SSOAR

Open Access Repository
www.ssoar.info

Die Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt: ein Handbuch für die Paxis

Schäfer, Bernhard

Veröffentlichungsversion / Published Version
Monographie / monograph

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
Deutsches Institut für Menschenrechte

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Schäfer, B. (2007). *Die Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt: ein Handbuch für die Paxis.* (2., aktual. Aufl.). Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-328316

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:
This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.
By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

gesis Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Die Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt

Ein Handbuch für die Praxis

Bernhard Schäfer

Deutsches Institut
für Menschenrechte

MenschenRechtsZentrum

Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
German Institute for Human Rights
Zimmerstr. 26/27
D-10969 Berlin
Phone (+49) (0)30 – 259 359 0
Fax (+49) (0)30 – 259 359 59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

in Kooperation mit:
MenschenRechtsZentrum
der Universität Potsdam
August-Bebel-Straße 89
D-14482 Potsdam
Phone (+49) (0)331 – 977 3450
Fax (+49) (0)331 – 977 3451
mrz@rz.uni-potsdam.de
www.uni-potsdam.de/u/mrz/

Gestaltung:
iserund**schmidt**
Kreativagentur für PublicRelations GmbH
Bonn – Berlin

2., aktualisierte Auflage Oktober 2007

ISBN 978-3-937714-53-0 (PDF-Fassung)

Die Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt

Ein Handbuch für die Praxis

Bernhard Schäfer

Deutsches Institut
für Menschenrechte

MenschenRechtsZentrum

Der Autor

Bernhard Schäfer, LL.M. (Essex), Ass. iur.; Studium in Saarbrücken, Exeter und Colchester, juristischer Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg; von Mitte 2001 bis Ende 2006 am MenschenRechtsZentrum und an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam tätig gewesen; derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Institut für Menschenrechte zum Thema Folter- und Misshandlungsprävention in Deutschland; Schwerpunktbereiche: internationaler Menschenrechts- und Flüchtlingsschutz, Diskriminierungsverbot sowie humanitäres Völkerrecht.

Vorwort

Die Umsetzung und Förderung des internationalen Menschenrechtsschutzes auch in Deutschland ist eine zentrale Aufgabe des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Wichtiges Instrument zur Durchsetzung von Menschenrechten ist die Möglichkeit, vor einem internationalen Gremium Beschwerde einzulegen. Mit der Publikation „Menschenrechtsschutz Vereinte Nationen – Individualbeschwerdeverfahren" hat das Institut einen Überblick über die bestehenden Beschwerdemöglichkeiten im Rahmen der Vereinten Nationen gegeben.

Das vorliegende Handbuch bietet vertiefende Informationen zur Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Der Pakt ist 1976 in Kraft getreten und seither auch für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich. Seitdem 1993 auch das Fakultativprotokoll für Deutschland in Kraft getreten ist, können Einzelpersonen nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges gegen Deutschland Beschwerde beim UN-Menschenrechtsausschuss einlegen. Das Handbuch richtet sich in erster Linie an Praktiker/innen, die in ihrer Arbeit mit Menschenrechtsverletzungen konfrontiert sind, insbesondere Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie Menschenrechtsorganisationen. In umfassender, aber komprimierter Form gibt es zuverlässige Hilfestellung bei der Einlegung einer Beschwerde. Darüber hinaus ist das Handbuch auch für Mitarbeitende in Ministerien, Universitäten und sonstigen Einrichtungen geeignet, die sich mit der Materie vertraut machen wollen.

Das Handbuch ist in Kooperation mit dem MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam entstanden. Wir danken dessen Direktor, Professor Dr. Eckart Klein, von 1995 bis 2002 Mitglied des Menschenrechtsausschusses, für seine wertvollen Anregungen und die Durchsicht des Handbuches.

Die Erstauflage dieses Bandes von 2004 ist bereits vergriffen, die Nachfrage anhaltend hoch. Wir freuen uns daher, das Handbuch nun in aktualisierter Fassung herausgeben zu können.

Oktober 2007

Dr. Heiner Bielefeldt, Frauke Seidensticker
Vorstand
Deutsches Institut für Menschenrechte

Inhalt

Prüfliste für die Abfassung einer Beschwerde 10

1 Der Internationale Pakt und die Individualbeschwerde im Überblick . **12**
1.1 Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte 12
1.1.1 Der Pakt als Teil der „International Bill of Rights" 12
1.1.2 Aufbau des Paktes und geschützte Rechte und Freiheiten 14
1.2 Die Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll 17
1.2.1 Grundlagen und Überblick 17
1.2.2 Rechtswirkungen der Entscheidung in der Sache („Auffassungen") 19
1.2.3 Wahl zwischen verschiedenen Beschwerdeverfahren 23

2 Das Individualbeschwerdeverfahren vor dem Menschenrechtsausschuss **30**
2.1 Der Menschenrechtsausschuss 30
2.1.1 Zusammensetzung, Nebenorgane und Sekretariat 30
2.1.2 Aufgaben und Arbeitsweise des Ausschusses 32
2.1.3 Entscheidungen des Ausschusses im Individualbeschwerdeverfahren 36
2.2 Gang des Verfahrens und Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung 40
2.2.1 Einlegung und Registrierung der Beschwerde 40
a Einlegung der Beschwerde 40
b Behandlung der Beschwerde durch das Sekretariat, etwaige Anforderung weiterer Informationen und Registrierung der Beschwerde 42
2.2.2 Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit 44
a Unzulässigkeitsentscheidung ohne Einbeziehung des Vertragsstaates in das Verfahren 44
b Übermittlung der Beschwerde an den Vertragsstaat; Gelegenheit zur Stellungnahme auf Äußerungen der jeweils anderen Partei; Anforderung zusätzlicher Auskünfte oder Stellungnahmen 45
c Entscheidung über die Zulässigkeit der Beschwerde 46
d Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde 48

2.2.3 Follow-up-Verfahren (Umsetzungskontrollverfahren) 49
2.3 Vorläufige Maßnahmen (einstweiliger Rechtsschutz) 51
2.4 Beweisfragen 54

3 Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Individualbeschwerde **59**
3.1 Allgemeine Anmerkungen zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen 59
3.2 Die Zulässigkeitsvoraussetzungen im Einzelnen 60
3.2.1 Vertragsstaat des Paktes und des Fakultativprotokolls 60
3.2.2 Beschwerde von einer Einzelperson oder Einzelpersonen 62
a „Einzelperson" (natürliche Person) oder „Einzelpersonen" (Gruppe von Einzelpersonen) 62
b Vertretung und Beschwerde „im Namen des Opfers"; Prozessfähigkeit und Todesfall 64
c Beschwerde in Schriftform und nicht anonym 68
d Kein Missbrauch des Rechts auf Einlegung einer Beschwerde 68
- Wesentlich verspätet eingereichte Beschwerde ohne vernünftige Erklärung für diese Verspätung 68
- Wiederholt eingereichte Beschwerde wesentlich gleichen Inhalts (res iudicata) 69
- Weitere Missbrauchsfälle 70

3.2.3 Hinreichend substantiierte Behauptung, Opfer einer Verletzung eines Paktrechts zu sein 71
a Hinreichend substantiierte Behauptung (im Rahmen der Zulässigkeit) . 71
b Opfereigenschaft (im Rahmen der Zulässigkeit) 72
3.2.4 Zeitliche Voraussetzung (ratione temporis) und Verantwortlichkeit des Staates 75
a Ratione temporis 75
b Verantwortlichkeit des Staates 79
- Zurechenbares Verhalten 79
- Jurisdiktion 80

3.2.5 Nicht unvereinbar mit den Bestimmungen des Paktes 83
a Keine Angelegenheit innerstaatlichen Rechts 83
b Ratione materiae 84
- Paktrecht 84
- Kein zulässiger Vorbehalt 86

3.2.6 Keine Prüfung derselben Sache durch ein anderes internationales Untersuchungs- oder Streitschlichtungsverfahren (Kumulationsverbot) 89
3.2.7 Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs 93

Anhang 101
i Verfahrensordnung (Auszug) 101
ii Musterformular für eine Beschwerde (Model Complaint Form) mit Anschrift . . . 116
iii Zwei Beispiele für ein Antwortschreiben des Sekretariats 120
iv Nützliche Internetadressen 123

Literaturverzeichnis 125

Abkürzungs- und Quellenverzeichnis 137

Prüfliste für die Abfassung einer Beschwerde

Folgende Liste enthält die wichtigsten Punkte, die vor der Einlegung und bei dem Verfassen einer Beschwerde zu berücksichtigen sind. Die Verweise ermöglichen dem/der Anwender/ in einen direkten Zugriff auf die jeweils relevanten Stellen im Handbuch zur Vertiefung.

- Wurde der innerstaatliche Rechtsweg erschöpft, d.h. wurde von allen verfügbaren und wirksamen Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht? ▸3.2.7 (S. 93)

- Kann einstweiliger Rechtsschutz beantragt werden? ▸2.3 (S. 51)

- Welche Beschwerdeverfahren stehen für den konkreten Fall zur Auswahl (FP; EMRK etc.)? Welche Kriterien sind bei der Wahl des am besten geeigneten Verfahrens zu berücksichtigen? In der Regel können die verschiedenen Verfahren nicht gleichzeitig oder nacheinander in Anspruch genommen werden! ▸1.2.3 (S. 23) und 1.2.2 (S. 19) und 3.2.6 (S. 89)

- Ist eine Frist zur Einlegung der Beschwerde einzuhalten? Grundsätzlich nicht, aber Missbrauchsgefahr bei wesentlich verspätet eingereichter Beschwerde! ▸3.2.2 d (S. 68)

- Ist der Staat, gegen den die Beschwerde eingereicht werden soll, (noch) Vertragspartei des Fakultativprotokolls? Bundesrepublik: ja (Oktober 2007). ▸3.2.1 (S. 60)

- War der Staat zum Zeitpunkt der gerügten Ereignisse bereits Vertragspartei des Paktes und des Fakultativprotokolls? Wenn nicht, bestehen andauernde Wirkungen, welche in sich selbst eine Paktverletzung begründen könnten? ▸3.2.4 a (S. 75)

- Ist das als verletzt angesehene Recht überhaupt im Pakt enthalten und die in Frage stehende Verletzung vom Schutzbereich eines Paktrechts erfasst? Ausschluss für den betreffenden Staat durch zulässigen Vorbehalt? ▸1.1.2 (S. 14) und 3.2.5 b (S. 84)

- Ist das gerügte Verhalten (Tun oder Unterlassen) dem Staat zuzurechnen? ▸3.2.4 b (S. 79)

- Ist der/die Beschwerdeführer/in eine natürliche Person? Soll die Beschwerde durch mehrere natürliche Personen eingelegt werden? Juristische Personen können keine Beschwerde einlegen, aber

unter Umständen die hinter ihnen stehenden Einzelpersonen. ▸3.2.2 a (S. 62)

- Liegt persönliche, aktuelle und nachteilige Betroffenheit vor? Keine actio popularis! ▸3.2.3 b (S. 72)

- Ist anwaltliche Vertretung, ein bestimmtes Alter, Geschäftsfähigkeit oder eine bestimmte Nationalität erforderlich? Grundsätzlich nein. Kann Beschwerde auch im Namen einer anderen Person (dem Opfer) eingelegt werden, wenn diese selbst hierzu nicht in der Lage ist? Unter bestimmten Voraussetzungen ja. ▸3.2.2 b (S. 64)

- Enthält die Beschwerde alle erforderlichen Angaben (Name, persönliche Daten, Anschrift etc.)? Was ist noch zu beachten? ▸2.2.1 a (S. 40)

- Ist die Behauptung, Opfer einer Verletzung zu sein, hinreichend substantiiert? D.h., ist der Sachverhalt anschaulich geschildert, sind die vorgebrachten Tatsachen ausreichend belegt und wird begründet, weshalb bestimmte Paktrechte als verletzt erachtet werden? ▸3.2.3 a (S. 71) und 2.4 (S. 54)

- Kann eine (erfolglos gebliebene) Beschwerde unter Umständen erneut eingelegt werden? ▸3.2.2 d (res iudicata) (S. 69) und 2.2.2 c (S. 46), 2.2.2 d (S. 48) und 2.2.3 (S. 49)

1
Der Internationale Pakt und die Individualbeschwerde im Überblick

1.1 Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte

1.1.1 Der Pakt als Teil der „International Bill of Rights"

Am 16. Dezember 1966 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR)[1] gemeinsam mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) und dessen Fakultativprotokoll.[2] Damit mündete ein Prozess, der mit der Ausarbeitung der Charta der Vereinten Nationen begann und darin seine Wurzeln findet,[3] in der Komplettierung der so genannten „International Bill of Rights", der „Internationalen Menschenrechtscharta". Diese besteht aus den beiden Pakten, dem Fakultativprotokoll und der bereits achtzehn Jahre zuvor von der Generalversammlung verabschiedeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR). Zu einem späteren Zeitpunkt trat noch das Zweite Fakultativprotokoll zum IPbpR zur Abschaffung der Todesstrafe hinzu.

Die AEMR ist zwar das bekannteste Dokument der Internationalen Menschenrechtscharta, ist als Resolution der Generalversammlung als solche jedoch nicht verbindlich.[4] Die beiden Pakte wurden hingegen als völkerrechtlich verbindliche Verträge ausgearbeitet und sind mit der Hinterlegung der jeweils erforderlichen Anzahl an Ratifi-

1 Zu den Quellenangaben der im Folgenden genannten Verträge siehe Abkürzungs- und Quellenverzeichnis.
2 GA Res. 2200 A (XXI) vom 16. Dezember 1966, A/6316 (1967), S. 49. Zur Stellung des Paktes und seiner Fakultativprotokolle im internationalen Menschenrechtssystem, zu anderen universellen und regionalen Menschenrechtsverträgen und Überwachungsmechanismen sowie zur historischen Entwicklung des Menschenrechtsschutzes auf internationaler Ebene siehe z.B. *Bilder,* S. 3 ff.; *Hannum,* S. 131 ff.; *Hüfner/Reuther/Weiß,* S. 15 ff.; *Khol; Meron; Noll-Wagenfeld,* S. 21 ff.; *Nowak,* Einführung; *O'Flaherty; Robertson/Merrills;* die Beiträge in: *Alston* (Hrsg.), The United Nations and Human Rights; und in: *Baum/Riedel/Schaefer* (Hrsg.). Die meisten regionalen und universellen Menschenrechtsdeklarationen und -konventionen sind z.B. abgedruckt in: *bpb* (Hrsg.), Menschenrechte; OHCHR (Hrsg.), Human Rights; *Simma/Fastenrath* (Hrsg.), Menschenrechte; Tomuschat (Hrsg.), Menschenrechte.
3 Siehe Präambel und Art. 1 Abs. 3, 13 Abs. 1 lit. b, 55 lit. c, 56, 62 Abs. 2, 68 und 76 lit. c UN-Charta.
4 Zur AEMR allgemein siehe z.B. die Beiträge in: *amnesty international* (Hrsg.), Kapitel 1; *Alfredsson/Eide* (Hrsg.); und *Eide/Alfredsson/et al.* (Hrsg.); sowie *Strauß und Haratsch,* in: MRM Themenheft 1997, S. 13 ff. und 23 ff.

kations- bzw. Beitrittsurkunden Anfang des Jahres 1976, auch für die Bundesrepublik, in Kraft getreten.[5]

Ursprünglich sollten die klassischerweise in bürgerliche und politische Rechte einerseits und wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte andererseits eingeteilten Menschenrechte in einem gemeinsamen Vertrag aufgenommen und verabschiedet werden. Zum damaligen Zeitpunkt konnte darüber jedoch keine Einigung erzielt werden.[6] Die mit der Ausarbeitung der International Bill of Rights beauftragte Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen[7] legte daher der Generalversammlung einen aus zwei Pakten bestehenden Entwurf vor, der nach Überarbeitung in der Generalversammlung von dieser angenommen wurde. Zumindest inzwischen werden die bürgerlichen und politischen sowie die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte jedoch als unteilbar und interdependent angesehen.[8]

Ebenso wenig konnte eine Einigung über ein einheitliches Überwachungssystem zur Sicherstellung der Einhaltung der aus den Pakten resultierenden Verpflichtungen erzielt werden. Die Überwachung wurde beim IPwskR zunächst dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen übertragen,[9] wogegen beim IPbpR ein hierfür eigenes Organ durch den Vertrag errichtet wurde: der Menschenrechtsausschuss.[10] Eine Beschwerdemöglichkeit für Einzelpersonen konnte sich für den IPwskR insgesamt nicht durchsetzten.[11] Für den IPbpR wurde die Möglichkeit einer Individualbeschwerde in einem separaten Fakultativprotokoll geregelt. Diese im vorliegenden Handbuch vorgestellte Individualbeschwerde bezieht sich ausschließlich auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische

5 Der IPwskR ist gemäß Art. 27 Abs. 1 IPwskR am 3. Januar 1976, der IPbpR gemäß Art. 49 Abs. 1 IPbpR am 23. März 1976 in Kraft getreten. Siehe auch unten Fn. 361.

6 Zur Entstehungsgeschichte des Paktes und der „International Bill of Rights" siehe z.B. *Pechota,* S. 32 ff.; *McGoldrick,* S. 3 ff.; *Robertson/Merrills,* S. 25 ff. und 275.

7 Die Menschenrechts*kommission* ist nicht mit dem Menschenrechts*ausschuss* zu verwechseln. Bei der Menschenrechtskommission (Commission on Human Rights) handelte es sich um ein vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen eingesetztes politisches Gremium, das im Juni 2006 von dem von der Generalversammlung neu geschaffenen Menschenrechtsrat (Human Rights Council) abgelöst wurde. Siehe GA Res. 60/251 vom 15. März 2006.

8 Siehe insbesondere Wiener Erklärung und Aktionsprogramm (Vienna Declaration and Programme of Action) vom 25. Juni 1993, verabschiedet auf der Weltkonferenz über Menschenrechte, A/CONF.157/24 (Part I), III; abgedruckt in: ILM 32 (1993), S. 1663, Teil I § 5 S. 1: „All human rights are universal, indivisible and interdependent and interrelated." („Alle Menschenrechte sind allgemeingültig, unteilbar, bedingen einander und hängen miteinander zusammen." Übersetzung nach EuGRZ 1993, S. 520, 521).

9 Siehe Art. 16 ff. IPwskR. Da der Wirtschafts- und Sozialausschuss sich hierfür als ein untaugliches Gremium herausstellte, wurde die Aufgabe letztlich durch ECOSOC Res. 1985/17 vom 28. Mai 1985, E/1985/85 (1985), S. 15, auf einen dem Menschenrechtsausschuss entsprechenden, neu eingerichteten Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) übertragen, der im Jahre 1987 seine Tätigkeit aufgenommen hat. Hierzu z.B. *Arambulo,* S. 30 ff.; *Craven,* S. 35 ff.

10 Hierzu unten 2.1.

11 Zu den Bemühungen, auch für den IPwskR ein Individualbeschwerdeverfahren durch ein Fakultativprotokoll einzurichten, siehe den Bericht und Entwurf des CESCR in: E/CN.4/1997/105 (1996), Annex; und z.B. *Arambulo,* S. 53 ff.; *Weiß,* MRM Themenheft 2002, S. 151 ff.

Rechte und darf mit dem Überwachungssystem für den IPwskR nicht verwechselt werden.[12]

1.1.2 Aufbau des Paktes und geschützte Rechte und Freiheiten

Der IPbpR beginnt mit einer Präambel, in der auf die UN-Charta, die AEMR und auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte Bezug genommen wird. Hervorgehoben wird, dass sich die in beiden Pakten enthaltenen Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten, und dass der Einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in diesem Pakt anerkannten Rechte einzutreten.

Der Pakt ist in fünf Teile gegliedert. Teil I besteht ausschließlich aus einem Artikel, der – wie der gleich lautende Art. 1 IPwskR – das Selbstbestimmungsrecht der Völker zum Gegenstand hat.[13] Der zweite Teil (Art. 2 bis 5) enthält allgemeine Regelungen, die sich auf die materiellen Rechte und Freiheiten des dritten Teils beziehen. Nach Art. 2 verpflichten sich die Staaten, die in dem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in ihrem Gebiet befindlichen und ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen zu gewährleisten sowie die dazu erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Schritte zu unternehmen.[14] Ein effektiver Rechtsschutz gegen Verletzungen der Paktrechte ist ebenfalls zu gewährleisten. In Art. 2 Abs. 1 ist zudem ein akzessorisches Diskriminierungsverbot enthalten und wird durch Art. 3 ergänzt, der die Gleichberechtigung von Mann und Frau nochmals hervorhebt.[15] Art. 4 regelt die Bedingungen und Schranken möglicher Derogationsmaßnahmen im Falle eines öffentlichen Notstandes.[16] Ein Missbrauchsverbot und eine sog. Günstigkeitsklausel sind in Art. 5 enthalten. In Teil III (Art. 6 bis 27) finden sich die eigentlichen Rechte und Freiheiten, die materiellen Rechtsgewährleistungen des Paktes, die sogleich kurz dargestellt werden. Im vierten Teil des Paktes (Art. 28 bis 45) sind die Errichtung und die Aufgaben des Menschenrechtsausschusses geregelt.[17] Teil V enthält Auslegungsregeln hinsichtlich des Verhältnisses zu den Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen (Art. 46) und des Rechts der Völker, über ihre natürlichen Ressourcen zu verfügen (Art. 47). Der letzte Teil (Art. 48 bis 53) enthält allgemeine Schlussvorschriften.

12 Zum IPwskR, den darin enthaltenen Rechten und dem CESCR allgemein siehe z.B. *Alston,* CESCR, S. 473 ff.; *Craven; Scherf,* S. 75 ff.; *Sepúlveda; Simma,* S. 75 ff.; die Beiträge in: *Eide/Krause/Rosas* (Hrsg.).

13 Im Folgenden werden die zu dem jeweiligen Artikel relevanten Allgemeinen Bemerkungen, die General Comments des Ausschusses genannt. Zu Art. 1 siehe General Comment No. 12 (Article 1).

14 Hierzu General Comment No. 31 (The Nature of the General Legal Obligation Imposed on States Parties to the Covenant).

15 Hierzu General Comment No. 28 (Article 3: Equality of Rights Between Men and Women); siehe auch General Comment No. 18 (Non-discrimination).

16 Hierzu General Comment No. 29 (Article 4: Derogations during a State of Emergency).

17 Hierzu unten 2.1

Auch wenn auf die durch den Pakt geschützten bürgerlichen und politischen Rechte vorliegend nicht im Einzelnen eingegangen werden kann, soll ein kurzer Überblick über den im dritten Teil des Paktes enthaltenen Menschenrechtskatalog gegeben werden.[18] Dieser beginnt mit Art. 6, der das Recht auf Leben, dessen niemand willkürlich beraubt werden darf, gewährleistet.[19] Ein generelles Verbot der Todesstrafe ist in der Vorschrift nicht enthalten. Ein solches wurde erst durch Art. 1 des Zweiten Fakultativprotokolls zur Abschaffung der Todesstrafe von 1989 formuliert, das bis Oktober 2007 nur für 61 Staaten, darunter die Bundesrepublik, verbindlich geworden ist.[20] Der folgende Artikel verbietet Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ohne jegliche Einschränkungen (Art. 7).[21] Sklaverei, Sklavenhandel, Leibeigenschaft und Zwangs- oder Pflichtarbeit werden durch Art. 8 verboten, dessen Abs. 3 lit. b und c einschränkende Interpretationsregelungen enthalten.

Die Freiheit der Person, Schutz vor willkürlicher Verhaftung und dazugehörige Verfahrensgarantien sind in Art. 9 geregelt.[22] Das Verbot der Schuldhaft ist in Art. 11 enthalten. Personen, die ihrer Freiheit entzogen sind, haben ein Recht auf menschenwürdige Behandlung (Art. 10).[23] Die Freizügigkeit und das Recht, jedes Land zu verlassen und in sein eigenes Land einzureisen, regelt Art. 12, dessen Abs. 3 Einschränkungsmöglichkeiten vorsieht.[24] Ausländer/innen und Staatenlose, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aufhalten, sind in Art. 13 vor willkürlicher Ausweisung geschützt.[25]

Art. 14 enthält einen Katalog an Rechten, die ein faires Gerichtsverfahren sicherstellen sollen.[26] Der Katalog enthält u.a. eine Unschuldsvermutung für jede/n Angeklagte/n (Abs. 2), Mindestgarantien im strafrechtlichen Verfahren (Abs. 3) und das Verbot der Doppelbestrafung (Abs. 7). Das Verbot rückwirkender Strafe ist in Art. 15 geregelt.

Im Pakt sind weiter das Recht auf Rechtsfähigkeit (Art. 16) und der Schutz vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in das Privatleben, die Familie, die Wohnung oder den Schriftverkehr sowie der Schutz der

18 Ausführlich siehe z.B. *Conte/Davidson/Burchill*, S. 33 ff.; *Hanski/Scheinin*, S. 25 ff.; *Joseph/Schultz/Castan*, S. 141 ff.; *McGoldrick*, S. 269 ff.; Nowak, Art. 1 ff.; im Vergleich *Seidel*, S. 1 ff.; *Sieghart*, S. 123 ff. Siehe ferner die Zusammenfassungen materiellrechtlicher Fragen (substantive issues) in den Jahresberichten des Ausschusses, z.B. A/57/40 I (2002), §§ 135 ff., und die im Folgenden genannten General Comments.

19 Hierzu General Comments No. 6 und No. 14 (Article 6).

20 Bis Anfang 2008 wird sich die Zahl der Vertragsstaaten mit Albanien, Frankreich und Mexiko auf 64 erhöht haben. Zum Inkrafttreten des Zweiten Fakultativprotokolls siehe unten Fn. 363.

21 Hierzu General Comment No. 20 (Article 7).

22 Hierzu General Comment No. 8 (Article 9).

23 Hierzu General Comment No. 21 (Article 10).

24 Hierzu General Comment No. 27 (Article 12: Freedom of Movement).

25 Hierzu sowie zu weiteren Artikeln des Pakts General Comment No. 15 (The Position of Aliens under the Covenant).

26 Hierzu General Comment No. 32 (Article 14: Right to Equality before Courts and Tribunals and to a Fair Trial), CCPR/C/GC/32 (2007).

Ehre und des Rufes (Art. 17) enthalten.[27] Der Schutz der Familie, der Ehe und des Kindes wird in Art. 23 und 24 gefordert.[28]

Die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit (Art. 18) wird ebenso wie die Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 19) gewährleistet.[29] Diese Freiheiten können gewissen gesetzlich bestimmten Einschränkungen unterworfen werden, die z.B. zum Schutz der öffentlichen Ordnung (ordre public) erforderlich sind (Art. 18 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 3). Zudem sind nach Art. 20 Kriegspropaganda und gewisse Formen der „Volksverhetzung" durch Gesetz zu verbieten.[30] Die Versammlungsfreiheit (Art. 21) und die Vereinigungsfreiheit, einschließlich des Rechts, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten (Art. 22), können ebenso gesetzlichen Einschränkungen unterliegen. Art. 25 enthält die politischen Rechte im engeren Sinne, nämlich das Recht, an öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen, und das aktive und passive Wahlrecht.[31] Der gleiche Zugang zu öffentlichen Ämtern wird darin ebenfalls gefordert. Diese Rechte sind jedoch auf den Kreis der Staatsbürger/innen beschränkt.

Einen allgemeinen Gleichheitsgrundsatz schreibt Art. 26 fest.[32] Danach ist jede Diskriminierung, wie insbesondere aus Gründen der „Rasse", der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, nicht nur zu verbieten, sondern auch gleicher und wirksamer Schutz gegen Diskriminierung zu gewährleisten. Anders als bei Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 handelt es sich hierbei nicht um ein akzessorisches[33], sondern ein eigenständiges, autonomes Recht. Abschließend wird das Recht von Angehörigen einer ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit unter Schutz gestellt, gemeinsam mit anderen Angehörigen dieser Gruppe ihre Kultur zu pflegen, ihre Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen (Art. 27).[34] Hierdurch wird ein (individualisierter) Minderheitenschutz durch den Pakt gewährleistet.

Im Menschenrechtskatalog des Paktes sind, im Vergleich zur AEMR, folgende bürgerliche und politische Rechte nicht enthalten: das Recht auf Asyl (Art. 14 AEMR), das Verbot

27 Hierzu General Comment No. 16 (Article 17).
28 Hierzu General Comment No. 19 (Article 23) und No. 17 (Article 24).
29 Hierzu General Comment No. 22 (Article 18) und No. 10 (Article 19).
30 Hierzu General Comment No. 11 (Article 20).
31 Hierzu General Comment No. 25 (Article 25).
32 Hierzu General Comment No. 18 (Non-discrimination); siehe auch General Comment No. 28 (Article 3: Equality of Rights Between Men and Women).
33 D.h. die Rechte des zweiten Teils können nur in Verbindung mit einem der Rechte aus dem dritten Teil des Paktes geltend gemacht werden.
34 Hierzu General Comment No. 23 (Article 27).

willkürlicher Entziehung der Staatsangehörigkeit (Art. 15 Abs. 2 AEMR), das Recht auf Eigentum (Art. 17 AEMR) und auf freie Berufswahl (Art. 23 Abs. 1 AEMR).

1.2 Die Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll

1.2.1 Grundlagen und Überblick

Die Individualbeschwerde, also das Recht einer Einzelperson, sich beim Menschenrechtsausschuss wegen einer Verletzung ihrer im Pakt niedergelegten Rechte durch einen Vertragsstaat zu beschweren, ist im Gegensatz zur Staatenbeschwerde (Art. 41 f. IPbpR) nicht im Pakt selbst, sondern in einem separaten völkerrechtlichen Vertrag geregelt, dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Das Individualbeschwerdeverfahren ist daher nicht zwingend mit der Ratifikation oder dem Beitritt zum Pakt verbunden, sondern es steht den Vertragsstaaten des Paktes frei, ob sie auch Vertragsstaat dieses Protokolls werden wollen und somit die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von „Mitteilungen"[35] (Beschwerden) von Einzelpersonen anerkennen. Eine Individualbeschwerde kann nur gegen Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls eingelegt werden. Von den derzeit 160 Vertragsstaaten des Paktes sind 110 ebenfalls Vertragsstaat des Fakultativprotokolls.[36] Zu diesen gehören auch die Bundesrepublik, das Fürstentum Liechtenstein und die Republik Österreich. Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist bisher nur Vertragspartei des Paktes.

Das Fakultativprotokoll regelt in erster Linie die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer solchen Individualbeschwerde.[37] Das Verfahren zur Prüfung einer Beschwerde durch den Ausschuss ist im Fakultativprotokoll nur ansatzweise geregelt. Nähere Ausgestaltung hat es in der Verfahrensordnung des Ausschusses (VerfO)[38] sowie durch dessen Praxis erfahren.

Das Verfahren beginnt mit der Einlegung der Beschwerde.[39] Wird diese nach einer ersten Bearbeitung durch das Sekretariat registriert, prüft der Ausschuss ihre Zulässigkeit und gegebenenfalls ihre Begründetheit. Das Verfahren wird in der Regel dadurch beendet, dass der Ausschuss die Beschwerde entweder für unzulässig erklärt oder – im Falle ihrer Zulässigkeit – in sog. Auffassungen („Views") feststellt, ob eine Verletzung eines oder mehrerer Paktrechte durch den betref-

35 Engl./franz.: „communications". Da der Begriff Beschwerde (complaint) gebräuchlicher und zutreffender ist, wird im Folgenden von Beschwerde und anstelle von Urheber (author) von Beschwerdeführer/in gesprochen. Zuweilen werden Beschwerden auch als Petitionen (petitions) und der/die Beschwerdeführer/in als „petitioner" bezeichnet.

36 Stand: 11. Oktober 2007. Albanien, das dem Fakultativprotokoll am 4. Oktober 2007 beigetreten ist, wurde hierbei schon berücksichtigt. Zu dem Inkrafttreten und weiteren Verweisen siehe unten unter 3.2.1 und Fn. 358 ff.

37 Hierzu ausführlich unten 3.

38 Siehe Art. 84 ff. (78 ff. alte Fassung) VerfO (Anhang i). Hierzu z.B. *Tarnopolsky,* CanHRYB 1991-1992, S. 44 ff.

39 Zum Verfahren im Einzelnen siehe unten 2.2.

fenden Vertragsstaat vorliegt oder nicht. Soweit eine Paktverletzung festgestellt wurde, schließt sich ein sog. Follow-up-Verfahren an.

Das Fakultativprotokoll sieht kein Verfahren der gütlichen Streitbeilegung (friendly settlement) vor.[40] Dies schließt jedoch eine gütliche Einigung der Parteien außerhalb des Verfahrens und eine darauf beruhende Rücknahme der Beschwerde durch den/die Beschwerdeführer/in nicht aus. Wurde die Rücknahme allerdings durch Druck erzwungen, kann der Ausschuss die Beschwerde auch weiterhin behandeln.[41] Ein Untersuchungsverfahren steht dem Ausschuss ebenfalls nicht zur Verfügung. Der Ausschuss nimmt weder Untersuchungen vor Ort noch Anhörungen der Parteien vor. Es handelt sich um ein rein schriftliches Verfahren.[42]

Seit Beginn der Tätigkeit des Ausschusses im Jahre 1977 bis Anfang Oktober 2007 wurden 1.578 Beschwerden betreffend 81 Vertragsstaaten zur Weiterleitung an den Ausschuss registriert. Davon waren zu diesem Zeitpunkt noch 247 anhängig, wurden 240 Verfahren bis dahin eingestellt, 479 Beschwerden für unzulässig erklärt und 595 durch eine Entscheidung in der Sache (Auffassungen) abgeschlossen; in 473 dieser Fälle wurde eine Paktverletzung festgestellt.[43] Gegen Liechtenstein wurden keine Beschwerden registriert, gegen Österreich insgesamt 21, von denen eine zu diesem Zeitpunkt noch anhängig und zehn für unzulässig erklärt waren.[44] In fünf Fällen wurde eine Paktverletzung festgestellt.[45] Siebzehn Beschwerden wurden bis dahin gegen die Bundesrepublik registriert, von denen drei noch anhängig und zwölf für

40 Anders als z.B. Art. 38 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 und Art. 39 EMRK.

41 Die Frage, ob der Ausschuss eine Beschwerde trotz Rücknahme durch den/die Beschwerdeführer/in weiterprüfen kann, wurde bereits während der zweiten Tagung des Ausschusses im Jahre 1977 diskutiert. Dabei wurde insbesondere auch die Freiwilligkeit der Rücknahme angesprochen. Siehe A/32/44 (1977), §§ 90 ff.; sowie z.B. *Nowak,* Art. 2 FP Rn. 6.

42 Beachte hierzu aber die Anmerkung unten Fn. 318.

43 Quelle: http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrc/stat2.htm (Stand: 4. Oktober 2007). Darüber hinaus wurden zahlreiche weitere Eingaben gemacht, die nicht förmlich registriert wurden; hierzu auch unten Fn. 222 und 229.

44 Unzulässigkeitsgründe waren: unzureichende Substantiierung der behaupteten Rechtsverletzung, z.B. *Nahlik v. Austria* (No. 608/1995), Entscheidung vom 22. Juli 1996, A/51/40 II (1996), Annex IX.E (S. 259), § 8.4; Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen des Paktes (Art. 3 FP), z.B. *Darwish v. Austria* (No. 679/1996), Entscheidung vom 28. Juli 1997, A/52/40 II (1997), Annex VII.M (S. 332), § 6.4; Prüfung derselben Sache durch den EGMR (Art. 5 Abs. 2 lit. a FP in Verbindung mit Vorbehalt, beachte hierzu Fn. 611), z.B. *Irschik v. Austria* (No. 990/2001), Entscheidung vom 19. März 2004, A/59/40 II (2004), Annex X.I (S. 455), §§ 8.3 ff.; Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs (Art. 5 Abs. 2 lit. b FP), z.B. *H.H. v. Austria* (No. 427/1990), Entscheidung vom 22. Oktober 1992, A/48/40 II (1993), Annex XIII.F (S. 195), § 6.3. Zu den weiteren, bis Mitte 2005 gegen Österreich entschiedenen Fällen im Überblick: *Schäfer,* MRM 2005, S. 182 ff.

45 Festgestellt wurde: in *Pauger v. Austria* (No. 415/1990), Auffassungen vom 26. März 1992, A/47/40 (1992), Annex IX.R (S. 325); *Pauger v. Austria* (No. 716/1996), Auffassungen vom 25. März 1999, A/54/40 II (1999), Annex XI.Y (S. 202); und *Karakurt v. Austria* (No. 965/2000), Auffassungen vom 4. April 2002, A/57/40 II (2002), Annex IX.II (S. 304), jeweils eine Verletzung von Art. 26 IPbpR; in *Weiss v. Austria* (No. 1086/2002), Auffassungen vom 3. April 2003, CCPR/C/77/D/1086/2002 (2003), eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 3 IPbpR und der Verpflichtungen aus dem Fakultativprotokoll (hierzu auch Fn. 671); und in *Lederbauer v. Austria* (No. 1454/2006), Auffassungen vom 13. Juli 2007, CCPR/C/90/D/1454/2006 (2007), eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 IPbpR.

unzulässig erklärt waren.[46] In der bisher einzigen Sachentscheidung gegen die Bundesrepublik wurde keine Verletzung festgestellt.[47]

1.2.2 Rechtswirkungen der Entscheidung in der Sache („Auffassungen")

Hält der Ausschuss eine Beschwerde für zulässig und eine Paktverletzung für gegeben, stellt er dies in seiner abschließenden Entscheidung in der Sache, den sog. „Auffassungen", fest. Fraglich ist, welche Rechtswirkungen dieser Entscheidung zukommen, ob also der betreffende Staat dadurch insbesondere verpflichtet ist, dem Opfer der festgestellten Verletzung Abhilfe zu leisten.

Die Tätigkeit des Ausschusses nach dem Fakultativprotokoll wird häufig als „quasi-gerichtlich",[48] seine Auffassungen als „Sachentscheidungen"[49] und die Gesamtheit seiner Entscheidungen als „Rechtsprechung" oder „Fall-Recht" bezeichnet.[50] Diese Begriffe sind aufgrund des Verfahrens, der Praxis des Ausschusses und der Entscheidungen, die wie Urteile abgefasst sind,[51] berechtigt. Das Fakultativprotokoll selbst spricht jedoch von „Auffassungen"[52], nicht von einem Urteil. Es spricht diesen Auffassungen auch nicht ausdrücklich rechtsverbindliche Wirkung zu,[53] wie dies z.B. bei der EMRK der Fall ist.[54] Das Fakultativprotokoll enthält auch keine ausdrückliche Regelung über eine Durchführungs-

46 Für einen Überblick der bis Mitte 2005 gegen die Bundesrepublik entschiedenen Fälle siehe *Schäfer,* MRM 2005, S. 184 f., sowie die in Teil 3 genannten Fälle (insbesondere Fn. 499, 636, 642, 644 und 683). Siehe ferner die seither bis Oktober 2007 veröffentlichten Entscheidungen *Radosevic v. Germany* (No. 1292/2004), vom 22. Juli 2005, A/60/40 II (2005), Annex VI.AA (S. 438) – nicht hinreichend substantiiert; und *Gilberg v. Germany* (No. 1403/2005), vom 25. Juli 2006, A/61/40 II (2006), Annex VI.FF (S. 647) – nicht hinreichend substantiiert und innerstaatlicher Rechtsweg nicht erschöpft (Art. 5 Abs. 2 lit. b FP).

47 *Baumgarten v. Germany* (No. 960/2000), Auffassungen vom 31. Juli 2003, CCPR/C/78/D/960/2000 (2003).

48 „Quasi-judicial", z.B. *Buergenthal,* Max Planck UNYB 5 (2001), S. 367; Higgins, EHRLR 1996, S. 570. Zurückhaltender aber der Ausschuss selbst z.B. CCPR/C/OP/3 (2002), S. 1 (§ 7): "[...] the Committee is neither a court nor a body with a quasi-judicial mandate [...]. Still, the Committee applies the provisions of the Covenant and of the Optional Protocol in a judicial spirit [...]."

49 Z.B. *Nowak,* Art. 5 FP Rn. 30; *McGoldrick,* S. 151 („decisions on the merits"); sowie der Ausschuss selbst, z.B. in: A/49/40 I (1994), § 458 ("The Committee's decisions on the merits are referred to as 'views'").

50 Z.B. *de Zayas,* S. 73: "[...] constitute international case-law or jurisprudence and, as such, are part of what is known as 'hard law'."; *Schmidt,* VN 1994, S. 9 („beachtliche Rechtsprechung"); sowie der Ausschuss selbst, z.B. in: *Ashby v. Trinidad and Tobago* (No. 580/1994), Auffassungen vom 21. März 2002, A/57/40 II (2002), Annex IX.A (S. 12), § 10.6 ("the Committee reaffirms its constant jurisprudence").

51 Hierzu z.B. *Buergenthal,* Max Planck UNYB 5 (2001), S. 367; *Tomuschat,* in: Wolfrum, S. 556 (Rn. 17); *ders.,* in: FS-Bernhardt, S. 619.

52 Engl.: „Views" (Auffassungen, (Rechts-)Ansichten); franz.: „constatations" (Feststellungen); spanisch: „observaciones" (Beobachtungen, Bemerkungen). Im ursprünglichen Entwurf hieß es „suggestions" (Vorschläge). Hierzu z.B. *Bossuyt,* S. 797 f. und 705 ff.; *Nowak,* Art. 5 FP Rn. 29 und Art. 42 Rn. 12 ff.

53 Überlegungen, den Auffassungen ausdrücklich verbindliche Wirkung zukommen zu lassen, wurden bisher nicht umgesetzt. Siehe z.B. den vom Ausschuss zur Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte (1993) vorgeschlagenen zusätzlichen Paragraphen, der lauten sollte: "States Parties undertake to comply with the Committee's Views under the Optional Protocol.", A/48/40 I (1993), Annex X.B, § 15.

54 Art. 46 Abs. 1 EMRK. Hierzu z.B. *Frowein/Peukert,* Art. 53 Rn. 1 ff. Siehe auch Art. 68 AMRK.

überwachung seiner Auffassungen durch ein anderes Organ.[55]

Daher sind nach überwiegender Ansicht die Auffassungen des Ausschusses nicht unmittelbar völkerrechtlich verbindlich.[56] Dies bedeutet jedoch nicht, dass den Auffassungen des Ausschusses keinerlei rechtliche Wirkung zukommen würde. Die Vertragsstaaten sind nach den allgemeinen völkerrechtlichen Regeln verpflichtet, die Bestimmungen des Paktes einzuhalten (pacta sunt servanda) und im Falle einer Verletzung als Primärpflicht das vertragswidrige Verhalten einzustellen und Wiederholungen zu unterlassen, sowie als Sekundärpflicht Wiedergutmachung zu leisten.[57] Aber auch im Pakt selbst haben sich die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, die im Pakt verbürgten Rechte zu achten und zu gewährleisten sowie ihnen Wirksamkeit zu verleihen (Art. 2 Abs. 1 und 2 IPbpR).[58] Für den Fall einer behaupteten Verletzung dieser Rechte verpflichten sich die Staaten nach Art. 2 Abs. 3 IPbpR, dem Opfer wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten und bei einer festgestellten Verletzung Wiedergutmachung zu leisten, also den Folgen der Verletzung abzuhelfen.[59] Auf die Verpflichtungen aus Art. 2 IPbpR weist daher auch der Ausschuss in seinen Auffassungen hin und hebt hervor, dass der jeweilige Vertragsstaat, indem er Vertragspartei des Fakultativprotokolls geworden ist, die Zuständigkeit des Ausschusses anerkannt hat festzustellen, ob eine Verletzung des Pakts vorliegt oder nicht.[60] Zudem fordert der Ausschuss den betroffenen Staat auf, innerhalb einer bestimmten Frist Informatio-

55 Vgl. hingegen Art. 46 Abs. 2 EMRK. Allerdings stünde es der Generalversammlung frei, die Auffassungen des Ausschusses zum Anlass für weitere Diskussionen, auch über deren Durchsetzung, zu nehmen; siehe Art. 45 IPbpR und Art. 6 FP. Hierzu z.B. *Nowak,* Art. 6 FP Rn. 3; *Tomuschat,* in: FS-Bernhardt, S. 621. Siehe aber das vom Ausschuss eingerichtete Follow-up-Verfahren (hierzu unten 2.2.3).

56 Z.B. *McGoldrick,* S. 151; *Nowak,* Art. 5 FP Rn. 33; *Tomuschat,* VN 1987, S. 161; *Zwart,* S. 19. Der Ausschuss selbst beschreibt seine Sachentscheidungen als „in principle" „non-binding recommendations", z.B. CCPR/C/OP/3 (2002), S. 1 (§ 7). Dies steht jedoch im Gegensatz zu folgenden Ausführungen und einigen Entscheidungen des Ausschusses, in denen er, unter Verweis auf die Verpflichtungen des Vertragsstaats nach dem Pakt und dem Fakultativprotokoll, die Verpflichtung der Vertragsstaaten hervorhebt, seinen Auffassungen Wirksamkeit zu verleihen, z.B. *Roberts v. Barbados* (No. 504/1992), Entscheidung vom 19. Juli 1994, A/49/40 II (1994), Annex X.P (S. 322), § 6.3: "To this extent, it is an *obligation* for the State party to adopt appropriate measures to give legal effect to the views of the Committee as to the interpretation and application of the Covenant in particular cases arising under the Optional Protocol." (Hervorhebung des Autors).

57 Vgl. Art. 26 WVRK und z.B. Art. 28 ff. des Entwurfs der ILC über die Staatenverantwortlichkeit von 2001, A/56/10 (2001), § 76 (S. 43 ff.). Zur Wiedergutmachungspflicht von Menschenrechtsverletzungen siehe im Einzelnen *Traßl,* S. 38 ff. Siehe auch *van Boven,* insbesondere § 137.

58 Hierzu und zur Bedeutung der Paktrechte im innerstaatlichen Recht siehe z.B. *Achermann/Caroni/Kälin,* S. 155 ff.; *Jhabvala,* NILR 32 (1985), S. 461 ff.; *Klein,* Menschenrechte, S. 29 ff.; *Nowak,* Art. 2 Rn. 1 ff.; *Schachter, S.* 311 ff.; *Tomuschat,* in: Hüfner, S. 51 ff. In der Bundesrepublik sind die Paktrechte unmittelbar anwendbar und stehen im gleichen Rang wie die EMRK.

59 Hierzu im Einzelnen z.B. *Klein,* in: Randelzhofer/Tomuschat, S. 27 ff. Siehe auch General Comment No. 31, §§ 15 f. Art. 2 Abs. 3 IPbpR fordert insgesamt einen effektiven Rechtsschutz. Dies schließt eine wirksame Abhilfe bei festgestellter Verletzung mit ein. Zudem bedeutet zumindest der englische Begriff „remedy" nicht nur Rechtsbehelf, sondern auch Abhilfe oder Wiedergutmachung. Anders *Traßl,* S. 38 f., 53 ff., 58, der nicht in Art. 2 Abs. 3 IPbpR, sondern nur im Völkergewohnheitsrecht die Rechtsgrundlage erblickt.

60 Z.B. A/57/40 I (2002), § 210 (voller Wortlaut wiedergegeben unten unter 2.2.3).

nen über die zur Umsetzung seiner Auffassungen getroffenen Maßnahmen zu unterbreiten.[61]

Indem der Ausschuss in seinen Auffassungen eine Paktverletzung feststellt, legt er die für die Vertragsparteien verbindlichen Paktbestimmungen aus. Aufgrund der hochrangigen Zusammensetzung und Sachkompetenz des Ausschusses, welcher zur Überwachung der Einhaltung des Pakts eingesetzt wurde, und der bisherigen Praxis des Ausschusses besteht eine allgemeine Vermutung für die Richtigkeit der vom Ausschuss erzielten Auslegungsergebnisse.[62] Der Feststellung des Ausschusses, dass eine Paktverletzung im Einzelfall vorliegt, kommt daher nicht nur „moralische Autorität"[63] zu, sondern sie genießt normative und institutionelle Legitimität, welche eine berechtigte Erwartung der Einhaltung mit sich trägt.[64] Zum Teil wird daher vertreten, dass die Staaten mittelbar verpflichtet seien, den Auffassungen und den darin ausgesprochenen Abhilfemaßnahmen Folge zu leisten.[65] Zumindest aber sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die Auffassungen des Ausschusses nach Treu und Glauben zu berücksichtigen, sich mit diesen auseinanderzusetzen und dem Ausschuss gegebenenfalls die Gründe für eine Nichtbefolgung zu erläutern.[66] In Ermangelung solcher rechtlich fundierten Gründe verbleibt es jedoch bei der Verpflichtung, die Auffassungen umzusetzen.[67]

Nach der hier vertretenen Ansicht sprechen die Verbindlichkeit der Bestimmungen des Pakts, die Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus Art. 2 IPbpR, Gegenstand und Zweck des Fakultativprotokolls[68] und die dem Ausschuss übertragene Prüfungskompetenz sowie dessen autoritative Interpretation der Paktrechte dafür, dass den Auffassungen des Ausschusses mittelbare Verbindlichkeit zukommt, soweit darin eine Paktverletzung festgestellt wird. Nach Art. 2 Abs. 3 IPbpR folgt daraus die Verpflichtung des Staates, der festgestellten Verletzung wirksame Abhilfe zu leisten. Da aber im konkreten Ein-

61 Ebenda. Diese Aufforderung ist Teil des vom Ausschuss eingerichteten Follow-up-Verfahrens, mit dem die Umsetzung der Auffassungen kontrolliert werden soll.

62 *Tomuschat,* in: Wolfrum, S. 557 (Rn. 17); ders., in: FS-Bernhardt, S. 624.

63 *Nowak,* Art. 5 FP Rn. 34.

64 *Buergenthal,* Max Planck UNYB 5 (2001), S. 397.

65 Z.B. *Brar,* IndianJIL 25 (1985), S. 538; *Meron,* S. 126; *Pappa,* S. 319; *Steiner,* S. 30. Siehe auch *Pocar,* CanHRYB 1991-1992, S. 120.

66 Z.B. *Klein,* in: Randelzhofer/Tomuschat, S. 35; *Klein/Brinkmeier,* VN 2001, S. 18; *Tomuschat,* VN 1987, S. 161; *ders.,* in: FS-Bernhardt, S. 624.

67 Siehe z.B. *Tomuschat,* in: FS-Bernhardt, S. 624: "If there are no such reasons that can be explained in straightforward juridical language, however, the defendant State must be deemed to be under a legal obligation simply to live up to the views expressed by the Committee." Zur Diskussion um die rechtlichen Wirkungen im Einzelnen siehe z.B. *Ghandhi,* S. 329 ff.; *McGoldrick,* S. 150 ff. und 198 ff.; *Nowak,* Art. 5 FP Rn. 29 ff.; *Pappa,* S. 295 ff.; *Tomuschat,* in: FS-Bernhardt, S. 617 ff.

68 Diese bestehen darin, weiteren Schutz der Paktrechte mittels der Prüfung von Beschwerden zu gewährleisten. Siehe u.a. die Präambel des Fakultativprotokolls, wonach es „zur weiteren Verwirklichung der Ziele des Paktes" und „zur Durchführung seiner Bestimmungen angebracht wäre", den Ausschuss zur Entgegennahme und Prüfung von Beschwerden zu ermächtigen.

zelfall nicht immer nur eine einzige Abhilfe in Betracht kommt, besteht hinsichtlich der in den Auffassungen auch konkret ausgesprochenen Abhilfemaßnahmen[69] jedoch nur die zuvor angesprochene Prüfungspflicht der Staaten.[70] Dies beinhaltet die Berücksichtigung dieser Maßnahmen nach Treu und Glauben und die Rückmeldung an den Ausschuss, ob diese umgesetzt werden oder anderweitig Abhilfe geleistet wird.

Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass die Auffassungen des Ausschusses nicht immer befolgt werden,[71] was allerdings auch nicht durch ein ausdrücklich verbindliches Gerichtsurteil sicherzustellen ist, solange Vollstreckungsmöglichkeiten fehlen.[72]

Den Auffassungen kommt auf jeden Fall, ebenso wie den Urteilen des EGMR, keine unmittelbare und kassatorische Wirkung zu, d.h. dem Pakt widersprechende Gesetze, Urteile oder anderweitige hoheitliche Akte werden durch die Auffassungen nicht automatisch aufgehoben.[73] Eine unmittelbare innerstaatliche Wirkung könnte ihnen nur durch ein nationales Gesetz verliehen werden, welches jedoch die allerwenigsten Staaten erlassen haben.[74] In der Bundesrepublik wurde zumindest den Urteilen des EGMR insofern unmittelbare innerstaatliche Wirkung eingeräumt, als diese einen Wiederaufnahmegrund in Gerichtsverfahren darstellen können.[75] Da bislang noch keine Paktverletzung durch die Bundesrepublik festgestellt wurde, sah man offenbar noch keine praktische Notwendigkeit, für die Auffassungen des Ausschusses eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

Somit bleibt abzuwarten, wie die Bundesrepublik gegebenenfalls den Auffassungen Folge und einer festgestellten Paktverletzung im Einzelfall Abhilfe leisten wird.[76] Die Bundesrepublik hat gegenüber dem Ausschuss zu-

69 Siehe unten unter 2.2.2 d.

70 Auch in den Urteilen des EGMR wird – abgesehen von einer etwaig zugesprochenen Entschädigung nach Art. 41 EMRK – nur eine Konventionsverletzung festgestellt. Wie die Beseitigung der Verletzung erfolgt, bleibt dem betroffenen Staat überlassen. Hierzu und einhergehenden Problemen z.B. *Ress*, EuGRZ 1996, S. 350 ff.

71 Für prozentuale Einschätzungen der Umsetzung der Auffassungen siehe z.B. *Klein*, Menschenrechte, S. 18 f.; *ders.*, Blaue Reihe Nr. 68 (1997), S. 27; *Schmidt*, in: Bayefsky, S. 236 ff. Im Vergleich mit der EMRK z.B. *Klein/Brinkmeier*, VN 2001, S. 19. Zu beachten ist allerdings, dass sich derzeit u.a. aufgrund der oftmals mangelnden Rückmeldung der Staaten und der Tatsache, dass insbesondere zu Beginn der Tätigkeit des Ausschusses Auffassungen oftmals gegenüber Militärdiktaturen ergangen sind, keine akkurate Statistik aufstellen lässt. Siehe z.B. auch A/57/40 I (2002), §§ 225 ff.

72 So wurden und werden auch die Urteile des EGMR nicht immer oder zum Teil nur mit erheblichen Verzögerungen befolgt. Siehe z.B. die Beispiele bei *Tomuschat*, HRLJ 13 (1992), S. 401 ff.

73 Vgl. hingegen z.B. die Möglichkeit des Bundesverfassungsgerichts, nach § 95 Abs. 2 und 3 BVerfGG Entscheidungen aufzuheben oder Gesetze für nichtig zu erklären. Beachte auch § 95 Abs. 3 S. 3 i.V.m. § 79 BVerfGG.

74 Hierzu z.B. *Schmidt*, in: Bayefsky, S. 241 f. Daher fordert z.B. *de Zayas*, S. 117: "The goal therefore must be to give decisions of the Committee a defined status under domestic law, permitting the authors to obtain redress through the local courts or administrative instances."

75 Siehe § 359 Nr. 6 der Strafprozessordnung, eingeführt durch Gesetz vom 9. Juli 1998, BGBl. 1998 I, S. 1802, und § 580 Nr. 8 der Zivilprozessordnung, eingeführt durch Art. 10 Nr. 6 des 2. Justizmodernisierungsgesetzes vom 22. Dezember 2006, BGBl. 2006 I, S. 3416, auf den andere Verfahrensordnungen verweisen.

76 Für Österreich siehe z.B. in Bezug auf die *Pauger*-Fälle (Fn. 45): A/52/40 I (1997), § 524; A/57/40 I (2002), § 233; A/61/40 I (2006), § 233 (S. 109) – keine Abhilfe im Einzelfall, aber legislative Änderungen erfolgt.

mindest ihre volle Kooperation versichert und ihren Willen zum Ausdruck gebracht, die internationalen Menschenrechtsinstrumente ordnungsgemäß durchzuführen, sowie mit dem Beitritt zum Fakultativprotokoll klar ihre Akzeptanz der internationalen Mechanismen zur Überwachung der Menschenrechte bekundet.[77] Die Bundesregierung hat auch hinsichtlich der Empfehlungen der verschiedenen internationalen Ausschüsse bekräftigt, dass diese sehr sorgfältig geprüft und, wenn immer möglich, auch umgesetzt würden.[78] Es ist daher zu erwarten, dass die Bundesrepublik die Auffassungen des Ausschusses entsprechend sorgfältig prüfen, dem Opfer der Verletzung Abhilfe leisten und erforderlichenfalls Gesetze in Einklang mit den Bestimmungen des Pakts bringen wird.

1.2.3 Wahl zwischen verschiedenen Beschwerdeverfahren

Bevor eine Beschwerde nach dem Fakultativprotokoll eingelegt wird, sollte die betroffene Person die verschiedenen regionalen und universellen Beschwerdeverfahren vergleichen, um festzustellen, welches im konkreten Einzelfall überhaupt eröffnet ist und welches die beste Abhilfemöglichkeit gegen die behauptete Rechtsverletzung bietet. Von den möglicherweise in Betracht kommenden Beschwerdeverfahren sollen im Folgenden nur die wichtigsten der auf eine Einzelfallentscheidung ausgerichteten Verfahren angesprochen werden.[79]

Auf universeller Ebene existieren neben dem Verfahren nach dem Fakultativprotokoll die weiteren Individualbeschwerdeverfahren nach Art. 14 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD)[80], Art. 22 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT)[81] und Art. 1 ff. des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)[82].[83] Von den regionalen allgemeinen Menschenrechtskon-

77 Siehe die Stellungnahme der deutschen Delegation hinsichtlich des vierten periodischen Berichts nach Art. 40 IPbpR, CCPR/C/SR.1551 (1997), § 4 *(Eberle)*.

78 Siehe Antwort der Bundesregierung vom 12. Juli 2000 auf die Kleine Anfrage betreffend die innerstaatliche Umsetzung von Menschenrechtsstandards, Deutscher Bundestag, Drucksache 14/3892, 14. Juli 2000, S. 3.

79 Wichtiges Beispiel einer weiteren, nicht auf eine Einzelfallentscheidung ausgerichteten Beschwerdemöglichkeit war das sog. revidierte 1503-Verfahren vor der UN-Menschenrechts*kommission* (Fn. 7). Siehe ECOSOC Res. 1503 (XLVIII) vom 27. Mai 1970 und Res. 2000/3 vom 16. Juni 2000. Weitere Verfahren bestehen z.B. im Rahmen der UNESCO und der ILO. Hierzu z.B. *Hüfner,* S. 31 ff. und 79 ff.; *Hüfner/Reuther/Weiß,* S. 57 ff. und 183 ff.; *Marks,* S. 107 ff.; *Rodley/Weissbrodt,* S. 69 ff.; *Swepston,* S. 89 ff.

80 Das Übereinkommen ist am 4. Januar 1969, für die Bundesrepublik am 15. Juni 1969, Liechtenstein am 31. März 2000, Österreich am 8. Juni 1972 und die Schweiz am 29. Dezember 1994 in Kraft getreten. Die Erklärung nach Art. 14 CERD wurde von der Bundesrepublik am 30. August 2001, Liechtenstein am 18. März 2004, Österreich am 20. Februar 2002 und der Schweiz am 19. Juni 2003 abgegeben. Zu Art. 14 CERD siehe z.B. *Bayefsky,* S. 93 ff.; *Britz,* EuGRZ 2002, S. 381 ff.; *Cremer; Lewis-Anthony/Scheinin,* S. 53 ff.; *Zwaak,* S. 109 ff.

81 Das Übereinkommen ist, auch für die Schweiz, am 26. Juni 1987, für die Bundesrepublik am 31. Oktober 1990, Liechtenstein am 2. Dezember 1990 und Österreich am 28. August 1987 in Kraft getreten. Die Erklärung nach Art. 22 CAT wurde von Liechtenstein, Österreich und der Schweiz mit Hinterlegung der Ratifikationsurkunde, von der Bundesrepublik am 19. Oktober 2001 abgegeben. Zu Art. 22 CAT siehe z.B. *Bayefsky,* S. 75 ff.; *Lewis-Anthony/Scheinin,* S. 56 ff.; *Sørensen,* S. 167 ff. Siehe auch *Hailbronner/Randelzhofer,* EuGRZ 1986, S. 641 ff.

ventionen, die ein Individualbeschwerdeverfahren vorsehen, ist insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)[84] zu nennen. Die zwei weiteren regionalen Verträge, die Amerikanische Menschenrechtskonvention (AMRK)[85] und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (Afrikanische Charta)[86], und deren Beschwerdeverfahren,[87] stehen Personen aus der Bundesrepublik oder anderen europäischen Staaten in der Regel nicht zur Verfügung, da deren Anwendungsbereich auf die Regionen Nord- und Südamerika sowie Afrika beschränkt ist. Sie können jedoch bedeutsam werden, wenn Personen aus der Bundesrepublik sich vorübergehend in einem der Vertragsstaaten dieser Konventionen aufhalten und dort in ihren Rechten verletzt werden, oder, wenn Opfer von Menschenrechtsverletzungen, die aus diesen Ländern stammen, in Europa Zuflucht gefunden haben.

Eine Wahlmöglichkeit zwischen den verschiedenen Beschwerdeverfahren besteht zunächst nur dann, wenn der Staat, gegen den die Beschwerde eingelegt werden soll, (noch) Vertragspartei des jeweiligen Übereinkommens ist und zusätzlich das fakultativ vorgesehene Individualbeschwerdeverfahren anerkannt hat. Für das Verfahren nach der EMRK genügt es heute, dass der betreffende Staat Partei der Konvention geworden ist, da die Individualbeschwerde nunmehr obligatorisch vorgesehen ist. Die Bundesrepublik ist sowohl Vertragspartei des Paktes und dessen Fakultativprotokoll[88]

82 CEDAW ist am 3. September 1981, für die Bundesrepublik am 9. August 1985, Liechtenstein am 21. Januar 1996, Österreich am 30. April 1982 und die Schweiz am 26. April 1997, das Fakultativprotokoll zu CEDAW, auch für Österreich, am 22. Dezember 2000, für die Bundesrepublik am 15. April 2002 und für Liechtenstein am 24. Januar 2002 in Kraft getreten; die Schweiz hat letzteres am 15. Februar 2007 signiert. Zu diesem Verfahren z.B. *Bayefsky,* S. 107 ff.; *Golze,* S. 519 ff.

83 Zu diesen Verfahren im Überblick siehe z.B. *Deutsches Institut für Menschenrechte,* S. 8 ff. und 20 ff. Weitere Beschwerdemöglichkeiten bestehen nach Art. 77 des Wanderarbeitnehmerübereinkommens (MWC), das international am 1. Juli 2003 in Kraft getreten ist, sowie nach Art. 1 ff. des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, A/RES/61/106, Annex II, und Art. 31 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Menschen vor dem Verschwindenlassen vom 20. Dezember 2006, A/RES/61/177, Annex, die bisher allerdings noch nicht in Kraft getreten sind. Aus diesem Grund bzw. mangels Ratifikation ist bis Ende 2007 keiner dieser Verträge für die Bundesrepublik, Liechtenstein, Österreich oder die Schweiz verbindlich geworden.

84 Siehe Art. 34 ff. EMRK. Hierzu und der EMRK allgemein siehe z.B. *Grabenwarter; Harris/O'Boyle/Warbrick*; *Frowein/Peukert; Meyer-Ladewig; ders./Petzold,* NJW 1999, S. 1165 f.; *Peters; Robertson/Merrills,* S. 120 ff.; *van Dijk/van Hoof/van Rijn/Zwaak* (Hrsg.); *Villiger; Wittinger,* NJW 2001, S. 1238 ff. Siehe auch „Merkblatt für Personen, die sich an den EGMR wenden wollen", NJW 1999, S. 1166 f

85 Zu der AMRK und dem interamerikanischen Menschenrechtssystem allgemein siehe z.B. *Buergenthal,* EuGRZ 1984, S. 169 ff.; *Kokott,* Das interamerikanische System; *Oellers-Frahm,* S. 385 ff.; *Robertson/Merrills,* S. 197 ff.; *Shelton,* S. 127 ff.; sowie die Beiträge in: *Harris/Livingstone* (Hrsg.).

86 Hierzu z.B. *Benedek*, ZaöRV 54 (1994), S. 150 ff.; *Flinterman/Ankumah,* S. 171 ff.; *Kodjo,* EuGRZ 1990, S. 306 ff.; *Orlu Nmehielle; Tonndorf; Robertson/Merrills,* S. 242 ff.; *Viljoen;* die Beiträge in: *Malcolm/Murray* (Hrsg.).

87 Siehe Art. 44 ff. AMRK und Art. 20 lit. b Statut der Interamerikanischen Menschenrechtskommission; Art. 55 ff. Afrikanische Charta und Art. 5 Abs. 3 i.V.m. 34 Abs. 6 Protokoll zur Afrikanischen Charta über die Errichtung eines Gerichtshofs für Menschenrechte und Rechte der Völker vom 9. Juni 1998 (International Human Rights Reports 6 (1999), S. 891). Hierzu im Vergleich mit der EMRK: *Wittinger,* Jura 1999, S. 405 ff.

88 Hierzu unten 3.2.1.

als auch der EMRK[89] sowie der drei genannten Verträge. Da sie ebenfalls die erforderlichen Erklärungen nach Art. 14 CERD und Art. 22 CAT abgegeben hat sowie Vertragspartei des Fakultativprotokolls zu CEDAW geworden ist,[90] können auch nach diesen Verträgen Beschwerden gegen die Bundesrepublik eingereicht werden.

Des Weiteren richtet sich die Wahlmöglichkeit nach dem als verletzt angesehenen Recht, das in dem jeweiligen Vertrag enthalten sein muss. Zu berücksichtigen sind dabei auch etwaige Vorbehalte, mit denen der betreffende Staat die Anwendbarkeit eines bestimmten Rechts eingeschränkt haben könnte. Bei den spezielleren Verträgen CERD, CAT und CEDAW kommt eine Beschwerde nur in beschränkterem Umfang in Betracht. Allgemein gesprochen bei Diskriminierungen aufgrund der „Rasse", der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft im Falle von CERD, bei Folter[90a] im Falle von CAT oder bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Falle von CEDAW.[91] Da diese Bereiche auch durch Bestimmungen des Paktes angesprochen oder gedeckt werden,[92] sollte hier eine Abwägung zwischen den jeweiligen Verfahren erfolgen.[93] Die Sachentscheidungen dieser Ausschüsse sind in ihrer Bindungswirkung der des Menschenrechtsausschusses vergleichbar.[94]

Da die EMRK einen dem Pakt vergleichbaren Menschenrechtskatalog enthält, besteht eine weiterreichende Übereinstimmung dieser beiden Verträge. Allerdings finden sich im Pakt auch Rechte, die in der EMRK nicht enthalten sind. Der Unterschied wurde jedoch durch die Zusatzprotokolle[95] zur EMRK reduziert. Im Pakt, aber nicht ausdrücklich in der EMRK und ihren Zusatzprotokollen enthalten sind: das Selbstbestimmungsrecht der Völker (Art. 1 IPbpR); das Recht auf men-

89 Die EMRK ist, auch für die Bundesrepublik, am 3. September 1953, für Liechtenstein am 8. September 1982, Österreich am 3. September 1958 und die Schweiz am 28. November 1974 in Kraft getreten. Die EMRK gilt nunmehr in der durch Protokoll Nr. 11 geänderten Fassung, das am 1. November 1998 in Kraft getreten ist. Zu den weiteren Vertragsstaaten und Vorbehalten siehe Fundstellennachweis B oder unter: http://conventions.coe.int/ (Oktober 2007).

90 Hierzu, zu den weiteren Vertragsstaaten, Unterwerfungserklärungen und Vorbehalten siehe Fn. 80 bis 82 sowie Fundstellennachweis B, Multilateral Treaties oder „Ratifications and Reservations" unter: http://www2.ohchr.org/english/bodies/ratification (Ende 2007; beachte hierzu den Hinweis unten in Fn. 358).

90a Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.

91 Im Einzelnen siehe unbedingt die materiellrechtlichen Bestimmungen der Verträge. Zu ihrer inhaltlichen Bedeutung siehe die sog. Allgemeinen Bemerkungen (General Comments) bzw. Allgemeinen Empfehlungen (General Recommendations) der Ausschüsse (zusammengestellt in: HRI/GEN/1/Rev.7 (2004) und *Deutsches Institut für Menschenrechte,* General Comments) sowie z.B. *Burgers/Danelius,* S. 114 ff.; *Lerner,* S. 15 ff.; *Burrows,* NILR 32 (1985), S. 424 ff.

92 Siehe insbesondere Art. 2, 3, 7, 20 Abs. 2, 23 Abs. 4 und 26 IPbpR.

93 Für zu berücksichtigende Kriterien, die bei einem Vergleich der genannten universellen Verträge beachtet werden sollten, siehe *Bayefsky,* S. 135 ff. Siehe auch *Deutsches Institut für Menschenrechte,* S. 8 ff. Vgl. ferner die relevanten Abschnitte der Verfahrensordnungen der jeweiligen Ausschüsse, zusammengestellt in: HRI/GEN/3/Rev.2 (2005).

94 Art. 14 Abs. 7 lit. b CERD („Vorschläge und Empfehlungen"); Art. 22 Abs. 7 CAT („Auffassungen"); Art. 7 Abs. 3 Fakultativprotokoll zu CEDAW („Auffassungen zusammen mit etwaigen Empfehlungen").

95 (Erstes) Zusatzprotokoll sowie Protokoll Nr. 4, 6, 7, 12 und 13.

schenwürdige Behandlung in Haft (Art. 10 IPbpR); das Recht auf Rechtsfähigkeit (Art. 16 IPbpR); das Verbot der Kriegspropaganda und bestimmte Formen der Verhetzung (Art. 20 IPbpR); der allgemeine Schutz der Familie (Art. 23 Abs. 1 IPbpR); ein autonomer Gleichheitsgrundsatz (Art. 26 IPbpR);[96] die Rechte der Angehörigen von Minderheiten (Art. 27 IPbpR).[97] Zudem bestehen auch Unterschiede hinsichtlich des Umfangs der Schutzbereiche mancher Rechte und deren speziellen sowie der allgemeinen Einschränkungsmöglichkeiten.[98]

Ein pauschaler Vergleich ausschließlich anhand der jeweiligen Bestimmungen der Verträge verbietet sich jedoch. Zu berücksichtigen ist insbesondere, ob der betreffende Vertragsstaat auch Vertragspartei des einschlägigen Zusatzprotokolls zur EMRK ist, möglicherweise angebrachte Vorbehalte und ob ein nicht ausdrücklich genanntes Recht durch den Schutzbereich eines anderen Rechts erfasst sein könnte sowie die Rechtsprechung der jeweiligen Vertragsorgane. So ist z.B. die Bundesrepublik bisher nicht Vertragspartei des Protokolls Nr. 7 geworden.[99] Andererseits hat sie einen Vorbehalt u.a. zu Art. 14 Abs. 5 IPbpR angebracht, dessen entsprechende Regelung in Art. 2 Protokoll Nr. 7 enthalten ist. Die Bundesrepublik hat zudem einen Vorbehalt zum Fakultativprotokoll hinsichtlich Art. 26 IPbpR angebracht.[100] Als Rechte, die zwar nicht ausdrücklich in der EMRK genannt sind, die jedoch zumindest teilweise in den Schutzbereich eines anderen Rechts fallen können, seien beispielhaft Art. 10 IPbpR und Art. 27 IPbpR genannt. So kann z.B. die angemessene medizinische Versorgung von Strafgefangenen in den Schutzbereich von Art. 3 EMRK kommen oder bestimmte Rechte der Angehörigen von Minderheiten durch Art. 8 EMRK gedeckt sein.[101]

Es ist daher in jedem Einzelfall ein sorgfältiger Vergleich zwischen den beiden Verträgen vorzunehmen. Wenn ein bestimmter Sachverhalt sowohl in den Anwendungsbe-

96 Art. 14 EMRK ist nur akzessorisch anwendbar. Ein autonomes Diskriminierungsverbot enthält jedoch Art. 1 Protokoll Nr. 12.

97 Umgekehrt ist im Pakt das Recht auf Eigentum, welches durch Art. 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK gewährleistet wird, nicht enthalten. Unter Umständen kommt jedoch ein mittelbarer Schutz des Eigentums über Art. 26 IPbpR in Betracht. Siehe hierzu das Beispiel unten in Fn. 577.

98 Z.B. gehen die politischen Rechte des Art. 25 IPbpR über die des Art. 3 Zusatzprotokoll hinaus. Die Derogationsmöglichkeiten nach Art. 4 IPbpR sind enger gefasst als in Art. 15 EMRK. Der Pakt enthält keine dem Art. 16 EMRK (Möglichkeit der Beschränkung politischer Rechte von Ausländern) entsprechende Regelung (für die Bundesrepublik ist hierbei allerdings deren Vorbehalt zum Pakt zu beachten; abgedruckt unten unter 3.2.5 b).

99 Des Weiteren sind bisher *keine* Vertragspartei: die Schweiz zum (ersten) Zusatzprotokoll und zu Protokoll Nr. 4; die Bundesrepublik, Liechtenstein, Österreich und die Schweiz zu Protokoll Nr. 12. Protokoll Nr. 13 ist dagegen für Liechtenstein und die Schweiz am 1. Juli 2003, für Österreich am 1. Mai 2004 und die Bundesrepublik am 1. Februar 2005 in Kraft getreten. Stand: 10. Oktober 2007. Hierzu, zu den weiteren Vertragsstaaten der Protokolle und den angebrachten Vorbehalten siehe die Fundstellenangaben in Fn. 89.

100 Die genannten Vorbehalte sind abgedruckt unten unter 3.2.5 b.

101 Zu beidem *Schmidt*, in: Harris/Joseph, S. 640 ff., m.w.Verw. Zu Art. 8 EMRK siehe ferner z.B. den sog. „Horno-Fall", EGMR, *Noack et al. v. Germany* (No. 46346/99), Entscheidung vom 25. Mai 2000, ECHR Rep. 2000-VI, S. 535, 550: "However, for the purposes of Article 8 of the Convention, a minority's way of life is, in principle, entitled to the protection guaranteed for an individual's private life, family life and home [...]."

reich der EMRK als auch des Paktes fällt, ist eine Abwägung zwischen den beiden Verfahren vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Auffassungen des Ausschusses im Vergleich mit den Urteilen des EGMR letztlich eine schwächere Position zukommt, weil sie im Fakultativprotokoll nicht ausdrücklich für verbindlich erklärt werden.[102] Die Rechtsprechung der beiden Organe in Bezug auf die jeweils einschlägige Rechtsnorm ist ebenfalls heranzuziehen und zu prüfen, welche eine günstigere Prognose für den konkreten, eigenen Fall ergibt. Mit einzubeziehen sind auch Vergleiche hinsichtlich des Verfahrens und der Zulässigkeitsvoraussetzungen, von denen einige Unterschiede nunmehr hervorgehoben werden sollen.[103]

Zunächst ist zu beachten, dass nach allen der genannten Verträge außer CERD eine Beschwerde unzulässig ist, wenn dieselbe Sache gleichzeitig in einem der anderen Verfahren geprüft wird, und drüber hinaus nach der EMRK, CAT sowie dem Fakultativprotokoll zu CEDAW auch dann, wenn sie bereits geprüft worden ist bzw. unterbreitet wurde.[104] Deshalb muss grundsätzlich auch eine Wahl zwischen den verschiedenen Beschwerdeverfahren getroffen werden. Weiter ist zu berücksichtigen, dass nach der EMRK und CERD eine Beschwerde nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs eingelegt werden kann,[105] während das Fakultativprotokoll zum Pakt, CAT und das Fakultativprotokoll zu CEDAW keine solche Frist enthalten.[106] Das Beschwerderecht ist nach CAT und dem Fakultativprotokoll zum Pakt auf Einzelpersonen beschränkt,[107] während nach Art. 34 EMRK auch nichtstaatliche Organisationen oder Personengruppen Beschwerden einlegen können, also auch juristische Personen und sonstige Vereinigungen, die eine Verletzung ihrer eigenen Rechte geltend machen. Personengruppen können ebenfalls nach CERD und CEDAW Beschwerde einlegen.[108]

Folgende weitere Aspekte sollten in Erwägung gezogen werden: eine öffentliche Verhandlung und Ermittlungen sind nur im Rahmen der EMRK ausdrücklich vorgesehen,[109] wäh-

102 Beachte insofern auch CCPR/C/SR.1553 (1997), § 13 *(Weckerling)*.

103 Eine erste Hilfe für einen Vergleich zwischen Pakt und EMRK hinsichtlich des Verfahrens, der Zulässigkeitsvoraussetzungen und der einzelnen Rechte bieten z.B. *Heffernan,* HRQ 19 (1997), S. 78 ff.; *Higgins,* EHRLR 1996, S. 573 ff.; *Klein/Brinkmeier,* VN 2001, S. 17 ff.; 2002, S. 99 ff.; *Malinverni,* S. 41 ff.; *Schmidt,* in: Harris/Joseph, S. 629 ff. Eine eingehendere, wenn auch nicht aktuelle, Vergleichsmöglichkeit ermöglichen z.B. in materiellrechtlicher Hinsicht *Sieghart,* S. 51 ff., und bezüglich der Zulässigkeitsvoraussetzungen *Zwart,* S. 41 ff. Im Vergleich mit CERD, CAT und CEDAW siehe *Bayefsky,* S. 135 ff.

104 Siehe Art. 35 Abs. 2 lit. b EMRK; Art. 22 Abs. 5 lit. a CAT; Art. 4 Abs. 2 lit. a Fakultativprotokoll zu CEDAW, und Art. 5 Abs. 2 lit. a IPbpR. Zu Fakultativprotokoll und Einzelheiten siehe unten 3.2.6.

105 Art. 35 Abs. 1 EMRK; Art. 14 Abs. 5 CERD.

106 Wesentlich verspätet eingereichte Beschwerden können aber unter Umständen einen Missbrauch des Beschwerderechts darstellen. Hierzu unten unter 3.2.2 d.

107 Art. 22 Abs. 1 CAT; zum Fakultativprotokoll siehe unten unter 3.2.2 a.

108 Art. 14 Abs. 1 CERD; Art. 2 Fakultativprotokoll zu CEDAW.

109 Art. 40 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 1 lit. a EMRK; Art. 63 ff. und Art. 19 Abs. 2 EGMR-VerfO sowie Art. A1 ff. des Anhangs zur EGMR-VerfO. Eine mündliche Verhandlung ist aber nicht zwingend (siehe Art. 54 Abs. 3 und Art. 59 Abs. 3 und 4 EGMR-VerfO) und findet in den meisten Fällen nicht statt, ebenso wenig wie Untersuchungen vor Ort.

rend die anderen Verfahren rein schriftlich sind und die Beratungen des jeweiligen Ausschusses in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden.[110] Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin ist grundsätzlich in keinem der Verfahren zwingend vorgeschrieben, so dass die betroffene Person die Beschwerde zunächst selbst einlegen kann. Im Falle der EMRK kann eine solche Vertretung jedoch angeordnet werden und wird, soweit nichts anderes bestimmt wird, bei einer mündlichen Verhandlung erforderlich,[111] was sich auf die Kosten des Verfahrens für den/die Beschwerdeführer/in auswirken kann. Andererseits sieht die Verfahrensordnung des EGMR als einzige eine Verfahrenshilfe („Prozesskostenhilfe") unter bestimmten Voraussetzungen vor.[112] Alle genannten Verfahren sind jedoch als solche kostenfrei. Die Verfahrensordnungen der Ausschüsse und des EGMR sehen auch alle die Möglichkeit vor, den betreffenden Staat um vorläufige Maßnahmen zu ersuchen, um nicht wiedergutzumachenden Schaden für das mutmaßliche Opfer abzuwenden.[113] Die Verfahrensdauer eines konkreten Falles ist von mehreren Faktoren abhängig. Derzeit besteht nur bei den Ausschüssen nach CERD und CEDAW kein Rückstau an Beschwerden, wohingegen der EGMR und der Menschenrechtsausschuss regelmäßig ausgelastet sind, so dass sich ein Verfahren bis zu einer Entscheidung in der Sache über mehrere Jahre hinausziehen kann.[114] Gemäß Art. 41 EMRK kann der EGMR neben der Feststellung einer Vertragsverletzung in bestimmten Fällen auch eine konkret bemessene „gerechte Entschädigung" der verletzten Partei zusprechen.[115] Abhängig von den Umständen des jeweiligen Falles stellen die Ausschüsse nach den universellen Verträgen nicht nur eine Vertragsverletzung fest, sondern sprechen auch konkrete Abhilfemaßnahmen aus. Diese können ebenfalls eine Entschädigung beinhalten, wobei eine bestimmte Summe in der Regel nicht festgesetzt wird.[116]

Zusammenfassend lassen sich für die Wahl des am besten geeigneten Verfahrens fol-

110 Z.B. Art. 5 Abs. 1 und 3 FP; Art. 88 VerfO. Eine mündliche Anhörung der Parteien ist zwar nicht notwendigerweise durch die Verträge ausgeschlossen, findet in der Praxis bisher jedoch nicht statt. Die Verfahrensordnungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (Art. 94 Abs. 5, Fn. 93) und des Ausschusses gegen Folter (Art. 111 Abs. 4, Fn. 93) sehen zumindest die Möglichkeit einer mündlichen Anhörung vor. Zu den Überlegungen des Menschenrechtsausschusses, eine mündliche Anhörung zur Begründetheit einzuführen, siehe unten Fn. 318.

111 Siehe Art. 36 EGMR-VerfO.

112 Siehe Art. 91 ff. EGMR-VerfO. Hierzu z.B. *Meyer-Ladewig,* Art. 29 Rn. 11 ff.

113 Z.B. Art. 92 VerfO; Art. 39 EGMR-VerfO. Bei CEDAW ist eine solche Bestimmung bereits in Art. 5 des Fakultativprotokolls zu CEDAW enthalten.

114 Im Falle von CAT kann es inzwischen ebenso lange dauern. Für die Dauer des Verfahrens nach dem Fakultativprotokoll siehe auch unten unter 2.2.2.

115 Siehe auch Art. 75 EGMR-VerfO. Zu den Voraussetzungen und im Einzelnen z.B. Frowein/*Peukert,* Art. 50 Rn. 1 ff.; *Meyer-Ladewig,* Art. 41 Rn. 1 ff.

116 Über den Einzelfall hinaus fordern die Ausschüsse die Staaten teilweise auch – pauschal oder detailliert – dazu auf, Maßnahmen zu ergreifen, um entsprechende Verletzungen in der Zukunft zu vermeiden.

gende Richtlinien aufstellen: Die Verfahren nach den universellen Verträgen stehen als einzige Möglichkeit zur Verfügung gegen Vertragsstaaten dieser Abkommen, die nicht gleichzeitig Vertragspartei der EMRK sind, also in erster Linie Staaten außerhalb Europas. Die spezielleren Verträge CERD, CAT und CEDAW sollten bei Verletzungen, die in deren Regelungsbereich fallen, aufgrund ihrer zum Teil detaillierteren Bestimmungen und der zumindest bei CERD und CEDAW kürzeren Verfahrensdauer in Betracht gezogen werden. Die Verträge, die keine Frist zur Einlegung der Beschwerde vorsehen, stellen nach Versäumung der Sechsmonatsfrist im Falle der EMRK und CERD die einzige Beschwerdemöglichkeit dar. Dies kann zum entscheidenden Vorteil des Verfahrens nach dem Fakultativprotokoll gegenüber der EMRK werden. Der Pakt stellt zudem die einzige Möglichkeit bei Verletzungen von Rechten dar, die weder in der EMRK, noch in den anderen Verträgen enthalten sind. In bestimmten Fällen können die Regelungen des Paktes oder deren Auslegung durch den Ausschuss für den Erfolg einer Beschwerde auch günstiger sein.

2
Das Individualbeschwerdeverfahren vor dem Menschenrechtsausschuss

2.1 Der Menschenrechtsausschuss

2.1.1 Zusammensetzung, Nebenorgane und Sekretariat

Mit der Prüfung der Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll ist der Ausschuss für Menschenrechte[117] betraut. Dieser wurde gemäß Art. 28 Abs. 1 S. 1 IPbpR errichtet und hatte seine konstituierende erste Sitzung am 21. März 1977.[118] Der Ausschuss ist kein Organ der UN, sondern ein auf dem Pakt beruhendes, eigenständiges internationales Vertragsorgan („treaty-based body"). Die Arbeit des Ausschusses ist jedoch organisatorisch in das System der UN eingebunden.[119] Daher und weil er auf universeller Ebene tätig wird und der Pakt im Rahmen der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, wird der Ausschuss auch oft als UN-Menschenrechtsausschuss bezeichnet.

Der Ausschuss besteht aus 18 Mitgliedern und setzt sich aus Staatsangehörigen der Vertragsstaaten zusammen, die Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte sind, wobei die Zweckmäßigkeit der Beteiligung von Personen mit juristischer Erfahrung zu berücksichtigen ist.[120] Die letzten beiden Kriterien weisen darauf hin und haben auch dazu geführt, dass die Arbeit des Ausschusses ganz überwiegend juristisch geprägt ist. Die Mitglieder werden von den Regierungen der Vertragsstaaten vorgeschlagen und von der Versammlung dieser Staaten in geheimer Wahl für vier Jahre gewählt.[121] Sie werden in persönlicher Eigenschaft gewählt, d.h. sie sind nicht an Weisungen gebunden und von den Vertragsstaaten unabhängig. Jedes Ausschussmitglied hat vor Aufnahme seiner Tätigkeit öffentlich zu erklären, dass es sein Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben

117 Auch: Menschenrechtsausschuss oder Menschenrechtskomitee; engl.: Human Rights Committee; franz.: Comité des droits de l'homme.

118 Zum Ausschuss allgemein siehe z.B. *Dimitrijevic; Klein,* in: Lexikon der Vereinten Nationen, S. 343 ff.; *McGoldrick,* S. 44 ff.; *Opsahl,* S. 369 ff.

119 Z.B. berichtet der Ausschuss jährlich an die UN-Generalversammlung (Art. 45 IPbpR) und das Sekretariat des Ausschusses wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen gestellt (Art. 36 IPbpR).

120 Art. 28 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 IPbpR.

121 Wiederwahl ist möglich. Zur Sicherung der Kontinuität wird alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder neu gewählt. Zu den Einzelheiten siehe Art. 28 ff. IPbpR und Art. 11 ff. VerfO.

werde,[122] was sich u.a. darin auswirkt, dass ein Ausschussmitglied an der Prüfung von Beschwerden nicht teilnimmt, die gegen den Vertragsstaat gerichtet sind, für den es in den Ausschuss gewählt wurde.[123] Gemäß Art. 39 IPbpR wählt der Ausschuss einen Vorstand[124] und gibt sich eine Verfahrensordnung.[125] Nach der geltenden Verfahrensordnung des Ausschusses[126] kann der Ausschuss auch Nebenorgane einsetzen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben für erforderlich hält.[127]

Gemäß Art. 36 IPbpR stellt der Generalsekretär der Vereinten Nationen dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Durchführung seiner Aufgaben benötigt. Diese werden dem Ausschuss in der Praxis durch das Büro des UN-Hochkommissars für Menschenrechte (OHCHR)[128] in Genf zur Verfügung gestellt und als Sekretariat bezeichnet.[129] Zu dessen Aufgaben gehören u.a. die Unterstützung des Ausschusses in seiner Tätigkeit sowie die Vorbereitung und Begleitung seiner Tagungen. Insbesondere ist das Sekretariat auch für die Bearbeitung von Individualbeschwerden zuständig. Hierfür wurde Ende 2000 eine Beschwerdeeinheit („Petitions Unit"/„Unité des requêtes") eingerichtet,[130] die jedoch nicht nur für die Individualbeschwerden nach dem Fakultativprotokoll, sondern derzeit auch nach CERD und CAT zuständig ist. Das Sekretariat nimmt dabei u.a. die in Art. 84 ff. VerfO beschriebenen Aufgaben war und stellt die Kontinuität des Verfahrens zwischen den Tagungen des Ausschusses sicher.[131]

122 Art. 38 IPbpR; Art. 16 VerfO.

123 Art. 90 Abs. 1 lit. a VerfO.

124 Officers (auch Bureau oder Präsidium), bestehend aus dem/der Vorsitzenden (Chairperson), drei Stellvertretenden Vorsitzenden (Vice-Chairpersons) und einem/einer Berichterstatter/in (Rapporteur). Im Einzelnen siehe Art. 17 ff. VerfO.

125 Die erste vorläufige Verfahrensordnung nahm der Ausschuss während seiner ersten beiden Tagungen 1977 an: Provisional Rules of Procedure as Adopted at the First and Second Sessions of the Human Rights Committee, A/32/44 (1977), Annex II.

126 In der am 22. September 2005 veröffentlichten Fassung, CCPR/C/3/Rev.8 (2005); HRI/GEN/3/Rev.2/Add.1 (2006).

127 Siehe Art. 62 VerfO (Unterausschüsse und andere Ad-hoc-Nebenorgane). Für die mit der Individualbeschwerde befassten Nebenorgane siehe Art. 95 und 101 VerfO sowie unten unter 2.1.2.

128 Das Amt des UNHCHR wurde durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1993 ins Leben gerufen (GA Res. 48/141 vom 20. Dezember 1993) und der erste Hochkommissar nahm seine Tätigkeit am 5. April 1994 auf. Er/sie steht im Rang eines/einer Untergeneralsekretärs/sekretärin und das OHCHR gehört organisatorisch zum Sekretariat der Vereinten Nationen. Das frühere Zentrum für Menschenrechte (Centre for Human Rights) wurde Ende 1997 in das OHCHR eingegliedert.

129 Siehe Art. 23 ff. VerfO. Wenn an verschiedenen Stellen, z.B. in den Art. 78 ff. VerfO, von dem Generalsekretär die Rede ist, werden diese Aufgaben in der Praxis von diesem Sekretariat durchgeführt. Im Folgenden wird daher von Sekretariat gesprochen.

130 Zunächst und teilweise noch als „Petitions Team" bezeichnet. Hierzu A/56/40 I (2001), §§ 36 f.

131 Zu der seit Beginn bestehenden prekären Finanz- und Personallage im Sekretariat, die sich merkbar auf die Arbeit des Ausschusses auswirkt, siehe z.B. die Hinweise in: A/32/44 (1977), §§ 178 ff.; A/55/40 I (2000), § 36; A/56/40 I (2001), §§ 36 ff. Zu den positiven Veränderungen der letzten Jahre, aber auch anhaltenden Ermahnungen siehe A/58/40 I (2003), §§ 42 f.; A/60/40 I (2005), § 43; A/61/40 I (2006), §§ 37 ff.

2.1.2 Aufgaben und Arbeitsweise des Ausschusses

Der Menschenrechtsausschuss überwacht, ob die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen aus dem Pakt einhalten. Darüber hinaus kommt dem Ausschuss eine wichtige Funktion bei der Auslegung des Paktes zu. Mit der Überwachung und Auslegung des Paktes trägt der Ausschuss erheblich zum Schutz der im Pakt verbürgten Menschenrechte bei. Seine Überwachungsfunktion nimmt der Ausschuss durch die Prüfung von Staatenberichten (Staatenberichtsverfahren), Beschwerden von Vertragsstaaten (Staatenbeschwerdeverfahren) und Individualbeschwerden (Individualbeschwerdeverfahren) wahr. Ein dem Art. 20 CAT oder Art. 8 Fakultativprotokoll zu CEDAW entsprechendes Untersuchungsverfahren[132] ist im Pakt nicht vorgesehen.

Das Staatenbeschwerdeverfahren ist in Art. 41 f. IPbpR geregelt.[133] Hierbei macht ein Vertragsstaat geltend, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach. Dieses Verfahren ist allerdings fakultativ und wurde bisher nur von 48 Staaten akzeptiert;[134] bislang wurde von diesem Verfahren auch noch kein Gebrauch gemacht. Das Staatenberichtsverfahren nach Art. 40 IPbpR ist hingegen obligatorisch. Danach verpflichten sich die Vertragsstaaten, über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in dem Pakt anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte Berichte vorzulegen (Staatenberichte).[135] Nach einem Erstbericht (initial report) sind die weiteren Berichte in periodischen Zeitabständen (periodic reports) vorzulegen. Die Berichte werden mit einer Delegation des jeweiligen Staates in öffentlicher Sitzung erörtert und durch den Ausschuss geprüft, der daraufhin schriftliche „Abschließende Bemerkungen" (Concluding Observations) verabschiedet und dem betreffenden Vertragsstaat notifiziert. Diese Bemerkungen listen die wichtigsten positiven und negativen Ergebnisse der Prüfung auf und enthalten an den Vertragsstaat gerichtete, mehr oder weniger detaillierte Empfehlungen.[136]

132 Bei begründeten Hinweisen schwerwiegender oder systematischer Verletzungen der jeweiligen Rechte, können diese Ausschüsse eine Untersuchung hierzu einleiten, welche mit Zustimmung des betreffenden Staates auch einen Besuch in dessen Hoheitsgebiet beinhalten kann. Diese Verfahren sind jeweils obligatorisch vorgesehen, wenn auch mit sog. „Opting-out-Möglichkeit" (Art. 28 CAT; Art. 10 Fakultativprotokoll zu CEDAW). Ein Verfahren regelmäßiger Besuche, wie es das Fakultativprotokoll zu CAT bereitstellt, enthält der Pakt ebenfalls nicht.

133 Siehe auch Art. 74 ff. VerfO.

134 Darunter die Bundesrepublik, die dieses Verfahren nunmehr auch unbefristet anerkannt hat.

135 Im Einzelnen siehe Art. 66 ff. VerfO und Consolidated Guidelines for State Reports Under the International Covenant on Civil and Political Rights, CCPR/C/66/GUI/Rev.2 (2001); A/56/40 I (2001), Annex III.A. Zu wichtigen Neuerungen des Verfahrens siehe A/56/40 I (2001), §§ 50 ff. und § 62, A/57/40 I (2002), Annex III.A , sowie General Comment No. 30 (Reporting Obligations of States Parties under article 40 of the Covenant). Siehe auch General Comment No. 2 (Reporting Guidelines). Eingehender zum Staatenberichtsverfahren z.B. *Boerefijn,* S. 175 ff.; *Empell.*

136 Siehe z.B. den vierten periodischen Bericht der Bundesrepublik, CCPR/C/84/Add.5 (1996), die Erörterungen und Diskussionen, CCPR/C/SR.1551-1553 und 1558 (1996/1997), sowie die Abschließenden Bemerkungen hierzu, CCPR/C/79/Add.73 (1996), oder auch den fünften Bericht, CCPR/C/DEU/2002/5, die Abschließenden Bemerkungen, CCPR/CO/80/DEU (2004), sowie die Antwort der Bundesregierung in CCPR/CO/80/DEU/Add.1 (2005).

Eine weitere wichtige Aufgabe des Ausschusses besteht in der Verabschiedung „Allgemeiner Bemerkungen" (General Comments).[137] Die Allgemeinen Bemerkungen stellen neben den Entscheidungen des Ausschusses im Berichts- und Beschwerdeverfahren eine wichtige Auslegung des Paktes dar. Sie enthalten zum einen Kommentare zu den allgemeinen Bestimmungen des Paktes, zum anderen konzentrieren sie sich auf die materiellen Rechte und Freiheiten des Paktes.[138] Eine weitere wichtige Aufgabe ist die jährliche Berichterstattung des Ausschusses an die Generalversammlung der Vereinten Nationen nach Art. 45 IPbpR.[139] In diesen Jahresberichten[140] berichtet der Ausschuss über seine Tätigkeit, einschließlich seiner Tätigkeit nach dem Fakultativprotokoll.[141] Wichtig ist dieser Jahresbericht insbesondere deshalb, weil hierdurch eine besondere Publizität unter den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen geschaffen wird und darüber hinaus auch die Öffentlichkeit auf mögliche Paktverletzungen durch die Vertragsstaaten aufmerksam gemacht wird.

Der Menschenrechtsausschuss ist kein permanent tagendes Gremium, sondern tritt regelmäßig dreimal pro Jahr zu regulären Tagungen zusammen.[142] Daneben kann der Ausschuss auch Sondertagungen einberufen.[143] Die Tagungen finden am Sitz der Vereinten Nationen in New York oder im Büro der Vereinten Nationen in Genf statt.[144] Die Sessionen des Ausschusses und seiner Nebenorgane sind grundsätzlich öffentlich, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt oder sich aus den Bestimmungen des Paktes oder des Fakultativprotokolls nichts anderes ergibt.[145] Nichtöffentlich sind insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über Individualbeschwerden.[146] Die Arbeitssprachen des Ausschusses sind derzeit Englisch, Französisch und Spanisch.[147]

137 Siehe Art. 40 Abs. 4 S. 2 IPbpR; Art. 71 VerfO.
138 Siehe General Comments No. 1 bis 32 (oben Fn. 13 ff.).
139 Siehe auch Art. 63 VerfO.
140 Die Jahresberichte, nunmehr als „Report of the Human Rights Committee" bezeichnet, werden – außer dem ersten Jahresbericht von 1977 (A/32/44) – fortlaufend als Supplement No. 40 zu den General Assembly Official Records (GAOR) der jeweiligen Tagung der Generalversammlung veröffentlicht. Die Abkürzung dieses UN-Dokuments ist z.B. für die 57. Tagung der GA: A/57/40 (2002). Die hier in Klammern angefügte Jahresangabe gibt nicht notwendigerweise das Erscheinungsjahr, sondern das Berichtsjahr an die GA wieder, welches der oft verwendeten Abkürzung, z.B. 2002 Report, entspricht. Seit 1993 werden die Berichte regelmäßig in zwei Bänden (I/II) herausgegeben, von denen der zweite die Entscheidungen nach dem Fakultativprotokoll enthält.
141 Art. 6 FP. Zur Veröffentlichung der Entscheidungen nach dem Fakultativprotokoll siehe auch unten Fn. 190 ff.
142 Art. 2 Abs. 1 VerfO. Die dreiwöchigen Tagungen (sessions) sind in Sitzungen (meetings) unterteilt.
143 Art. 3 VerfO.
144 Art. 37 Abs. 3 IPbpR; Art. 5 VerfO. In der Regel wird zweimal pro Jahr in Genf und einmal in New York getagt. Aus Kostengründen fanden im Jahr 2003 jedoch alle Tagungen in Genf statt, A/57/40 I (2002), § 39.
145 Art. 33 VerfO.
146 Art. 88 und 102 Abs. 1 VerfO.
147 In der Verfahrensordnung sind darüber hinaus noch Arabisch und Russisch als Arbeitssprachen vorgesehen. Die Amtssprachen des Ausschusses sind die gleichen wie die der Vereinten Nationen, so dass neben den genannten noch Chinesisch hinzutritt. Siehe Art. 28 ff. VerfO.

Während der Sitzungen werden die Staatenberichte und Individualbeschwerden im Plenum beraten und abschließende Entscheidungen hierzu getroffen.[148] Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn zwölf Ausschussmitglieder anwesend sind (Quorum). Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse (decisions) mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder,[149] wobei in der Praxis versucht wird, die Entscheidungen im Konsens zu treffen.[150]

Der Ausschuss entscheidet in dieser Weise auch über eingereichte Individualbeschwerden. Nach Art. 98 VerfO[151] kann jedes Ausschussmitglied, das an der Entscheidung mitgewirkt hat, den Auffassungen des Ausschusses seine persönliche Meinung (Sondervotum; individual opinion) beifügen.[152] Sondervoten, welche in den letzten Jahren zugenommen haben, spiegeln oftmals die Komplexität der zu treffenden Entscheidungen wider und vergegenwärtigen auch den quasi-gerichtlichen Charakter der Ausschussarbeit. Sondervoten können ebenfalls einen Beitrag zu der sich stetig weiterentwickelnden Rechtsprechung des Ausschusses leisten.[153] Bevor im Plenum über eingereichte Beschwerden entschieden wird, werden diese von Nebenorganen des Ausschusses vorbereitet. Die für Individualbeschwerden eingerichteten Nebenorgane sollen an dieser Stelle kurz vorgestellt werden.

Das Nebenorgan des/der Sonderberichterstatters/in für neue Mitteilungen bzw. Beschwerden (Special Rapporteur on New Communications) wurde vom Ausschuss im Jahre 1989 etabliert, um neu eingereichte Beschwerden schneller behandeln zu können.[154] Seine/ihre Aufgabe besteht darin, sich mit den beim Sekretariat neu eingereichten Beschwerden insbesondere während der Zeit zwischen den Tagungen zu befassen. Dieses Nebenorgan entscheidet in dieser Zeit über die Registrierung von Beschwerden, ob weitere Informationen von dem/der Beschwerdeführer/in angefordert werden müssen, ob die Zulässigkeit gesondert von der Begründetheit durch den Ausschuss behandelt werden sollte und ob vorläufige Maßnahmen (interim measures) von dem betreffenden Vertragsstaat gefordert wer-

148 Im Einzelnen siehe Art. 37 ff. VerfO. Zum Problem der Beratung der vielen Individualbeschwerden und Staatenberichte im Plenum und der Forderung nach einem Kammersystem siehe z.B. *Buergenthal,* Max Planck UNYB 5 (2001), S. 394; *Klein,* MRM Themenheft 2002, S. 63. Beachte jedoch Art. 93 Abs. 2 und 3 VerfO.

149 Art. 39 Abs. 2 IPbpR. Zu den Einzelheiten der Abstimmung siehe Art. 50 ff. VerfO.

150 Siehe die dem Art. 51 VerfO beigefügte Anmerkung des Ausschusses sowie A/32/44 (1977), §§ 27 ff. Hierzu z.B. *Dimitrijevic,* CanHRYB 1991-1992, S. 35 ff.

151 Nach schon früherer Praxis, persönliche Meinungen den Entscheidungen beizufügen, wurde diese Regelung 1989 in die Verfahrensordnung aufgenommen.

152 Bei den persönlichen Meinungen ist zwischen „dissenting" (abweichenden) und „concurring" oder „separate opinions" (gesonderten, gleichlaufenden aber anders oder ergänzend begründeten Meinungen) zu unterscheiden. Diese werden auch als abweichende Sondervoten oder zustimmende individuelle Sondervoten bezeichnet.

153 Die Zulässigkeit sowie Vor- und Nachteile persönlicher Meinungen sind allerdings umstritten. Hierzu z.B. A/32/44 (1977), §§ 86 ff.; *de Zayas,* S. 82 ff.; *Pappa,* S. 61 ff.

154 Siehe A/44/40 (1989), § 620. Das Mandat ist enthalten in: A/46/40 (1991), Annex X.

den sollten.[155] Er/sie kann die Beschwerden auch an die betreffenden Vertragsstaaten weiterleiten und Stellungnahmen hierzu anfordern oder aber dem Ausschuss direkt empfehlen, die Beschwerde für unzulässig zu erklären.[156] Beschwerden werden also ständig, nicht nur während der Tagungen, behandelt, so dass auch auf dringende Fälle jederzeit reagiert werden kann.[157]

Im Jahr 1995 beschloss der Ausschluss, dass jede Beschwerde einem/einer Fallberichterstatter/in (case rapporteur) zugeteilt werden soll.[158] Diese befassen sich eingehender mit der jeweiligen Beschwerde. In Zusammenarbeit mit dem Sekretariat bereiten sie Entscheidungsentwürfe vor, die in der Arbeitsgruppe für Beschwerden diskutiert und letztlich in das Plenum des Ausschusses eingebracht werden. Der/die jeweilige Fallberichterstatter/in hat auch Maßnahmen zu ergreifen, die aufgrund von „Last-Minute-Informationen" erforderlich werden. In dieser Hinsicht ist er/sie dafür verantwortlich, den betreffenden Staat zum Erlass vorläufiger Maßnahmen nach Art. 92 VerfO aufzufordern.[159] Die Arbeitsgruppe für Beschwerden (Working Group on Communications)[160] trifft sich jeweils eine Woche vor den Tagungen des Ausschusses. Sie kann eine Beschwerde einstimmig für zulässig oder unzulässig erklären, wenn sie aus mindestens fünf Mitgliedern besteht.[161] Die Unzulässigkeitsentscheidung wird an das Plenum weitergeleitet, das sie ohne förmliche Erörterung bestätigen kann oder, wenn ein Ausschussmitglied darum ersucht, nach eigener Prüfung eine Entscheidung trifft. Ansonsten werden die Entscheidungsentwürfe der Fallberichterstatter/innen in der durch die Arbeitsgruppe erstellten und gegebenenfalls mit Alternativvorschlägen und Empfehlungen[162] versehenen Fassung in das Plenum eingebracht und dort diskutiert. Die abschließende Entscheidung trifft das Plenum.

Wurde durch den Ausschuss eine Paktverletzung festgestellt, ist nunmehr mit der

155 Die Kompetenz, vorläufige Maßnahmen anzufordern, geht von dem/der Sonderberichterstatter/in auf die Arbeitsgruppe für Beschwerden über, sobald diese sich mit der Frage der Zulässigkeit der Beschwerde befasst. Danach, und wenn der Ausschuss nicht tagt, geht diese Kompetenz auf die/den Ausschussvorsitzende/n über, die/der sich nötigenfalls mit dem/der Sonderberichterstatter/in berät, A/52/40 I (1997), § 467.

156 Siehe z.B. A/52/40 I (1997), § 466.

157 So hat z.B. der damalige Sonderberichterstatter für neue Beschwerden, *Martin Scheinin*, bis zum Ende der 72. Tagung (2001) 31 neue Beschwerden registriert und diese an die betreffenden Vertragsstaaten weitergeleitet sowie vier Entscheidungen über vorläufige Maßnahmen versandt, A/56/40 I (2001), § 15.

158 Siehe A/51/40 I (1996), § 380 f.; Art. 95 Abs. 3 VerfO.

159 Wie bei dem/der Sonderberichterstatter/in für neue Beschwerden (Fn. 155), geht auch hier die Kompetenz auf die Arbeitsgruppe für Beschwerden über, wenn diese die Frage der Zulässigkeit der Beschwerde aufgenommen hat. Tagt der Ausschuss nicht, übt der/die Vorsitzende des Ausschusses – nötigenfalls in Absprache mit dem/der Berichterstatter/in – diese Kompetenz aus, A/51/40 I (1996), § 381.

160 Siehe Art. 95 Abs. 1 VerfO.

161 Art. 93 Abs. 2 und 3 VerfO. Die Kompetenz, eine Beschwerde für zulässig zu erklären, wurde 1989 und, sie für unzulässig zu erklären, 2005 auf die Arbeitsgruppe übertragen, A/44/40 (1989), § 621; A/60/40 I (2005), § 109.

162 Siehe Art. 95 Abs. 1 und Art. 100 Abs. 1 S. 2 VerfO sowie z.B. A/56/40 I (2001), §§ 17 und 100.

Kontrolle der Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses ein/e Sonderberichterstatter/in zur Umsetzungskontrolle der Auffassungen (Special Rapporteur on Follow-up on Views) betraut.[163] Der/die Sonderberichterstatter/in stellt fest, welche Maßnahmen der jeweilige Vertragsstaat ergriffen hat, um den Auffassungen des Ausschusses Wirkung zu verleihen. Hierzu kann er/sie diejenigen Kontakte aufnehmen und diejenigen Maßnahmen ergreifen, die im Hinblick auf die ordnungsgemäße Wahrnehmung seines/ihres Kontrollauftrags angemessen sind.[164] Hierüber erstattet er/sie dem Ausschuss regelmäßig Bericht und gibt Empfehlungen zu weiteren erforderlichen Maßnahmen ab.

Da der Ausschuss durch seine Nebenorgane handelt und deren Aufgaben hier bereits beschrieben wurden, wird im Folgenden nicht immer das jeweils zuständige Nebenorgan genannt.

2.1.3 Entscheidungen des Ausschusses im Individualbeschwerdeverfahren

Die möglichen Entscheidungen, die der Ausschuss im Laufe des Individualbeschwerdeverfahrens treffen kann, sind im Fakultativprotokoll nicht ausdrücklich geregelt. Dem Fakultativprotokoll lässt sich jedoch entnehmen, dass eine Entscheidung über die Zulässigkeit einer Beschwerde (decision on admissibility)[165] und bei Zulässigkeit eine Entscheidung in der Sache (Views) zu treffen ist. Diese beiden Entscheidungen sind in dem Verfahren auch die wichtigsten. Die weiteren Entscheidungen ergeben sich aus der Verfahrensordnung.[166]

Die Entscheidungen lassen sich in „interlocutory decisions" (Zwischenentscheidungen) und „final decisions" (abschließende, endgültige oder verfahrensbeendende Entscheidungen) einteilen.

Die Zwischenentscheidungen sind vorläufiger oder verfahrensleitender Natur.[167] Von diesen sind hervorzuheben:

- Die Entscheidung über vorläufige Maßnahmen nach Art. 92 VerfO (decision requesting interim measures of protection). Hierbei handelt es sich um eine Aufforderung an den betreffenden Staat, vorläufige Maßnahmen zu treffen, um

163 Siehe Art. 101 VerfO und A/45/40 I (1990), Annex XI, § 5.
164 Dazu gehören u.a. Aufforderung an Staaten, Informationen über die Umsetzung der Auffassungen zu unterbreiten, Konsultationen mit den betreffenden Staaten abzuhalten, aber auch die Möglichkeit – auf Einladung – den betreffenden Staat zu besuchen. Siehe ferner und zum Follow-up-Verfahren allgemein unten 2.2.3.
165 Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Beschwerde kann positiv ausfallen, d.h. die Beschwerde wird für (teilweise) zulässig erklärt (decision declaring a communication (partly) admissible), oder negativ, d.h. sie wird für unzulässig erklärt (decision declaring a communication inadmissible). Die Entscheidungen werden – unabhängig von dem Ergebnis – mit "decision on admissibilty" überschrieben.
166 Z.B. Art. 92, 93, 97 f., 99 Abs. 4, 100 und 103 VerfO.
167 Die Zwischenentscheidungen können weiter danach unterschieden werden, ob sie vor der Zulässigkeitsentscheidung (interlocutory decisions prior to admissibility decision) oder nach dieser (interlucatory decisions subsequent to admissibility decision) getroffen werden.

nicht wiedergutzumachenden Schaden für das Opfer der behaupteten Verletzung bis zur abschließenden Entscheidung abzuwenden.[168]

- Die Entscheidung, mit der eine Beschwerde für zulässig erklärt wird (decision declaring a communication admissible).[169] In dieser, auch als Zulässigkeitsentscheidung (admissibility decision) bezeichneten Entscheidung wird vorläufig festgestellt, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Beschwerde gegeben sind. Zu einem späteren Zeitpunkt kann die Zulässigkeit jedoch noch verneint oder das Verfahren eingestellt werden, bevor es zu einer Entscheidung in der Sache kommt. Diese Entscheidung präjudiziert auch keinesfalls die Begründetheit einer Beschwerde. Wird die Zulässigkeit einer Beschwerde gemeinsam mit der Begründetheit geprüft, was nunmehr die Regel sein soll, kommt es zu keiner gesonderten Zulässigkeitsentscheidung.[170]

- Als Teilzulässigkeitsentscheidung (decision declaring a communication partly admissible) kann die Zulässigkeitsentscheidung bezeichnet werden, in der die Beschwerde nicht in allen Punkten für zulässig erklärt wird.

Zu den Zwischenentscheidungen verfahrensleitender Natur zählen u.a. weiter: die Entscheidung nach Art. 94 Abs. 2 VerfO (Zusammenlegungsentscheidung; decision to deal jointly with communications), mit der zwei oder mehrere Beschwerden zusammengelegt werden;[171] die Entscheidung, nach Art. 97 Abs. 4 VerfO weitere Informationen von den Parteien anzufordern (interim decision requesting additional information);[172] die Entscheidung, das Verfahren auszusetzen (decision to suspend consideration).[173]

Zu den abschließenden Entscheidungen zählen diejenigen Entscheidungen, die das Verfahren grundsätzlich beenden. Diese sind:

- Die Entscheidung, mit der eine Beschwerde für unzulässig erklärt wird (decision declaring a communication inadmissible).[174] Diese, auch als Unzulässigkeitsentschei-

168 Hierzu unten unter 2.3.
169 Siehe Art. 93 VerfO.
170 Hierzu auch unten unter 2.2.2.
171 Beschwerden können zusammen behandelt werden, wenn der Ausschuss oder die Arbeitsgruppe für Beschwerden dies für angezeigt hält. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die den Beschwerden zugrunde liegenden Ereignisse dieselben sind. Siehe z.B. *Baboeram-Adhin et al. v. Surinam* (No. 146 & 148-154/1983), Entscheidung vom 10. April 1984, CCPR/C/OP/2 (1990), S. 5, und Auffassungen vom 4. April 1985, A/40/40 (1985), Annex X (S. 187) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 172, § 10.2.
172 Siehe z.B. *Hammel v. Madagascar* (No. 155/1983), Entscheidung vom 2. April 1986, CCPR/C/OP/2 (1990), S. 11; und z.B. A/36/40 (1981), § 397.7.
173 Siehe z.B. *A et al. v. S* (No. 1/1976), Entscheidung vom 24. Oktober 1979, CCPR/C/OP/1 (1985), S. 35. Nach neuerer Praxis des Ausschusses werden Beschwerden jedoch meistens eingestellt und nicht mehr ausgesetzt. Vgl. z.B. A/56/40 I (2001), § 96.
174 Siehe Art. 93 Abs. 1 und 3 sowie Art. 98 Abs. 1 VerfO.

dung (inadmissibility decision)[175] bezeichnete Entscheidung ergeht, wenn zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Ausschuss nicht alle Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen. Mit dieser Entscheidung wird das Verfahren grundsätzlich beendet, ohne dass es zu einer Prüfung der Begründetheit der Beschwerde gekommen ist; die Beschwerde ist somit erfolglos geblieben.[176]

- Als nachträgliche Unzulässigkeitsentscheidung (reversal of decision on admissibility) kann die Entscheidung nach Art. 99 Abs. 4 VerfO bezeichnet werden, mit der eine zunächst erfolgte Zulässigkeitsentscheidung aufgehoben und die Beschwerde nunmehr für unzulässig erklärt wird.[177]

- Die Einstellungsentscheidung (decision to discontinue consideration). Mit dieser Entscheidung wird das Verfahren ohne Begründetheitsprüfung eingestellt und beendet. Eine Einstellungsentscheidung kann z.B. erfolgen, wenn der/die Beschwerdeführer/in die Beschwerde freiwillig[178] zurücknimmt[179] oder trotz wiederholter Aufforderung, die für eine Entscheidung über die Zulässigkeit erforderlichen Informationen dem Ausschuss nicht unterbreitet.[180]

- Die Auffassungen (Views)[181] nach Art. 5 Abs. 4 FP stellen die Entscheidung in der Sache, also über die Begründetheit dar.[182] Eine Beschwerde kann begründet, teilweise begründet oder unbegründet sein. Entsprechend wird in dem Ausspruch der Sachentscheidung festgestellt, ob eine Verletzung des Paktes durch den betreffenden Vertragsstaat in Bezug auf eines oder mehrerer Paktrechte vorliegt oder nicht.[183]

175 Oder auch als Zurückweisungsentscheidung. Eine Beschwerde kann auch für teilweise unzulässig erklärt werden, was die negative Seite der Teilzulässigkeitsentscheidung ist (vgl. oben).

176 Weiter hierzu unten unter 2.2.2 c.

177 Siehe z.B. *C.F. et al. v. Canada* (No. 113/1981), Entscheidung vom 12. April 1985, A/40/40 (1985), Annex XV (S. 217) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 13; *Croes v. the Netherlands* (No. 164/1984), Entscheidung vom 7. November 1988, A/44/40 (1989), Annex XI.A (S. 259) = CCPR/C/OP/3 (2002), S. 14.

178 Hierzu oben Fn. 41.

179 Z.B. *O.E. v. S* (No. 22/1977), Entscheidung vom 27. Oktober 1978, CCPR/C/OP/1 (1985), S. 35. Bei einer Rücknahme der Beschwerde kann die Einstellung des Verfahrens aber auch ohne eine förmliche Einstellungsentscheidung erfolgen, was nunmehr gängige Praxis zu sein scheint. Siehe z.B. A/56/40 I (2001), § 96; und *Centre for Human Rights,* Fact Sheet No. 15, S. 7.

180 A/34/40 (1979), § 449. Vgl. z.B. den Fall *I. v. S* (No. 21/1977), Entscheidung vom 27. Oktober 1978, CCPR/C/OP/1 (1985), S. 35.

181 Auch als Rechtsansichten bezeichnet. Siehe ferner bereits oben unter 1.2.2 und Fn. 52.

182 Die Entscheidungen in der Sache werden nunmehr regelmäßig mit "Views under article 5, paragraph 4, of the Optional Protocol" überschrieben. Diese Entscheidungen werden in den hier zitierten Fällen als „Auffassungen vom ...", alle übrigen als „Entscheidung vom ..." bezeichnet. Die Paragraphen (§§; engl.: para.; franz.: par.) zeigen den nummerierten Absatz der Entscheidung an.

183 Weiter hierzu unten unter 2.2.2 d.

Die Entscheidungen über die Zulässigkeit und Begründetheit bestehen – neben dem „Rubrum"[184] – in aller Regel aus vier Abschnitten: dem von dem/der Beschwerdeführer/in unterbreiteten Sachverhalt (the facts as submitted by the author/factual background); der Beschwerde (the complaint);[185] der Stellungnahme des Vertragsstaats (the State party's observations/submission);[186] Rechtsfragen und Verfahren vor dem Ausschuss (issues and proceedings before the Committee).[187] Gegebenenfalls werden weitere Abschnitte eingefügt, wie z.B. die Erwiderungen auf das Vorbringen der jeweils anderen Partei.[188] Die Entscheidungen schließen mit dem zu treffenden Ausspruch und möglichen „Nebenentscheidungen", z.B. dass die Entscheidung den Parteien mitgeteilt wird. Eine Kostenentscheidung erfolgt nicht.[189] Etwaige Sondervoten befinden sich im Anhang (Appendix) der Entscheidung.

Die abschließenden Entscheidungen werden in den Jahresberichten[190] des Ausschusses veröffentlicht.[191] Die vom Ausschuss herausgegebene Sammlung ausgewählter Entscheidungen[192] enthält zudem andere Entscheidungen, die nicht zuvor im Jahresbericht veröffentlicht wurden.[193] Entscheidungen des Ausschusses sind auch auf der Internetseite des OHCHR veröffentlicht.[194]

184 Art der Entscheidung, Beschwerdenummer, Bezeichnung der Parteien, Datum der Einlegung der Beschwerde und der Entscheidung etc.

185 Argumentation, weshalb ein oder mehrere Paktrechte als verletzt angesehen werden.

186 Dieser Abschnitt entfällt bei unmittelbarer Unzulässigkeitsentscheidung oder wenn der Vertragsstaat keine Stellungnahmen unterbreitet.

187 Prüfung der Zulässigkeit (admissibility) und Begründetheit (merits) der Beschwerde

188 Zum Aufbau des geänderten Formats siehe A/45/40 I (1990), § 602; A/46/40 (1991), § 674.

189 Das Verfahren selbst ist kostenfrei; eigene Auslagen sind grundsätzlich selbst zu tragen. Siehe auch unten unter 2.2.1 a.

190 Siehe oben Fn. 140. Vorliegend wird nach der englischen Fassung der Berichte zitiert. Während die Annexe und Paragraphen mit den Fassungen der anderen Sprachen übereinstimmen, ist dies nicht notwendigerweise mit den hier in Klammern beigefügten Seitenzahlen der Fall.

191 Zu Fragen der Veröffentlichung, der 1997 geänderten Verfahrensordnung und deren Vereinbarkeit mit dem Fakultativprotokoll siehe z.B. *Buergenthal*, Max Planck UNYB 5 (2001), S. 371 ff.

192 Selected Decisions of the Human Rights Committee under the Optional Protocol, Bd. 1: Second to sixteenth sessions [1977-1982], CCPR/C/OP/1 (1985), bis Bd. 8: Seventy-fifth to eighty-fourth sessions (July 2002-July 2005), CCPR/C/OP/8 (2007).

193 Die Entscheidungen werden zunächst als UN-Dokument des Ausschusses (CCPR/...) geführt, die jedoch nicht alle veröffentlicht werden. Bei diesen Dokumenten (z.B. „CCPR/C/70/D/808/1998") geben die Endziffern die Registrierungsnummer des Falles (No. 808/1998 = *Rogl v. Germany*) und die Ziffer in der Mitte die Tagung, während derer die Entscheidung (D = decision) getroffen wurde, wieder.

194 Abrufbar unter: http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf; CCPR-Human Rights Committee – Jurisprudence (Oktober 2007). Eine hilfreiche Datenbank zu den Fällen des Ausschusses mit – soweit vorhanden – Fundstellenangabe der Entscheidungen in der EuGRZ bietet das Studie en Informatiecentrum Mensenrechten/Netherlands Institut of Human Rights (SIM) auf Englisch unter: http://www.law.uu.nl/english/sim; databases – case law – ccpr (Oktober 2007).

2.2 Gang des Verfahrens und Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung

2.2.1 Einlegung und Registrierung der Beschwerde

a Einlegung der Beschwerde

Das Verfahren beginnt mit der Einlegung der Beschwerde.[195] Diese ist schriftlich an das Sekretariat in Genf zu senden.[196] Jede weitere Kommunikation mit dem Ausschuss erfolgt grundsätzlich ebenfalls über das Sekretariat. Die Beschwerde sollte ausdrücklich an den Menschenrechtsausschuss gerichtet werden. Bei manchen Sachverhalten könnte sonst unklar sein, welchem der in Genf tagenden Ausschüsse die Beschwerde durch das Sekretariat vorgelegt werden soll. Vor Einlegung der Beschwerde sollte sich der/die Beschwerdeführer/in vergewissern, dass alle Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen.[197]

Die Beschwerde kann durch jeden und jede, der oder die behauptet, in seinen/ihren Paktrechten verletzt zu sein, eingelegt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es auch möglich, die Beschwerde im Namen einer anderen Person (des Opfers) oder durch mehrere Personen gemeinsam einzulegen.[198] Anwaltliche Vertretung oder Vertretung durch spezialisierte Organisationen (z.B. Menschenrechtsorganisationen) ist möglich, aber nicht erforderlich.[199] Es besteht also kein „Anwaltszwang" vor dem Ausschuss. Zu beachten ist, dass weder der Pakt, das Fakultativprotokoll noch die Verfahrensordnung eine Verfahrenshilfe („Prozesskostenhilfe") für die Einlegung einer Beschwerde aus UN-Mitteln vorsehen und den betroffenen Vertragsstaat auch nicht zur Gewährung einer solchen verpflichten.[200] Soweit nationale Vorschriften, wie in der Bundesrepublik, keine Kostenhilfe bereitstellen, sind die Kosten des Verfahrens daher von dem/der Beschwerdeführer/in selbst zu tragen. Diese beschränken sich allerdings auf die eigenen Kosten,[201] da das Verfahren selbst kostenfrei ist.

195 Das Verfahren lässt sich in verschiedene Abschnitte einteilen. Früher konnte das Verfahren in drei Hauptabschnitte eingeteilt werden: Registrierung der Beschwerde ("pre-admissibility stage"), Zulässigkeitsverfahren und Begründetheitsverfahren (siehe z.B. A/38/40 (1983), § 381). Die hier vorgenommene Einteilung berücksichtigt indes die Neuerungen des Verfahrens durch die grundsätzliche Zusammenlegung von Zulässigkeits- und Begründetheitsprüfung (hierzu unten unter 2.2.2) und schließt als weiteren Verfahrensabschnitt das Follow-up-Verfahren an.

196 Die Adresse ist abgedruckt in Anhang ii.

197 Hierzu im Einzelnen unten 3.

198 Siehe hierzu unten unter 3.2.2 b und 3.2.2 a. Mehrere getrennt eingereichte Beschwerden können durch den Ausschuss auch zusammen behandelt werden, wenn er dies für angezeigt hält, Art. 94 Abs. 2 VerfO.

199 Hierzu unten unter 3.2.2 b.

200 Siehe *Toala et al. v. New Zealand* (No. 675/1995), Auffassungen vom 2. November 2000, A/56/40 II (2001), Annex X.C (S. 35), § 6.2, und die Anmerkung des Ausschusses in: A/56/40 I (2001), § 116: "While the Committee would welcome a decision by a State party to provide legal aid to submit communications under the Optional Protocol, it observes that there is no requirement in the Covenant to provide such legal aid." Siehe auch z.B. *McGoldrick,* S. 134.

201 Porto, Kopierkosten, gegebenenfalls Rechtsanwaltskosten etc.

Eine bestimmte Form, Sprache und Frist ist für eine Beschwerde zwar nicht vorgesehen, jedoch ist zu beachten, dass eine Beschwerde bestimmten Mindestvoraussetzungen genügen muss, um registriert und an den Ausschuss weitergeleitet zu werden.[202] Es empfiehlt sich daher, dem Aufbau des Musterformulars für eine Beschwerde ("Model Complaint Form") zu folgen und die dort verlangten Angaben zu machen.[203] Die Beschwerde ist in Schriftform einzureichen und zu unterschreiben.[204] Die Beschwerde sollte zudem in einer der Arbeitssprachen des Ausschusses bzw. des Sekretariats, insbesondere Englisch oder Französisch, abgefasst werden, um das Verfahren nicht unnötig zu verlängern.[205] Auch wenn eine Frist zur Einlegung im Fakultativprotokoll nicht vorgesehen ist, sollte die Beschwerde dennoch so schnell wie möglich nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges eingelegt werden, da dies nicht nur der besseren Sachaufklärung und einem zügigeren Verfahren dient, sondern auch verhindert, dass der Ausschuss eine erheblich verspätet eingelegte Beschwerde unter Umständen für unzulässig erklärt.[206]

In der Beschwerde sind u.a. unbedingt der Name und die Kontaktadresse des/der Beschwerdeführers/in anzugeben,[207] da anonyme Eingaben unzulässig sind und ohne Anschrift natürlich keine Korrespondenz stattfinden kann. Über Beschwerden wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und das Verfahren vertraulich behandelt, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.[208] Die abschließenden Entscheidungen des Ausschusses werden jedoch grundsätzlich veröffentlicht und darin auch die Namen der Beschwerdeführer/innen genannt.[209] Nur in begründeten Ausnahmefällen[210] kann der/die Beschwerdeführer/in beantragen, dass anstelle seines/ihres Namens die Initialen verwendet werden. Dies gilt grundsätzlich jedoch nur hinsichtlich der Veröffentlichung und nicht gegenüber dem betreffenden Staat, da eine Aufklärung des Sachverhalts und Stellungnahme zu der Beschwerde anhand der Initialen nicht mög-

202 Siehe insbesondere die Auflistung in Art. 86 Abs. 1 VerfO.

203 Siehe Anhang ii.

204 Beschwerden können daher nicht per E-Mail an das Sekretariat gesendet werden. Informelle Kontakte können aber auch in dieser Form mit dem Sekretariat aufgenommen werden, *Deutsches Institut für Menschenrechte,* S. 10 Fn. 4. Die Unterschrift des/der Beschwerdeführers/in, aber nicht die des Opfers ist in Fällen, in denen die Beschwerde im Namen des Opfers eingereicht wird, erforderlich (hierzu z.B. A/33/40 (1978), § 580).

205 Beschwerden können zwar auch in anderen Sprachen, also auch auf Deutsch, eingereicht werden (vgl. hierzu z.B. A/32/44 (1977), § 174), jedoch wird dann, abhängig von der personellen Besetzung des Sekretariats, unter Umständen eine Übersetzung der Beschwerde erforderlich, was das Verfahren erheblich verlängern kann. Das Sekretariat wird gegebenenfalls um die erneute Einreichung der Beschwerde unter Verwendung einer der Arbeitssprachen bitten. Spezifische Begriffe sollten in der Originalsprache in Klammern beigefügt werden, wie z.B. Gerichts- und Gesetzesbezeichnungen. Beachte auch Fn. 215.

206 Hierzu unten unter 3.2.2 d.

207 Wenn der/die Beschwerdeführer/in nicht das Opfer ist, die Beschwerde in Vertretung oder im Namen des mutmaßlichen Opfers eingereicht wird, auch die Angaben des Opfers. Hierzu unten unter 3.2.2 b. Siehe auch Abschnitt I der Model Complaint Form (Anhang ii).

208 Art. 5 Abs. 3 FP; Art. 88 und 102 VerfO. Zur Vertraulichkeit siehe z.B. auch *Nowak,* Art. 5 FP Rn. 27 f.

209 Art. 102 Abs. 5 VerfO.

210 Z.B. bei drohenden rassistischen Übergriffen gegen den/die Beschwerdeführer/in.

lich ist.[211] Ferner sind der Vertragsstaat zu nennen, gegen den die Beschwerde gerichtet ist,[212] sowie Angaben zur Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges und zu möglicherweise bereits nach anderen internationalen Verfahren (z.B. EMRK) eingereichten oder erfolglos gebliebenen Beschwerden zu machen.[213]

Die Beschwerde muss die Behauptung enthalten, Opfer einer Verletzung eines der im Pakt niedergelegten Rechte durch den betreffenden Vertragsstaat zu sein.[214] Hierfür ist es erforderlich, dass der dieser Behauptung zugrunde liegende Sachverhalt ausführlich und detailliert dargelegt und durch begleitende Dokumente (Kopien)[215] belegt wird.[216] Auf die Vollständigkeit dieser Unterlagen sollte von Anfang an geachtet werden. Die als verletzt betrachteten Paktrechte sollten ausdrücklich genannt werden. Darzulegen ist auch, weshalb eine Verletzung der in Betracht kommenden Rechte durch den geschilderten Sachverhalt angenommen wird. Es ist ratsam, der Beschwerde eine Zusammenfassung von maximal vier bis fünf Seiten voranzustellen, in der die wesentlichen Angaben und Argumente bündig wiedergegeben werden.[217] Wird die Beschwerde in einer besonders dringlichen Sache eingelegt und ist zu befürchten, dass ein nicht wiedergutzumachender Schaden für das Opfer[218] eintreten könnte, sollte der Ausschuss so früh wie möglich darum ersucht werden, den betroffenen Staat nach Art. 92 VerfO zur Ergreifung vorläufiger Maßnahmen aufzufordern.[219]

b Behandlung der Beschwerde durch das Sekretariat, etwaige Anforderung weiterer Informationen und Registrierung der Beschwerde

Die Beschwerde wird zunächst durch das Sekretariat in Genf behandelt, welche dem/der Beschwerdeführer/in den Eingang der Beschwerde bestätigt.[220] Bevor eine formelle

211 Hierzu z.B. auch *Nowak,* Art. 3 FP Rn. 11 f., mit abweichendem Beispiel. Der Staat darf die direkte Kommunikationsmöglichkeit des/der Beschwerdeführers/in bzw. des Opfers mit dem Ausschuss nicht behindern und hat diese, z.B. bei Personen in Haft, auch sicherzustellen. Siehe z.B. *Setelich v. Uruguay* (No. 63/1979), Auffassungen vom 28. Oktober 1981, A/37/40 (1982), Annex VIII (S. 114) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 101, § 11.

212 Dieses Kriterium wird als erstes geprüft, da der Ausschuss keine Beschwerden entgegennimmt, die gegen Nichtvertragsparteien des Fakultativprotokolls gerichtet sind. Siehe Art. 1 S. 2 FP und unten 3.2.1.

213 Hierzu unten 3.2.6 und 3.2.7.

214 Art. 1 S. 1 und Art. 2 FP.

215 Verfügungen, Gerichtsentscheidungen, Zeugenaussagen etc. Siehe Abschnitt V der Model Complaint Form (Anhang ii) und unten 2.4. Da die Übersetzung von Dokumenten (z.B. Gerichtsurteilen) nicht unerhebliche Kosten verursachen kann, können diese zunächst in der Originalsprache eingereicht werden. Sollte eine Übersetzung erforderlich werden, wird das Sekretariat den/die Beschwerdeführer/in hierzu gegebenenfalls auffordern.

216 Siehe hierzu auch unten 3.2.3.

217 Dies soll u.a. der Beschleunigung des Verfahrens dienen. Vgl. hierzu Art. 85 Abs. 1 und 87 VerfO.

218 Z.B. unmittelbar bevorstehende Vollstreckung einer Todesstrafe oder unmittelbar bevorstehende Auslieferung oder Abschiebung in ein Land, in welchem dem Opfer Folter drohen.

219 Hierzu unten 2.3.

220 Dies sollte innerhalb von 10 bis 20 Tagen erfolgen (A/32/44 (1977), § 174), kann in der Praxis jedoch länger dauern.

Registrierung der Beschwerde und Weiterleitung an den Ausschuss erfolgt, prüft das Sekretariat, ob es sich um eine Beschwerde handelt, die zur Prüfung durch den Ausschuss nach Art. 1 FP eingereicht wurde, und ob die Beschwerde die erforderlichen Mindestangaben[221] enthält. Bestehen Unklarheiten in dieser Hinsicht oder sind weitere Angaben erforderlich, kann das Sekretariat den/die Beschwerdeführer/in zur Klärung dieser Frage und/oder Unterbreitung weiterer Informationen auffordern.[222] Hierzu wird dem/der Beschwerdeführer/in eine Frist gesetzt.[223] Dann wird die Beschwerde an den/die Sonderberichterstatter/in für neue Beschwerden weitergeleitet, der/die darüber entscheidet, ob sie formell registriert wird.[224] Wird die Beschwerde registriert, erhält sie eine fortlaufende Nummer und wird in eine Liste aufgenommen.[225] Diese Liste wird, zusammen mit einer Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts der Beschwerden und den relevanten Unterlagen, an den Ausschuss zur Prüfung weitergeleitet.[226]

Vom Ausschuss werden keine Beschwerden entgegengenommen, die gegen Staaten eingelegt werden, die nicht Vertragspartei des Fakultativprotokolls sind (z.B. die Schweiz[227]), d.h. diese werden nicht registriert und ohne weitere Prüfung zurückgewiesen.[228] Auch Beschwerden, die nicht ernst gemeint zu sein scheinen oder eindeutig außerhalb des Anwendungsbereichs des Paktes oder des Fakultativprotokolls liegen, werden nicht förmlich registriert und nicht an den Ausschuss weitergeleitet.[229] Die Verfasser/innen solcher Schreiben werden dahingehend und über den

221 Siehe die Auflistung in Art. 86 Abs. 1 VerfO.

222 Art. 84 Abs. 2 und 86 Abs. 1 VerfO. Nach dem Jahresbericht von 2002 wurden in mehr als 300 Fällen weitere Informationen angefordert, A/57/40 I (2002), § 90. Zuletzt hieß es „several hundred", A/61/40 I (2006), § 90.

223 Art. 86 Abs. 2 VerfO. Die Verfahrensordnung enthält keine Angaben über die Folgen der Nichtbeachtung einer gesetzten Frist. Um weitere Verzögerungen oder eine Nichtregistrierung der Beschwerde zu vermeiden, sollte die Frist jedoch eingehalten werden. Letztlich kann in der Nichteinhaltung von Fristen ein Missbrauch des Beschwerderechts gesehen werden, was zur Unzulässigkeit der Beschwerde führen kann (hierzu unten unter 3.2.2 d). Die weiteren Konsequenzen der Nichteinhaltung gesetzter Fristen ist aber auch von den Umständen des Einzelfalls abhängig, z.B. wenn es Verzögerungen gibt, die auf den Umstand zurückzuführen sind, dass eine Person in Haft gehalten wird. Siehe auch die Überlegungen des Ausschusses zur Einführung von Fristen in: A/32/44 (1977), §§ 75 ff., sowie unten Fn. 245.

224 Z.B. wurden in der Zeit zwischen der 70. und 72. Tagung (November 2000-Juli 2001) 63 Beschwerden durch den jeweiligen Sonderberichterstatter für neue Beschwerden registriert, A/56/40 I (2001), § 15. Die Beschwerde kann aber auch bereits während der noch andauernden Klärung offener Fragen registriert werden, Art. 86 Abs. 4 VerfO.

225 Die Nummerierung der Beschwerden erfolgt in chronologischer Reihenfolge. Diese Nummer ergibt zusammen mit dem Jahr der Registrierung die Fall- oder Beschwerdenummer (case no.), die hier in Klammern nach der Angabe der Parteien angegeben wird, z.B. No. 1/1976. Bis zur 18. Tagung (1983) wurde hingegen die chronologische Nummer nach der Listennummer aufgenommen; die Nummerierung wurde im Nachhinein aber vereinheitlicht (z.B. R.6/24 = No. 24/1977). Hierzu A/39/40 (1984), § 561 (a).

226 Art. 85 Abs. 1 und 87 VerfO. Wie lange das Verfahren bis zur Registrierung der Beschwerde dauert, ist von mehreren Faktoren abhängig. In manchen Fällen kann sich die Registrierung bis zu über einem Jahr hinauszögern, siehe z.B. A/55/40 I (2000), § 540.

227 Stand: 11. Oktober 2007.

228 Art. 1 S. 2 FP; Art. 84 Abs. 3 VerfO.

229 Siehe z.B. A/45/40 I (1990), § 590; A/54/40 I (1999), § 386. Nach dem Jahresbericht von 2002 wurde so in mehr als 3.000 Fällen verfahren, A/57/40 I (2002), § 90. Zuletzt hieß es „thousands", A/61/40 I (2006), § 90.

jeweiligen Grund informiert. Unterbreitet der/die Beschwerdeführer/in daraufhin keine weiteren Informationen, die eine anderweitige Beurteilung der Beschwerde zuließen, ist das Verfahren hiernach beendet. Das gleiche ist der Fall, wenn der/die Beschwerdeführer/in einer Aufforderung zur Klärung offener Fragen oder Unterbreitung weiterer Informationen durch das Sekretariat nicht oder nicht genügend nachkommt.

2.2.2 Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit

Die an den Ausschuss weitergeleiteten Beschwerden werden auf ihre Zulässigkeit (admissibility) und, wenn sie zulässig sind, auf ihre Begründetheit (merits) hin geprüft.[230] Bis 1995 wurde diese Prüfung in zwei getrennten Verfahrensabschnitten vorgenommen.[231] Um das Verfahren zu beschleunigen, werden nun im Regelfall die Zulässigkeit und die Begründetheit zusammen beraten.[232] Nur in Ausnahmefällen oder wenn der Vertragsstaat darauf besteht wird die Zulässigkeit vorab getrennt geprüft.[233] Der/die Beschwerdeführer/in wird über das gewählte Verfahren sowie alle relevanten Verfahrensentwicklungen und Entscheidungen des Ausschusses informiert und gegebenenfalls zur Unterbreitung weiterer Stellungnahmen und Informationen aufgefordert.

Wie lange das Verfahren bis zu einer abschließenden Entscheidung dauert, ist von mehreren Faktoren abhängig. Hierzu zählen nicht nur die Umstände des Einzelfalls, das Verhalten der Parteien (Einhaltung der gesetzten Fristen etc.) und ob eine getrennte oder gemeinsame Beratung der Zulässigkeit und Begründetheit stattfindet, sondern auch die finanzielle und personelle Ausstattung des Sekretariats[234] sowie der Zahl der noch unerledigten Beschwerden. Mit einer Verfahrensdauer von mindestens ein bis drei Jahren bis zu einer Sachentscheidung muss gerechnet werden. Mit den Neuerungen des Verfahrens und der Einrichtung der „Petitions Unit" ist zu hoffen, dass eine Beschleunigung des Verfahrens erfolgt.[235]

a Unzulässigkeitsentscheidung ohne Einbeziehung des Vertragsstaates in das Verfahren

Liegen dem Ausschuss genügend Informationen vor und sind weitere Auskünfte oder Stellungnahmen der Parteien nicht mehr erforderlich, um über die Zulässigkeit einer Beschwerde entscheiden zu können, kann der Ausschuss die Beschwerde auf Empfeh-

230 Siehe Art. 93 ff. und 99 f. VerfO.
231 Siehe z.B. A/39/40 (1984), § 561; vgl. auch oben Fn. 195.
232 Siehe Art. 97 VerfO und A/52/40 I (1997), § 470, sowie bereits A/50/40 I (1995), § 494. Die Zulässigkeit einer Beschwerde ist jedoch weiterhin als erstes festzustellen, Art. 100 Abs. 2 VerfO.
233 Siehe z.B. A/57/40 I (2002), § 93, wonach der Sonderberichterstatter für neue Beschwerden im Berichtszeitraum 28. Juli 2001 bis 26. Juli 2002 in sieben Fällen entschied, die Zulässigkeit der Beschwerde vorab zu behandeln. Nach *de Zayas*, S. 78, wird in zwei Dritteln der Fälle über die Zulässigkeit und Begründetheit zusammen entschieden.
234 Hierzu oben Fn. 131.
235 Siehe hierzu auch A/56/40 I (2001), §§ 37 und 98.

lung des zuständigen Nebenorgans unmittelbar für unzulässig erklären, ohne dass die Beschwerde dem Vertragsstaat vorab zur Kenntnis gebracht wird.[236] In dieser Weise wird verfahren, wenn die Beschwerde offensichtlich unzulässig ist.[237] Diese Entscheidung wird dem/der Beschwerdeführer/in mitgeteilt. Das Verfahren ist hiermit beendet.[238]

b Übermittlung der Beschwerde an den Vertragsstaat; Gelegenheit zur Stellungnahme auf Äußerungen der jeweils anderen Partei; Anforderung zusätzlicher Auskünfte oder Stellungnahmen

Wurde die Beschwerde nicht unmittelbar für unzulässig erklärt, richtet sich das weitere Verfahren nach Art. 97 VerfO.[239] Danach wird die Beschwerde zunächst dem betroffenen Vertragsstaat zur Kenntnis gebracht und dieser aufgefordert, eine schriftliche Antwort auf die Beschwerde zu geben. Der Vertragsstaat hat dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erklärungen oder Stellungnahmen vorzulegen, die sich grundsätzlich sowohl auf die Zulässigkeit der Mitteilung als auch ihre Begründetheit sowie auf die Abhilfemaßnahmen beziehen, die von ihm in der Sache inzwischen getroffen wurden. Lediglich in außergewöhnlichen Fällen wird eine Antwort nur auf die Frage der Zulässigkeit angefordert. Der Vertragsstaat kann auf diese Aufforderung innerhalb von zwei Monaten einen begründeten schriftlichen Antrag stellen, dass die Mitteilung als unzulässig zurückgewiesen wird. Die Einreichung eines solchen Antrags verlängert jedoch grundsätzlich nicht die Frist von sechs Monaten zur Vorlage der schriftlichen Antwort auch zur Begründetheit der Beschwerde, es sei denn, der Ausschuss oder das zuständige Nebenorgan verlängert in besonders gelagerten Fällen auf Antrag die Frist, bis der Ausschuss über die Frage der Zulässigkeit entschieden hat.[240]

Der/die Beschwerdeführer/in wird über die vom Vertragsstaat unterbreitete Antwort in Kenntnis gesetzt. Jede Partei erhält gemäß den Grundsätzen der Waffengleichheit[241] und des rechtlichen Gehörs[242] die Möglich-

236 Siehe z.B. A/46/40 (1991), § 669; A/52/40 I (1997), § 466. Vgl. auch Art. 98 Abs. 1 VerfO. Zu dieser schon früher geübten Praxis des Ausschusses siehe z.B. *Graefrath*, CHR-Bull. 1/80, S. 22.

237 Nach Art. 4 Abs. 1 FP wird eine Beschwerde zwar nur dann nicht einem Vertragsstaat zur Kenntnis gebracht, wenn einer der in Art. 3 FP genannten Fälle vorliegt (Anonymität; Missbrauch; Unvereinbarkeit), jedoch würde es auch in den weiteren Fällen offensichtlicher Unzulässigkeit keinen Gewinn bringen, den Vertragsstaat vorab zu informieren (hierzu z.B. *Pappa*, S. 73 f.). Demgegenüber kann eine Beschwerde jedoch nicht für zulässig erklärt werden, solange der Staat nicht Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat. Siehe hierzu u.a. A/32/44 (1977), § 74; A/36/40 (1981), § 397.3; A/39/40 (1984), § 561 (b).

238 Weiter siehe unten 2.2.2 c.

239 Siehe auch Art. 4 FP.

240 Art. 97 Abs. 3 S. 2 VerfO. Siehe auch Art. 99 Abs. 2 VerfO.

241 Hierzu z.B. A/36/40 (1981), § 397.6 Fn. 18: "At all stages in the consideration of a communication, the Committee works on the basis of the principle of equality of arms, [...]."

242 Z.B. *Almeida de Quinteros v. Uruguay* (No. 107/1981), Auffassungen vom 21. Juli 1983, A/38/40 (1983), Annex XXII (S. 216) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 138, § 11: "[...], the Committee has adhered strictly to the principle *audiatur et altera pars* and has given the State party every opportunity to furnish information to refute the evidence presented by the author."

keit, innerhalb einer festgesetzten Frist[243] zu den Äußerungen der anderen Partei Stellung zu nehmen.[244] Um das Verfahren nicht unnötig zu verlängern, sollten die Parteien die Fristen einhalten[245] und es bei einer Erwiderung belassen, soweit keine weiteren Stellungnahmen erforderlich werden.[246] Wird das Verfahren zunächst auf die Zulässigkeit beschränkt, erhält der/die Beschwerdeführer/in erneut Gelegenheit zur Stellungnahme auf Äußerungen des Vertragsstaates zur Begründetheit, wenn diese erst nach der Zulässigkeitsentscheidung erfolgen.[247]

Der Ausschuss oder ein Nebenorgan kann den Vertragsstaat oder den/die Beschwerdeführer/in jederzeit im Laufe des Verfahrens auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist zusätzliche schriftliche Auskünfte oder Stellungnahmen vorzulegen, die für die Frage der Zulässigkeit oder Begründetheit der Beschwerde erheblich sind.[248]

Liegen dem Ausschuss die erforderlichen Informationen, Auskünfte und Stellungnahmen der Parteien vor (Entscheidungsreife), wird in der Regel gemeinsam über die Zulässigkeit und, soweit die Beschwerde zulässig ist, die Begründetheit der Beschwerde beraten und entschieden. Hat der Vertragsstaat sich nicht zur Beschwerde geäußert, kann der Ausschuss eine Entscheidung über die Beschwerde auch ohne Stellungnahmen des betroffenen Vertragsstaates treffen, wenn die Informationen des/der Beschwerdeführers/in hierzu ausreichen.[249] Ist letzteres nicht der Fall und/oder reagiert der/die Beschwerdeführer/in nicht auf Aufforderungen des Ausschusses, weitere Auskünfte zu unterbreiten, kann es zur Einstellung des Verfahrens kommen oder die Beschwerde wird für unzulässig erklärt.

c Entscheidung über die Zulässigkeit der Beschwerde

Wird die Beschwerde nicht unmittelbar für unzulässig erklärt,[250] befasst sich zunächst ein Ausschussmitglied (Fallberichterstatter/in) mit der Beschwerde und bereitet in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat einen Entscheidungsentwurf vor.[251] Dieser Entwurf wird von dem/der Fallberichterstatter/in in

243 In der Regel zwei Monate. Die Möglichkeit, rechtzeitig vor Ablauf der gesetzten Frist eine angemessene Verlängerung zu beantragen, wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Siehe hierzu auch CCPR/C/133 (1997), Annex, § 34 (b).

244 Art. 97 Abs. 6 und Art. 99 Abs. 3 VerfO.

245 Die bisherige eher großzügige Praxis des Ausschusses hinsichtlich der Nichteinhaltung gesetzter Fristen wird zu ändern sein, um die Verfahrensdauer zu verkürzen. Der Ausschuss hat bereits einen Vorschlag in diese Richtung gemacht. Danach sollen die Parteien u.a. auf die verfahrensrechtlichen Konsequenzen über die Nichteinhaltung der festgesetzten Fristen in den Anschreiben informiert werden, CCPR/C/133 (1997), Annex, § 34 (a). Eine verfahrensrechtliche Konsequenz könnte etwa die Nichtbeachtung der verspätet unterbreiteten Informationen sein. Siehe auch oben Fn. 223.

246 Ein Austausch von Erklärungen (Replik) und Gegenerklärungen (Duplik) ins „Unendliche" sollte vermieden werden. Der Ausschuss leitet daher nach der ersten Runde alle weiteren Angaben lediglich zur Information weiter und teilt den Parteien zu gegebener Zeit mit, dass genügend Informationen zur Verfügung stehen, um eine abschließende Entscheidung treffen zu können. Hierzu z.B. *Bayefsky,* S. 58.

247 Art. 99 Abs. 3 VerfO.

248 Art. 97 Abs. 4 VerfO.

249 Hierzu unten unter 2.4.

250 Oben 2.2.2 a.

251 Siehe Art. 95 Abs. 3 und 100 Abs. 1 S. 2 VerfO.

die Arbeitsgruppe für Beschwerden eingebracht, die die Beschwerde entweder einstimmig für zulässig oder unzulässig erklärt[252] oder zusammen mit einer Empfehlung an das Plenum weiterleitet.

Die Arbeitsgruppe bzw. der Ausschuss prüft die Zulässigkeit der Beschwerde anhand aller durch die Parteien eingereichten schriftlichen Informationen.[253] Nur wenn alle Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen, erklärt der Ausschuss die Beschwerde für zulässig.[254] Werden mehrere Paktverletzungen gerügt, beruht die Beschwerde auf verschiedenen oder länger andauernden Ereignissen oder wird die Beschwerde von mehreren Einzelpersonen eingereicht, kann die Beschwerde auch für nur teilweise zulässig erklärt werden, z.B. weil der Rechtsweg nicht von allen Einzelpersonen oder nicht hinsichtlich aller gerügten Paktverletzungen ausgeschöpft wurde.[255] Zu beachten ist, dass eine vorab getroffene Zulässigkeitsentscheidung nicht endgültig ist, sondern auch noch während der später erfolgenden Beratung über die Begründetheit überprüft, aufgehoben und die Beschwerde nachträglich für (teilweise) unzulässig erklärt werden kann.[256] Eine solche Überprüfung erfolgt in der Regel auf Antrag und nach Einreichung weiterer Informationen durch den Vertragsstaat,[257] kann aber auch durch den Ausschuss ohne einen solchen Antrag erfolgen.[258]

Die Unzulässigkeitsentscheidung des Ausschusses ist hingegen grundsätzlich endgültig. Das Verfahren wird hierdurch beendet, ohne dass es zu einer Begründetheitsprüfung gekommen ist. Ein „Rechtsmittel" gegen diese Entscheidung steht dem/der Beschwerdeführer/in nicht zur Verfügung. Wurde die Beschwerde aufgrund der in Art. 5 Abs. 2 FP genannten Gründe (Kumulationsverbot und Rechtswegerschöpfung)[259] für unzulässig erklärt, besteht jedoch die Möglichkeit der „Wiederaufnahme"[260] bzw. der Einreichung einer neuen Beschwerde nach Art. 98 Abs. 2 VerfO.[261] Der Ausschuss kann danach seine Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt überprüfen, wenn der/die Beschwerdeführer/in einen schriftlichen Antrag einreicht,

252 Art. 93 Abs. 2 und 3 VerfO, wenn sie aus fünf Mitgliedern besteht. Hierzu bereits oben unter 2.1.2.
253 Hierzu unten unter 2.4.
254 Im Falle einer gemeinsamen Prüfung mit der Begründetheit wird die Zulässigkeit einer Beschwerde in den Auffassungen ausgesprochen.
255 Z.B. *Pinkney v. Canada* (No. 27/1978), Entscheidung vom 2. April 1980, CCPR/C/OP/1 (1985), S. 12, und Auffassungen vom 29. Oktober 1981, A/37/40 (1982), Annex VII (S. 101) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 95, § 6.
256 Art. 99 Abs. 4 VerfO. Siehe auch oben unter 2.1.3.
257 Z.B. *J.M. v. Jamaica* (No. 165/1984), Entscheidung vom 26. März 1986, A/41/40 (1986), Annex IX.C (S. 164) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 17, §§ 5.1 ff.
258 Siehe z.B. *Rodríguez v. Uruguay* (No. 322/1988), Auffassungen vom 19. Juli 1994, A/49/40 II (1994), Annex IX.B (S. 5), § 11 ("ex officio"); *Ballantyne et al. v. Canada* (No. 359 & 385/1989), Auffassungen vom 31. März 1993, A/48/40 II (1993), Annex XII.P (S. 91), § 10.4 („eo volente").
259 Hierzu unten 3.2.6 und 3.2.7
260 *Nowak,* Art. 3 FP Rn. 4.
261 Siehe z.B. den ausdrücklichen Hinweis auf Art. 98 Abs. 2 VerfO in: *C.F. v. Jamaica* (No. 382/1989), Entscheidung vom 28. Juli 1992, A/47/40 (1992), Annex X.M (S. 378), § 6 (b), und die weitere Beschwerde *C. Francis v. Jamaica* (No. 606/1994), Auffassungen vom 25. Juli 1995, A/50/40 II (1995), Annex X.N (S. 130), §§ 2 und 7.3 ff.

in dem dargelegt wird, dass die Gründe für die Unzulässigkeit nach Art. 5 Abs. 2 FP nicht mehr bestehen.[262] Wurde die Beschwerde aus anderen Gründen für unzulässig erklärt, und wird erneut eine wesentlich gleiche Beschwerde eingereicht, wird diese für unzulässig erklärt.[263]

d Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde

Ist die Beschwerde zulässig, prüft der Ausschuss im Lichte sämtlicher ihm von den Parteien unterbreiten schriftlichen Angaben die Begründetheit der Beschwerde und arbeitet seine Auffassungen dazu aus.[264] Dabei prüft er, ob aufgrund der Tatsachen eine Verletzung eines oder mehrerer Paktrechte vorliegt oder nicht und stellt das Ergebnis in den Auffassungen fest. Wurde keine Verletzung festgestellt, lautet der Ausspruch z.B.:

> "The Human Rights Committee, acting under article 5, paragraph 4, of the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, is of the view that the facts before it do not reveal a breach of any of the articles of the Covenant." [265]

Liegt eine Paktverletzung vor, stellt der Ausschuss z.B. fest:

> "The Human Rights Committee [...] is of the view that the facts before it disclose a violation of article 7, 10, paragraph 1, and 9 paragraph 3, of the Covenant." [266]

Wird eine Verletzung eines Paktrechts festgestellt, hebt der Ausschuss regelmäßig die Verpflichtung des Vertragsstaates aus Art. 2 Abs. 3 lit. a IPbpR hervor, dem Opfer der Verletzung[267] wirksame Abhilfe zu leisten,[268] und gegebenenfalls sicherzustellen, dass ähnliche Verletzungen in der Zukunft nicht mehr vorkommen.[269] Abhängig von der festgestellten Paktverletzung und den Umständen des jeweiligen Falls, spricht der Ausschuss auch konkret zu treffende Abhilfemaßnahmen aus, wie z.B. Entlassung aus der Haft,[270] Umwandlung einer Todesstrafe in

262 Da diese Gründe von vorübergehender Natur sind, spricht nichts dagegen, nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges oder nach Abschluss des Verfahrens vor einem anderen internationalen Gremium das Verfahren weiter zu betreiben oder eine erneut eingelegte Beschwerde zu prüfen. Hierzu bereits A/32/44 (1977), §§ 81 ff.

263 Hierzu unten unter 3.2.2 d (res iudicata).

264 Art. 100 Abs. 1 S. 1 VerfO.

265 *Mahuika et al. v. New Zealand* (No. 547/1993), Auffassungen vom 27. Oktober 2000, A/56/40 II (2001), Annex X.A (S. 11), § 10.

266 *Freemantle v. Jamaica* (No. 625/1995), Auffassungen vom 24. März 2000, A/55/40 II (2000), Annex IX.A (S. 11), § 8.

267 Bzw. den nahen Angehörigen des Opfers, wenn dieses verstorben ist.

268 Hierzu oben unter 1.2.2.

269 Z.B. *Gutierrez Vicanco v. Peru* (No. 678/1996), Auffassungen vom 26. März 2002, A/57/40 II (2002), Annex IX.E (S. 46), § 9: "Under article 2 (3) (a) of the Covenant, the State party has the obligation to provide an effective remedy, including compensation, to Mr. José Luis Gutiérrez Vivanco. In addition, the State party has the obligation to ensure that similar violations do not occur in the future."

270 Z.B. *Pinto v. Trinidad and Tobago* (No. 232/1987), Auffassungen vom 20. Juli 1990, A/45/40 II (1990), Annex IX.H (S. 69) = CCPR/C/OP/3 (2002), S. 142, § 13.2. Beachte hierzu Art. 9 Abs. 3 S. 1 und Art. 14 Abs. 6 IPbpR.

Freiheitsstrafe,[271] Änderung nationaler Vorschriften[272] oder angemessene Entschädigungsleistung[273].

Die Auffassungen des Ausschusses sind endgültig, d.h. ein „Rechtsmittel" gegen diese Entscheidung steht nicht zur Verfügung. Legt der/die Beschwerdeführer/in nach Erlass der Auffassungen erneut eine Beschwerde wesentlich gleichen Inhalts ein, wird diese, von begrenzten Ausnahmen abgesehen, für unzulässig erklärt.[274]

2.2.3 Follow-up-Verfahren (Umsetzungskontrollverfahren)

Wurde in den Auffassungen eine Paktverletzung festgestellt und Abhilfemaßnahmen ausgesprochen, wird der jeweilige Vertragsstaat auch aufgefordert, die Auffassungen zu veröffentlichen und den Ausschuss innerhalb von 90 Tagen über die zur Umsetzung seiner Auffassungen getroffenen Maßnahmen zu informieren. Der Ausschuss weist insgesamt darauf hin:

"Bearing in mind that, by becoming a party to the Optional Protocol, the State party has recognized the competence of the Committee to determine whether there has been a violation of the Covenant or not and that, pursuant to article 2 of the Covenant, the State party has undertaken to ensure to all individuals within its territory and subject to its jurisdiction the rights recognized in the Covenant and to provide an effective and enforceable remedy in case a violation has been established, the Committee wishes to receive from the State party, within 90 days, information about the measures taken to give effect to the Committee's Views." [275]

Diese Aufforderung ist Teil des im Jahre 1990 formell durch den Ausschuss eingerichteten Follow-up-Verfahrens,[276] das der Kontrolle der Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses dient.[277] Zu diesem Zweck wurde das Mandat des/der Sonderberichterstatters/in (Special Rapporteur on Follow-up on

271 Z.B. *Lubuto v. Zambia* (No. 390/1990), Auffassungen vom 31. Oktober 1995, A/51/40 II (1996), Annex VIII.B (S. 11), § 9.

272 Z.B. *Ballantyne et al. v. Canada* (No. 359 & 385/1989), Auffassungen vom 31. März 1993, A/48/40 II (1993), Annex XII.P (S. 91), § 13.

273 Z.B. *Rodríguez v. Uruguay* (No. 322/1988), Auffassungen vom 19. Juli 1994, A/49/40 II (1994), Annex IX.B (S. 5), § 14. Beachte hierzu Art. 9 Abs. 5 IPbpR. Für weitere Beispiele siehe z.B.: A/57/40 I (2002), §§ 211 ff.; A/56/40 I (2001), §§ 168 ff.; A/55/40 I (2000), § 594, jeweils m.w.Verw. Zu Entwicklung, Grundlagen und weiteren Beispielen siehe z.B. *Klein,* in: Randelzhofer/Tomuschat, S. 27 ff.; *McGoldrick,* S. 152 f.; *Pappa,* S. 296 ff.; *van Boven,* §§ 50 ff.

274 Hierzu unten unter 3.2.2 d (res iudicata). Für den Fall einer erneuten Beschwerde über dieselbe Sache, nachdem in den Auffassungen eine Paktverletzung festgestellt wurde, siehe sogleich unter Follow-up-Verfahren und Fn. 287.

275 A/57/40 I (2002), § 210.

276 Siehe A/45/40 I (1990), §§ 632 ff. und Annex XI. Siehe ferner A/48/40 I (1993), Annex X.B; A/49/40 I (1995), §§ 459 ff.; A/51/40 I (1996), §§ 435 ff. Siehe auch bereits A/38/40 (1983), §§ 391 ff.

277 Zu Grundlagen und Entwicklung des Follow-up-Verfahrens, ersten Bewertungen und im Einzelnen siehe z.B. *Buergenthal,* Max Planck UNYB 5 (2001), S. 373 ff.; *de Zayas,* S. 117 ff.; *Ghandhi,* S. 335 ff.; *Pappa,* S. 312 f. und 319 ff.; *Schmidt,* in: Bayefsky, S. 234 ff.

Views) eingerichtet.[278] Die Vertragsstaaten, die keine Informationen innerhalb der gesetzten Frist unterbreitet haben, werden durch erneute Aufforderungen daran erinnert. Der/die Sonderberichterstatter/in und weitere Ausschussmitglieder nehmen Kontakt mit einzelnen Regierungen oder deren Vertretung bei den Vereinten Nationen auf, um die Umsetzung der Auffassungen zu erörtern, das Verfahren zu erklären und weitere Empfehlungen abzugeben. In Betracht kommen auch – im Einvernehmen mit dem jeweiligen Staat – Follow-up-Missionen in das Territorium des betreffenden Staates, um sich vor Ort über die Lage zu informieren und die Umsetzung zu diskutieren.[279] Die Jahresberichte an die Generalversammlung enthalten eine Zusammenfassung der Follow-up-Aktivitäten des Ausschusses, in der hervorgehoben wird, welche Staaten im Rahmen des Follow-up mit dem Ausschuss und dem/der Sonderberichterstatter/in kooperiert haben und welche nicht.[280]

Unterbreitet der betreffende Staat dem Ausschuss Informationen über die Umsetzung der Auffassungen, werden diese an den/die Beschwerdeführer/in zur Stellungnahme weitergeleitet.[281] Wurde der festgestellten Verletzung keine Abhilfe geleistet, sollte der/die Beschwerdeführer/in den Ausschuss über das Sekretariat hierüber informieren. Der/die Sonderberichterstatter/in kann daraufhin u.a. dem Ausschuss Empfehlungen über weitere Maßnahmen unterbreiten.[282] Wurde der festgestellten Verletzung durch den Staat abgeholfen und sollte dem/der Beschwerdeführer/in bekannt sein, dass der Staat den Ausschuss hierüber nicht informiert hat, sollte er dies dem Ausschuss ebenfalls mitteilen.[283] An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der Ausschuss im Rahmen des Follow-up-Verfahrens auch von (Menschenrechts-) NGOs Informationen entgegennimmt, die Aufschluss über die von dem Staat getroffenen oder nicht getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Auffassungen geben.[284]

Wird der festgestellten Verletzung durch den betroffenen Staat nicht oder nicht ausreichend abgeholfen, kann der/die Beschwerdeführer/in deswegen jedoch keine erneute Beschwerde einlegen,[285] da eine Verletzung von Art. 2 Abs. 3 IPbpR nach Auffassung des Ausschusses nicht selbstständig geltend ge-

278 Siehe A/45/40 I (1990), Annex XI, § 5, und Art. 101 VerfO. Hierzu bereits oben unter 2.1.2. Zudem sind die Vertragsstaaten nunmehr auch aufgefordert, in ihren Berichten nach Art. 40 IPbpR Informationen über getroffene Maßnahmen aufzunehmen. Siehe Consolidated Guidelines for State Reports (Fn. 135), F.1.

279 Eine solche Mission wurde nur einmal 1995 nach Jamaika unternommen. Hierzu A/50/40 I (1995), §§ 557 ff.; *de Zayas,* S. 119 f. Der wiederholten Empfehlung des Ausschusses, mindestens eine Follow-up-Mission pro Jahr zu finanzieren, wurde bisher nicht nachgekommen; zuletzt A/59/40 I (2004), § 257.

280 Art. 101 Abs. 4 VerfO und A/51/40 I (1996), § 437 (b); beachte auch Art. 103 VerfO. Siehe z.B. A/56/40 I (2001), §§ 175 ff.; A/57/40 I (2002), §§ 223 ff. ("Follow-up Activities under the Optional Protocol").

281 *Deutsches Institut für Menschenrechte,* S. 19.

282 Siehe Art. 101 Abs. 2 VerfO und A/45/40 I (1990), Annex XI, § 5 (a).

283 Vgl. hierzu z.B. A/56/40 I (2001), § 177.

284 A/51/40 I (1996), § 437 (e).

285 Zur Parallele nach der EMRK siehe z.B. *Eppe,* MRM Themenheft 2000, S. 83, m.w.Verw.

macht werden kann[286] und die Verletzung ja bereits festgestellt wurde. Eine erneute Beschwerde wird daher als nach Art. 1 und 2 FP für unzulässig erklärt.[287] Die fehlende Abhilfe einer Verletzung kann daher nur im Rahmen des Follow-up-Verfahrens geltend gemacht werden.[288] Dauert die Verletzung noch an oder ist eine weitere Verletzung eingetreten, können diese jedoch erneut durch eine Beschwerde geltend gemacht werden.[289]

Das Follow-up-Verfahren stellt nicht nur ein Mittel dar, um den Ausschuss Informationen über die Umsetzung seiner Auffassungen zu verschaffen, sondern auch, um den Auffassungen Wirksamkeit zu verleihen und somit dem Opfer einer Verletzung zu einer wirksamen Abhilfe zu verhelfen. Auch wenn die Effektivität des Follow-up-Verfahrens u.a. von dem Engagement des/der jeweiligen Sonderberichterstatters/in und der personellen und finanziellen Ausstattung des Sekretariats und des Ausschusses abhängt,[290] wurde durch die Konsultationen mit den betreffenden Staaten und die Publizität der mangelnden Kooperation und Nichtumsetzung der Auffassungen in einigen Fällen das erwünschte Ziel erreicht.[291] Insbesondere die Wirkung der Auflistung der Staaten, die sich nicht kooperativ zeigen, in den Jahresberichten an die Generalversammlung der Vereinten Nationen darf nicht unterschätzt werden.[292]

2.3 Vorläufige Maßnahmen (einstweiliger Rechtsschutz)

Eine Form des einstweiligen Rechtsschutzes enthält Art. 92 VerfO.[293] Danach kann der Ausschuss dem betroffenen Vertragsstaat mitteilen, ob seiner Ansicht nach vorläufige Maßnahmen (interim measures) wünschenswert sind, um nicht wiedergutzumachenden Schaden für das Opfer der behaupteten Verletzung zu verhindern. Obwohl die Vorschrift

286 Z.B. *M.G.B. & S.P. v. Trinidad and Tobago* (No. 268/1987), Entscheidung vom 3. November 1989, A/45/40 II (1990), Annex X.I (S. 157) = CCPR/C/OP/3 (2002), S. 36, § 6.2.

287 Siehe *Kavanagh v. Ireland* No. (1114/2002), Entscheidung vom 25. Oktober 2002, CCPR/C/76/D/1114/2002/Rev.1 (2002), § 4.2; vorherige Beschwerde: *Kavanagh v. Ireland* (No. 819/1998), Auffassungen vom 4. April 2001, A/56/40 II (2001), Annex X.J (S. 122).

288 Vgl. z.B. auch A/50/40 I (1995), § 553.

289 Siehe *Pinto v. Trinidad and Tobago* (No. 512/1992), Auffassungen vom 16. Juli 1996, A/51/40 II (1996), Annex VIII.J (S. 61); vorherige Beschwerde: *Pinto v. Trinidad and Tobago* (No. 232/1987), Auffassungen vom 20. Juli 1990, A/45/40 II (1990), Annex IX.H (S. 69) = CCPR/C/OP/3 (2002), S. 142. Siehe auch weiteres Beispiel unten Fn. 441.

290 So konnte z.B. von den geplanten jährlichen Follow-up-Missionen aus Kostengründen bisher nur eine realisiert werden, oben Fn. 279.

291 Siehe aber die Auswertung, z.B. in A/57/40 I (2002), §§ 225 ff., die jedoch, in den Worten des Ausschusses, "subjective and imprecise" ist (ebenda, § 225).

292 Siehe z.B. die Antwort und die getroffenen Abhilfemaßnahmen Frankreichs in A/51/40 I (1996), § 459, nach der vorherigen Auflistung in A/50/40 I (1995), §§ 549 und 563, als Staat, der keine Follow-up-Informationen unterbreitete. Hierzu *Schmidt,* in: Bayefsky, S. 238.

293 Die Entscheidung nach Art. 92 VerfO (Artikel 86 nach der alten Nummerierung) ist vergleichbar mit einer einstweiligen Anordnung im deutschen Recht. Hierzu z.B. *Schmidt,* VN 1994, S. 8; *Tomuschat,* in: Wolfrum, S. 556 (Rn. 16).

eher unverbindlich formuliert ist und der Ausschuss sie anfänglich zurückhaltend angewandt hat,[294] hat er inzwischen die Rechtsverbindlichkeit einer Aufforderung nach Art. 92 der VerfO, die gemäß Art. 39 Abs. 2 IPbpR erlassen wurde, klargestellt und deren Nichtbeachtung als eine schwere Verletzung der Verpflichtungen aus dem Fakultativprotokoll bezeichnet.[295] Die Rechtsverbindlichkeit wurde und wird zwar teilweise bestritten,[296] jedoch ergibt sie sich aus der Verpflichtung der Vertragsstaaten, mit dem Ausschuss in gutem Glauben (good faith) zusammenzuarbeiten und alles zu unterlassen, was ihn an der Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Fakultativprotokoll hindern würde. Die Prüfung einer Beschwerde und Übermittlung seiner Auffassungen an den Vertragsstaat sowie dessen Zweck, weiteren Schutz der Paktrechte zu gewährleisten, werden jedoch beeinträchtigt oder vereitelt, wenn eine Aufforderung nach Art. 92 VerfO nicht beachtet und dadurch irreparabler Schaden für das mutmaßliche Opfer geschaffen wird, bevor der Ausschuss die Beschwerde überhaupt prüfen konnte.[297]

Der Ausschuss kann eine solche Aufforderung zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens von sich aus oder auf Antrag erlassen.[298] In Fällen, in denen vorläufige Maßnahmen erforderlich erscheinen, sollte ein solcher Antrag möglichst frühzeitig gestellt werden, da zunächst geprüft werden muss, ob die Beschwerde (dem ersten Anschein nach) überhaupt in die Zuständigkeit des Ausschusses fällt und eine Aufforderung nach Art. 92 VerfO gerechtfertigt erscheint, was gewisse Zeit beansprucht.[299]

Zu beachten ist, dass die Entscheidung des Ausschusses nach Art. 92 VerfO keine Vor-

294 Siehe u.a. A/32/40 (1977), §§ 54 ff., und z.B. *Kindler v. Canada* (No. 470/1991), Auffassungen vom 30. Juli 1993, A/48/40 II (1993), Annex XII.U (S. 138), § 17: "The Committee expresses its regret that the State party did not accede to the Special Rapporteur's request under rule 86 [...]."

295 Siehe *Piandiong et al. v. Philippines* (No. 869/1999), Auffassungen vom 19. Oktober 2000, A/56/40 II (2001), Annex X.R (S. 181), §§ 5.1 ff. und 8; *Mansaraj et al. v Sierra Leone* (No. 839, 840 & 841/1998), Auffassungen vom 16. Juli 2001, A/56/40 II (2001), Annex X.M (S. 153), §§ 5.1 ff. und 6.2.; *Ashby v. Trinidad and Tobago* (No. 580/1994), Auffassungen vom 21. März 2002, A/57/40 II (2002), Annex IX.A (S. 12), §§ 10.9 f. Siehe auch bereits § 2 der Entscheidungen vom 26. Juli 1994 und 4. November 1998 zu den letztgenannten Fällen in: A/49/40 I (1994), § 411, und A/54/40 I (1999), Annex X (S. 139). Siehe ferner *Weiss v. Austria* (No. 1086/2002), Auffassungen vom 3. April 2003, CCPR/C/77/D/1086/2002 (2003), §§ 7.1 und 10.1.

296 Z.B. von *Ghandhi,* S. 58; *McGoldrick,* S. 131; *Pappa,* S. 94; *Tomuschat,* VN 1987, S. 161; sowie Kanada (Fall *Ahani*), A/60/40 II (2005), Annex VII (S. 499 f.); A/61/40 II (2006), Annex VII (S. 703 f.), hierzu kritisch *Harrington,* McGillLJ 48 (2003), S. 55 ff.

297 Eingehender siehe Verweise in Fn. 295 und z.B. *Klein,* in: von Schorlemer, S. 363 ff.; *Naldi,* ICLQ 53 (2004), S. 445 ff. Vgl. auch IGH, *LaGrand* (Germany v. USA), Urteil vom 27. Juni 2001, EuGRZ 2001, S. 287, §§ 99 ff. Der EGMR spricht sich in Abänderung seiner Rechtsprechung seit *Mamatkulov & Abdurasulovic Askarov v. Turkey* (No. 46827/99 & 46951/99), Urteil vom 6. Februar 2003, EuGRZ 2003, S. 704, §§ 88 ff., bestätigt durch Urteil der Großen Kammer vom 4. Februar 2005, EuGRZ 2005, S. 357, §§ 99 ff., ebenfalls für die Verbindlichkeit seiner entsprechenden Anordnung nach Art. 39 EGMR-VerfO aus. Hierzu O*ellers-Frahm,* EuGRZ 2003, S. 689 ff., und 2005, S. 347 ff.

298 Siehe z.B. A/54/40 I (1999), § 419, und bereits A/32/44 (1977), §§ 54 und 175. Hierzu auch *Buergenthal,* Max Planck UNYB 5 (2001), S. 370.

299 Siehe hierzu de *Zayas,* S. 80 f.; *Klein,* in: von Schorlemer, S. 360. Zudem ist zu beachten, dass auch die Umsetzung der Aufforderung innerhalb eines – vor allem föderalen – Staats geraume Zeit beanspruchen kann.

wegnahme der Hauptsache bedeutet,[300] die Entscheidung sowohl über die Zulässigkeit[301] als auch die Begründetheit[302] der Beschwerde also unberührt lässt. Die Entscheidung des Ausschusses kann auch, z.B. nach entsprechender Gegenargumentation des Staates, im Laufe des Verfahrens wieder aufgehoben werden.[303] In Fällen drohender Vollstreckung der Todesstrafe hat der Ausschuss jedoch auch in Unzulässigkeitsentscheidungen wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges den Vertragsstaat nach Art. 92 VerfO aufgefordert, die Vollstreckung nicht durchzuführen, bis die Beschwerdeführer nach Erschöpfung des Rechtsweges angemessen Zeit hatten, einen Antrag nach Art. 98 Abs. 2 VerfO auf Überprüfung der Entscheidung beim Ausschuss einzureichen.[304]

Voraussetzung für eine Entscheidung nach Art. 92 VerfO ist, dass dem Opfer der behaupteten Rechtsverletzung ein nicht wiedergutzumachender Schaden droht. Wesentlich ist die Unwiderruflichkeit der Konsequenzen für das mutmaßliche Opfer; es muss diesem unmöglich werden, seine Rechte sicherzustellen, sollte später eine Verletzung des Paktes durch den Ausschuss festgestellt werden.[305] Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Leben oder die körperliche Unversehrtheit des Opfers betroffen sind.

Eine Aufforderung des Ausschusses nach Art. 92 VerfO kommt daher vor allem in folgenden Fällen in Betracht:[306] drohende Vollstreckung einer Todesstrafe entgegen den Bestimmungen von Art. 6 und 14 IPbpR;[307] bevorstehende Auslieferung oder Abschiebung in ein Land, in welchem dem mutmaßlichen Opfer die Todesstrafe, Folter, grausame oder unmenschliche Behandlung oder Strafe drohen;[308] gesundheitsgefährdende oder

300 Vgl. Art. 92 S. 2 VerfO.

301 Siehe z.B. *A.W. v. Jamaica* (No. 290/1988), Entscheidung vom 8. November 1989, A/45/40 II (1990), Annex X.M (S. 172), §§ 3 und 9 (a), in der die Beschwerde letztlich für unzulässig erklärt wurde.

302 Z.B. *Cox v. Canada* (No. 539/1993), Auffassungen vom 31. Oktober 1994, A/50/40 II (1995), Annex X.M (S. 105), §§ 4.1, 11 und 18. Hierzu *de Zayas*, S. 81. In diesem Fall wurde die Auslieferung des mutmaßlichen Opfers zunächst ausgesetzt, nach Abschluss des Verfahrens vor dem Ausschuss und dessen Feststellung, dass keine Paktverletzung vorliegt, jedoch vollzogen.

303 Siehe z.B. *Jouni E. Länsman et al. v. Finland* (No. 671/1995), Auffassungen vom 30. Oktober 1996, A/52/40 II (1997), Annex VI.S (S. 191), §§ 4.1 ff. und 5.2. Seit 2005 gibt es zudem die Praxis, zunächst sog. „provisional interim measures" von dem betreffenden Vertragsstaat zu verlangen. Diese Anordnung wird dann wieder aufgehoben, wenn der Staat glaubwürdige Informationen beisteuert, aus denen hervorgeht, dass die vorläufigen Maßnahmen nicht oder nicht mehr notwendig sind (Information des Sekretariats in Genf).

304 Z.B. *L.S. v. Jamaica* (No. 286/1988), Entscheidung vom 26. Juli 1988, A/43/40 (1988), Annex VIII.M (S. 274), § 6 (b).

305 *Stewart v. Canada* (No. 538/1993), Auffassungen vom 1. November 1996, A/52/40 II (1997), Annex VI.G (S. 47), § 7.7: "The essential criterion is indeed the irreversibility of the consequences, in the sense of the inability of the author to secure his rights should there later be a finding of a violation of the Covenant on the merits. The Committee may decide, in any given case, not to issue a request under rule 86 where it believes that compensation would be an adequate remedy."

306 Siehe weiter z.B. die Fallbesprechungen bei *Ghandhi*, S. 57 ff.

307 Z.B. *Reid v. Jamaica* (No. 250/1987), Auffassungen vom 20. Juli 1990, A/45/40 II (1990), Annex IX.J (S. 85) = CCPR/C/OP/3 (2002), S. 153, § 3.

308 Z.B. *Cox v. Canada* (No. 539/1993), Auffassungen vom 31. Oktober 1994, A/50/40 II (1995), Annex X.M (S. 105), §§ 4.1 und 11.

unmenschliche Haftbedingungen.[309] Dies gilt auch, wenn durch die unmittelbar bevorstehende Deportation zwar keine Gefahr für Leib oder Leben im Zielland drohen, dadurch jedoch eine Rückkehr für immer ausgeschlossen wird.[310] Ist hingegen die Wiedereinreise möglich oder kommt diese als Abhilfe bei festgestellter Verletzung in Betracht, besteht keine Gefahr irreparablen Schadens.[311] Maßnahmen, welche die Grundlagen zerstören, die zur Ausübung der Rechte der Angehörigen von Minderheiten aus Art. 27 IPbpR erforderlich sind, etwa nicht wiedergutzumachender Schaden an der Umwelt, können ebenfalls irreparable Schäden darstellen.[312]

Entsprechend den genannten Fällen wird der betreffende Vertragsstaat in der Entscheidung nach Art. 92 VerfO aufgefordert, z.B. die Vollstreckung der Todesstrafe, die Auslieferung oder Deportation bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit und gegebenenfalls die Begründetheit der Beschwerde auszusetzen;[313] eine ärztliche Untersuchung vorzunehmen, Angaben über den Gesundheitszustand zu machen und menschliche Haftbedingungen sicherzustellen; oder die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um irreparable Schäden für die Beschwerdeführer/innen zu verhindern.

2.4 Beweisfragen

Weder das Fakultativprotokoll, noch die Verfahrensordnung enthalten Regelungen über zulässige Beweismittel, Beweislastverteilung oder Beweiswürdigung.[314] Das Fakultativprotokoll gibt lediglich vor, dass der betroffene Staat dem Ausschuss schriftliche Erläuterungen oder Stellungnahmen zur Klärung der Sache zu übermitteln hat (Art. 4 Abs. 2 FP) und der Ausschuss die Beschwerde unter Berücksichtigung aller ihm von der Einzelperson und dem betroffenen Vertragsstaat unterbreiteten schriftlichen Angaben prüft

309 *Altesor v. Uruguay* (No. 10/1977), Auffassungen vom 29. März 1982, A/37/40 (1982), Annex IX (S. 122) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 105, § 4 (c). In *Marais v. Madagascar* (No. 49/1979), Auffassungen vom 24. März 1983, A/38/40 (1983), Annex XI (S. 141) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 82, § 13 (d), wurde der Vertragsstaat darüber hinaus auch aufgefordert, den Zugang zu einem Anwalt/einer Anwältin sicherzustellen, und in *Setelich v. Uruguay* (No. 63/1979), Auffassungen vom 28. Oktober 1981, A/37/40 (1982), Annex VIII (S. 114) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 101, § 11 (§ 1 der Entscheidung vom 24. Oktober 1980), Angaben über den exakten Aufenthaltsort des mutmaßlichen Opfers zu machen.

310 Siehe *Stewart v. Canada* (No. 538/1993), Auffassungen vom 1. November 1996, A/52/40 II (1997), Annex VI.G (S. 47), § 7.7.

311 Siehe *Canepa v. Canada* (No. 558/1993), Auffassungen vom 3. April 1997, A/52/40 II (1997), Annex VI.K (S. 115), § 7.

312 Siehe *Lubicon Lake Band v. Canada* (No. 167/1984), Auffassungen vom 26. März 1990, A/45/40 II (1990), Annex IX.A (S. 1) = CCPR/C/OP/3 (2002), S. 62, § 19.3; O. *Sara et al. v. Finnland* (No. 431/1990), Entscheidung vom 23. März 1994, A/49/40 II (1994), Annex X.C (S. 257), §§ 3.1 ff. und 5.6; *Jouni E. Länsman et al. v. Finland* (No. 671/1995), Auffassungen vom 30. Oktober 1996, A/52/40 II (1997), Annex VI.S (S. 191), §§ 2.1 ff. und 4.1, aber auch §§ 4.4 ff. und 5.2.

313 Oder auch bis der Staat seine Ansicht über die Irreparabilität des Schadens auf eine entsprechende Anfrage des Ausschusses unterbreitet hat, siehe *Weiss v. Austria* (No. 1086/2002), Auffassungen vom 3. April 2003, CCPR/C/77/D/1086/2002 (2003), §§ 1.2 und 7.1.

314 Siehe hierzu im Einzelnen z.B. *Ghandhi,* S. 301 ff.; *McGoldrick,* S. 143 ff.; *Pappa,* S. 264 ff.; *Tomuschat,* VN 1981, S. 143. Zu Beweislastfragen in diesem Zusammenhang allgemein siehe *Kokott,* S. 372 ff.

(Art. 5 Abs. 1 FP).[315] Auch wenn die letztgenannte Vorschrift und das Fakultativprotokoll insgesamt eine mündliche Anhörung der Parteien[316] nicht notwendigerweise ausschließen,[317] findet eine solche bisher nicht statt.[318] Es handelt sich daher um ein rein schriftliches Verfahren, was Einfluss auf das Beweisverfahren hat.

Die der Beschwerde zugrunde liegenden Tatsachen müssen durch die von den Parteien unterbreiteten schriftlichen Unterlagen bewiesen werden.[319] Während im Rahmen der Zulässigkeit ein Beweis des ersten Anscheins (Prima-facie-Beweis) ausreicht,[320] muss der Ausschuss im Rahmen der Begründetheit von der Wahrheit des vorgetragenen Sachverhalts überzeugt sein.[321] Da die Prüfung der Zulässigkeit und der Begründetheit nunmehr in der Regel zusammen erfolgen soll und durch vollständige Einreichung aller Unterlagen mit der Beschwerde die Verfahrensdauer verkürzt werden kann, ist von Anfang an auf die Vollständigkeit der Beweisunterlagen zu achten. Das Einreichen weiterer Unterlagen kann jedoch im Laufe des Verfahrens aufgrund einer dahingehenden Aufforderung durch den Ausschuss oder das Vorbringen des betroffenen Staates erforderlich werden.

Entsprechend des Grundsatzes, dass diejenige Partei, welche eine Tatsache behauptet, diese auch beweisen muss, obliegt es zunächst dem/der Beschwerdeführer/in, zu beweisen, dass er/sie[322] Opfer einer Verletzung eines der im Pakt niedergelegten Rechte durch den betreffenden Staat ist.[323] Dies bedeutet, dass der/die Beschwerdeführer/in den Sachverhalt und die daraus resultierende Verletzung schlüssig und überzeugend vortragen[324] und

315 Siehe auch Art. 100 Abs. 1 S. 1 VerfO.

316 Oder auch eine Augenscheinvornahme oder – mit Zustimmung der Parteien – eine Untersuchung vor Ort.

317 Hierzu und für die Möglichkeit einer mündlichen Anhörung z.B. *Ghandhi,* S. 309 ff.; *McGoldrick,* S. 144 f.; *Møse/Opsahl,* SCLR 21 (1981), S. 289 f. und 319 f.; *Opsahl,* CanHRYB 1991-1992, S. 158; *Tomuschat,* in: FS-Bernhardt, S. 633 f.; zweifelnd *Nowak,* EuGRZ 1980, S. 540; *Schwelb,* AJIL 62 (1968), S. 867; ablehnend *Pappa,* S. 276 f.

318 Bemühungen, eine mündliche Verhandlung einzuführen, sind bisher nicht verwirklicht worden und erscheinen u.a. aufgrund der zeitlichen und finanziellen Beschränkungen auch in absehbarer Zeit nicht umsetzbar. Siehe z.B. die Überlegungen des Ausschusses, eine mündliche Anhörung zur Begründetheit der Beschwerde einzuführen und das Protokoll der Anhörung (written record) als schriftliche Information zu bewerten, CCPR/C/133 (1997), Annex, §§ 36 ff.

319 Eine informelle telefonische Klärung von Unklarheiten während des Verfahrens ist allerdings nicht ausgeschlossen. Siehe hierzu die Bemerkung von *Tomuschat,* in: FS-Bernhardt, S. 633: "To be sure, there may have been a telephone call from time to time in order to clarify matters."

320 Siehe auch unten 3.2.3 a.

321 Der Ausschuss hat sich bislang nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Beweismaß festgelegt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass nicht notwendigerweise die volle Überzeugung des Ausschusses in dem Sinne, dass keine vernünftigen Zweifel mehr bestehen ("beyond reasonable doubt"), erforderlich, sondern eine überwiegende Wahrscheinlichkeit ("preponderance" oder "balance of probabilities") ausreichend ist. Hierzu z.B. *McGoldrick,* S. 150; *Pappa,* S. 290 ff.; allgemein *Kokott,* S. 390 und 396 ff.

322 Bzw. das mutmaßliche Opfer, wenn die Beschwerde durch eine dritte Person im Namen des mutmaßlichen Opfers eingereicht wird. Hierzu unten 3.2.2 b.

323 Siehe z.B. *MacIsaac v. Canada* (No. 55/1979), Auffassungen vom 14. Oktober 1982, A/38/40 (1983), Annex VII (S. 111) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 87, § 11: "The burden of proving that [...] he is therefore a 'victim' lies with the author."

324 Beachte hierzu *Nowak,* Art. 5 FP Rn. 2: „Da der Ausschuß diese Angaben weder durch eine mündliche Einvernehme der Parteien oder von Zeugen noch durch einen Augenschein an Ort und Stelle verifizieren kann, kommt der Überzeugungskraft und Formulierungskunst in den schriftlichen Eingaben eine unverhältnismäßig große Bedeutung zu."

weitere Beweisunterlagen einreichen muss, die den Sachvortrag und die behauptete Verletzung hinreichend belegen (substantiieren).[325] Folgende Unterlagen kommen als „Beweis" („Beweismittel") insbesondere in Betracht:[326] die schriftliche Aussage des/der Beschwerdeführers/in; schriftliche Zeugenaussagen; medizinische, psychiatrische oder sonstige Sachverständigengutachten; behördliche Verfügungen, Gerichtsurteile, Gesetze oder sonstige Dokumente und Urkunden; zensierte Schriften oder Abschriften von zensierten Rundfunksendungen oder anderen relevanten Tonaufnahmen[326a]; dokumentierte Stellungnahmen des Staates und seiner Organe. Als Beweis erscheinen ebenfalls Photographien nicht ausgeschlossen, auch wenn diese nicht im eigentlichen Sinne des Wortes schriftlich sind.[327] Da die Beschwerde anhand der von den Parteien unterbreiteten schriftlichen Angaben geprüft wird, berücksichtigt der Ausschuss weder Eingaben Dritter, noch greift er grundsätzlich auf allgemeine Informationen oder Berichte, z.B. von Menschenrechtsorganisationen, zurück.[328] Der/die Beschwerdeführer/in kann jedoch auf solche Berichte oder andere Informationen oder Stellungnahmen, die der betreffende Staat in anderem Zusammenhang abgegeben hat, Bezug nehmen oder diese in seine/ihre Beschwerde aufnehmen, wenn sie zur Erhärtung des eigenen Vorbringens beitragen können. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass der Ausschuss auf eigene Kenntnisse, die er z.B. aus Stellungnahmen des betroffenen Vertragsstaates in früheren Beschwerde- oder Staatenberichtsverfahren erlangt hat, zurückgreift.[329]

Obwohl der Ausschuss auf das Vorbringen der Parteien bei der Prüfung der Beschwerde angewiesen ist, gilt kein reiner Verhandlungsgrundsatz, sondern vielmehr ein eingeschränkter Untersuchungsgrundsatz.[330] Dies kommt u.a. dadurch zum Ausdruck, dass der Ausschuss das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen grundsätzlich von Amts wegen prüft[331] und die Parteien zur Unterbreitung weiterer Auskünfte oder Stellungnahmen, die

325 Im Rahmen der Zulässigkeit kann von der hinreichenden Substantiierung der Behauptung (hierzu 3.2.3 a), im Rahmen der Begründetheit von der hinreichenden Substantiierung der Verletzung gesprochen werden. Für letzteren Fall siehe z.B. *van Alphen v. the Netherlands* (No. 305/1988), Auffassungen vom 23. Juli 1990, A/45/40 II (1990), Annex IX.M (S. 108) = CCPR/C/OP/3 (2002), S. 170, § 5.9: "[...] the author has failed to submit sufficient evidence to substantiate such a violation by the State party." Hierzu *Pappa,* S. 290 Fn. 135.

326 Vgl. auch *McGoldrick,* S. 143.

326a In *Howard v. Canada* (No. 879/1998), Auffassungen vom 26. Juli 2005, A/60/40 II (2005), Annex V.B, § 4, wurde das Videoband selbst nicht, jedoch die Abschrift des darauf befindlichen Interviews zugelassen.

327 So wurden z.B. in dem Fall *García Lanza de Netto v. Uruguay* (No. 8/1977), Auffassungen vom 3. April 1980, A/35/40 (1980), Annex VI (S. 111) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 45, § 11 (c), neben medizinischen Berichten auch Photographien zum Nachweis von Folterspuren eingereicht. Hierzu z.B. *Pappa,* S. 277 f.; *Tomuschat,* VN 1981, S. 143.

328 Siehe z.B. *de Zayas,* S. 81.

329 Siehe z.B. *Cubas v. Uruguay* (No. 70/1980), Auffassungen vom 1. April 1982, A/37/40 (1982), Annex XVI (S. 174) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 130, § 6.1; *Oxandabarat v. Uruguay* (No. 103/1981), Auffassungen vom 4. November 1983, A/39/40 (1984), Annex VIII (S. 154) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 130, § 10.2. Hierzu auch z.B. *Nowak,* Art. 5 FP Rn. 3; *Zwart,* S. 12 f.

330 Hierzu z.B. *Pappa,* S. 266 ff. („Offizialgrundsatz"); grundlegend *Kokott,* S. 383 ff.

331 Z.B. *J.H.W. v. the Netherlands* (No. 501/1992), Entscheidung vom 16. Juli 1993, A/48/40 II (1993), Annex XIII.P (S. 237), § 5.2. Jedoch ist der Ausschuss auch hier aufgrund seiner eingeschränkten Möglichkeiten auf die Parteiangaben angewiesen und muss seine Entscheidung unter Berücksichtigung der Beweislast auf diese stützen.

für die Frage der Zulässigkeit oder Begründetheit der Beschwerde erforderlich sind, auffordern kann.[332]

Nach den Grundsätzen der Waffengleichheit und des rechtlichen Gehörs[333] kann der betroffene Staat in seiner Stellungnahme nach Art. 4 Abs. 2 FP dem Ausschuss eine abweichende Sachverhaltsschilderung und Beweisunterlagen unterbreiten, woraufhin der/die Beschwerdeführer/in sich hierzu wiederum äußern kann.[334] Ist das Vorbringen des/der Beschwerdeführers/in klar und hinreichend substantiiert,[335] genügt es nicht, dass der Staat dieses Vorbringen pauschal bestreitet oder sich nur allgemein auf die Sache bezieht. Vielmehr muss der Vertragsstaat hinsichtlich der Zulässigkeit und Begründetheit auf alle Punkte der Beschwerde einzeln und detailliert eingehen und seine Stellungnahme ebenfalls hinreichend belegen.[336] Beruft sich der Vertragsstaat zu seiner Rechtfertigung auf die Schrankenregelung eines Paktrechts,[337] das Missbrauchsverbot in Art. 5 Abs. 1 IPbpR oder die Derogationsregelung in Art. 4 IPbpR, so trifft ihn letztlich die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen der jeweiligen Regelung.[338]

Hinsichtlich der Beweislastverteilung ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass der/die Beschwerdeführer/in oftmals nicht im gleichen Maße wie der Staat Zugang zu den erforderlichen Informationen und Beweismaterialien hat. Der Ausschuss hat daher wiederholt festgehalten, dass die Beweislast nicht alleine dem/der Beschwerdeführer/in obliegt, sondern dem Vertragsstaat aus Art. 4 Abs. 2 FP die Pflicht zukommt, alle gegen ihn und seine Organe erhobenen Behauptungen einer Paktverletzung in gutem Glauben zu untersuchen und dem Ausschuss die ihm vorhandenen Informationen hierüber zu unterbreiten.[339] Insofern obliegt dem Vertragsstaat eine Mitwirkungspflicht bei der Aufklärung des Sachverhalts bzw. findet eine Beweislastumkehr in Bezug auf Beweise und Informationen statt, die nur dem Vertrags-

332 Art. 97 Abs. 4 VerfO.

333 Siehe oben Fn. 241 und 242.

334 Hierzu oben unter 2.2.2 b.

335 Beachte hierzu *Christian Tomuschat* in seinem Sondervotum zu *Grille Motta v. Uruguay* (No. 11/1977), Auffassungen vom 29. Juli 1980, A/35/40 (1980), Annex X (S. 132), Appendix (S. 137) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 54, 57: "Since the petitioner himself did not substantiate his charge of a violation of article 19, the State party concerned was not bound to give specific and detailed replies. General explanations and statements are not sufficient. This basic procedural rule applies to both sides."

336 Siehe z.B. *Bleier v. Uruguay* (No. 30/1978), Auffassungen vom 29. März 1982, A/37/40 (1982), Annex X (S. 130) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 109, §§ 7 (d), 9 und 11.2 ff.; *Setelich v. Uruguay* (No. 63/1979), Auffassungen vom 28. Oktober 1981, A/37/40 (1982), Annex VIII (S. 114) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 101, §§ 9 (d) und 11 ff.

337 Z.B. Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 oder 22 Abs. 2 IPbpR.

338 Siehe z.B. *García Lanza de Netto v. Uruguay* (No. 8/1977), Auffassungen vom 3. April 1980, A/35/40 (1980), Annex VI (S. 111) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 45, § 15; *McGoldrick*, S. 150.

339 Z.B. *Marais v. Madagascar* (No. 49/1979), Auffassungen vom 24. März 1983, A/38/40 (1983), Annex XI (S. 141) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 82, § 18.2; *Herrera Rubio v. Colombia* (No. 161/1983), Auffassungen vom 2. November 1987, A/43/40 (1988), Annex VII.B (S. 190) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 192, § 10.5.

staat zugänglich sind. Abhängig von den Umständen des Einzelfalls und den in Frage stehenden Paktrechten kann auch eine Untersuchung der behaupteten Paktverletzungen durch den Vertragsstaat erforderlich werden, dessen Ergebnisse dem Ausschuss zu unterbreiten sind.[340]

Kommt der Vertragsstaat innerhalb der Frist von sechs Monaten und nach weiteren Aufforderungen durch den Ausschuss[341] seinen Pflichten aus Art. 4 Abs. 2 FP nicht oder nicht genügend nach, wird den Behauptungen des/der Beschwerdeführers/in entsprechendes Gewicht bei der Beweiswürdigung beigelegt, sofern diese hinreichend substantiiert sind.[342] Dies bedeutet, dass der Ausschuss bei der Prüfung der Beschwerde, vergleichbar einem Versäumnisurteil,[343] den Tatsachenvortrag des/der Beschwerdeführers/in zugrunde legt, dieser also als erwiesen angesehen wird, wenn er schlüssig und hinreichend belegt vorgetragen wurde.[344] Dies verdeutlicht erneut, dass der/die Beschwerdeführer/in von Anfang an oder nach entsprechender Aufforderung durch den Ausschuss, die behauptete Paktverletzung hinreichend belegen muss. Wird dem nicht entsprochen, wird die Beschwerde für ganz oder teilweise entweder bereits (als unsubstantiiert) für unzulässig erklärt oder der Sachvortrag muss als nicht erwiesen betrachtet werden, so dass im Rahmen der Begründetheit keine Feststellung einer Paktverletzung getroffen werden kann.[345] Wurden dem Ausschuss hingegen genügend Informationen und Beweisunterlagen durch die Parteien unterbreitet, prüft der Ausschuss die Beschwerde auf der Grundlage des Sachverhalts, wie er sich aus den Parteiangaben ergibt.

340 Z.B. *Grille Motta v. Uruguay* (No. 11/1977), Auffassungen vom 29. Juli 1980, A/35/40 (1980), Annex X (S. 132) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 54, § 14; *Bleier v. Uruguay* (No. 30/1978), Auffassungen vom 29. März 1982, A/37/40 (1982), Annex X (S. 130) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 109, § 11.1. Eine solche Pflicht besteht insbesondere in Fällen einer behaupteten Verletzung der Rechte aus Art. 6, 7 und 9 IPbpR.

341 In der Regel nach zwei Mahnungen, *Deutsches Institut für Menschenrechte*, S. 17.

342 Z.B. *Mika Miha v. Equatorial Guinea* (No. 414/1990), Auffassungen vom 8. Juli 1994, A/49/40 II (1994), Annex IX.O (S. 96), § 6.2: "[...] due weight must be given to the author's allegations, to the extent that they have been substantiated." Siehe auch A/57/40 I (2002), § 130, m.w.Verw.

343 "Default finding", A/56/40 I (2001), § 126. Siehe auch *Nowak,* EuGRZ 1980, S. 540; *ders.,* Art. 5 FP Rn. 4.

344 Grundlegend *Hernández Valentini de Bazzano v. Uruguay* (No. 5/1977), Auffassungen vom 15. August 1977, A/34/40 (1979), Annex VII (S. 124) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 40, § 9; *Bleier v. Uruguay* (No. 30/1978), Auffassungen vom 29. März 1982, A/37/40 (1982), Annex X (S. 130) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 109, § 13.3. Siehe ferner z.B. *Setelich v. Uruguay* (No. 63/1979), Auffassungen vom 28. Oktober 1981, A/37/40 (1982), Annex VIII (S. 114) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 101, § 15.

345 Siehe z.B. *Cabreira de Estradet v. Uruguay* (No. 105/1981), Auffassungen vom 21. Juli 1983, A/38/40 (1983), Annex XXI (S. 209) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 133, § 10.3, sowie *Ghandhi,* S. 308.

3
Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Individualbeschwerde

3.1 Allgemeine Anmerkungen zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen

Der Ausschuss entscheidet über die Begründetheit der Beschwerde erst, nachdem er das Vorliegen aller in Art. 1, 2, 3 und 5 Abs. 2 FP genannten Voraussetzungen geprüft hat.[346] Diese Zulässigkeitsvoraussetzungen[347] müssen alle bis zum Zeitpunkt der Prüfung der Beschwerde durch den Ausschuss vorliegen.[348]

Die hier vorgenommene Gliederung der Zulässigkeitsvoraussetzungen gibt keine bestimmte Prüfungsreihenfolge vor.[349] Die Einteilung orientiert sich an der Reihenfolge, wie sie im Fakultativprotokoll[350] und in Art. 96 VerfO enthalten ist. Die verwendete Terminologie der einzelnen Voraussetzungen basiert soweit wie möglich auf den im Fakultativprotokoll und in der Verfahrensordnung verwendeten Begriffen,[351] um nicht zuletzt ein einfacheres Arbeiten mit den einschlägigen Vorschriften zu ermöglichen.[352] Die im Fakultativprotokoll ausdrücklich ausgesprochenen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in Art. 96 VerfO zusammengefasst.[353] Im

346 Art. 100 Abs. 2 VerfO.

347 Nach der uneinheitlichen Terminologie des Fakultativprotokolls ließen sich die Voraussetzungen differenziert auch als Einreichungs- (Art. 1 und 2 FP), Zulässigkeits- (Art. 3 FP) und Prüfungsvoraussetzungen (Art. 5 FP) bezeichnen. Hierzu *Nowak*, Art. 2 FP Rn. 16 ff.

348 Zum relevanten Zeitpunkt des Vorliegens der Zulässigkeitsvoraussetzungen – bezogen auf Art. 5 Abs. 2 lit. b FP – siehe z.B. *Koi v. Portugal* (No. 925/2000), Entscheidung vom 22. Oktober 2001, A/57/40 II (2002), Annex X.D (S. 333), § 6.4.

349 Für eine nach praktischen Gesichtspunkten gegliederte Prüfungsreihenfolge siehe die „Prüfliste" oben auf Seite 10.

350 Der Ausschuss stellte bereits während seiner zweiten Tagung klar, dass die Artikel des Fakultativprotokolls keine chronologische Prüfungsreihenfolge vorgäben. Das Fakultativprotokoll setze die Voraussetzungen der Zulässigkeit fest, nicht aber das Verfahren zur Bestimmung der Zulässigkeit. Diese Aufgabe sei dem Ausschuss überlassen worden, A/32/44 (1977), § 59. Der Ausschuss lässt sich bei der Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen in erster Linie von praktischen Erwägungen leiten. Zum Teil wird aber (insbesondere bei Vorbehalten) eine bestimmte Prüfungsreihenfolge gefordert. Siehe z.B. die Sondervoten zu *C.L.D. v. France* (No. 228/1987), Entscheidung vom 18 Juli 1988, A/43/40 (1988), Annex VIII.E (S. 252), Appendix I und II (S. 255 und 256).

351 Ausgenommen der Begriffe Beschwerde anstelle von Mitteilung und Beschwerdeführer/in anstelle von Urheber/in. Hierzu bereits oben Fn. 35.

352 Insofern weichen die Einteilung und die Terminologie teilweise von anderen Einteilungen und Begriffen ab. Vgl. z.B. mit *McGoldrick*, S. 160 ff.; *Pappa*, S. 110 ff.; *Zwart*, S. 41 ff.

353 Abgedruckt in Anhang i. In Art. 96 lit. b VerfO wurde zudem die Substantiierungspflicht, eine im Fakultativprotokoll nicht ausdrücklich enthaltene Voraussetzung, aufgenommen. Hierzu unten 3.2.3 a.

Fakultativprotokoll und der Verfahrensordnung sind jedoch nicht alle Voraussetzungen ausdrücklich aufgezählt und der genauere Inhalt mancher Vorschriften lässt sich erst durch Auslegung ermitteln. Da für die Praxis die Auslegung des Ausschusses maßgebend ist, basiert die vorliegende Darstellung auf der Rechtsprechung des Ausschusses.

3.2 Die Zulässigkeitsvoraussetzungen im Einzelnen[354]

3.2.1 Vertragsstaat des Paktes und des Fakultativprotokolls[355]

Die Beschwerde muss sich gegen einen Staat richten, der zum Zeitpunkt der Einlegung der Beschwerde Vertragspartei des Paktes und des Fakultativprotokolls ist (Art. 1 FP).[356] Der Name des betreffenden Vertragsstaates ist in der Beschwerde anzugeben. Es sollte daher mit als erstes geprüft werden, ob der Staat, gegen den die Beschwerde eingelegt werden soll, Vertragspartei beider Verträge ist.

Ob ein Staat[357] Vertragspartei des Paktes und des Fakultativprotokolls geworden ist, richtet sich nach den Regelungen in Art. 48 und 49 IPbpR sowie Art. 8, 9 und 12 FP. Danach ist erforderlich, dass der betreffende Staat die beiden Verträge ratifiziert hat oder ihnen beigetreten ist und diese für den jeweiligen Staat in Kraft getreten sind.[358] Nach dem internationalen Inkrafttreten des Paktes und des Fakultativprotokolls am 23. März 1976 tritt für alle weiteren Staaten der jeweilige Vertrag drei Monate nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft. Zu beachten ist, dass Staaten bei ihrer Ratifizierung oder ihrem Beitritt Vorbehalte zu den Verträgen anbringen können und dadurch, soweit diese zulässig sind, die Kompetenz des Ausschusses in bestimmter Hinsicht beschränken können.[359] Die wichtigsten Vorbehalte werden im Folgenden an jeweils relevanter Stelle besprochen. Sofern keine gegenteilige Erklärung im Zeitpunkt der Ratifikation oder

354 Hierzu z.B. auch: *Brar,* IndianJIL 25 (1985), S. 508 ff.; *de Zayas/Möller/Opsahl,* GYIL 28 (1985), S. 17 ff.; *Ghandhi,* BYIL 57 (1986), S. 214 ff.; *Higgins,* CanHRYB 1991-1992, S. 57 ff.; *Joseph/Schultz/Castan,* S. 55 ff.; *Pappa,* S. 110 ff.; *Zwart,* S. 41 ff.

355 Zuweilen unter der Überschrift „Passivlegitimation" (z.B. *Pappa,* S. 143 ff.) oder als Teil der „ratione personae" (z.B. *McGoldrick,* S. 168 f.) behandelt.

356 Siehe auch Art. 96 lit. a und b sowie Art. 84 Abs. 3 VerfO.

357 Da grundsätzlich nur Staaten Vertragsparteien dieser Verträge werden können, ist eine Beschwerde auch nicht gegen z.B. Privatpersonen, Konzerne oder internationale Organisationen möglich. Zu letzterem vgl. *H.v.d.P. v. the Netherlands* (No. 217/1986), Entscheidung vom 8. April 1987, A/42/40 (1987), Annex IX.C (S. 185) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 71, § 3.2.

358 Zum aktuellen Stand der Vertragsparteien des Paktes und des Fakultativprotokolls siehe Fundstellennachweis B, Multilateral Treaties oder „Ratifications and Reservations" unter: http://www2.ohchr.org/english/bodies/ratification (Ende 2007; da sich die Internetpräsentation des OHCHR derzeit im Umbau befindet, ist nicht ausgeschlossen, dass sich diese Internetadresse – Uniform Resource Locator – nochmals verändern wird; ansonsten zu finden unter: http://www.ohchr.org).

359 Zu den Vorbehalten der einzelnen Staaten siehe Fundstellenangaben in Fn. 358.

des Beitritts zum Zweiten Fakultativprotokoll abgegeben wurde, erstreckt sich die Zuständigkeit des Ausschusses zur Prüfung von Beschwerden auch auf das Zweite Fakultativprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe.[360]

Für die Bundesrepublik ist der Pakt am 23. März 1976[361] und das Fakultativprotokoll am 25. November 1993[362] in Kraft getreten. Die Bundesrepublik ist somit Vertragsstaat dieser beiden Verträge, so dass gegen sie grundsätzlich Beschwerden eingereicht werden können. Die Bundesrepublik ist auch Vertragspartei des Zweiten Fakultativprotokolls,[363] eine Erklärung nach Art. 5 Zweites Fakultativprotokoll hat sie nicht abgegeben.

Zu beachten ist, dass das Fakultativprotokoll, im Gegensatz zum Pakt, eine Kündigungsmöglichkeit in Art. 12 Abs. 1 FP vorsieht. Kündigt die Vertragspartei das Fakultativprotokoll, wird die Kündigung drei Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam. Dies bedeutet, dass nach diesem Zeitpunkt der betreffende Staat nicht mehr Vertragspartei des Fakultativprotokolls ist und somit gegen ihn keine Beschwerde mehr eingereicht werden kann. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung können jedoch noch Beschwerden eingereicht und anhängige Fälle vom Ausschuss weiter geprüft werden.[364] Der Pakt enthält hingegen keine Vorschrift über die Kündigung oder einen Rücktritt. Unter Anwendung der allgemeinen völkerrechtlichen Regeln[365] geht der Ausschuss davon aus, dass der Pakt nicht gekündigt oder von ihm zurückgetreten werden kann.[366]

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Ansicht des Ausschusses hingewiesen, dass, wenn der Bevölkerung eines Landes einmal der Schutz der Paktrechte eingeräumt wurde, dieser Schutz bei der Bevölkerung verbleibt und mit dem Territorium übergeht, ungeachtet eines Wechsels der internationalen Verantwortung über dieses Gebiet (Staatennachfolge).[367] D.h. bei einem Auseinanderfall des

360 Art. 5 Zweites Fakultativprotokoll. Zu den Regelungen des Inkrafttretens dieses Protokolls siehe Art. 7 f. Zweites Fakultativprotokoll.

361 Siehe Bekanntmachung vom 14. Juni 1976, BGBl. 1976 II, S. 1068. Für Liechtenstein ist der Pakt am 10. März 1999, für Österreich am 10. Dezember 1978 und die Schweiz am 18. September 1992 in Kraft getreten.

362 Siehe Bekanntmachung vom 30. Dezember 1993, BGBl. 1994 II, S. 311. Für Liechtenstein ist das Fakultativprotokoll am 10. März 1999 und für Österreich am 10. März 1988 in Kraft getreten. Die Schweiz ist bisher keine Vertragspartei des Fakultativprotokolls (Stand: 11. Oktober 2007).

363 Das Zweite Fakultativprotokoll ist am 11. Juli 1991, für die Bundesrepublik am 18. November 1992 (siehe Bekanntmachung vom 20. April 1993, BGBl. 1993 II, S. 880), für Liechtenstein am 10. März 1999, für Österreich am 2. Juni 1993 und die Schweiz am 16. September 1994 in Kraft getreten.

364 Art. 12 Abs. 2 FP. Z.B. waren nach erneuter Kündigung des Fakultativprotokolls am 27. März 2000 weiterhin Beschwerden gegen Trinidad und Tobago anhängig. Siehe A/57/40 I (2002), Annex I, Anmerkung auf S. 146, und z.B. *Boodlal Sooklal v. Trinidad and Tobago* (No. 928/2000), Auffassungen vom 25. Oktober 2001, A/57/40 II (2002), Annex IX.FF (S. 264), § 4.3.

365 Vgl. Art. 54 und 56 WVRK; hierzu allgemein z.B. *Ipsen,* § 15 Rn. 62 ff.

366 Das gleiche gilt für das Zweite Fakultativprotokoll. Im Einzelnen siehe General Comment No. 26 (Continuity of Obligations).

367 General Comment No. 26, § 4.

bisherigen Staates (Dismembration) bleiben die einzelnen Nachfolgestaaten an die Bestimmungen des Paktes gebunden[368] und im Falle des Übergangs der Hoheitsgewalt über ein bestimmtes Gebiet wird ein Staat, der bisher nicht Vertragspartei war, für dieses Gebiet an die Bestimmungen des Paktes gebunden.[369] Zweifelhaft ist, ob diese Ansicht auch für das Fakultativprotokoll Geltung beanspruchen kann.[370]

3.2.2 Beschwerde von einer Einzelperson oder Einzelpersonen

a „Einzelperson" (natürliche Person) oder „Einzelpersonen" (Gruppe von Einzelpersonen) [371]

Nach Art. 1 S. 1 FP erkennt ein Vertragsstaat des Fakultativprotokolls die Zuständigkeit des Ausschusses an, Beschwerden (Mitteilungen) von Einzelpersonen entgegenzunehmen und zu prüfen.[372] Der Begriff „Einzelpersonen" wird in dem Fakultativprotokoll und der Verfahrensordnung nicht weiter erläutert. Der Ausschuss legt den englischen Begriff „individual"[373] so aus, dass hierunter nur natürliche und nicht auch juristische Personen zu verstehen sind.[374] Diese Ansicht wird durch die Entstehungsgeschichte des Fakultativprotokolls bestätigt, wonach der Begriff „individuals" anstelle von "persons" verwendet wurde, um keinen Zweifel daran zu lassen, dass nur natürliche Personen hiermit gemeint sind.[375] Dies wird in der bundesdeutschen und liechtensteinischen[376] Übersetzung dieses Begriffs mit „Einzelperson" anstelle von „Person"[377] deutlich. Danach können juristische Personen grundsätzlich keine Beschwerde einreichen.

368 So im Falle der ehemaligen Sowjetunion, des ehemaligen Jugoslawiens und der ehemaligen Tschechoslowakei. Siehe hierzu z.B. die Anmerkungen des Ausschusses zu den betreffenden Staaten in: A/57/40 I (2002), Annex I, auf S. 149 f.

369 So im Falle der Rückkehr Hongkongs (1997) und Macaos (1999) zur Volksrepublik China. Hierzu A/52/40 I (1997), § 81, und A/55/40 I (2000), § 160.

370 Siehe z.B. das teilweise abweichende Sondervotum von *Nisuke Ando* zu *Koi v. Portugal* (No. 925/2000), Entscheidung vom 22. Oktober 2001, A/57/40 II (2002), Annex X.D (S. 333), Appendix (S. 343), der keinen automatischen Übergang der Verpflichtungen aus dem Pakt und Fakultativprotokoll annimmt, sondern eine ausdrückliche dahingehende Anzeige durch den Nachfolgestaat verlangt.

371 Die Voraussetzungen unter 3.2.2 a und b werden auch als Teil der „Aktivlegitimation" (z.B. *Pappa,* S. 110 ff.) oder unter „ratione personae" (z.B. *McGoldrick*, S. 169 ff.), vom Ausschuss in der Regel unter der Überschrift „Standing of the author" (z.B. A/54/40 I (1999), § 406) behandelt. Vergleichbar mit der Beschwerde-/Beteiligten-/Parteifähigkeit im deutschen Verfassungs-/Verwaltungsprozessrecht. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird die Beschwerde nach Art. 1 FP für unzulässig erklärt.

372 Siehe auch Präambel, Art. 2, 5 Abs. 1 und Abs. 2 FP sowie Art. 96 lit. a VerfO („Einzelperson oder Einzelpersonen").

373 Franz.: „particulier".

374 Z.B. *A newspaper publishing company v. Trinidad and Tobago* (No. 360/1989), Entscheidung vom 14. Juli 1989, A/44/40 (1989), Annex XI.L (S. 307) = CCPR/C/OP/3 (2002), S. 57, § 3.2: "A company incorporated under the laws of a State party to the Optional Protocol, as such, has no standing under article 1, regardless of whether its allegations appear to rise issues under the Covenant."

375 Hierzu z.B. *Buergenthal,* in: Henkin, S. 73; *Nowak,* Art. 2 FP Rn. 1, jeweils m.w.Verw.

376 LGBl. 1999 Nr. 59.

377 So aber die österreichische Übersetzung, BGBl. 1988/105.

Obwohl der Pakt aber auch Rechte mit kollektivem Charakter enthält,[378] hat es der Ausschuss bislang abgelehnt, juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen, die in kollektiven Rechten betroffen sein können (z.B. Gewerkschaften[379]), die Beschwerde nach dem Fakultativprotokoll zu eröffnen.[380] Jedoch können Einzelpersonen, die hinter der juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung stehen, eine Beschwerde einreichen, wenn sie durch die mutmaßliche Verletzung selbst betroffen sind.[381] Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die betroffenen Rechte ihrer Natur nach untrennbar mit der natürlichen Person verbunden sind, z.B. das Recht auf Meinungsfreiheit (Art. 19 IPbpR).[382] Zu beachten ist, dass in einem solchen Fall die behauptete Verletzung ebenfalls im eigenen Namen und nicht nur für die juristische Person vor den nationalen Instanzen geltend gemacht worden sein muss, damit der innerstaatliche Rechtsweg auch von der natürlichen Person erschöpft wurde.[383] Der Ausschuss hat umgekehrt Beschwerden, die von einer Einzelperson eingereicht und in der die Verletzung eigener Rechte behauptet wurde, tatsächlich aber die Rechte ihrer Gesellschaft berührten, für unzulässig erklärt.[384]

Die Beschwerde kann aber auch von „Einzelperson*en*" eingelegt werden.[385] Nach An-

378 Z.B. Art. 18, 21, 22, 23 und 27 IPbpR. Zum Sonderfall des Selbstbestimmungsrechts der Völker (Art. 1 IPbpR), welches nach Ansicht des Ausschusses nicht selbstständig unter dem Fakultativprotokoll geltend gemacht werden kann, siehe z.B. *Kitok v. Sweden* (No. 197/1985), Entscheidung vom 25. März 1987, wiedergegeben in: A/42/40 (1987), § 401; *A.B. et al. v. Italy* (No. 413/1990), Entscheidung vom 2. November 1990, A/46/40 (1991), Annex XII.O (S. 320), § 3.2. Siehe auch General Comment No. 23 (Article 27), § 3.1. Zu einer Bewertung dieser Rechtsprechung siehe z.B. *McGoldrick*, S. 256 ff. Zu beachten ist allerdings die neuere Rechtsprechung des Ausschusses, wonach Art. 1 IPbpR aber zur Interpretation von anderen Rechten, insbesondere Art. 25, 26 und 27 IPbpR, herangezogen oder in Verbindung mit diesen geprüft werden kann. Siehe *Diergaardt et al. v. Namibia* (No. 760/1997), Auffassungen vom 25. Juli 2000, A/55/40 II (2000), Annex IX.M (S. 140), §§ 8 und 10.3; *Mahuika et al. v. New Zealand* (No. 547/1993), Entscheidung vom 13. Oktober 1995, CCPR/C/55/D/547/1993 (1995), §§ 15.4 und 17, und Auffassungen vom 27. Oktober 2000, A/56/40 II (2001), Annex X.A (S. 11), § 9.2.

379 Hierzu *J.B. et al. (Alberta Union of Provincial Employees) v. Canada* (No. 118/1982), Entscheidung vom 18. Juli 1986, A/41/40 (1986), Annex IX.B (S. 151) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 34.

380 Z.B. *J.R.T. & the W.G. Party v. Canada* (No. 104/1981), Entscheidung vom 6. April 1983, A/38/40 (1983), Annex XXIV (S. 231) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 25, § 8 (a): "The W.G. Party is an association and not an individual, and as such cannot submit a communication to the Committee under the Optional Protocol." Für eine erweiterte Auslegung hingegen z.B. *Meißner,* S. 44 Fn. 97; *Møse/Opsahl,* SCLR 21 (1981), S. 301 f.; *Nowak,* Art. 2 FP Rn. 1; *Pappa,* S. 119.

381 Siehe z.B. *B.d.B. et al. v. the Netherlands* (No. 273/1988), Entscheidung vom 30. März 1989, A/44/40 (1989), Annex XI.F (S. 286) = CCPR/C/OP/3 (2002), S. 37, § 2.1. Siehe auch *Buergenthal,* in: Henkin, S. 73.

382 Siehe *Singer v. Canada* (No. 455/1991), Auffassungen vom 26. Juli 1994, A/49/40 II (1994), Annex IX.Y (S. 155), § 11.2. Weitere Beispiele wären die Vereinigungsfreiheit (Art. 22 IPbpR) in Bezug auf Gewerkschaften oder die Vereinigungs- und Religionsfreiheit (Art. 18 IPbpR) in Bezug auf Religionsgemeinschaften.

383 Hierzu unten unter 3.2.7.

384 *Lamagna v. Australia* (No. 737/1997), Entscheidung vom 7. April 1999, A/54/40 II (1999), Annex XII.J (S. 335), § 6.2; *S.M. v. Barbados* (No. 502/1992), Entscheidung vom 31. März 1994, A/49/40 II (1994), Annex X.O (S. 318), §§ 6.2 f.

385 Gemäß Art. 94 Abs. 2 VerfO kann der Ausschuss auch mehrere getrennt eingereichte Beschwerden zusammenlegen. Hierzu oben Fn. 171.

sicht des Ausschusses fällt darunter nur die Beschwerde einer „Gruppe von Einzelpersonen". Für die Zulässigkeit einer solchen „Sammelbeschwerde"[386] mehrerer Beschwerdeführer/innen ist erforderlich, dass alle Beschwerdeführer/innen einzeln benannt und ihre persönlichen Details angegeben werden[387] und die Einzelpersonen der Gruppe geltend machen, gleichartig oder gemeinschaftlich[388] und persönlich in solchem Maße betroffen zu sein, dass jede von ihnen als Opfer im Sinne des Fakultativprotokolls angesehen werden kann.[389] Die Beschwerde kann daher nicht für eine unbestimmte Anzahl von Personen eingereicht werden.[390]

b Vertretung und Beschwerde „im Namen des Opfers"; Prozessfähigkeit und Todesfall

Gemäß Art. 96 lit. b S. 2 VerfO[391] sollte die Beschwerde in der Regel von der betreffenden Person selbst, d.h. dem mutmaßlichen Opfer einer Verletzung persönlich, oder von ihrem/ihrer Vertreter/in eingereicht werden.[392] Eine Vertretung ist indes nicht zwingend vorgeschrieben, es besteht also kein „Anwaltszwang". Sie kann nicht nur durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin, sondern auch durch eine andere Person, juristische Person oder Organisation erfolgen.[393] Für die Vertretung ist jedoch eine ausreichende Bevollmächtigung[394] durch das mutmaßliche Opfer oder, wenn dieses nicht selbst in der Lage ist, durch nächste Familienangehö-

386 *Pappa,* S. 120.

387 Siehe z.B. *Hartikainen et al. v. Finland* (No. 40/1978), Auffassungen vom 9. April 1981, A/36/40 (1981), Annex XV (S. 147) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 74, §§ 3 f. Die Anzahl der Beschwerdeführer/innen ist unerheblich; z.B. *E.W. et al. v. the Netherlands* (No. 429/1990), Entscheidung vom 8. April 1993, A/48/40 II (1993), Annex XIII.G (S. 198), § 6.3 ("nothing precludes large numbers of persons from bringing a case under the Optional Protocol").

388 *Lubicon Lake Band v. Canada* (No. 167/1984), Auffassungen vom 26. März 1990, A/45/40 II (1990), Annex IX.A (S. 1) = CCPR/C/OP/3 (2002), S. 62, § 32.1 ("a group of individuals, who claim to be similarly affected"); *Mahuika et al. v. New Zealand* (No. 547/1993), Auffassungen vom 27. Oktober 2000, A/56/40 II (2001), Annex X.A (S. 11), § 9.2 ("who claim to be commonly affected").

389 Siehe z.B. *Aumeeruddy-Cziffra et al. v. Mauritius* (No. 35/1978), Auffassungen vom 9. April 1981, A/36/40 (1981), Annex XIII (S. 134) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 67, § 9.2 (a). Zur Opfereigenschaft siehe unten 3.2.3 b.

390 Einen Sonderfall könnte insofern *E.H.P. et al. v. Canada* (No. 67/1980), Entscheidung vom 27. Oktober 1982, CCPR/C/OP/2 (1990), S. 20, darstellen. Die Beschwerde wurde auch im Namen zukünftiger Generationen eingereicht, eine Frage, die der Ausschuss jedoch ausdrücklich offen ließ.

391 Zu Einführung und Formulierung dieser Vorschrift siehe A/32/44 (1977), §§ 63 ff. Das Fakultativprotokoll selbst enthält hierzu keine ausdrückliche Regelung.

392 Folgende Ausführungen gelten entsprechend für zwei oder mehrere Einzelpersonen (Gruppe von Einzelpersonen). Bei mehreren Personen ist eine Vertretung in der Regel angezeigt, die auch durch eine/n der Beschwerdeführer/innen vorgenommen werden kann.

393 Siehe z.B. *Hertzberg et al. v. Finland* (No. 61/1979), Auffassungen vom 2. April 1982, A/37/40 (1982), Annex XIV (S. 161) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 124, § 1; *Gutierrez Vicanco v. Peru* (No. 678/1996), Auffassungen vom 26. März 2002, A/57/40 II (2002), Annex IX.E (S. 46), § 1; sowie *Nowak,* Art. 2 FP Rn. 9; *McGoldrick*, S. 172.

394 Auch als ordnungsgemäße („duly authorised") oder wirkliche Bevollmächtigung („real authorisation") bezeichnet.

rige erforderlich.[395] Die Bevollmächtigung ist in der Regel durch eine schriftliche Vollmacht oder einen anderen schriftlichen Nachweis zu belegen.[396] Andere Formen des Nachweises der Vertretung können ausnahmsweise ausreichen, wenn nachgewiesen werden kann, dass Umstände vorlagen, die eine Übergabe der schriftlichen Vollmacht verhinderten, oder es in Anbetracht einer bereits in der Vergangenheit bestehenden engen Beziehung zwischen Anwalt/Anwältin und mutmaßlichem Opfer vernünftig ist anzunehmen, dass das mutmaßliche Opfer tatsächlich seine Bevollmächtigung für eine Beschwerdeeinlegung erteilt hat.[397] Im Falle einer Vertretung bleibt das mutmaßliche Opfer Beschwerdeführer/in.

Ausnahmsweise kann eine Beschwerde aber auch „im Namen des angeblichen Opfers" („on behalf of an alleged victim") eingereicht werden, wenn es den Anschein hat, dass die betreffende Person nicht in der Lage ist, die Beschwerde selbst einzureichen.[398] In diesem Fall sind mutmaßliches Opfer, die Person, für die eine Paktverletzung geltend gemacht wird, und Beschwerdeführer/in, die Person, welche die Beschwerde einreicht, nicht identisch. Da hier die Beschwerde durch eine dritte Partei (Beschwerdeführer/in) auch ohne Wissen des mutmaßlichen Opfers eingereicht werden kann, kann es im Einzelfall fraglich sein, ob das mutmaßliche Opfer die Beschwerde tatsächlich unterstützen würde. Um Missbrauch und eine actio popularis zu vermeiden, fordert der Ausschuss deshalb, dass der/die Beschwerdeführer/in die Gründe darlegt, die es rechtfertigen, dass er/sie im Namen des mutmaßlichen Opfers handelt.[399]

Danach ist zum einen darzulegen, weshalb das mutmaßliche Opfer nicht in der Lage ist, die Beschwerde persönlich einzureichen. Dies kann z.B. der Fall sein, weil eine Person in Isolationshaft ohne Kontakt zur Außenwelt festgehalten wird[400] oder „verschwunden" ist.[401] Zum anderen ist erforderlich, dass zwischen dem/der Beschwerdeführer/in und dem mutmaßlichen Opfer eine hinreichende Verbindung besteht, die das Handeln des/der Beschwerdeführers/in im Namen des mutmaßlichen Opfers rechtfertigt.[402] Eine solche Verbindung hat der Ausschuss bisher vor-

395 Z.B. *McDonald & Poynder v. Australia* (No. 772/1997), Entscheidung vom 17. Juli 2000, A/55/40 II (2000), Annex X.C (S. 199), § 6.3 ("real authorization from the victims (or their immediate family)").

396 Siehe z.B. *Celiberti de Casariego v. Uruguay* (No. 56/1979), Auffassungen vom 29. Juli 1979, A/36/40 (1981), Annex XX (S. 185) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 92, § 1; *A.B. v. Italy* (No. 565/1993), Entscheidung vom 8. April 1994, A/49/40 II (1994), Annex X.AA (S. 360), § 4.2.

397 *McDonald & Poynder v. Australia* (No. 772/1997), Entscheidung vom 17. Juli 2000, A/55/40 II (2000), Annex X.C (S. 199), § 6.3.

398 Art. 96 lit. b S. 2 Halbsatz 2 VerfO. Gelegentlich als „De-facto-Vertretung" bezeichnet, so z.B. *Zwart,* S. 73 ff.

399 Siehe z.B. *A et al. v. S* (No. 1/1976), Entscheidung vom 26. August 1977, CCPR/C/OP/1 (1985), S. 3, § (c) (i); *L.A. v. Uruguay* (No. 128/1982), Entscheidung vom 6. April 1983, A/38/40 (1983), Annex XXVI (S. 239) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 40, § 4; sowie McGoldrick, S. 171.

400 Z.B. *Gilmet Dermit v. Uruguay* (No. 84/1981), Auffassungen vom 21. Oktober 1982, A/38/40 (1983), Annex IX (S. 124) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 112, §§ 1.2 und 5.3 (a).

401 Z.B. *Hernández Valentini de Bazzano v. Uruguay* (No. 5/1977), Auffassungen vom 15. August 1977, A/34/40 (1979), Annex VII (S. 124) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 40, §§ 1 und 5 (a).

402 Siehe z.B. A/33/40 (1978), § 580 ("sufficient link to justify an author acting on behalf of an alleged victim").

nehmlich in nahen Verwandtschaftsverhältnissen gesehen, z.B. das Verhältnis zwischen Ehegatten,[403] Eltern und Kindern,[404] Geschwistern[405] oder Großeltern und Enkeln[406]. Abgelehnt hat der Ausschuss z.B. eine geschäftliche Verbindung,[407] eine Beschwerde im Namen nicht näher benannter anderer Personen[408] oder die Beschwerde eines Mitglieds einer Menschenrechtsorganisation, der sich schon länger mit dem Fall eines Gefangenen beschäftigt hatte[409]. Das Kriterium der hinreichenden Verbindung dient aber nur als Nachweis dafür, dass das mutmaßliche Opfer der Einlegung der Beschwerde durch die dritte Person zustimmen würde.[410] Daher könnte auch eine sonstige nahe Verbindung, wie z.B. eine enge Freundschaft[411] oder gemeinsame Haft[412], ausreichen.[413]

Fallen die Gründe, weshalb das mutmaßliche Opfer nicht selbst die Beschwerde einreichen konnte, zu einem späteren Zeitpunkt weg und erlangt der Ausschuss von dieser veränderten Sachlage Kenntnis, holt der Ausschuss von dem mutmaßlichen Opfer die Auskunft ein, ob eine Fortführung des Verfahrens er-

403 Z.B. *Machado de Cámpora* (on behalf of her husband) v. Uruguay (No. 66/1980), Auffassungen vom 12. Oktober 1982, A/38/40 (1983), Annex VIII (S. 117) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 90, §§ 1 und 4.

404 Z.B. *Pietraroia (on behalf of her father) v. Uruguay* (No. 44/1979), Auffassungen vom 27. März 1981, A/36/40 (1981), Annex XVI (S. 153) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 76, §§ 1 und 6 (b) (1). Dies gilt auch hinsichtlich Stiefeltern und Stiefkindern oder Schwiegereltern und Schwiegertochter/sohn, z.B. *Hernández Valentini de Bazzano (on behalf of her stepfather et al.) v. Uruguay* (No. 5/1977), Auffassungen vom 15. August 1977, A/34/40 (1979), Annex VII (S. 124) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 40, §§ 1 und 5 (a).

405 Z.B. *El-Megreisi (on behalf of his brother) v. Libyan Arab Jamahiriya* (No. 440/1990), Auffassungen vom 23. März 1994, A/49/40 II (1994), Annex IX.T (S. 128), §§ 1 und 4.2.

406 Z.B. *Mónaco de Gallicchio (on her own behalf and on behalf of her granddaughter) v. Argentinia* (No. 400/1990), Auffassungen vom 3. April 1995, A/50/40 II (1995), Annex X.B (S. 10), §§ 1 und 7. Anerkannt sind ferner das Verhältnis zwischen Cousin/e und Cousin/e sowie Onkel/Tante und Nichte/Neffe, z.B. *Gilmet Dermit (on behalf of his cousins) v. Uruguay* (No. 84/1981), Auffassungen vom 21. Oktober 1982, A/38/40 (1983), Annex IX (S. 124) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 112, § 1.1.

407 *Monguya Mbenge (on his own behalf and on behalf of members of his family and others) v. Zaire* (No. 16/1977), Auffassungen vom 25. März 1983, A/38/40 (1983), Annex X (S. 134) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 76, §§ 1.1, 5 (d) und (iv).

408 *D.F. (on his own behalf and, it appears, others) v. Sweden* (No. 183/1984), Entscheidung vom 26. März 1985, A/40/40 (1985), Annex XVII (S. 228) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 55, §§ 1.1 und 3.

409 *L.A. (on behalf of U.R.) v. Uruguay* (No. 128/1982), Entscheidung vom 6. April 1983, A/38/40 (1983), Annex XXVI (S. 239) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 40, §§ 1, 2 und 4.

410 *Vgl. A et al. v. S* (No. 1/1976), Entscheidung vom 26. August 1977, CCPR/C/OP/1 (1985), S. 3, § (c) (i); sowie *Zwart,* S. 75 f.

411 So auch z.B. *Nowak,* Art. 2 FP Rn. 11. Siehe auch *N.G. v. Uruguay* (No. 131/1982), Entscheidung vom 25. Juli 1984, CCPR/C/OP/2 (1990), S. 9, § 3, wobei hier die langjährige Freundin der Familie in deren Auftrag handelte, so dass dieser Fall eher dem Problem des Nachweises der Bevollmächtigung durch die Familie zuzurechnen ist. Anders *Zwart,* S. 77.

412 Siehe hierzu den Fall *Grille Motta v. Uruguay* (No. 11/1977), Auffassungen vom 29. Juli 1980, A/35/40 (1980), Annex X (S. 132) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 54, §§ 1-3 und 5 (c). Auch wenn dieser Fall oft als Negativbeispiel genannt wird, hat der Ausschuss die Beschwerde in dieser Hinsicht nur insoweit abgelehnt, als weitere relevante Informationen hierzu fehlten. *Zwart,* S. 77, nennt auch den Fall *Massiotti & Baritussio v. Uruguay* (No. 25/1978), Auffassungen vom 26. Juli 1982, A/37/40 (1982), Annex XVIII (S. 187) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 136. Jedoch handelt es sich hierbei eher um einen Fall der Bevollmächtigung durch das Opfer ("she approved the author's acting on her behalf", ebenda, § 2.1), welches zudem der Beschwerde nach seiner Freilassung beitrat.

413 Siehe z.B. auch *Pappa,* S. 141 ff.

wünscht ist oder nicht.[414] Spricht sich das mutmaßliche Opfer für eine Fortführung aus, tritt dieses der Beschwerde bei;[415] andernfalls wird das Verfahren eingestellt.[416]

Mangels anderweitiger Regelung im Fakultativprotokoll und der Verfahrensordnung ist grundsätzlich jede natürliche Person als prozessfähig anzusehen.[417] Es können daher grundsätzlich auch geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen Beschwerde einlegen. In der Praxis wird oftmals jedoch eine Vertretung angezeigt sein.[418] So können z.B. Minderjährige durch ein oder beide Elternteile vertreten werden.[419] Die Befugnis hierzu ist aber nicht von innerstaatlichen Regelungen[420] abhängig, sondern richtet sich nach dem Verhältnis zwischen Beschwerdeführer/in bzw. Vertreter/in und Opfer sowie dem Beschwerdegegenstand.[421] Möglich ist auch die Einlegung einer Beschwerde im Namen des mutmaßlichen Opfers, wenn dieses die Beschwerde nicht selbst einreichen kann (z.B. bei Kleinkindern). Hierbei sind aber immer die Umstände des Einzelfalls zu beachten, so dass z.B. bei minderjährigen Kindern auch deren Alter und Reife einzubeziehen sind. Ist das Kind reif genug, sich zur Sache selbst zu äußern, kann dessen Zustimmung oder Bevollmächtigung erforderlich werden.[422]

Das Fakultativprotokoll und die Verfahrensordnung enthalten auch keine Regelungen für Todesfälle. Der Ausschuss hat jedoch anerkannt, dass nahe Verwandte des Opfers entweder, wenn das Opfer einer Rechtsverletzung vor Beschwerdeeinlegung verstorben ist, die Beschwerde einlegen[423] oder, falls das Opfer (als Beschwerdeführer/in) im Laufe des Ver-

414 Hierzu z.B. *Zwart,* S. 77.

415 Z.B. *García Lanza de Netto v. Uruguay* (No. 8/1977), Auffassungen vom 3. April 1980, A/35/40 (1980), Annex VI (S. 111) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 45. Bei einem Beitritt verwendet der Ausschuss die Begriffe „initial author" oder „original author" für den/die ursprüngliche/n Beschwerdeführer/in und „co-author" für das mutmaßliche Opfer.

416 Siehe z.B. *Monguya Mbenge et al. v. Zaire* (No. 16/1977), Auffassungen vom 25. März 1983, A/38/40 (1983), Annex X (S. 134) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 76, § 7.

417 Hierzu z.B. *Pappa,* S. 110 ff.; *Zwart,* S. 43 f. Vgl. auch Frowein/*Peukert,* Art. 25 Rn. 18 f., zur Praxis der Europäischen Organe.

418 In *R.E.d.B. v. the Netherlands* (No. 548/1993), Entscheidung vom 3. November 1993, A/49/40 II (1994), Annex X.Y (S. 354), legte z.B. eine betreute Person, vertreten durch einen Anwalt, Beschwerde ein.

419 Z.B. *Hendriks v. the Netherlands* (No. 201/1985), Auffassungen vom 27. Juli 1988, A/43/40 (1988), Annex VII.H (S. 230) = CCPR/C/OP/3 (2002), S. 98, §§ 1, 5.2 und 7. Zu beachten ist allerdings, dass in manchen Fällen der Vertretung ein Interessenkonflikt zwischen den Beteiligten bestehen kann. Zu diesem Einwand siehe z.B. das Sondervotum von *Bertil Wennergren* zu *P.S. v. Denmark* (No. 397/1990), Entscheidung vom 22. Juli 1992, A/47/40 (1992), Annex X.R (S. 395), Appendix (S. 401).

420 Z.B. über die gesetzliche Vertretung oder das Sorgerecht.

421 Siehe *P.S. v. Denmark* (No. 397/1990), Entscheidung vom 22. Juli 1992, A/47/40 (1992), Annex X.R (S. 395), § 5.2.

422 Vgl. hierzu *Rogl v. Germany* (No. 808/1998), Entscheidung vom 25. Oktober 2000, A/56/40 II (2001), Annex XI.D (S. 241), § 9.8: "[...] despite the daughter having achieved the age of 15 years at the point of the author's last correspondence, there is no indication that the daughter supports any inference that her rights have been violated." Hierzu *Brinkmeier,* MRM 2001, S. 46 f.

423 Insbesondere in Fällen, in denen das Recht auf Leben verletzt wurde, ist diese Möglichkeit notwendige Voraussetzung einer Beschwerdeerhebung. Siehe z.B. *Baboeram-Adhin et al. v. Surinam* (No. 146 & 148-154/1983), Auffassungen vom 4. April 1985, A/40/40 (1985), Annex X (S. 187) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 172; *Herrera Rubio v. Colombia* (No. 161/1983), Auffassungen vom 2. November 1987, A/43/40 (1988), Annex VII.B (S. 190) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 192.

fahrens stirbt, das Verfahren auf Antrag fortführen können.[424] Abhängig von den Umständen des jeweiligen Falls kommt auch eine Fortführung des Verfahrens auf Antrag des Anwalts/der Anwältin des Opfers oder ex officio in Betracht.[425]

c Beschwerde in Schriftform und nicht anonym

Die Beschwerde und alle weiteren Unterlagen,[426] Stellungnahmen und Erwiderungen sind schriftlich einzureichen. Der Name und die persönlichen Daten des/der Beschwerdeführers/in und, wenn die Beschwerde im Namen des mutmaßlichen Opfers eingereicht wird, des Opfers sind anzugeben, da nach Art. 3 FP eine Beschwerde für unzulässig erklärt wird, die anonym ist.[427] Siehe hierzu bereits die Ausführungen zur Einlegung einer Beschwerde sowie die „Model Complaint Form" im Anhang.[428]

d Kein Missbrauch des Rechts auf Einlegung einer Beschwerde

Gemäß Art. 3 FP erklärt der Ausschuss eine Beschwerde für unzulässig, die er für einen Missbrauch des Beschwerderechts hält.[429] Das Konzept eines Missbrauchs des Beschwerderechts hat bisher noch keine scharfen Konturen angenommen.[430] Zwei wichtige Fälle sind im Folgenden jedoch hervorzuheben. Weitere mögliche Missbrauchsfälle werden im Anschluss daran aufgezeigt.

- *Wesentlich verspätet eingereichte Beschwerde ohne vernünftige Erklärung für diese Verspätung*

Weder das Fakultativprotokoll noch die Verfahrensordnung[431] sehen eine Frist zur Einlegung der Beschwerde vor. Es besteht daher keine feste Frist, die nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs oder, soweit keine wirksamen Rechtsbehelfe vorhanden

424 Z.B. *Croes v. the Netherlands* (No. 164/1984), Entscheidung vom 7. November 1988, A/44/40 (1989), Annex XI.A (S. 259) = CCPR/C/OP/3 (2002), S. 14, § 1.

425 So fuhr der Ausschuss in drei Fällen auf Antrag der Anwälte bzw. ex officio mit der Prüfung der Beschwerde fort, in denen die Todesstrafe entgegen einer Aufforderung des Ausschusses nach Art. 92 VerfO, die Vollstreckung bis zum Abschluss des Verfahrens vor dem Ausschuss auszusetzen, vollstreckt wurde. Siehe *Piandiong et al. v. Philippines* (No. 869/1999), Auffassungen vom 19. Oktober 2000, A/56/40 II (2001), Annex X.R (S. 181), §§ 1.1 ff.; *Mansaraj et al. v. Sierra Leone* (No. 839, 840 & 841/1998), Entscheidung vom 4. November 1998, A/54/40 I (1999), Annex X. (S. 139), § 4, und Auffassungen vom 16. Juli 2001, A/56/40 II (2001), Annex X.M (S. 153), §§ 1.1 ff.; *Ashby v. Trinidad and Tobago* (No. 580/1994), Auffassungen vom 21. März 2002, A/57/40 II (2002), Annex IX.A (S. 12), §§ 3.1 ff.

426 Art. 2 und 5 Abs. 1 FP; Art. 100 Abs. 1 S. 1 VerfO.

427 Siehe auch Art. 96 lit. a VerfO.

428 Oben 2.2.1 a und Anhang ii.

429 Siehe auch Art. 96 lit. c VerfO.

430 Siehe z.B. A/56/40 I (2001), § 124: "Hitherto the Committee has not determined in a general comment or in its jurisprudence what exactly would constitute an abuse of the right of submission. This jurisprudence remains to be developed." Die Missbrauchsregelung selbst wurde auch beschrieben als "vague enough to lend itself to misuse", *Tardu*, in: FS-Partsch, S. 301.

431 Zur Diskussion des Ausschusses über die Frage, ob eine Frist zur Einlegung der Beschwerde in die Verfahrensordnung aufgenommen werden sollte, siehe A/32/44 (1977), §§ 60 ff. Dabei wurde u.a. hervorgehoben, dass sich für die Einführung einer Frist im Fakultativprotokoll keine Grundlage finden ließe. Von der Aufnahme einer Frist in die (vorläufige) Verfahrensordnung wurde vorerst abgesehen.

sind, nach dem als Verletzung gerügten Ereignis einzuhalten ist. Dies hat der Ausschuss erneut in einer Entscheidung aus dem Jahre 2001 festgehalten und betont, dass eine verspätete Einlegung der Beschwerde für sich gesehen keinen Missbrauch des Beschwerderechts darstellt.[432] Gleichzeitig hat der Ausschuss aber auch ausgesprochen, dass er unter bestimmten Umständen eine vernünftige Erklärung erwarte, mit der die Verspätung gerechtfertigt wird.[433] In diesem konkreten Fall wurde die Beschwerde fünf Jahre nachdem die behauptete Verletzung stattgefunden hatte eingereicht, ohne dass eine überzeugende Erklärung für diese Verspätung unterbreitet wurde. Der Ausschuss sah darin einen Missbrauch des Beschwerderechts und erklärte die Beschwerde nach Art. 3 FP für unzulässig.[434]

■ *Wiederholt eingereichte Beschwerde wesentlich gleichen Inhalts (res iudicata)*

Obwohl das Fakultativprotokoll keine Regelung enthält, wonach eine bereits rechtskräftig entschiedene Sache (res iudicata) nicht erneut anhängig gemacht werden kann,[435] kann eine solche wiederholt eingereichte Beschwerde wesentlich gleichen Inhalts als Missbrauch des Beschwerderechts nach Art. 3 FP für unzulässig erklärt werden.[436] Dies gilt sowohl hinsichtlich einer zuvor ergangenen Unzulässigkeitsentscheidung[437] als auch einer negativen Entscheidung in der Sache.[438]

Dies gilt jedoch nur insofern, als Gegenstand der erneuten Beschwerde im Wesentlichen dieselbe Sache[439] ist oder weitere Verletzungen gerügt werden, die bereits in der

432 *Gobin v. Mauritius* (No. 787/1997), Entscheidung vom 16. Juli 2001, A/56/40 II (2001), Annex XI.B (S. 222), § 6.3.
433 "[I]n certain circumstances, the Committee expects a reasonable explanation justifying a delay.", ebenda.
434 Ebenda. Beachte allerdings die abweichenden Sondervoten hierzu, wonach hierin kein Missbrauch gesehen wird, weil entweder das Fakultativprotokoll keine Frist setze und dem betroffenen Staat hierdurch kein Nachteil entstanden sei (ebenda, Appendix, S. 226) oder weil die verstrichene Zeit als zu gering angesehen wurde, um die Argumentationslast dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (ebenda, S. 227). In der Literatur wurde schon früher die Meinung vertreten, exzessiv oder mutwillig verspätet eingereichte Beschwerden als einen Missbrauch des Beschwerderechts anzusehen, z.B. *Nowak,* Art. 3 FP Rn. 8; *Pappa,* S. 192; *Zwart,* S. 170.
435 So aber z.B. Art. 35 Abs. 2 lit. b EMRK; hierzu Frowein/*Peukert,* Art. 27 Rn. 14 ff.
436 Siehe z.B. *Ghandhi,* S. 205; *Nowak,* Art. 3 FP Rn. 8 und 13; *Zwart,* S. 167 f.; sowie *Torkel Opsahl,* CCPR/1 (1986), S. 130, § 13. In Betracht käme auch, dass die Unzulässigkeitsentscheidung auf den allgemeinen Res-iudicata-Grundsatz als solchen gestützt wird. So wohl *Pappa,* S. 325.
437 Z.B. *K.L. v. Denmark* (No. 72/1980), Entscheidung vom 31. Juli 1980, CCPR/C/OP/1 (1985), S. 26; vorherige Beschwerde: *K.L. v. Denmark* (No. 59/1979), Entscheidung vom 26. März 1980, CCPR/C/OP/1 (1985), S. 24. In diesem Fall wurde die Beschwerde nach Art. 3 FP für unzulässig erklärt. Jedoch lagen verschiedene Gründe vor, die zu diesem Ergebnis führen konnten.
438 Siehe *Reynolds v. Jamaica* (No. 587/1994), Auffassungen vom 3. April 1997, A/52/40 II (1997), Annex VI.O (S. 157), § 6.1; vorherige Beschwerde: *Reynolds v. Jamaica* (No. 229/1987), Auffassungen vom 8. April 1991, A/46/40 (1991), Annex XI.C (S. 235). Der Beschwerdeführer hat erneut die Verletzung von Art. 14 IPbpR gerügt, ohne neue Informationen oder Beweise zu unterbreiten. Der Ausschuss hat die Beschwerde in dieser Hinsicht für unzulässig erklärt, ohne jedoch die Grundlage für seine Entscheidung anzugeben. Als Grundlage kommt daher sowohl Art. 3 FP, als auch der allgemeine Rechtsgrundsatz in Betracht. Bei erneuter Beschwerde trotz vorheriger Feststellung einer Paktverletzung erklärt der Ausschuss die Beschwerde nach Art. 1 und 2 FP für unzulässig. Hierzu oben unter 2.2.3 und Fn. 287.
439 Zur Bedeutung „derselben Sache" siehe auch unten unter 3.2.6.

ersten Beschwerde gerügt werden hätten können.[440] Reicht dieselbe Person eine neue Beschwerde ein, in der eine weitere Verletzung behauptet wird, stellt sich kein Missbrauchsproblem.[441] Bei einer Unzulässigkeitsentscheidung nach Art. 5 Abs. 2 FP liegt ebenfalls kein Missbrauch vor, wenn die Gründe hierfür nicht mehr bestehen und von der Möglichkeit nach Art. 98 Abs. 2 VerfO Gebrauch gemacht wird.[442] Der Ausschuss hat zudem zu erkennen gegeben, in Ausnahmefällen eine frühere abschließende Entscheidung zu überprüfen, wenn ihm neue Tatsachen oder Beweise vorgelegt werden, die für den/die Beschwerdeführer/in bis zum Zeitpunkt der Beratung des Falles durch den Ausschuss nicht zugänglich waren und dargelegt wird, dass mit diesen Tatsachen die Entscheidung anders ausgefallen wäre.[443] Dies gilt auch, wenn neue Rechtsverletzungen geltend gemacht werden, die nicht bereits zur Zeit der ersten Beschwerdeerhebung vorgebracht werden konnten, z.B. weil sich die tatsächliche Situation aufgrund der verstrichenen Zeit verändert hat.[444]

■ *Weitere Missbrauchsfälle*

Das Missbrauchsverbot hat unter anderem deshalb noch keine scharfen Konturen angenommen, weil aus den Entscheidungen des Ausschusses nicht immer eindeutig hervor geht, aufgrund welcher Zulässigkeitsvoraussetzung eine Beschwerde im Einzelnen für unzulässig erklärt wurde. Jedoch kommen unter anderem folgende weitere Missbrauchsfälle in Betracht, die auch nur Teile einer Beschwerde betreffen, oder erst während des Verfahrens auftreten können:[445] Beschwerden, die nicht ernst gemeint sind;[446] Behauptungen ausschweifender, unhaltbarer oder bewusst unwahrer Natur;[447] Beschwerden, die Bagatellfälle betreffen;[448] unter Umständen Stellungnahmen, Informationen oder gerügte Rechtsverletzungen, die bewusst oder willkürlich erst im Laufe des Verfahrens ver-

440 Zu Letzterem siehe *Hylton v. Jamaica* (No. 600/1994), Auffassungen vom 16. Juli 1996, A/51/40 II (1996), Annex VIII.CC (S. 224), § 6.3.

441 Siehe *Pauger v. Austria* (No. 716/1996), Auffassungen vom 25. März 1999, A/54/40 II (1999), Annex XI.Y (S. 202); vorherige Beschwerde: *Pauger v. Austria* (No. 415/1990), Auffassungen vom 26. März 1992, A/47/40 (1992), Annex IX.R (S. 325). Siehe auch den Fall oben Fn. 289.

442 Hierzu oben unter 2.2.2 c sowie unten unter 3.2.6 und 3.2.7.

443 A/40/40 (1985), § 701. Hierzu z.B. auch *Nowak,* Art. 3 FP Rn. 4. Siehe (aber) auch die Diskussionen des Ausschusses u.a. zu dieser Frage in: A/32/44 (1977), §§ 81 ff.; A/38/40 (1983), §§ 391 ff.

444 *Hylton v. Jamaica* (No. 600/1994), Auffassungen vom 16. Juli 1996, A/51/40 II (1996), Annex VIII.CC (S. 224), §§ 6.3 f.; vorherige Beschwerde: *Hylton v. Jamaica* (No. 407/1990), Auffassungen vom 8. Juli 1994, A/49/40 II (1994), Annex IX.M (S. 79).

445 Zu weiteren Möglichkeiten und Argumentationen betroffener Staaten, denen der Ausschuss nicht gefolgt ist, siehe z.B. *Ghandhi,* S. 198 ff.; *Zwart,* S. 156 ff.

446 Vgl. z.B. *J.J.C. v. Canada* (No. 367/1989), Entscheidung vom 5. November 1991, A/47/40 (1992), Annex X.K (S. 372), § 5.2. Derartige Eingaben werden in der Regel erst gar nicht registriert, z.B. A/55/40 I (2000), § 533.

447 Z.B. *Lubicon Lake Band v. Canada* (No. 167/1984), Auffassungen vom 26. März 1990, A/45/40 II (1990), Annex IX.A (S. 1) = CCPR/C/OP/3 (2002), S. 62, §§ 27.5 und 32.3.

448 Vgl. z.B. *H.J.H. v. the Netherlands* (No. 448/1991), Entscheidung vom 7. November 1991, A/47/40 (1992), Annex X.Z (S. 428), §§ 2.1, 3 und 4.2.

spätet eingebracht werden, obwohl sie schon früher oder bereits mit der ursprünglichen Beschwerde eingereicht werden hätten können.[449]

3.2.3 Hinreichend substantiierte Behauptung, Opfer einer Verletzung eines Paktrechts zu sein[450]

a Hinreichend substantiierte Behauptung (im Rahmen der Zulässigkeit)

Gemäß Art. 1 S. 1 und Art. 2 FP muss die Einzelperson behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Pakt niedergelegten Rechts zu sein.[451] Diese Behauptung muss nach Art. 96 lit. b S. 1 VerfO hinreichend substantiiert, also begründet und belegt werden.[452] Im Rahmen der Zulässigkeit muss der/die Beschwerdeführer/in die behauptete Verletzung zwar nicht beweisen, jedoch muss er/sie ausreichend Beweisunterlagen[453] einreichen, die seine/ihre Behauptung für Zwecke der Zulässigkeit belegen.[454] Die Behauptung und der Sachvortrag müssen zumindest dem ersten Anschein nach eine Verletzung der Paktrechte erkennen lassen, also einen „Prima-facie-Fall"[455] bilden.[456] Es handelt sich daher um eine vorgezogene Begründetheitsprüfung im Rahmen der Zulässigkeit.[457]

Der/die Beschwerdeführer/in muss also den der behaupteten Rechtsverletzung zugrunde liegenden Sachverhalt hinreichend schildern und mit Beweisunterlagen belegen sowie ausführlich darlegen, weshalb er/sie der Ansicht

449 Siehe *Douglas et al. v. Jamaica* (No. 352/1989), Auffassungen vom 19. Oktober 1993, A/49/40 II (1994), Annex IX.G (S. 42), § 10.2; *Hylton v. Jamaica* (No. 600/1994), Auffassungen vom 16. Juli 1996, A/51/40 II (1996), Annex VIII.CC (S. 224), § 6.3.

450 Vergleichbar mit der Beschwerde-/Klagebefugnis im deutschen Verfassungs-/Verwaltungsprozessrecht.

451 Art. 1 und 2 FP enthalten fast gleich lautende Formulierungen. Die Substantiierung der Behauptung wird allerdings unter Art. 2 FP, die Opfereigenschaft unter Art. 1 FP behandelt. Im Gegensatz zum englischen Text und der deutschen Übersetzung ist im französischen Text der Begriff „Opfer" auch in Art. 2 FP („tout particulier qui prétend être victime d'une violation") enthalten.

452 Siehe auch z.B. A/57/40 I (2002), § 114: "A 'claim' is, therefore, not just an allegation, but an allegation supported by a certain amount of substantiating materials." Der Ausschuss verwendet hier das Substantiv „claim" (franz.: „plainte"), was Anspruch oder Klagebegehren (franz.: Klage oder Beschwerde) bedeutet und nicht „allegation" (Behauptung), was dem in Art. 1 und 2 FP enthaltenen Verb „claim" (franz.: „prétendre"), behaupten, entsprechen würde. Da der deutsche Begriff „Anspruch" im vorliegenden Zusammenhang allerdings missverständlich ist, wird im Folgenden der Begriff „Behauptung" verwendet.

453 Während der Ausschuss früher den Ausdruck „evidence"/„éléments de preuve" (Beweise/Beweisunterlagen) verwendete (zuletzt A/55/40 I (2000), § 559), spricht er nunmehr von „materials"/„éléments étayant" (Materialien/unterstützende Unterlagen); A/56/40 I (2001), § 113; A/57/40 I (2002), § 114.

454 A/56/40 I (2001), § 113; A/57/40 I (2002), § 114. Im Rahmen der Zulässigkeit kann daher von einem „Beweis des ersten Anscheins" gesprochen werden. Hierzu und zur Abgrenzung im Rahmen der Begründetheitsprüfung siehe oben 2.4 und z.B. *Pappa,* S. 184 ff.

455 Z.B. in A/47/40 (1992), § 625; A/48/40 I (1993), § 781 („*prima facie* case"), ausdrücklich so benannt.

456 Im Sinne der sog. Möglichkeitstheorie im deutschen Verfassungs-/Verwaltungsprozessrecht könnte man sagen, dass nach dem Sachvortrag des/der Beschwerdeführers/in eine Verletzung seiner/ihrer Paktrechte als möglich erscheinen muss.

457 Da eine dem Art. 35 Abs. 3 EMRK entsprechende Regelung, wonach eine offensichtlich unbegründete Beschwerde für unzulässig erklärt werden kann, im Fakultativprotokoll nicht enthalten ist, wurde die Einführung dieser Prüfung kritisiert, z.B. *Nowak,* Art. 2 FP Rn. 19 ff., m.w.Verw.

ist, dass der angeführte Sachverhalt, das Verhalten (Tun oder Unterlassen) des Staates, ihn/sie in seinen/ihren Rechten aus dem Pakt verletzt. Hierbei sollten alle in Betracht kommenden Rechte (Artikel) des Paktes, die als verletzt angesehen werden, ausdrücklich genannt werden, da sonst die Gefahr besteht, dass die Beschwerde nicht unter allen in Frage kommenden Aspekten durch den Ausschuss geprüft wird.[458] Beruht die Beschwerde auf mehreren Ereignissen und/oder werden mehrere Paktverletzungen gerügt, sind alle diese Behauptungen zu substantiieren, damit die Beschwerde nicht für teilweise unzulässig erklärt wird.

b Opfereigenschaft
(im Rahmen der Zulässigkeit)[459]

Die Einzelperson muss behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Pakt niedergelegten Rechts zu sein.[460] Hierzu ist nach der Rechtsprechung des Ausschusses erforderlich, dass der/die Beschwerdeführer/in[461] behauptet, persönlich, aktuell und nachteilig betroffen zu sein.[462] Ob die Einzelperson tatsächlich Opfer einer Verletzung ist, ist Gegenstand der Begründetheitsprüfung.[463] Wird die Beschwerde von mehreren Personen eingereicht, müssen diese Voraussetzungen für alle Personen vorliegen.[464]

Persönliche Betroffenheit heißt, dass die Einzelperson behaupten muss, dass das Verhalten des Staates sie unmittelbar[465] betrifft und sie hierdurch in ihren eigenen Paktrech-

458 Zwar prüft der Ausschuss in der Regel in Betracht kommende Paktrechte ex officio, soweit sie sich aus der Beschwerde entnehmen lassen, selbst wenn diese nicht ausdrücklich oder sogar gar keine bestimmten Artikel genannt wurden (z.B. *Drbal v. the Czech Republic* (No. 498/1992), Entscheidung vom 22. Juli 1994, A/49/40 II (1994), Annex X.N (S. 312), § 3.1). In *Wuyts v. the Netherlands* (No. 785/1997), Entscheidung vom 17. Juli 2000, A/55/40 II (2000), Annex X.E (S. 210), § 10.5, hat der Ausschuss jedoch festgehalten: "The Committee notes that the facts of the present case could have raised issues under article 9 of the Covenant. However, since this matter has not been raised by the parties, the Committee is not in a position to pronounce itself on this question."

459 Zuweilen auch als Teil der „Beschwerde- oder Aktivlegitimation" (z.B. *Pappa,* S. 125 ff.) oder von „ratione personae" (z.B. *Zwart,* S. 50 ff.), vom Ausschuss in seinem Jahresbericht von 2002 unter der Überschrift "Inadmissibility for lack of standing as a victim" behandelt, A/57/40 I (2002), § 112.

460 Art. 1 S. 1 und Art. 2 FP. Beachte hierzu Fn. 451.

461 Im Falle der Beschwerdeerhebung im Namen des mutmaßlichen Opfers muss dies natürlich für dieses behauptet werden.

462 Vgl. diese Kriterien z.B. mit der Voraussetzung im deutschen Verfassungsrecht, dass der/die Beschwerdeführer/in selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen sein muss. Hierzu z.B. Jarass/*Pieroth,* Art. 93 Rn. 52 und 54 ff.

463 In schwierigeren Fällen wird die Prüfung der Opfereigenschaft vom Ausschuss gelegentlich erst im Rahmen der Begründetheit vorgenommen, z.B. *Chitat Ng v. Canada* (No. 469/1991), Auffassungen vom 5. November 1993, A/49/40 II (1994), Annex IX.CC (S. 189), § 6.4.

464 Siehe z.B. *Gillot et al. v. France* (No. 932/2000), Auffassungen vom 15. Juli 2002, A/57/40 II (2002), Annex IX.GG (S. 270), § 10.5. Siehe auch oben unter 3.2.2 a (Gruppe von Einzelpersonen).

465 Zu dem Sonderfall einer „indirekten" Betroffenheit, d.h., dass der/die Beschwerdeführer/in nicht selbst unmittelbar durch das Verhalten des Staates betroffen ist, aber durch die Verletzung der Rechte des „direkten" Opfers auch in seinen/ihren Rechten verletzt und somit zum Opfer wird, siehe *Almeida de Quinteros v. Uruguay* (No. 107/1981), Auffassungen vom 21. Juli 1983, A/38/40 (1983), Annex XXII (S. 216) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 138, § 14. Hierzu z.B. *Jones,* HavardILJ 25 (1984), S. 470 ff.

ten verletzt wird,[466] z.B., dass sie willkürlich in Haft gehalten und hierdurch in ihrem Recht aus Art. 9 Abs. 1 IPbpR verletzt wird. Es können also nicht die Rechte Dritter[467] oder einer bestimmten Bevölkerungsgruppe geltend gemacht werden.[468] Auch reicht es nicht aus, wenn der/die Beschwerdeführer/in nur ein persönliches Interesse geltend macht.[469] Zudem ist erforderlich, dass die Kausalität zwischen dem gerügten Verhalten und der Paktverletzung aufgezeigt wird.[470]

Aktuelle Betroffenheit bedeutet grundsätzlich, dass die Einzelperson tatsächlich und gegenwärtig durch das Verhalten des Staates betroffen ist. Das ist der Fall, wenn ein Gesetz oder eine bestimmte Praxis zum Nachteil der Einzelperson angewandt wird.[471] Der Ausschuss hat wiederholt betont, dass Einzelpersonen eine Rechtsnorm oder eine bestimmte Praxis nicht abstrakt im Wege einer Popularklage (actio popularis) beanstanden können.[472] Auch hypothetische Rechtsverletzungen, die z.B. in der Zukunft auftreten könnten, prüft der Ausschuss grundsätzlich nicht.[473] Ist die Einzelperson noch nicht aktuell nachteilig betroffen, reicht es nach der Rechtsprechung des Ausschusses unter Umständen dennoch aus, wenn eine Verletzung unmittelbar bevorsteht oder eine tatsächliche Gefahr einer solchen Wirkung besteht.[474] Wann dies der Fall ist, richtet sich nach dem Risiko, der Wahrscheinlichkeit einer Paktverletzung, die nicht nur theoretisch sein darf. Insbesondere in zwei Fallkonstellationen spielt dies eine besondere Rolle: zum einen im Fall einer bevorstehenden Vollstreckung der Todesstrafe,[475] zum anderen in Fällen, in denen eine Auslieferung oder Abschiebung in einen Staat stattfinden soll, obwohl ein

466 Siehe z.B. *J.H. v. Canada* (No. 187/1985), Entscheidung vom 12. April 1985, A/40/40 (1985), Annex XVIII (S. 230) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 63, § 4.1.

467 Nicht mit der Beschwerde „im Namen des mutmaßlichen Opfers" zu verwechseln. Hierzu oben 3.2.2 b.

468 Z.B. *A group of associations et al. v. Italy* (No. 163/1984), Entscheidung vom 10. April 1984, A/39/40 (1984), Annex XV (S. 197) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 47, § 6.2.

469 *Hertzberg et al. v. Finland* (No. 61/1979), Auffassungen vom 2. April 1982, A/37/40 (1982), Annex XIV (S. 161) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 124, § 10.1.

470 Siehe *Poongavanam v. Mauritius* (No. 567/1993), Entscheidung vom 26. Juli 1994, A/49/40 II (1994), Annex X.BB (S. 362), § 4.2. Hierzu *Ghandhi*, S. 105 f.

471 Siehe z.B. *Aumeeruddy-Cziffra et al. v. Mauritius* (No. 35/1978), Auffassungen vom 9. April 1981, A/36/40 (1981), Annex XIII (S. 134) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 67, § 9.2.

472 Z.B. *E.P. et al. v. Colombia* (No. 318/1988), Entscheidung vom 25. Juli 1990, A/45/40 II (1990), Annex X.P (S. 184) = CCPR/C/OP/3 (2002), S. 53, § 8.2.

473 Z.B. *MacIsaac v. Canada* (No. 55/1979), Auffassungen vom 14. Oktober 1982, A/38/40 (1983), Annex VII (S. 111) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 87, §§ 10 f.; *V.M.R.B. v. Canada* (No. 236/1987), Entscheidung vom 18. Juli 1988, A/43/40 (1988), Annex VIII.F (S. 258) = CCPR/C/OP/3 (2002), S. 30, § 6.3.

474 *E.W. et al. v. the Netherlands* (No. 429/1990), Entscheidung vom 8. April 1993, A/48/40 II (1993), Annex XIII.G (S. 198), § 6.4 ("he or she must show either that an act or an omission of a State party has already adversely affected his or her enjoyment of such a right, or that such an effect is imminent"; "imminent prospect of violation"); *Bordes et al. v. France* (No. 645/1995), Entscheidung vom 22. Juli 1996, A/51/40 II (1997), Annex IX.G (S. 267), § 5.4 ("real threat of such result").

475 Siehe z.B. *Pinto v. Trinidad and Tobago* (No. 232/1987), Auffassungen vom 20. Juli 1990, A/45/40 II (1990), Annex IX.H (S. 69) = CCPR/C/OP/3 (2002), S. 142. Hierzu z.B. *Zwart*, S. 53 f.

tatsächliches Risiko besteht, dass die Paktrechte der Einzelperson in diesem Staat verletzt werden.[476]

Eine Einzelperson ist in der Regel nicht schon alleine aufgrund der Existenz eines (z.B. diskriminierenden) Gesetzes aktuell betroffen, sondern erst durch dessen Anwendung, z.B. durch einen auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen und gegenüber der Einzelperson vollzogenen Verwaltungsakt. Daher muss auch der genaue Zeitpunkt, zu dem die gerügte Verletzung stattgefunden hat, in der Beschwerde angegeben werden.[477] Unter Umständen kann nationales Recht aber auch bereits aufgrund seiner Existenz die Rechte einer Einzelperson aus dem Pakt verletzen.[478] Wurde das Gesetz noch nicht zum Nachteil der Einzelperson angewandt, kann sie dennoch aktuell betroffen sein, wenn das Gesetz in der Weise anwendbar ist, dass das Risiko der Einzelperson, betroffen zu werden, mehr ist als eine theoretische Möglichkeit.[479] Dies kann dann der Fall sein, wenn durch das Gesetz und dessen drohende Anwendung für die Einzelperson eine unsichere Situation geschaffen wird und die Auswirkungen der Vorschrift die Einzelperson anhaltend nachteilig betreffen.[480] Dies ist ebenfalls der Fall, wenn das Verhalten der Person nach dem Gesetz rechtswidrig oder strafbar ist.[481]

Die Einzelperson muss auch nachteilig betroffen sein, d.h. die Einzelperson muss behaupten, durch ein Tun oder Unterlassen des Staates in der Ausübung ihrer im Pakt niedergelegten Rechte beeinträchtigt (beschwert) zu sein.[482] Dies ist nicht mehr der Fall, wenn der betroffene Staat hinsichtlich der gerügten Verletzung zwischenzeitlich wirksam und hinreichend Abhilfe geleistet hat, z.B. indem er die Einzelperson freigelassen,[483] eine Todesstrafe in Freiheitsstrafe umgewandelt,[484] die

476 Z.B. *Kindler v. Canada* (No. 470/1991), Auffassungen vom 30. Juli 1993, A/48/40 II (1993), Annex XII.U (S. 138), § 6.2; siehe auch unten Fn. 547 und 548.

477 Siehe *Lovelace v. Canada* (No. 24/1977), Auffassungen vom 30. Juli 1981, A/36/40 (1981), Annex XVIII (S. 166) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 83, § 10. Die behauptete Paktverletzung muss sich daher auf bestimmte Einzelpersonen, zu einer bestimmten Zeit beziehen, *McGoldrick,* S. 175.

478 *A group of associations et al. v. Italy* (No. 163/1984), Entscheidung vom 10. April 1984, A/39/40 (1984), Annex XV (S. 197) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 47, § 6.2.

479 *Aumeeruddy-Cziffra et al. v. Mauritius* (No. 35/1978), Auffassungen vom 9. April 1981, A/36/40 (1981), Annex XIII (S. 134) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 67, § 9.2.

480 Siehe ebenda; *Hertzberg et al. v. Finland* (No. 61/1979), Auffassungen vom 2. April 1982, A/37/40 (1982), Annex XIV (S. 161) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 124, § 9.3.

481 Siehe *Ballantyne et al. v. Canada* (No. 359 & 385/1989), Auffassungen vom 31. März 1993, A/48/40 II (1993), Annex XII.P (S. 91), § 10.4; *Toonen v. Australia* (No. 488/1992), Auffassungen vom 31. März 1994, A/49/40 II (1994), Annex IX.EE (S. 226), §§ 5.1 und 6.3.

482 Z.B. *Bordes et al. v. France* (No. 645/1995), Entscheidung vom 22. Juli 1996, A/51/40 II (1997), Annex IX.G (S. 267), § 5.4.

483 Z.B. *Van Duzen v. Canada* (No. 50/1979), Auffassungen vom 7. April 1982, A/37/40 (1982), Annex XII (S. 150) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 118, § 10.3.

484 Z.B. *Williams v. Jamaica* (No. 609/1995), Auffassungen vom 4. November 1997, A/53/40 II (1998), Annex XI.I (S. 63), § 6.2.

gerügte Rechtsnorm rückwirkend mit den Bestimmungen des Paktes in Einklang gebracht[485] oder eine ablehnende Entscheidung umgekehrt hat[486]. Damit ist der Staat seiner Verpflichtung aus Art. 2 Abs. 3 IPbpR nachgekommen und der Beschwerdegegenstand weggefallen.[487] Dies gilt jedoch nicht, wenn die geleistete Abhilfe nicht wirksam und ausreichend ist. Der Ausschuss hat in zwei Fällen die Prüfung auf Antrag des mutmaßlichen Opfers und entgegen der Argumentation des betroffenen Staates fortgeführt, obwohl zwischenzeitlich die Freilassung erfolgte. In diesen Fällen ging es nicht nur um die Frage willkürlicher Freiheitsentziehung, sondern auch um Misshandlungs- und Foltervorwürfe.[488] Die Fortführungsgründe wurden in den Entscheidungen zwar nicht ausdrücklich genannt, jedoch lassen die vom Ausschuss nach der festgestellten Paktverletzung konkret ausgesprochenen Abhilfemaßnahmen[489] erkennen, dass die jeweils geleistete Abhilfe im Verhältnis zu den Verletzungen als nicht ausreichend zu erachten war. In schwerwiegenden Fällen wie diesen kann daher eine Freilassung ohne Entschädigung,[490] Untersuchung der Vorkommnisse und Sicherstellung, dass solche Verletzungen in der Zukunft nicht mehr vorkommen, keine hinreichende Abhilfe darstellen.

3.2.4 Zeitliche Voraussetzung (ratione temporis) und Verantwortlichkeit des Staates

a Ratione temporis

Der Ausschuss hat wiederholt ausgesprochen, dass er nach Art. 1 FP nur Beschwerden entgegennimmt, die behauptete Paktverletzungen betreffen, welche sich nach dem Inkrafttreten des Paktes und des Fakultativprotokolls für den betreffenden Staat zugetragen haben, es sei denn, es bestehen andauernde Wirkungen, die in sich selbst eine Verletzung eines Paktrechts begründen.[491] Nach der Ansicht des Ausschusses muss die Paktverletzung sich also grundsätzlich nicht nur nach dem Inkrafttreten des Paktes, sondern

485 *A.P.L.-v.d.M. v. the Netherlands* (No. 478/1991), Entscheidung vom 26. Juli 1993, A/48/40 II (1993), Annex XIII.K (S. 217), § 6.3. Siehe auch A/48/40 I (1993), § 779.

486 *T.P. v. Hungary* (No. 496/1992), Entscheidung vom 30. März 1993, A/48/40 II (1993), Annex XIII.N (S. 230), § 4.3.

487 Der/die Beschwerdeführer/in hat somit sein/ihr Ziel erreicht und die Sache hat sich erledigt. Auch fehlt es dann an einem Rechtsschutzinteresse.

488 *Solórzano v. Venezuela* (No. 156/1983), Auffassungen vom 26. März 1986, A/41/40 (1986), Annex VIII.C (S. 134) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 183; *Lafuente Peñarrieta et al. v. Bolivia* (No. 176/1984), Auffassungen vom 2. November 1987, A/43/40 (1988), Annex VII.C (S. 199) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 201. Hierzu z.B. auch *Zwart*, S. 69.

489 Z.B. *Solórzano v. Venezuela* (No. 156/1983), Auffassungen vom 26. März 1986, A/41/40 (1986), Annex VIII.C (S. 134) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 183, § 13: "[...] to grant him compensation, to investigate said violations, to take action thereon as appropriate and to take steps to ensure that similar violations do not occur in the future."

490 Beachte hierzu auch Art. 9 Abs. 5 und 14 Abs. 6 IPbpR.

491 Z.B. A/55/40 I (2000), § 557. Diese Voraussetzung wird nicht ausdrücklich im Fakultativprotokoll ausgesprochen, entspricht jedoch einem allgemeinen völkerrechtlichen Grundsatz, wonach ein Vertrag grundsätzlich keine Rückwirkung entfaltet, vgl. Art. 28 WVRK. Hierzu z.B. *Ipsen*, § 12 Rn 15.

auch nach dem Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zugetragen haben. Beruht die Beschwerde auf Ereignissen, die sich ganz oder zum Teil vor diesem Zeitpunkt zugetragen haben,[492] erklärt der Ausschuss sich insoweit ratione temporis für unzuständig und die Beschwerde nach Art. 1 FP für ganz oder teilweise unzulässig.[493]

Diese Ansicht ist jedoch nicht unumstritten. Ein Vertragsstaat ist mit Inkrafttreten des Paktes an die Einhaltung der darin verbürgten Rechte gebunden, unabhängig davon, ob er auch Vertragspartei des Fakultativprotokolls ist. Anderer Ansicht nach ist es deshalb und aufgrund des rein formalen Charakters des Fakultativprotokolls ausreichend, wenn sich die behauptete Verletzung nach Inkrafttreten des Paktes, aber vor dem Inkrafttreten des Fakultativprotokolls ereignet hat.[494] Obwohl der Ausschuss ein Überdenken seiner Ansicht in Aussicht gestellt hatte,[495] ist er bisher nicht davon abgewichen.[496] Mehrere Staaten, darunter die Bundesrepublik,[497] haben zudem einen Vorbehalt oder eine Erklärung zum Fakultativprotokoll angebracht, wonach der Ausschuss nur für Ereignisse zuständig sein soll, die sich nach Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zugetragen haben.[498] Eine Beschwerde gegen die Bundesrepublik kann somit grundsätzlich nur in Bezug auf eine behauptete Paktverletzung eingereicht werden, die nach dem Inkrafttreten des Fakultativprotokolls für die Bundesrepublik (25. November 1993) erfolgt ist.[499]

Der Ausschuss prüft aber auch Beschwerden, deren behauptete Paktverletzung sich

492 Einschließlich des Tages des Inkrafttretens. Z.B. A/51/40 I (1996), § 394; *Torres Ramírez v. Uruguay* (No. 4/1977), Entscheidung vom 26. August 1977, CCPR/C/OP/1 (1985), S. 3, § (c).

493 Z.B. *Koutny v. the Czech Republic* (No. 807/1998), Entscheidung vom 20. März 2000, A/55/40 II (2000), Annex X.F (S. 215), § 6.2. Für den Fall einer Kündigung ist der Ausschuss nach Art. 12 Abs. 2 FP bis zum Wirksamwerden der Kündigung weiterhin kompetent, Beschwerden entgegenzunehmen (hierzu bereits oben unter 3.2.1). Danach nimmt der Ausschuss jedoch keine Beschwerden mehr an, so dass es für den Zeitraum danach unerheblich ist, wann sich die behauptete Verletzung zugetragen hat.

494 Eingehender hierzu z.B. *Nowak,* Art. 3 FP Rn. 17, m.w.Verw.; *Fausto Pocar,* Sondervotum zu *Aduayom et al. v. Togo* (No. 422-424/1990), Auffassungen vom 12. Juli 1996, A/51/40 II (1996), Annex VIII.C (S. 17), Appendix (S. 23).

495 *Aduayom et al. v. Togo* (No. 422-424/1990), Auffassungen vom 12. Juli 1996, A/51/40 II (1996), Annex VIII.C (S. 17), § 7.3.

496 Z.B. *Hart v. Australia* (No. 947/2000), Entscheidung vom 25. Oktober 2000, A/56/40 II (2001), Annex XI.L (S. 287), § 4.2. Eine Ausnahme erscheint nur dann möglich, wenn der betroffene Staat in die Prüfung der Beschwerde einwilligt oder der Zulässigkeit der Beschwerde in diesem Punkt nicht widerspricht. So in *Párkányi v. Hungary* (No. 410/1990), Auffassungen vom 27. Juli 1992, A/47/40 (1992), Annex IX.Q (S. 317), § 8.2; dagegen *Bertil Wennergren* in seinem Sondervotum zu diesem Fall, ebenda, Appendix (S. 323 f.). Diese Entscheidung scheint jedoch eine Ausnahme geblieben zu sein. Hierzu *Pappa,* S. 165 ff.

497 BGBl. 1994 II, S. 311: „Die Bundesrepublik bringt einen Vorbehalt im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a dahingehend an, daß die Zuständigkeit des Ausschusses nicht für Mitteilungen gilt, [...] b) mit denen eine Rechtsverletzung gerügt wird, die in Ereignissen vor dem Inkrafttreten des Fakultativprotokolls für die Bundesrepublik Deutschland ihren Ursprung hat, [...]".

498 Z.B. Chile, Frankreich und Malta. Zu weiteren Vorbehalten siehe Verweise in Fn. 359. Österreich und Liechtenstein haben keinen dahingehenden Vorbehalt angebracht.

499 Die Beschwerden *K.V. & C.V. v. Germany* (No. 568/1993), Entscheidung vom 8. April 1994, A/49/40 II (1994), Annex X.CC (S. 365), § 4.2, und *Neremberg et al. v. Germany* (No. 991/2001), Entscheidung vom 27. Juli 2001, A/56/40 II (2001), Annex XI.Q (S. 303), § 3.3, wurden u.a. unter Berücksichtigung des angebrachten Vorbehalts für ratione temporis unzulässig erklärt.

vor dem Inkrafttreten des Paktes und des Fakultativprotokolls für den betreffenden Staat zugetragen hat, wenn die behauptete Verletzung andauert oder andauernde Wirkungen[500] bestehen, die in sich selbst eine Verletzung eines Paktrechts begründen.[501] Die „andauernde Verletzung" wird als eine Bestätigung der vorherigen Verletzung durch ein Tun oder durch schlüssiges Verhalten nach dem Inkrafttreten des Fakultativprotokolls definiert.[502] Der Nachweis, dass der betroffene Staat die vorherige Verletzung durch ein späteres Verhalten bestätigt hat, obliegt dem/der Beschwerdeführer/in.[503]

Zu den andauernden Verletzungen zählen folgende Fälle: die Verhaftung oder die Entscheidung über die Freiheitsentziehung lag vor dem Inkrafttreten, die Freiheitsentziehung dauert aber über diesen Zeitpunkt hinaus fort;[504] ein Gesetz, das gegen die Bestimmungen des Paktes verstoßen könnte, wurde vor dem Inkrafttreten des Fakultativprotokolls erlassen, wird aber nach diesem Zeitpunkt weiterhin angewandt[505] oder die darauf beruhende Entscheidung wird durch ein späteres Gerichtsurteil bestätigt[506]; eine Verletzung fand möglicherweise während des Ermittlungsverfahrens vor dem Inkrafttreten statt, die abschließende Gerichtsentscheidung erfolgte aber erst nach dem Inkrafttreten[507] oder die Verurteilung erging vor dem Inkrafttreten, die Berufung oder Revision fand aber erst nach dem Inkrafttreten statt[508].

Allerdings hat der Ausschuss drei Beschwerden insofern für unzulässig erklärt, als sie im Namen von Personen eingereicht wurden, die vor Inkrafttreten des Paktes im

500 „Continuing effects" oder auch „persistent effects" oder „consequences". Z.B. A/52/40 I (1997), § 483; *J.L. v. Australia* (No. 491/1992), Entscheidung vom 28. Juli 1992, A/47/40 (1992), Annex X.EE (S. 440), § 4.2.

501 Z.B. *Holland v. Ireland* (No. 593/1994), Entscheidung vom 25. Oktober 1996, A/52/40 II (1997), Annex VII.B (S. 266), § 9.2: "[...] unless the alleged violations continue or have continuing effects which in themselves constitute a violation." Siehe auch General Comment No. 24, § 14. Die Prüfung der andauernden Wirkungen wird zuweilen auf die Begründetheitsprüfung verschoben und die Beschwerde zunächst für zulässig erklärt. Siehe z.B. *Toala et al. v. New Zealand* (No. 675/1995), Auffassungen vom 2. November 2000, A/56/40 II (2001), Annex X.C (S. 35), § 6.3.

502 Z.B. *E. & A.K. v. Hungary* (No. 520/1992), Entscheidung vom 7. April 1994, A/49/40 II (1994), Annex X.T (S. 336), § 6.4: "A continuing violation is to be interpreted as an affirmation, after the entry into force of the Optional Protocol, by act or by clear implication, of the previous violations of the State party."

503 Siehe *Drake et al. v. New Zealand* (No. 601/1994), Entscheidung vom 3. April 1997, A/52/40 II (1997), Annex VII.C (S. 273), § 8.2: "In the present case, the authors have not shown that there were any acts done by New Zealand in affirmation of the Peace Treaty after the entry into force of the Covenant [...]."

504 Z.B. *Hernández Valentini de Bazzano v. Uruguay* (No. 5/1977), Auffassungen vom 15. August 1977, A/34/40 (1979), Annex VII (S. 124) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 40, § 9 (i); *A. v. New Zealand* (No. 754/1997), Auffassungen vom 15. Juli 1999, A/54/40 II (1999), Annex XI.EE (S. 245), § 6.3.

505 Z.B. *Drobek v. Slovakia* (No. 643/1995), Entscheidung vom 14. Juli 1997, A/52/40 II (1997), Annex VII.G (S. 300), § 6.2.

506 Z.B. *Brok & Brokova v. the Czech Republic* (No. 774/1997), Auffassungen vom 31. Oktober 2001, A/57/40 II (2002), Annex IX.N (S. 110), § 6.3.

507 *Fanali v. Italy* (No. 75/1980), Auffassungen vom 31. März 1983, A/38/40 (1983), Annex XIII (S. 160) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 99, § 3.4.

508 Z.B. *Park v. Republic of Korea* (No. 628/1995), Auffassungen vom 20. Oktober 1998, A/54/40 II (1999), Annex XI.K (S. 85), § 6.2.

Jahre 1973 bzw. 1975 exekutiert bzw. getötet wurden. Die deswegen vor dem Inkrafttreten des Fakultativprotokolls eingeleiteten innerstaatlichen Verfahren wurden jedoch erst nach dem Inkrafttreten endgültig eingestellt und die anschließend eingelegten Beschwerden letztlich im Jahre 1995 bzw. 1996 vom Obersten Gerichtshof (Corte Suprema) abgewiesen. Der Ausschuss hielt jeweils fest, dass die Entscheidung des obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 1995 bzw. 1996 nicht als ein neues Ereignis angesehen werden könne, das die Rechte einer Person betreffen kann, die in den 1970er Jahren getötet wurde.[509] In einem dieser Fälle war die Beschwerde hinsichtlich derselben Ereignisse allerdings ratione temporis zulässig, soweit sie die mutmaßliche Verletzung von Rechten der noch lebenden Mutter des Opfers betrafen, die die Beschwerde auch im eigenen Namen eingereicht hatte.[510]

In Fällen, in denen die behauptete Verletzung vor dem Inkrafttreten der Verträge stattfand und beendet wurde, müssen andauernde Wirkungen bestehen, die in sich selbst eine Verletzung eines Paktrechts begründen. Dies ist z.B. der Fall, wenn nach einer unrechtmäßigen Verurteilung und Inhaftierung die Person bereits vor dem Inkrafttreten wieder freigelassen wurde, die Verurteilung aber die Wirkung hat, dass die betroffene Person nicht mehr zu öffentlichen Ämtern zugelassen oder in ihr vorheriges Amt wieder eingesetzt wird,[511] oder wenn die andauernden Wirkungen eines früher erlassenen Gesetzes oder einer früheren Entscheidung den Ausschluss anderer Paktrechte mit sich bringen.[512] Nicht ausreichend sind hingegen allgemeine Wirkungen, die nicht zu einer eigenständigen Paktverletzung erwachsen, wie z.B. das Stigma, welches einer Person nach einer Verurteilung anhaftet.[513] Als andauernde Wirkung kann auch nicht eine unterbliebene Entschädigung für eine vor dem Inkrafttreten erlittene Rechtsverletzung oder der Mangel einer anderweitigen wirksamen Abhilfe der Verletzung geltend gemacht werden, da der Pakt kein autonomes Recht auf Entschädigung oder anderweitige

509 *Acuña Inostroza et al. v. Chile* (No. 717/1996), Entscheidung vom 23. Juli 1999, A/54/40 II (1999), Annex XII.G (S. 313), § 6.4; *Vargas v. Chile* (No. 718/1996), Entscheidung vom 26. Juli 1999, A/54/40 II (1999), Annex XII.H (S. 322), § 6.4; *Menanteau et al. v. Chile* (No. 746/1997), Entscheidung vom 26. Juli 1999, A/54/40 II (1999), Annex XII.P (S. 362), § 6.4. Hierzu auch A/54/40 I (1999), § 410. Beachte aber auch die jeweils angefügten Sondervoten.

510 *Vargas v. Chile* (No. 718/1996), Entscheidung vom 26. Juli 1999, A/54/40 II (1999), Annex XII.H (S. 322), § 6.6. Die Beschwerde wurde aus anderen Gründen für unzulässig erklärt.

511 Siehe z.B. *Aduayom et al. v. Togo* (No. 422-424/1990), Auffassungen vom 12. Juli 1996, A/51/40 II (1996), Annex VIII.C (S. 17), § 6.2; *J.L. v. Australia* (No. 491/1992), Entscheidung vom 28. Juli 1992, A/47/40 (1992), Annex X.EE (S. 440), § 4.2.

512 Siehe z.B. *Lovelace v. Canada* (No. 24/1977), Auffassungen vom 30. Juli 1981, A/36/40 (1981), Annex XVIII (S. 166), § 13.1. In diesem Fall beeinträchtigte die andauernde Wirkung das Recht der Beschwerdeführerin aus Art. 27 IPbpR.

513 Vgl. *J.K. v. Canada* (No. 174/1984), Entscheidung vom 26. Oktober 1984, A/40/40 (1985), Annex XIV (S. 215), §§ 4 und 7.3.

Abhilfe enthält und Art. 2 IPbpR nicht selbstständig, sondern nur in Verbindung mit einem anderen Paktrecht geltend gemacht werden kann.[514] Wird allerdings für eine frühere Verletzung nach dem Inkrafttreten Entschädigung geleistet, muss diese mit den Bestimmungen des Paktes übereinstimmen. Z.B. darf das Entschädigungsgesetz eine bestimmte Bevölkerungsgruppe nicht diskriminieren. In einem solchen Fall ist Gegenstand der Prüfung die Anwendung des Entschädigungsgesetzes und nicht das ursprüngliche Ereignis.[515]

b Verantwortlichkeit des Staates

Gemäß Art. 1 S. 1 FP müssen die Einzelpersonen der Herrschaftsgewalt des betreffenden Vertragsstaates unterstehen und behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Pakt niedergelegten Rechts durch diesen Vertragsstaat zu sein. Der Vertragsstaat, gegen den die Beschwerde eingereicht wird, muss daher für die behauptete Verletzung eines Paktrechts verantwortlich sein.[516] Die Frage der staatlichen Verantwortlichkeit wird oftmals erst im Rahmen der Begründetheitsprüfung zu klären sein.[517] Ist das gerügte Verhalten jedoch eindeutig nicht dem Staat zuzurechnen, kann die Beschwerde bereits für unzulässig erklärt werden.

■ *Zurechenbares Verhalten*

Das Verhalten des Staates kann in einem Tun oder in einem Unterlassen bestehen, wenn dem Staat eine Pflicht zum Handeln obliegt. Eine Handlungspflicht wird allgemein in Art. 2 Abs. 1 IPbpR aufgestellt, wonach die Paktrechte nicht nur zu achten, sondern auch zu gewährleisten sind, und ist auch einzelnen Paktrechten zu entnehmen.[518] Im Einzelfall ist eine positive Verpflichtung aus Art. 2 Abs. 1 IPbpR in Verbindung mit dem jeweils in Frage stehenden Recht zu ermitteln. Dem Staat ist danach z.B. ein Unterlassen zuzurechnen, wenn er nicht ein dem Art. 14 IPbpR entsprechendes Verfahren bereitstellt,[519] nicht

514 Siehe z.B. *S.E. v. Argentinia* (No. 275/1988), Entscheidung vom 26. März 1990, A/45/40 II (1990), Annex X.J (S.159) = CCPR/C/OP/3 (2002), S. 41, § 5.3.

515 Z.B. *Adam v. the Czech Republic* (No. 586/1994), Auffassungen vom 23. Juli 1996, A/51/40 II (1996), Annex VIII.V (S. 165), §§ 6.3 und 12.3.

516 Vgl. zu den folgenden Ausführungen auch die allgemeinen völkerrechtlichen Regeln der Staatenverantwortlichkeit, wie sie derzeit z.B. in dem Entwurf der ILC über die Staatenverantwortlichkeit von 2001 wiedergegeben sind, A/56/10 (2001), § 76 (S. 43 ff.).

517 Z.B. *Hertzberg et al. v. Finland* (No. 61/1979), Auffassungen vom 2. April 1982, A/37/40 (1982), Annex XIV (S. 161) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 124, §§ 5 (a) und 9.1.

518 Zu positiven Verpflichtungen allgemein siehe z.B. *Klein,* in: ders., S. 298 ff.; *Nowak,* Art. 2 Rn. 19 ff. Siehe auch die in manchen General Comments ausgesprochenen positiven Verpflichtungen, z.B. General Comment No. 6, §§ 3 ff., zu Art. 6 IPbpR; General Comment No. 20, §§ 8, 10 ff., zu Art. 7 IPbpR; sowie General Comment No. 3 und General Comment No. 31, §§ 5 ff., zu Art. 2 IPbpR.

519 Z.B. *Altesor v. Uruguay* (No. 10/1977), Auffassungen vom 29. März 1982, A/37/40 (1982), Annex IX (S. 122) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 105, § 15. Hier kommt es aber auch auf die Einzelfallumstände an. Z.B. kann eine Verfahrensverzögerung auch in dem Verhalten des/der Beschwerdeführers/in selbst liegen und kann somit nicht dem Staat zugerechnet werden; siehe z.B. *Stephens v. Jamaica* (No. 373/1989), Auffassungen vom 18. Oktober 1995, A/51/40 II (1996), Annex VIII.A (S. 1), § 9.8.

die Rechte aus Art. 9 IPbpR garantiert[520] oder nicht das Recht auf Leben gemäß Art. 6 Abs. 1 IPbpR schützt .[521]

In der Regel ist dem Staat das Verhalten seiner Organe zuzurechnen, wozu nicht nur die Organe des Bundesstaates und der Gliedstaaten zählen,[522] sondern grundsätzlich alle Organe, die staatliche Gewalt ausüben, z.B. Gemeinden oder autonome Organe.[523] Für das Verhalten internationaler (einschließlich supranationaler) Organisationen sind Staaten zwar grundsätzlich nicht verantwortlich.[524] Jedoch können sich Vertragsstaaten ihrer Verantwortung nach dem Pakt nicht dadurch entledigen, dass sie bestimmte Kompetenzen und Hoheitsrechte auf internationale Organisationen übertragen. Die Verantwortlichkeit eines Vertragsstaates für die Sicherstellung der weiteren Gewährleistung der Paktrechte besteht vielmehr auch nach einer solchen Übertragung fort.[525] Das Verhalten Privater kann einem Staat nur dann zugerechnet werden, wenn eine Privatperson hoheitliche Aufgaben wahrnimmt oder der Staat dominierenden Einfluss bei einer juristischen Person des Privatrechts hat[526]. Durch Unterlassen kann ein Staat auch dann für das Verhalten Privater verantwortlich sein, wenn er einer Schutzpflicht nicht nachgekommen ist[527] oder ein im Pakt ausgesprochenes Verbot, das auch zwischen Privaten zu gelten hat, nicht umgesetzt hat[528].

■ *Jurisdiktion*

Gemäß Art. 2 Abs. 1 IPbpR verpflichtet sich ein Vertragsstaat, die in dem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt (jurisdiction) unterstehenden Personen ohne Unterschied zu gewährleisten. Dies gilt grundsätzlich[529] unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Einzelperson.[530] Nach

520 Z.B. *Delgado Páez v. Colombia* (No. 195/1985), Auffassungen vom 12. Juli 1990, A/45/40 II (1990), Annex IX.D (S. 43) = CCPR/C/OP/3 (2002), S. 85, §§ 5.5 und 5.6.

521 Z.B. *Gilmet Dermit v. Uruguay* (No. 84/1981), Auffassungen vom 21. Oktober 1982, A/38/40 (1983), Annex IX (S. 124) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 112, §§ 9.2 und 10 (a).

522 Vgl. auch Art. 50 IPbpR; Art. 10 FP.

523 Z.B. *Lindgren et al. v. Sweden* (No. 298 & 299/1988), Auffassungen vom 9. November 1990, A/46/40 (1991), Annex XI.E (S. 253), § 10.4.

524 Vgl. *H.v.d.P. v. the Netherlands* (No. 217/1986), Entscheidung vom 8. April 1987, A/42/40 (1987), Annex IX.C (S. 185) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 71, § 3.2.

525 Aus der Sicht der EMRK siehe insbesondere EGMR, *Matthews v. the United Kingdom* (No. 24833/94) und *Waite and Kennedy v. Germany* (No. 26083/94), Urteile vom 18. Februar 1999, ECHR Rep. 1999-I, S. 251, §§ 32 ff., und S. 393, §§ 67 ff.; EuGRZ 1999, S. 200 ff. und S. 207 ff. Dies muss analog auch für den Pakt gelten. Hierzu z.B. *Haratsch,* MRM Themenheft 2002, S. 46 ff., m.w.Verw.

526 Z.B. weil sie den überwiegenden Anteil der Aktien hält. Siehe *Hertzberg et al. v. Finland* (No. 61/1979), Auffassungen vom 2. April 1982, A/37/40 (1982), Annex XIV (S. 161) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 124, § 9.1.

527 Z.B. aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 oder Art. 26 IPbpR. Zu Art. 26 IPbpR siehe z.B. *Nahlik v. Austria* (No. 608/1995), Entscheidung vom 22. Juli 1996, A/51/40 II (1996), Annex IX.E (S. 259), § 8.2.

528 Z.B. die Verpflichtung, Sklaverei zu verbieten (Art. 8 Abs. 1 IPbpR). Hierzu z.B. *Nowak,* Art. 8 Rn. 6 und 11.

529 Ausnahmen bestehen nur insofern, als der Pakt ausdrücklich auf Ausländer/innen (Art. 13 IPbpR) oder Staatsangehörige (Art. 25 IPbpR) Bezug nimmt. Vgl. auch *Bossuyt,* S. 53.

530 Es gilt hier auch nicht das Reziprozitätsprinzip, d.h. auch gegenüber Personen, die aus einem Staat kommen, der nicht Vertragspartei des Paktes und/oder des Fakultativprotokolls ist, sind die Paktrechte zu gewährleisten. Siehe General Comment No. 15, § 1, und z.B. *Pappa,* S. 145, m.w.Verw.

Art. 1 S. 1 FP[531] können daher auch Ausländer und Staatenlose eine Beschwerde einreichen, wenn sie der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterliegen.[532] Abzustellen ist hier auf den Zeitpunkt des Ereignisses der behaupteten Paktverletzung, d.h. zum Zeitpunkt der Einlegung der Beschwerde muss die Einzelperson nicht mehr der Jurisdiktion des betroffenen Staates unterstehen. Die Beschwerde kann somit auch vom Ausland aus eingelegt werden.[533]

In der Regel[534] untersteht eine Einzelperson der Jurisdiktion eines Staates, wenn sie sich auf dessen Territorium befindet.[535] Eine Einzelperson kann aber auch durch eine Maßnahme betroffen werden, wenn sie sich zeitweise außer Landes befindet. Zudem kann in bestimmten Fällen ein Staat seine Jurisdiktion auch außerhalb seines eigenen Staatsgebietes ausüben. Fraglich ist, ob der Wortlaut von Art. 2 Abs. 1 IPbpR („in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen"[536]) eine Beschränkung der Verantwortlichkeit des Staates auf sein eigenes Territorium beinhaltet.[537] Es würde jedoch Sinn und Zweck der Vorschrift zuwiderlaufen, würde es einem Vertragsstaat erlaubt sein, Vertragsverletzungen außerhalb seines Gebietes zu begehen, die er auf seinem eigenen Territorium nicht begehen dürfte.[538] Eine systematische, teleologische wie historische Auslegung der Vorschrift ergibt vielmehr, dass ein Staat auch für hoheitliches Handeln außerhalb seines Territoriums verantwortlich sein kann, wenn die Einzelperson der tatsächlichen Kontrolle und Verantwortlichkeit des Staates untersteht.[539]

531 Diese Voraussetzung wird zum Teil auch unter der Überschrift „ratione loci" (z.B. *Brar,* IndianJIL 25 (1985), S. 518) besprochen. Vom Ausschuss im Jahresbericht von 1987 als "The requirement of State jurisdiction under article 1 of the Optional Protocol" bezeichnet, A/42/40 (1987), § 403.

532 Siehe z.B. *Mika Miha v. Equatorial Guinea* (No. 414/1990), Auffassungen vom 8. Juli 1994, A/49/40 II (1994), Annex IX.O (S. 96), § 5.1.

533 Z.B. *Massiotti & Baritussio v. Uruguay* (No. 25/1978), Auffassungen vom 26. Juli 1982, A/37/40 (1982), Annex XVIII (S. 187) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 136, §§ 7.1 f.

534 Ausnahmen können sich hier ergeben, wenn die Hoheitsgewalt durch einen anderen Staat (z.B. Besatzungsmacht) ausgeübt wird oder das Verhalten einer Person oder Organisation gerügt wird, die nicht der Hoheitsgewalt des Staates unterliegt, weil sie Immunität genießt. Siehe z.B. *H.v.d.P. v. the Netherlands* (No. 217/1986), Entscheidung vom 8. April 1987, A/42/40 (1987), Annex IX.C (S. 185) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 71, § 3.2.

535 Zu beachten ist, dass die Bestimmungen des Paktes und des Fakultativprotokolls für alle Teile eines Bundesstaates (Art. 50 IPbpR; Art. 10 FP) sowie für abhängige Gebiete gelten, soweit dies nicht durch Vorbehalt ausgeschlossen ist. Hierzu z.B. Nowak, Art. 2 Rn. 30 und Art. 50 Rn. 6; siehe auch Bossuyt, S. 761 ff. Da der Pakt und das Fakultativprotokoll verschiedene Verträge sind, ist ein angebrachter Vorbehalt für jeden dieser Verträge getrennt zu prüfen. Siehe hierzu z.B. *Koi v. Portugal* (No. 925/2000), Entscheidung vom 22. Oktober 2001, A/57/40 II (2002), Annex X.D (S. 333), §§ 6.2 f.

536 Engl.: "within its territory and subject to its jurisdiction"; franz.: „sur leur territoire et relevant de leur compétence".

537 So z.B. *Meißner,* S. 44; *Schwelb,* AJIL 62 (1968), S. 863; *ders.,* TexasILJ 12 (1977), S. 180 f.

538 Vgl. *Saldías de López v. Uruguay* (No. 52/1979), Auffassungen vom 29. Juli 1981, A/36/40 (1981), Annex XIX (S. 176) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 88, § 12.3. Eine gegenläufige Argumentation würde, wie *Christian Tomuschat* in seinem Sondervotum zu diesem Fall anmerkt, zu „utterly absurd results" führen, ebenda, Appendix.

539 In diesem Sinne und eingehender z.B. *Buergenthal,* in: Henkin, S. 73 ff.; *Meron,* AJIL 89 (1995), S. 78 ff.; *Nowak,* Art. 2 Rn. 26 ff. und Art. 3 FP Rn. 21 ff. Zur Entstehungsgeschichte siehe *Bossuyt,* S. 53 ff. Vertiefend zum Thema der Extraterritorialität und m.w.Verw., auch zur Rechtsprechung anderer Organe, namentlich des EGMR, *Lorenz*, S. 7 ff.

Ausschlaggebend ist weniger der Ort, an dem die Verletzung stattfindet, sondern vielmehr das Verhältnis zwischen der Einzelperson und dem Staat in Bezug auf eine Verletzung irgendeines Paktrechts.[540] Ein Vertragsstaat kann daher auch für eine Paktverletzung verantwortlich sein, wenn zum einen sich die Einzelperson (zeitweise) außerhalb des Territoriums befindet, die behauptete Verletzung aber innerhalb des Territoriums des betreffenden Staates oder auch in einer seiner Botschaften stattfindet,[541] zum anderen, wenn der Staat außerhalb seines Territoriums hoheitlich agiert. Ersteres ist z.B. der Fall, wenn eine Person entgegen Art. 14 Abs. 3 lit. d IPbpR in Abwesenheit verurteilt wird[542] oder ein Reisepass annulliert, nicht verlängert oder ausgestellt wird und somit eine Verletzung von Art. 12 Abs. 1 oder Abs. 4 IPbpR in Betracht kommt[543]. Letzteres ist beispielsweise gegeben, wenn der Staat auf fremdem Territorium durch seine Agenten/Agentinnen eine Person entführt und/oder misshandelt[544] oder als Besatzungsmacht oder in anderer Form (effektive) Hoheitsgewalt ausübt[545].

Nach Art. 2 Abs. 1 IPbpR ist ein Vertragsstaat aber grundsätzlich nicht für die Sicherstellung der Paktrechte gegenüber seinen Staatsangehörigen oder anderen Personen verantwortlich, die sich auf dem Territorium eines anderen Staates befinden und dessen Jurisdiktion unterstehen.[546] Eine Ausnahme besteht jedoch dann, wenn ein Vertragsstaat eine Entscheidung in Bezug auf eine Person

540 So z.B. *Saldías de López v. Uruguay* (No. 52/1979), Auffassungen vom 29. Juli 1981, A/36/40 (1981), Annex XIX (S. 176) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 88, § 12.2, hinsichtlich des entsprechenden Jurisdiktionsbegriffs in Art. 1 FP. Letztlich ist Art. 2 Abs. 1 IPbpR alternativ zu lesen; siehe *Buergenthal,* in: Henkin, S. 74, sowie die vom Ausschuss öfters verwendete Formulierung "within its territory *or* subject to its jurisdiction" (Hervorhebung des Autors), z.B. *Ashby v. Trinidad and Tobago* (No. 580/1994), Auffassungen vom 21. März 2002, A/57/40 II (2002), Annex IX.A (S. 12), § 13; General Comment No. 23, § 4.

541 Für den Sonderfall einer „indirekten" Betroffenheit (Fn. 465) kommt ebenfalls in Betracht, dass sich das indirekte Opfer außerhalb des Territoriums befindet. Vgl. *Almeida de Quinteros v. Uruguay* (No. 107/1981), Auffassungen vom 21. Juli 1983, A/38/40 (1983), Annex XXII (S. 216) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 138, §§ 2, 7.3 und 14.

542 Siehe *Monguya Mbenge et al. v. Zaire* (No. 16/1977), Auffassungen vom 25. März 1983, A/38/40 (1983), Annex X (S. 134) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 76, §§ 2.1 f., 12 ff. und 21. Siehe auch z.B. *Buergenthal,* in: Henkin, S. 74. Als weitere Beispiele kommen eine Beschlagnahme von Publikationen entgegen Art. 19 IPbpR oder eine diskriminierende Enteignung wider Art. 26 IPbpR in Abwesenheit des mutmaßlichen Opfers in Betracht.

543 Siehe z.B. *Lichtensztejn v. Uruguay* (No. 77/1980), Auffassungen vom 31. März 1983, A/38/40 (1983), Annex XIV (S. 166), § 6.1; *M.M.Q. v. Uruguay* (125/1982), Entscheidung vom 6. April 1984, CCPR/C/OP/2 (1990), S. 8, § 6.1. Hierzu z.B. *McGoldrick,* S. 177 f.; kritisch noch *Nowak,* HRLJ 1 (1980), S. 156.

544 Siehe *Saldías de López v. Uruguay* (No. 52/1979), Auffassungen vom 29. Juli 1979, A/36/40 (1981), Annex XIX (S. 176) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 88, §§ 12.1 ff.; *Celiberti de Casariego v. Uruguay* (No. 56/1979), Auffassungen vom 29. Juli 1979, A/36/40 (1981), Annex XX (S. 185) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 92, §§ 10.1 ff.

545 Siehe z.B. Abschließende Bemerkungen zum Staatenbericht Israels, CCPR/C/79/Add.93 (1998), § 10. Vgl. auch EGMR, *Loizidou v. Turkey* (No. 15318/89), Urteil vom 23. März 1995 (Preliminary Objections), Series A 310, §§ 59 ff. Als andere Formen kommen u.a. in Betracht: Territorien unter besonderer Verwaltung (z.B. Portugal – Macao; hierzu, in Bezug auf das Fakultativprotokoll, *Koi v. Portugal* (No. 925/2000), Entscheidung vom 22. Oktober 2001, A/57/40 II (2002), Annex X.D (S. 333), §§ 1.4 und 6.2 f.) oder Pacht (z.B. USA – Guantánamo Bay, Kuba; hierzu z.B. *Schäfer,* S. 10 ff. und 45 ff.).

546 Z.B. *Kindler v. Canada* (No. 470/1991), Auffassungen vom 30. Juli 1993, A/48/40 II (1993), Annex XII.U (S. 138), § 6.2. Siehe hierzu auch die Erwägungen zur Formulierung von Art. 2 Abs. 1 IPbpR, *Bossuyt,* S. 53 ff.

trifft, die noch unter seiner Jurisdiktion steht, deren unvermeidliche und vorhersehbare Konsequenz die Verletzung der Paktrechte dieser Person unter der Jurisdiktion eines anderen Staates ist.[547] Wenn also eine Auslieferung oder Abschiebung einer Person in einen Staat stattfindet, obwohl es sicher ist oder ein tatsächliches Risiko besteht, dass deren Paktrechte (insbesondere das Recht auf Leben, Art. 6 IPbpR, und das Verbot der Folter, Art. 7 IPbpR) unter der Jurisdiktion des anderen Staates verletzt werden, verstößt der ausliefernde oder abschiebende Staat selbst gegen den Pakt.[548]

3.2.5 Nicht unvereinbar mit den Bestimmungen des Paktes

Gemäß Art. 3 FP erklärt der Ausschuss Beschwerden für unzulässig, die er für unvereinbar mit den Bestimmungen des Paktes hält.[549] Eine Beschwerde ist mit den Bestimmungen des Paktes unvereinbar,[550] wenn sie Angelegenheiten des innerstaatlichen Rechts betrifft, wenn Rechte geltend gemacht werden, die im Pakt nicht enthalten sind, oder der vorgetragene Sachverhalt (offensichtlich) nicht in den Schutzbereich eines Paktrechts fällt.[551]

a Keine Angelegenheit innerstaatlichen Rechts

Der Ausschuss hat wiederholt betont, dass er nach dem Fakultativprotokoll nicht als Berufungs- oder Revisionsinstanz tätig werden kann, wo es um eine Angelegenheit des innerstaatlichen Rechts geht.[552] Der Ausschuss sei keine „vierte Instanz", die kompetent sei, Tatsachenfeststellungen erneut auszuwerten oder die Anwendung nationalen Rechts zu überprüfen.[553] Danach ist nicht der Ausschuss, sondern sind die nationalen Gerichte zuständig, in dem jeweiligen Fall Tatsachen und Beweismittel zu würdigen und nationales Recht auszulegen und anzuwenden.[554] Eine Beschwerde, in der eine Paktverletzung aufgrund falscher Beweiswürdigung oder An-

547 Z.B. *Chitat Ng v. Canada* (No. 469/1991), Auffassungen vom 5. November 1993, A/49/40 II (1994), Annex IX.CC (S. 189), § 6.2.

548 Siehe z.B. *G.T. v. Australia* (No. 706/1996), Auffassungen vom 4. November 1997, A/53/40 II (1998), Annex XI.U (S. 184), §§ 8.1 f.; *A.R.J. v. Australia* (No. 692/1996), Auffassungen vom 28. Juli 1997, A/52/40 II (1997), Annex VI.T (S. 205), §§ 6.8 f. ("real risk (that is, a necessary and foreseeable consequence)"). Siehe auch *Judge v. Canada* (No. 829/1998), Auffassungen vom 5. August 2003, CCPR/C/78/D/829/1998 (2003), §§ 10.2 ff., in denen der Ausschuss seine Rechtsprechung zu Art. 6 IPbpR in diesem Zusammenhang geändert hat.

549 Siehe auch Art. 96 lit. d VerfO.

550 Hier ist die Unvereinbarkeit in einem engeren Sinne gemeint. Unvereinbarkeit im weiteren Sinne umfasst auch Beschwerden, die mit den Bestimmungen des Paktes nicht nur ratione materiae unvereinbar sind, sondern auch unvereinbar ratione temporis, ratione personae und ratione loci, vgl. z.B. *McGoldrick,* S. 160 ff. Hierzu auch *Pappa*, S. 193.

551 Siehe z.B. A/56/40 I (2001), §§ 115 ff.

552 Z.B. A/57/40 I (2002), § 118.

553 Z.B. *van Meurs v. the Netherlands* (No. 215/1986), Auffassungen vom 13. Juli 1990, A/45/40 II (1990), Annex IX.F (S. 55) = CCPR/C/OP/3 (2002), S. 126, § 7.1.

554 Siehe z.B. *G. v. Canada* (No. 934/2000), Entscheidung vom 17. Juli 2000, A/55/40 II (2000), Annex IX.O (S. 251), § 4.3.

wendung innerstaatlicher Vorschriften behauptet wird, ist daher grundsätzlich unzulässig, es sei denn, es kann festgestellt werden, dass das Verfahren vor den nationalen Gerichten eindeutig willkürlich war oder einer Rechtsverweigerung gleichkommt, oder dass der Richter offenkundig seine Verpflichtung zur Unparteilichkeit verletzt hat.[555]

b Ratione materiae

Mit der Beschwerde muss eine Verletzung der in dem Pakt niedergelegten Rechte geltend gemacht werden (Art. 1 S. 1 und Art. 2 FP).[556] Wird eine Verletzung anderer Rechte behauptet, wird die Beschwerde ratione materiae für unzulässig erklärt. Dies gilt auch für Beschwerden, die keine Fragen unter den von dem/der Beschwerdeführer/in angerufenen Paktrechten aufwirft, der vorgetragene Sachverhalt also nicht in den Schutzbereich[557] des als verletzt behaupteten Paktrechts fällt.[558] Der Ausschuss beschränkt sich bei dieser Prüfung jedoch nicht immer nur auf offensichtliche Fälle,[559] sondern nimmt gelegentlich bereits im Rahmen der Zulässigkeit eine eingehendere Prüfung materiellrechtlicher Fragen vor.[560] Darüber hinaus sind Beschwerden ratione materiae unzulässig, in denen die Verletzung eines Paktrechts gerügt wird, zu dem der betreffende Vertragsstaat einen zulässigen Vorbehalt angebracht hat.

- *Paktrecht*

Vor Einlegung der Beschwerde ist daher zunächst zu prüfen, ob das als verletzt angesehene Recht überhaupt in dem Pakt[561] oder dem Zweiten Fakultativprotokoll[562] enthalten ist. Hierbei können die im dritten Teil des Paktes enthaltenen Rechte selbstständig, die im ersten[563] und zweiten Teil niedergelegten

555 Z.B. *Wright v. Jamaica* (No. 349/1989), Auffassungen vom 27. Juli 1992, A/47/40 (1992), Annex IX.O (S. 300), § 8.2; *Maloney v. Germany* (No. 755/1997), Entscheidung vom 29. Juli 1997, A/52/40 II (1997), Annex VII.P (S. 342), § 4.2.

556 Siehe auch Art. 96 lit. b S. 1 VerfO.

557 Persönlicher Schutzbereich (dieser ist bei Art. 13 IPbpR auf Ausländer/innen und Staatenlose, bei Art. 25 IPbpR auf Staatsbürger/innen beschränkt) und sachlicher Schutzbereich.

558 Dieses Kriterium ist nicht immer eindeutig von der Substantiierungspflicht abzugrenzen bzw. hängt oftmals mit dieser zusammen (hierzu oben 3.2.3 a). Vorliegend geht es darum, dass selbst wenn die vorgetragenen Tatsachen als bewiesen erachtet werden, diese keine Verletzung eines im Pakt enthaltenen Rechts erkennen lassen würden.

559 Siehe z.B. *J.B. et al. v. Canada* (No. 118/1982), Entscheidung vom 18. Juli 1986, A/41/40 (1986), Annex IX.B (S. 151) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 34, §§ 6.2 ff., zur Frage, ob das Streikrecht von Art. 22 IPbpR garantiert wird, und die im Sondervotum geübte Kritik an der Mehrheitsentscheidung (ebenda, Appendix). Kritisch z.B. auch *Nowak,* Art. 22 Rn. 15 ff. Auch wenn der Ausschuss in dieser Entscheidung die Frage verneint hat, ist angesichts der Berichtsprüfungspraxis des Ausschusses nunmehr davon auszugehen, dass er seine Ansicht geändert hat und ein Streikrecht grundsätzlich als von Art. 22 IPbpR erfasst sieht. Siehe z.B. CCPR/C/SR. 1558 (1996), §§ 62 ff.; CCPR/C/79/Add.73 (1996), § 18 = A/52/40 I (1997), § 188.

560 Kritisch daher z.B. *Ghandhi,* S. 172 ff.; *McGoldrick,* S. 166 f.; *Nowak,* Art. 3 FP Rn. 30 f.; *ders.,* EuGRZ 1986, S. 613.

561 Zu den Paktrechten siehe oben unter 1.1.2.

562 Abschaffung der Todesstrafe, Art 1 des Zweiten Fakultativprotokolls. Hierzu z.B. *Schabas,* S. 155 ff.

563 Art. 1 IPbpR; beachte hierzu oben Fn. 378.

Rechte nur in Verbindung mit einem Recht aus dem dritten Teil geltend gemacht werden.[564] Anhand des Sachverhalts sollte geprüft werden, ob überhaupt ein Recht des Paktes betroffen sein könnte. Ist unklar, ob der Sachverhalt in den Schutzbereich eines bestimmten Paktrechts fällt, sollten zu dem in Frage stehenden Artikel die Rechtsprechung und die General Comments des Ausschusses sowie die einschlägige Literatur herangezogen werden.[565] Für die Erfolgsaussichten einer Beschwerde sind zudem die jeweiligen Einschränkungsmöglichkeiten der einzelnen Paktrechte sowie die Derogationsregelung in Art. 4 IPbpR[566] und das Missbrauchsverbot nach Art. 5 Abs. 1 IPbpR zu beachten, die jedoch Gegenstand der Begründetheitsprüfung sind.[567]

Im Pakt nicht enthalten oder nach der – teilweise umstrittenen – Rechtsprechung des Ausschusses nicht vom Schutzbereich eines Paktrechts erfasst sind z.B.:[568] das Recht auf Eigentum;[569] das Recht auf Asyl;[570] das Recht, eine andere Person strafrechtlich verfolgen zu lassen;[571] der Schutz des Art. 14 Abs. 7 IPbpR („ne bis in idem") in Bezug auf die nationale Jurisdiktion von zwei oder mehreren Staaten;[572] das Recht, die Sprache eigener Wahl vor Gericht zu sprechen;[573] das Recht,

564 Siehe z.B. in Bezug auf Art. 2 IPbpR: *M.G.B. & S.P. v. Trinidad and Tobago* (No. 268/1987), Entscheidung vom 3. November 1989, A/45/40 II (1990), Annex X.I (S. 157) = CCPR/C/OP/3 (2002), S. 36, § 6.2; in Bezug auf Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 IPbpR: *Aumeeruddy-Cziffra et al. v. Mauritius* (No. 35/1978), Auffassungen vom 9. April 1981, A/36/40 (1981), Annex XIII (S. 134) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 67, §§ 9.2 (b) 2 (i) 5 ff.; siehe auch General Comments No. 18 und 28. Zum Ganzen z.B. *Pappa,* S. 198 ff.

565 Siehe Verweise oben in Fn. 18 ff., 192 und 194 sowie im Überblick z.B. *de Zayas/Möller/Opsahl,* GYIL 28 (1985), S. 30 ff.

566 Siehe hierzu General Comment No. 29 (States of Emergency) und z.B. *Pietraroia v. Uruguay* (No. 44/1979), Auffassungen vom 27. März 1981, A/36/40 (1981), Annex XVI (S. 153) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 76, § 14, sowie *McGoldrick,* S. 311 ff.

567 In *M.A. v. Italy* (No. 117/1981), Entscheidung vom 10. April 1984, A/39/40 (1984), Annex XIV (S. 190) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 31, § 13.3, hat der Ausschuss allerdings einen Teil der Beschwerde unter Verweis auf Art. 5 Abs. 1 IPbpR und die Schrankenregelungen der in Frage stehenden Artikel ratione materiae für unzulässig erklärt. Zu Recht kritisch hierzu z.B. *McGoldrick,* S. 166 f.; *Nowak,* Art. 3 FP Rn. 31.

568 Zum Recht auf Kriegsdienstverweigerung, das zunächst ebenfalls nicht als vom Schutzbereich des Art. 18 IPbpR erfasst angesehen wurde (z.B. *L.T.K. v. Finland* (No. 185/1984), Entscheidung vom 9. Juli 1985, A/40/40 (1985), Annex XXI (S. 240) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 61, § 5.2), siehe General Comment No. 22, § 11, und *Westerman v. the Netherlands* (No. 682/1996), Auffassungen vom 3. November 1999, A/55/40 II (2000), Annex IX.D (S. 41), § 9.3. Zum Streikrecht siehe Fn. 559.

569 Z.B. *K.J.L. v. Finland* (No. 544/1993), Entscheidung vom 3. November 1993, A/49/40 II (1994), Annex X.X (S. 351), § 4.2.

570 *V.M.R.B. v. Canada* (No. 236/1987), Entscheidung vom 18. Juli 1988, A/43/40 (1988), Annex VIII.F (S. 258) = CCPR/C/OP/3 (2002), S. 30, § 6.3.

571 Z.B. *H.C.M.A. v. the Netherlands* (No. 213/1986), Entscheidung vom 30. März 1989, A/44/40 (1989), Annex XI.B (S. 267) = CCPR/C/OP/3 (2002), S. 19, § 11.6.

572 *A.P. v. Italy* (No. 204/1986), Entscheidung vom 2. November 1987, A/43/40 (1988), Annex VIII.A (S. 242) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 67, § 7.3. Kritisch hierzu *Nowak,* Art. 14 Rn. 81.

573 Z.B. *Guesdon v. France* (No. 219/1986), Auffassungen vom 25. Juli 1990, A/45/40 II (1990) Annex IX.G (S. 61) = CCPR/C/OP/3 (2002), S. 134, § 7.2.

nicht ausgeliefert zu werden, als solches;[574] Steuerverweigerung aus Gewissensgründen;[575] das Recht auf unentgeltliche Rechtsbeihilfe (legal aid) zur Einlegung einer Beschwerde nach dem Fakultativprotokoll[576]. Zu beachten ist allerdings, dass im Pakt nicht enthaltene Rechte vom Schutzbereich des Art. 26 IPbpR erfasst sein können, wenn gleichzeitig eine Diskriminierung vorliegt.[577]

■ Kein zulässiger Vorbehalt

Des Weiteren ist zu prüfen, ob der betreffende Vertragsstaat einen Vorbehalt zu dem Pakt oder dem Fakultativprotokoll angebracht hat, welcher die Prüfung des in Frage stehenden Paktrechts durch den Ausschuss ausschließen könnte.[578] Wurde ein Vorbehalt hinsichtlich des als verletzt angesehenen Paktrechts angebracht und dieser zwischenzeitlich nicht zurückgenommen, muss gegebenenfalls die Bedeutung und der Umfang des Vorbehalts festgestellt sowie ermittelt werden, ob die konkreten Umstände, die der Beschwerde zugrunde liegen, von dem Vorbehalt ganz oder teilweise erfasst werden.[579] Soweit dies der Fall ist, ist eine Beschwerde grundsätzlich unzulässig, es sei denn, der angebrachte Vorbehalt selbst ist unzulässig. Es ist aber nicht immer leicht zu bestimmen, ob es sich bei einer als Vorbehalt[580] bezeichneten oder einer sonstigen Erklärung überhaupt um einen Vorbehalt handelt[581] und ob dieser zulässig ist oder nicht[582]. Die Zulässigkeit richtet sich danach, ob der Vorbehalt mit Ziel und Zweck (object and purpose) des jeweiligen Vertrages vereinbar ist oder nicht.[583] Darüber hinaus ist

574 Z.B. *M.A. v. Italy* (No. 117/1981), Entscheidung vom 10. April 1984, A/39/40 (1984), Annex XIV (S. 190) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 31, § 13.4. Auslieferung oder Abschiebung können aber unter Umständen andere Paktrechte verletzen; hierzu oben unter 3.2.4 b (Jurisdiktion) und Fn. 546 ff. Beachte auch Art. 13 IPbpR.

575 Z.B. *J.v.K. & C.M.G.v.K.-S. v. the Netherlands* (No. 483/1991), Entscheidung vom 23. Juli 1992, A/47/40 (1992), Annex X.CC (S. 435), § 4.2; bestätigt in *K.V. & C.V. v. Germany* (No. 568/1993), Entscheidung vom 8. April 1994, A/49/40 II (1994), Annex X.CC (S. 365), § 4.3.

576 *Toala et al. v. New Zealand* (No. 675/1995), Auffassungen vom 2. November 2000, A/56/40 II (2001), Annex X.C (S. 35), § 6.2. Siehe hierzu aber: A/56/40 I (2001), § 116, wiedergegeben oben Fn. 200.

577 Siehe z.B. in Bezug auf das Eigentum: *Simunek et al. v. the Czech Republic* (No. 516/1992), Auffassungen vom 19. Juli 1995, A/50/40 II (1995), Annex X.K (S. 89), § 11.3; die Sozialgesetzgebung: *Broeks v. the Netherlands* (No. 172/1984), Auffassungen vom 9. April 1987, A/42/40 (1987), Annex VIII.B (S. 139) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 196, § 12.4 und 13; siehe auch den Fall unten Fn. 593.

578 Zu den von den Staaten angebrachten Vorbehalten siehe Verweise oben Fn. 359.

579 Dies kann sich im Einzelfall als schwierig erweisen, siehe z.B. *Fanali v. Italy* (No. 75/1980), Auffassungen vom 31. März 1983, A/38/40 (1983), Annex XIII (S. 160) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 99, §§ 7.1 und 11.4 ff. Siehe auch *Karakurt v. Austria* (No. 965/2000), Auffassungen vom 4. April 2002, A/57/40 II (2002), Annex IX.II (S. 304), § 7.5, und Sondervotum, ebenda, Appendix (S. 311).

580 Zum Begriff des Vorbehalts siehe Art. 2 Abs. 1 lit. d WVRK.

581 Siehe z.B. *T.K. v. France* (No. 220/1987), Entscheidung vom 8. November 1989, A/45/40 II (1990), Annex X.A (S. 118) = CCPR/C/OP/3 (2002), S. 23, § 8.6, und das Sondervotum von *Rosalyn Higgins*, ebenda, Appendix II.

582 Siehe z.B. den umstrittenen Fall *Kennedy v. Trinidad and Tobago* (No. 845/1999), Entscheidung vom 2. November 1999, A/55/40 II (2000), Annex XI.A (S. 258), §§ 6.4 ff., und das abweichende Sondervotum von vier Ausschussmitgliedern, ebenda, Appendix (S. 268). Hierzu z.B. *Stahn,* EuGRZ 2000, S. 607 ff.

583 Vgl. Art. 19 lit. c WVRK. Für das Zweite Fakultativprotokoll ist dessen Art. 2 maßgeblich. Einen Anhaltspunkt für die Unzulässigkeit eines Vorbehalts bieten angebrachte Einsprüche (objections) anderer Vertragsstaaten. Hierzu siehe Verweise oben Fn. 359.

hinsichtlich Vorbehalten allgemein und zu Menschenrechtsverträgen insbesondere vieles streitig, z.B. was im Einzelfall die rechtlichen Folgen eines unzulässigen Vorbehalts sind.[584] Zur Ansicht des Ausschusses über die Zulässigkeit von Vorbehalten zum Pakt und den Fakultativprotokollen, die jeweils getrennt zu betrachten sind, siehe im Einzelnen General Comment No. 24[585]. Der Ausschuss hat sich für die Prüfung der Zulässigkeit von Vorbehalten im Rahmen einer Individualbeschwerde für zuständig erklärt und sieht es als „normale Konsequenz"[586] eines unzulässigen Vorbehalts an, dass der Pakt für den betreffenden Vertragsstaat vorbehaltlos wirksam ist.[587]

Bei Beschwerden, die gegen die Bundesrepublik eingelegt werden, ist folgender Vorbehalt zu berücksichtigen:

> „1. Artikel 19, 21 und 22 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 des Paktes werden in dem Artikel 16 [EMRK[588]] entsprechenden Rahmen angewandt.
>
> 2. Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe d des Paktes wird derart angewandt, daß die persönliche Anwesenheit eines nicht auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten zur Revisionshauptverhandlung in das Ermessen des Gerichts gestellt wird.
>
> 3. Artikel 14 Abs. 5 des Paktes wird derart angewandt, daß
> a) ein weiteres Rechtsmittel nicht in allen Fällen allein deshalb eröffnet werden muß, weil der Beschuldigte in der Rechtsmittelinstanz erstmals verurteilt worden ist, und
> b) bei Straftaten von geringer Schwere die Überprüfung eines nicht auf Freiheitsstrafe lautenden Urteils durch ein Gericht höherer Instanz nicht in allen Fällen ermöglicht werden muß.
>
> 4. Artikel 15 Abs. 1 des Paktes wird derart angewandt, daß im Falle einer Milderung der zur Zeit in Kraft befindlichen Strafvorschriften in bestimmten Ausnahmefällen das bisher geltende Recht

584 Allgemein siehe z.B. IGH, *Reservations to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide*, Gutachten vom 28. Mai 1951, ICJ Rep. 1951, S. 15, sowie die Entwurfsrichtlinien und den dazugehörigen Kommentar der ILC über Vorbehalte zu Verträgen, A/57/10 (2002), § 102 (S. 50 ff.) und § 103 (S. 63 ff.); bezogen auf Menschenrechtsverträge und den Pakt z.B. *Ghandhi,* S. 356 ff.; *Giegerich,* ZaöRV 55 (1995), S. 713 ff.; *Lijnzaad,* S. 1 ff. und 185 ff.; *Stahn,* EuGRZ 2000, S. 607 ff.

585 General Comment on Issues Relating to Reservations made upon Ratification or Accession to the Covenant or the Optional Protocols thereto, or in Relation to Declarations under article 41 of the Covenant. Teile dieser Allgemeinen Bemerkungen haben jedoch nicht unerhebliche Kritik hervorgerufen. Siehe insbesondere die Reaktionen der USA, des Vereinigten Königreichs und Frankreichs, wiedergegeben in: A/50/40 I (1995), Annex VI.A und B (S. 126 und 130); A/51/40 I (1996), Annex VI (S. 104). Hierzu z.B. *Ghandhi,* S. 366 ff.

586 Siehe hierzu das kritische Sondervotum zu *Kennedy v. Trinidad and Tobago* (No. 845/1999), Entscheidung vom 2. November 1999, A/55/40 II (2000), Annex XI.A (S. 258), Appendix (S. 268), §§ 15 ff.

587 Siehe General Comment No. 24, § 18. Zur entsprechenden Kompetenz und Praxis des EGMR siehe z.B. *Belilos v. Switzerland* (No. 10328/83), Urteil vom 29. April 1988, Series A 132, §§ 50 ff.; *Eisenstecken v. Austria* (No. 29477/95), Urteil vom 3. Oktober 2000, ECHR Rep. 2000-X, S. 157, §§ 21 ff.; sowie *Harris/O'Boyle/Warbrick, S.* 22 f.

588 Art. 16 EMRK: „Die Artikel 10, 11 und 14 sind nicht so auszulegen, als untersagten sie den Hohen Vertragsparteien, die politische Tätigkeit ausländischer Personen zu beschränken."

> auf Taten, die vor der Gesetzesänderung begangen wurden, anwendbar bleiben kann."[589]

Zum Fakultativprotokoll hat die Bundesrepublik zudem folgenden Vorbehalt angebracht:

> „Die Bundesrepublik bringt einen Vorbehalt im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a dahingehend an, daß die Zuständigkeit des Ausschusses nicht für Mitteilungen gilt, [...]
> c) mit denen eine Verletzung des Artikels 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gerügt wird, wenn und soweit sich die gerügte Verletzung auf andere als im vorgenannten Pakt garantierte Rechte bezieht."[590]

Dieser Vorbehalt zum Fakultativprotokoll ist jedoch in zweifacher Hinsicht sprachlich unklar. Zum einen wird der Vorbehalt *im Hinblick* auf Art. 5 Abs. 2 lit. *a* FP angebracht, was bei einem wörtlichen Verständnis bedeuten würde, dass die Zuständigkeit des Ausschusses nur ausgeschlossen sein soll, wenn die Beschwerde bereits in einem anderen internationalen Verfahren unter einer dem Art. 26 IPbpR entsprechenden Regelung geprüft wird bzw. worden ist. Zum anderen ist unklar, ob mit dem Vorbehalt eine Beschränkung auf die in Art. 26 IPbpR ausdrücklich genannten Diskriminierungsgründe gemeint ist, oder ob kein eigenständiges Diskriminierungsverbot im Rahmen der Prüfung von Individualbeschwerden zugelassen werden soll.[591] Da offensichtlich letzteres die Intention ist[592] und Beschwerden hinsichtlich der Geltendmachung von Diskriminierungen insbesondere im Bereich der Sozialgesetzgebung[593] vermieden werden sollen, wird die Zulässigkeit des Vorbehalts in Frage gestellt.[594] Dies insbesondere deshalb, weil er einen Vorbehalt zu Art. 26 IPbpR darstellen könnte, zu dem selbst kein Vorbehalt angebracht wurde, was jedoch über das „Vehikel" des Fakultativprotokolls unzulässig ist.[595] Da allerdings zwischen Fakultativprotokoll und Pakt zu unterscheiden ist und die Bundesrepublik, auch wenn eine Prüfung des Art. 26 IPbpR nach dem Fakultativprotokoll durch den Vorbehalt ausgeschlossen wird, weiterhin zur Einhaltung dieser Bestimmung verpflichtet bleibt, ist diese Ansicht fraglich. Sollte dieser Aspekt bei einer einzulegenden Beschwerde relevant werden, wird abzuwarten sein, wie der Ausschuss über diese Frage entscheiden wird.[596]

589 BGBl. 1976 II, S. 1068.
590 BGBl. 1994 II, S. 311.
591 *Schmidt,* VN 1994, S. 9 f.
592 Dafür spricht u.a. die folgend genannte Äußerung der Bundesrepublik in Bezug auf Protokoll Nr. 12 (Fn. 597).
593 Wie beispielsweise in *Zwaan-de Vries v. the Netherlands* (No. 182/1984), Auffassungen vom 9. April 1987, A/42/40 (1987), Annex VIII.D (S. 160) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 209, §§ 11 ff.
594 Siehe *Ghandhi,* S. 171; *Schmidt,* VN 1994, S. 10; sowie die im Rahmen der Prüfung des vierten periodischen Berichts der Bundesrepublik gestellten Fragen und geäußerten Zweifel: CCPR/C/SR.1552 (1996), § 21 *(Pocar)*; -SR.1553 (1997), § 21 *(Chanet)* und § 22 *(El Shafei)*; -SR.1558 (1996), § 31 *(Buergenthal).*
595 Hierzu General Comment No. 24, § 13.
596 In seinen Abschließenden Bemerkungen zum vierten Bericht der Bundesrepublik konnte sich der Ausschuss nur darauf einigen, sein Bedauern über diesen Vorbehalt auszusprechen, CCPR/C/79/Add.73 (1996), § 14 = A/52/40 I (1997), § 184.

Die Bundesrepublik hat jedoch in Aussicht gestellt, dass sie diesen Teil des Vorbehalts überprüfen wird, wenn die Ratifizierung des Protokolls Nr. 12 zur EMRK, das ebenfalls ein allgemeines, nicht-akzessorisches Diskriminierungsverbot enthält, abgeschlossen sein wird,[597] was bis Oktober 2007 allerdings noch nicht geschehen ist.

3.2.6 Keine Prüfung derselben Sache durch ein anderes internationales Untersuchungs- oder Streitschlichtungsverfahren (Kumulationsverbot)

Gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. a FP prüft der Ausschuss die Beschwerde einer Einzelperson nur, wenn er sich vergewissert hat, dass dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird.[598] Nach diesem „Kumulationsverbot"[599] ist der Ausschuss nur daran gehindert, eine Beschwerde zu prüfen, wenn dieselbe Sache gleichzeitig geprüft wird[600], nicht indes wenn sie schon geprüft worden ist. Wird eine Beschwerde eingereicht,[602] obwohl dieselbe Sache bis zum Zeitpunkt der Zulässigkeitsprüfung durch den Ausschuss[603] bereits anderweitig anhängig gemacht wurde, wird der/die Beschwerdeführer/in in der Regel darauf aufmerksam gemacht, dass der Ausschuss nach Art. 5 Abs. 2 lit. a FP daran gehindert ist, die Beschwerde zu prüfen.[604] Der/die Beschwerdeführer/in hat dann die Möglichkeit, die Sache entweder vor dem anderen Gremium[605] oder dem Ausschuss[606] zurückzuziehen. Sollte die Beschwerde aufgrund von Art. 5 Abs. 2 lit. a FP für unzulässig erklärt werden, besteht nach Art. 98 Abs. 2 VerfO die Möglichkeit der „Wiederaufnahme" des Verfahrens bzw. der Einlegung einer neuen Beschwerde, wenn

597 Fünfter Staatenbericht der Bundesrepublik, CCPR/C/DEU/2002/5, § 372.

598 Siehe auch Art. 96 lit. e sowie Art. 86 Abs. 1 lit. g VerfO.

599 *Nowak,* Art. 5 FP Rn. 6. Vom Ausschuss früher als "no simultaneous examination of the same matter" bezeichnet, z.B. A/49/40 I (1994), § 402.

600 Zur Diskrepanz zwischen dem chinesischen, englischen, französischen und russischen Text („geprüft wird") und dem spanischen Text („geprüft worden ist") siehe A/35/40 (1980), § 395 Anmerkung 8, wonach es sich bei der spanischen Version um einen redaktionellen Fehler handelt.

601 Mit dieser Regelung wurde im Gegensatz zu anderen Menschenrechtsverträgen (vgl. oben Fn. 104), die das Prinzip „una via electa" enthalten, das Prinzip „pendente lite" in das Fakultativprotokoll aufgenommen. Zur Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift z.B. *Tardu,* AJIL 70 (1976), S. 784 ff.

602 In der Beschwerdeschrift ist anzugeben, ob dieselbe Sache einem anderen internationalen Gremium unterbreitet wurde und ob das Verfahren abgeschlossen ist. Der Ausschuss prüft die Voraussetzung des Art. 5 Abs. 1 lit. a FP ex officio und holt gegebenenfalls von sich aus bei anderen internationalen Gremien Auskünfte ein. Hierzu z.B. *Pappa,* S. 226, m.w.Verw.

603 Hierzu *Torres Ramírez v. Uruguay* (No. 4/1977), Auffassungen vom 23. Juli 1980, A/35/40 (1980), Annex VIII (S. 121) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 49, § 9 (a). Wird nach diesem Zeitpunkt eine Beschwerde bei einem anderen Gremium eingereicht, berührt dies die Zulässigkeit nach dem Fakultativprotokoll nicht mehr; die Beschwerde ist dann gegebenenfalls nach dem anderen Verfahren unzulässig.

604 Z.B. *O.E. v. S* (No. 22/1977), Entscheidung vom 26. Juli 1978, CCPR/C/OP/1 (1985), S. 6, § 5.

605 Der Ausschuss kann dann mit der Prüfung fortfahren; z.B. *Pietraroia v. Uruguay* (No. 44/1979), Auffassungen vom 27. März 1981, A/36/40 (1981), Annex XVI (S. 153) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 76, §§ 5 f.

606 Das Verfahren wird dann eingestellt, z.B. *O.E. v. S* (No. 22/1977), Entscheidung vom 27. Oktober 1978, CCPR/C/OP/1 (1985), S. 35.

nach Abschluss des anderen Verfahrens ein schriftlicher Antrag auf Überprüfung dieser Entscheidung gestellt wird.[607]

Ist das Verfahren vor dem anderen internationalen Gremium abgeschlossen, ist der Ausschuss grundsätzlich nicht daran gehindert, eine Beschwerde über dieselbe Sache zu prüfen,[608] es sei denn, der betreffende Vertragstaat hat einen entgegenstehenden Vorbehalt zum Fakultativprotokoll angebracht.[609] So haben insbesondere einige europäische Staaten (aufgrund einer Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates[610]) einen Vorbehalt angebracht, durch den die Prüfungskompetenz des Ausschusses ausgeschlossen wird, wenn dieselbe Sache bereits nach einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wurde.[611] Einen solchen Vorbehalt hat auch die Bundesrepublik angebracht:

„Die Bundesrepublik bringt einen Vorbehalt im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a dahingehend an, daß die Zuständigkeit des Ausschusses nicht für Mitteilungen gilt, a) die bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wurden, [...]."[612]

Beschwerden gegen Staaten, die einen entsprechenden Vorbehalt angebracht haben,[613] sind auch nach Abschluss des anderweitigen Verfahrens aufgrund dieses Vorbehalts grundsätzlich unzulässig.[614]

Die Prüfung einer Beschwerde ist nach Art. 5 Abs. 2 lit. a FP aber nur dann ausgeschlossen, wenn es sich um dieselbe Sache handelt und diese in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird oder im Falle eines Vorbehalts geprüft wurde.[615] Um ein „internationales

607 Hierzu auch oben unter 2.2.2 c. Bei Art. 5 Abs. 2 lit. a FP handelt es sich sozusagen um ein „aufschiebendes Zulässigkeitserfordernis", *Nowak,* Art. 5 FP Rn. 6.

608 Siehe z.B. *Hendriks v. the Netherlands* (No. 201/1985), Auffassungen vom 27. Juli 1988, A/43/40 (1988), Annex VII.H (S. 230) = CCPR/C/OP/3 (2002), S. 98, §§ 2.5 und 6.2.

609 Z.B. A/49/40 I (1994), § 402.

610 Resolution (70) 17 vom 15. Mai 1970, Yearbook of the European Convention on Human Rights 1970, S. 72 ff., 76.

611 Von den derzeit (Stand: 1. Oktober 2007) 47 Mitgliedstaaten des Europarates, von denen 39 Staaten sowohl Vertragspartei der EMRK als auch des Paktes *und* des Fakultativprotokolls sind, haben 16 Staaten einen dahingehenden Vorbehalt zu Art. 5 Abs. 2 lit. a FP angebracht. Diese sind: die Bundesrepublik, Dänemark, Frankreich, Irland, Island, Italien, Kroatien, Luxemburg, Malta, Norwegen, Österreich (nur bezogen auf die Europäische Kommission für Menschenrechte, jedoch ist der Vorbehalt nach Übernahme der Aufgaben der Kommission durch den EGMR entsprechend auf diesen anzuwenden; siehe *Kollar v. Austria* (No. 989/2001), Entscheidung vom 30. Juli 2003, CCPR/C/78/D/989/2001 (2003), §§ 8.2 f.), Polen, Rumänien, Schweden, Slowenien und Spanien.

612 BGBl. 1994 II, S. 311.

613 Zur Zulässigkeit eines solchen Vorbehalts siehe General Comment No. 24, § 14.

614 Siehe z.B. *Rogl v. Germany* (No. 808/1998), Entscheidung vom 25. Oktober 2000, A/56/40 II (2001), Annex XI.D (S. 241), §§ 9.2 ff.

615 Darüber hinaus könnte eine Prüfung nach Art. 5 Abs. 2 S. 2 FP bei unangemessen langer Verfahrensdauer in Betracht kommen. Ob sich diese Vorschrift ebenfalls auf Art. 5 Abs. 2 lit. a FP bezieht, ist jedoch umstritten. Hierzu z.B. A/32/44 (1977), §§ 68 ff.; *Ghandhi,* S. 235; *McGoldrick,* S. 186; *Nowak,* Art. 5 FP Rn. 14; *Pappa,* S. 228 f.; *Tardu,* in: FS-Partsch, S. 300. Da es unwahrscheinlich ist, dass der Ausschuss eine Beurteilung vornehmen wird, wann ein Verfahren vor einem anderen internationalen Gremium unangemessen lange ist, sollte von einer solchen Argumentation abgesehen werden, zumal mit der Einlegung einer weiteren Beschwerde auch keine schnellere Entscheidung zu erreichen sein wird.

Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren" im Sinne dieser Vorschrift handelt es sich nur, wenn es mit dem Verfahren nach dem Fakultativprotokoll vergleichbar ist. D.h. es muss sich um ein internationales Gremium handeln, das aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarung oder im Rahmen einer internationalen Regierungsorganisation zur Prüfung und Entscheidung konkreter Einzelfälle eingerichtet wurde.[616] Hierzu zählen u.a. weder Verfahren privater Organisationen (NGOs)[617] noch Verfahren internationaler Gremien, die nur Menschenrechtssituationen,[618] Studien[619] oder Staatenberichte[620] zum Gegenstand haben, auch wenn der konkrete Fall in einem solchen Verfahren ebenfalls berücksichtigt worden sein mag.[621] Verfahren im Sinne von Art. 5 Abs. 2 lit. a FP sind daher vor allem Individualbeschwerdeverfahren nach den regionalen Menschenrechtskonventionen (EMRK, AMRK und Afrikanische Charta) sowie den speziellen universellen Menschenrechtsverträgen (CERD, CAT und CEDAW).[622]

Gegenstand eines solchen Verfahrens muss „dieselbe Sache" sein. Diesen Ausdruck hat der Ausschuss in mehreren Entscheidungen definiert[623] und lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass es sich um dieselben Parteien und denselben „Anspruch" handeln muss. Um dieselben Parteien handelt es sich, wenn die Beschwerden jeweils denselben Vertragsstaat sowie dieselbe Einzelperson betreffen und die Beschwerden von derselben Einzelperson oder deren Vertretung eingelegt wurden.[624] Eine Beschwerde ist daher nicht ausgeschlossen, wenn derselbe Sachverhalt, durch den mehrere Einzelpersonen betroffen sind, durch eine andere dieser Personen einem anderen Prüfungsverfahren unterbreitet wird[625] oder wenn eine unbe-

616 Vgl. A/35/40 (1980), § 395; *Nowak,* Art. 5 FP Rn. 8 f.

617 Siehe z.B. A/35/40 (1980), § 395; *Baboeram-Adhin et al. v. Surinam* (No. 146 & 148-154/1983), Auffassungen vom 4. April 1985, A/40/40 (1985), Annex X (S. 187) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 172, § 9.1.

618 Z.B. das sog. „1503-Verfahren" (oben Fn. 79). Hierzu z.B. A/35/40 (1980), § 395; *A et al. v. S* (No. 1/1976), Entscheidung vom 26. Januar 1978, CCPR/C/OP/1 (1985), S. 17, § 6.

619 Z.B. Studien der Interamerikanischen Menschenrechtskommission. Siehe *Baboeram-Adhin et al. v. Surinam* (No. 146 & 148-154/1983), Auffassungen vom 4. April 1985, A/40/40 (1985), Annex X (S. 187) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 172, § 9.1.

620 Z.B. nach Art. 16 des IPwskR. Siehe *Broeks v. the Netherlands* (No. 172/1984), Auffassungen vom 9. April 1987, A/42/40 (1987), Annex VIII.B (S. 139) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 196, § 6.2.

621 Hierzu und zu weiteren Verfahren siehe z.B. *Nowak,* Art. 5 FP Rn. 8 ff.; *Pappa,* S. 229 ff.

622 Siehe hierzu die Ausführungen und Verweise oben unter 1.2.3 und Fn. 83 ff. Verfahren vor dem Gericht erster Instanz und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften kommen dagegen nicht in Betracht, da diese entweder unmittelbar Bestandteil des innerstaatlichen Rechtswegs (Vorabentscheidungsverfahren) sind oder mittelbar als „quasi-innerstaatlich" anzusehen sind. Hierzu *Haratsch,* MRM Themenheft 2002, S. 48 ff.

623 Zuletzt in *Karakurt v. Austria* (No. 965/2000), Auffassungen vom 4. April 2002, A/57/40 II (2002), Annex IX.II (S. 304), § 7.4: "[...] the concept of the 'same matter' within the meaning of article 5 (2) (a) of the Optional Protocol must be understood as referring to one and the same claim of the violation of a particular right concerning the same individual."

624 Z.B. *Fanali v. Italy* (No. 75/1980), Auffassungen vom 31. März 1983, A/38/40 (1983), Annex XIII (S. 160) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 99, § 7.2.

625 Z.B. *Blom v. Sweden* (No. 191/1985), Auffassungen vom 4. April 1988, A/43/40 (1988), Annex VII.E (S.211) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 216, § 7.2.

teiligte dritte Partei ohne Wissen und Zustimmung der Einzelperson für diese Beschwerde bei einem anderen Gremium einlegt[626].

Derselbe „Anspruch"[627] liegt vor, wenn es sich um ein und dieselbe Behauptung einer Verletzung eines bestimmten Rechts handelt, die auf denselben Ereignissen und Tatsachen basiert.[628] Hierzu ist nicht erforderlich, dass die Beschwerden vollkommen übereinstimmen. Vielmehr ist es ausreichend, wenn die angeführten Tatsachen dem Grunde nach jeweils dieselben sind und die Beschwerden im Wesentlichen dieselben Streitfragen aufwerfen.[629] Die als verletzt gerügten Vorschriften müssen auch nicht jeweils wörtlich identisch sein. Es genügt, wenn die Vorschriften in ihrer Auslegung durch das jeweilige Gremium inhaltlich dasselbe Recht enthalten.[630] Weicht ein bestimmtes Recht aber erheblich von dem als verletzt gerügten Paktrecht ab oder ist dieses in dem anderen Vertrag nicht enthalten, liegt nicht dieselbe Sache vor, auch wenn der zugrunde liegende Sachverhalt identisch ist.[631]

Dieselbe Sache muss „geprüft" werden oder im Falle eines Vorbehalts geprüft worden sein. Eine Prüfung im Sinne des Art. 5 Abs. 2 lit. a FP liegt nur dann vor, wenn in dem anderen Verfahren eine inhaltliche Auseinandersetzung mit derselben Sache stattfindet. Ob diese inhaltliche Prüfung bereits im Rahmen der Zulässigkeit stattfindet und die Beschwerde für unzulässig erklärt wurde, ist dabei unerheblich.[632] Eine inhaltliche Prüfung liegt aber nicht vor, wenn zwar dieselbe Sache einer anderen Instanz unterbreitet, die Beschwerde jedoch nicht einmal registriert wurde,[633] oder wenn die Beschwerde aus formalen Grün-

626 Z.B. *Celiberti de Casariego v. Uruguay* (No. 56/1979), Auffassungen vom 29. Juli 1979, A/36/40 (1981), Annex XX (S. 185) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 92, § 5; A/35/40 (1980), § 396.

627 Da derselbe „Anspruch" („claim") in diesem Zusammenhang mit dem sog. zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff im deutschen Prozessrecht (Antrag des Klägers und zugrunde liegender Lebenssachverhalt) vergleichbar ist, wurde dieser Begriff vorliegend verwendet. Beachte aber oben Fn. 452.

628 Siehe z.B. *V.Ø. v. Norway* (No. 168/1984), Entscheidung vom 17. Juli 1985, A/40/40 (1985), Annex XIX (S. 232) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 48, § 4.4 ("the complaints advanced and facts adduced in support of them"); *Trébutien v. France* (No. 421/1990), Entscheidung vom 18. Juli 1994, A/49/40 II (1994), Annex X.B (S. 250), § 6.4 ("the author's complaint [...] is based on the same events and facts").

629 Z.B. *Glaziou v. France* (No. 452/1991), Entscheidung vom 18. Juli 1994, A/49/40 II (1994), Annex X.F (S. 277), § 7.2.

630 Z.B. *Rogl v. Germany* (No. 808/1998), Entscheidung vom 25. Oktober 2000, A/56/40 II (2001), Annex XI.D (S. 241), § 9.4. Hierzu *Brinkmeier,* MRM 2001, S. 46.

631 Z.B. *Casanovas v. France* (No. 441/1990), Auffassungen vom 19. Juli 1994, A/49/40 II (1994), Annex IX.U (S. 131), § 5.1. Es könnte zwar weiter zwischen Leistungs- und Feststellungsanspruch differenziert werden (so z.B. *Pappa,* S. 215), jedoch geht es bei den genannten Verfahren zunächst immer um die Feststellung einer Verletzung, so dass sich hier keine Abweichung ergeben kann.

632 Siehe z.B. *V.Ø. v. Norway* (No. 168/1984), Entscheidung vom 17. Juli 1985, A/40/40 (1985), Annex XIX (S. 232) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 48, §§ 2.4, 4.2 und 4.4.; *A.M. v. Denmark* (No. 121/1982), Entscheidung vom 23. Juli 1982, A/37/40 (1982) Annex XX (S. 212) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 32, §§ 4 ff.; hierzu aber auch das Sondervotum von *Bernhard Graefrath,* ebenda, Appendix.

633 *O.F. v. Norway* (No. 158/1983), Entscheidung vom 26. Oktober 1984, A/40/40 (1985), Annex XII (S. 204) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 44, § 5.2.

den ohne inhaltliche Prüfung[634] oder ratione materiae für unzulässig erklärt wurde[635]. In letzterem Fall kann zwar der Sachverhalt in Bezug auf andere Rechte geprüft worden sein. Hinsichtlich eines im Pakt, aber nicht in der anderen Konvention enthaltenen Rechts konnte die Sache jedoch nicht geprüft werden. In diesen Fällen ist der Ausschuss nicht daran gehindert, dieselbe Beschwerde zu prüfen.

Dem Ausschuss müssen auch in dieser Hinsicht ausreichende Informationen unterbreitet werden, damit dieser überhaupt darüber entscheiden kann, ob dieselbe Sache inhaltlich bereits durch ein anderes Gremium geprüft wurde.[636]

3.2.7 Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs

Gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. b FP prüft der Ausschuss die Beschwerde einer Einzelperson nur, wenn er sich vergewissert hat, dass alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft wurden.[637] Diese Voraussetzung der Rechtswegerschöpfung spiegelt ein allgemeines Prinzip des Völkerrechts wider und entspricht der Verpflichtung der Vertragsstaaten aus Art. 2 Abs. 3 IPbpR, mutmaßlichen Opfern einer Paktverletzung wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen.[638] Eine Beschwerde kann daher grundsätzlich nur nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges eingereicht werden (Art. 2 FP).[639] Ist dies bei Einreichung der Beschwerde offensichtlich nicht der Fall, wird die Beschwerde nicht registriert. In Zweifelsfällen muss der Rechtsweg zumindest im Zeitpunkt der Zulässigkeitsprüfung durch den Ausschuss erschöpft worden sein.[640] Ist der innerstaatliche Rechtsweg bis dahin noch nicht erschöpft und wurde die Beschwerde deshalb für (teilweise) unzulässig erklärt, besteht auch hier, wie bei Art. 5 Abs. 2 lit. a FP, die

634 Beispielsweise weil der innerstaatliche Rechtsweg nicht ausgeschöpft wurde, z.B. *Rogl v. Germany* (No. 808/1998), Entscheidung vom 25. Oktober 2000, A/56/40 II (2001), Annex XI.D (S. 241), § 9.6. Siehe weiter z.B. *Pauger v. Austria* (No. 716/1996), Auffassungen vom 25. März 1999, A/54/40 II (1999), Annex XI.Y (S. 202), § 6.4; *Weiss v. Austria* (No. 1086/2002), Auffassungen vom 3. April 2003, CCPR/C/77/D/1086/2002 (2003), § 8.3.

635 Siehe *Casanovas v. France* (No. 441/1990), Auffassungen vom 19. Juli 1994, A/49/40 II (1994), Annex IX.U (S. 131), § 5.1; *Karakurt v. Austria* (No. 965/2000), Auffassungen vom 4. April 2002, A/57/40 II (2002), Annex IX.II (S. 304), § 7.4.

636 Siehe *Kehler v. Germany* (No. 834/1998), Entscheidung vom 22. März 2001, A/56/40 II (2001), Annex XI.H (S. 266), § 6.2. Diese Beschwerde wurde letztlich wegen unzureichender Substantiierung für unzulässig erklärt, ebenda, §§ 6.3 f. Allgemein hierzu bereits oben unter 2.4.

637 Siehe auch Art. 2 FP sowie Art. 96 lit. f und Art. 86 Abs. 1 lit. f VerfO.

638 Der Ausschuss wendet die allgemeinen völkerrechtlichen Regeln im Rahmen des Art. 5 Abs. 2 lit. b FP ebenfalls an, z.B. A/33/40 (1978), § 586. Hierzu und zu der Bedeutung sowie den Zusammenhängen von Art. 2 Abs. 2 lit. b FP und Art. 2 Abs. 3 IPbpR siehe z.B. *Delbrück,* S. 217 f.; *Nowak,* Art. 2 Rn. 56 ff. und Art. 5 FP Rn. 19; *Graefrath,* CHR-Bull. 1/80, S. 21 f.; *T.K. v. France* (No. 220/1987), Entscheidung vom 8. November 1989, A/45/40 II (1990), Annex X.A (S. 118) = CCPR/C/OP/3 (2002), S. 23, § 8.3.

639 Zu den Ausnahmen siehe unten. Darüber hinaus hat der Ausschuss die Möglichkeit anerkannt, dass der betroffene Staat in bestimmten Fällen auf die Voraussetzung der Rechtswegerschöpfung verzichten kann, A/54/40 I (1999), § 417.

640 Siehe hierzu *Koi v. Portugal* (No. 925/2000), Entscheidung vom 22. Oktober 2001, A/57/40 II (2002), Annex X.D (S. 333), § 6.4, aber auch das Sondervotum von *Martin Scheinin,* ebenda, Appendix (S. 347).

Möglichkeit, eine Überprüfung dieser Entscheidung nach Art. 98 Abs. 2 VerfO zu erreichen, wenn ein schriftlicher Antrag gestellt wird, in dem dargelegt wird, dass der Rechtsweg zwischenzeitlich erschöpft wurde.[641]

Der Rechtsweg muss in Bezug auf alle in der Beschwerde behaupteten Rechtsverletzungen erschöpft worden sein. Die jeweils gerügte Verletzung eines Paktrechts muss also der Sache nach Gegenstand der innerstaatlichen Verfahren gewesen sein,[642] wobei nicht erforderlich ist, dass ausdrücklich auf bestimmte Artikel des Paktes verwiesen wurde.[643] Legen mehrere Personen die Beschwerde ein, muss grundsätzlich jede den Rechtsweg erschöpft haben,[644] es sei denn aufgrund der Rechtswegerschöpfung durch andere Beteiligte ist offensichtlich, dass die Rechtsbehelfe nicht wirksam sind (hierzu unten).[645] Generell obliegt es dem/der Beschwerdeführer/in, bei der Verfolgung vorhandener Rechtsbehelfe angemessene Sorgfalt walten zu lassen.[646] Das bedeutet, dass eigene verfahrensrechtliche Versäumnisse nach innerstaatlichem Recht zu Lasten des/der Beschwerdeführers/in gehen. Dies ist z.B. der Fall, wenn den Voraussetzungen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht entsprochen,[647] vom falschen Verfahren Gebrauch gemacht[648] oder insbesondere eine Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs versäumt wird[649]. Auch wenn dem/der Beschwerdeführer/in daraufhin keine Rechtsbehelfe mehr zur Verfügung stehen, gilt der Rechtsweg nicht als erschöpft. Nur in Fällen, in denen diese Fehler auf Umstände, die außerhalb der Kontrolle des/der Beschwerdeführers/in lie-

641 Diese Möglichkeit besteht jedoch nicht, wenn die Beschwerde wegen Nichterschöpfung aufgrund innerstaatlicher Verfahrensversäumnisse für unzulässig erklärt wurde, insbesondere wenn die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs versäumt wurde (hierzu unten).

642 Z.B. *Rogl v. Germany* (No. 808/1998), Entscheidung vom 25. Oktober 2000, A/56/40 II (2001), Annex XI.D (S. 241), § 9.6; einer der gerügten Aspekte wurde vor dem Bundesverfassungsgericht nicht vorgebracht, so dass insoweit der Rechtsweg nicht ausgeschöpft war.

643 Siehe z.B. *B.d.B. et al. v. the Netherlands* (No. 273/1988), Entscheidung vom 30. März 1989, A/44/40 (1989), Annex XI.F (S. 286) = CCPR/C/OP/3 (2002), S. 37, § 6.3. Dies ergibt sich auch daraus, dass in vielen Staaten die Bestimmungen des Paktes nicht unmittelbar anwendbar sind.

644 Z.B. *Maloney v. Germany* (No. 755/1997), Entscheidung vom 29. Juli 1997, A/52/40 II (1997), Annex VII.P (S. 342), § 4.3. In diesem Fall wurde der Rechtsweg in Bezug auf die auch im Namen der Kinder eingelegte Beschwerde nicht erschöpft, da der Beschwerdeführer es versäumt hatte, deren behauptete Rechtsverletzung vor den nationalen Gerichten geltend zu machen.

645 Siehe *Faurisson v. France* (550/1993), Auffassungen vom 8. November 1996, A/52/40 II (1997), Annex VI.I (S. 84), § 6.1; *Müller & Engelhard v. Namibia* (No. 919/2000), Auffassungen vom 26. März 2002, A/57/40 II (2002), Annex IX.CC (S. 243), § 6.3.

646 Z.B. *N.A.J. v. Jamaica* (No. 246/1987), Entscheidung vom 26. Juli 1990, A/45/40 II (1990), Annex X.D (S. 137) = CCPR/C/OP/3 (2002), S. 6, § 10.3 ("any appellant must display reasonable diligence in the pursuit of available remedies").

647 *Koutny v. the Czech Republic* (No. 807/1998), Entscheidung vom 20. März 2000, A/55/40 II (2000), Annex X.F (S. 215), § 6.3.

648 *C.A. v. Italy* (No. 127/1982), Entscheidung vom 31. März 1983, A/38/40 (1983), Annex XXV (S. 237) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 39, § 6.

649 Z.B. *N.S. v. Canada* (No. 26/1978), Entscheidung vom 28. Juli 1978, CCPR/C/OP/1 (1985), S. 19, § 4.

gen, oder auf das Verhalten des Staates zurückzuführen sind, lässt der Ausschuss solche Beschwerden ausnahmsweise zu, wenn nachgewiesen wird, dass vernünftige Anstrengungen unternommen wurden, die innerstaatlichen Rechtsbehelfe auszuschöpfen.[650]

Von welchen innerstaatlichen Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht worden sein muss, damit der Rechtsweg im Sinne von Art. 5 Abs. 2 lit. b FP als erschöpft angesehen werden kann, ist abhängig von dem jeweiligen nationalen Rechtssystem, den betroffenen Rechtsgarantien und den Umständen des Einzelfalls. Allgemein lässt sich jedoch sagen, dass (auch wenn unter Rechtsbehelfen im Sinne dieser Vorschrift vornehmlich gerichtliche Rechtsbehelfe zu verstehen sind[651]) der/die Beschwerdeführer/in von allen gerichtlichen und/oder administrativen[652] Wegen Gebrauch machen muss, die ihm/ihr eine vernünftige Aussicht auf Erfolg bieten.[653] Nach ständiger Rechtsprechung des Ausschusses müssen dabei nur verfügbare und wirksame nationale Rechtsbehelfe erschöpft worden sein.[654]

Ein Rechtsbehelf ist nur dann „verfügbar", wenn die nationale Rechtsordnung für die behauptete Rechtsverletzung im konkreten Einzelfall einen Rechtsbehelf vorsieht. Ein Rechtsbehelf muss aber nicht nur rechtlich gegeben, sondern auch tatsächlich verfügbar sein.[655] Dies ist nicht der Fall, wenn es dem mutmaßlichen Opfer faktisch unmöglich ist oder gemacht wird, den Rechtsbehelf einzulegen, z.B. weil ihm die finanziellen Mittel fehlen, um sich anwaltlich vertreten zu lassen,[656] dies jedoch Voraussetzung für die Einlegung des Rechtsbehelfs ist, und der Staat keine Prozesskostenhilfe oder keinen Anwalt/keine Anwältin unentgeltlich (legal aid)

650 Siehe z.B. *J.R.T. & the W.G. Party v. Canada* (No. 104/1981), Entscheidung vom 6. April 1983, A/38/40 (1983), Annex XXIV (S. 231) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 25, § 8 (b); *Zwart,* S. 213 f.

651 Z.B. *Coronel et al. v. Colombia* (No. 778/1997), Entscheidung vom 13. Oktober 2000, CCPR/C/70/D/778/1997 (2000), § 6.4 („chiefly judicial remedies").

652 Vgl. auch Art. 2 Abs. 3 lit. b IPbpR. Das Begriffspaar „gerichtlich und administrativ" schließt Rechtsbehelfe, die an die Staatsanwaltschaft zu richten sind, mit ein.

653 *Thompson v. Panama* (No. 438/1990), Entscheidung vom 21. Oktober 1994, A/50/40 II (1995), Annex XI.B (S. 143), § 5.2: "[...] an applicant must make use of all judicial or administrative avenues that offer him a reasonable prospect of success."

654 Siehe z.B. A/54/40 I (1999), § 417; A/57/40 I (2002), § 125 („available and effective domestic remedies"). Die Voraussetzung der Verfügbarkeit ist in Art. 5 Abs. 2 lit. b FP enthalten; die der Wirksamkeit ergibt sich aus Art. 2 Abs. 3 IPbpR sowie den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen. Der Ausschuss hat erwähnt, dass keine nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts besonderen Umstände vorlägen, aufgrund derer von dem Erfordernis der Rechtswegerschöpfung abgesehen werden könnte (z.B. *N.S. v. Canada* (No. 26/1978), Entscheidung vom 28. Juli 1978, CCPR/C/OP/1 (1985), S. 19). Darin wird zuweilen ein Anzeichen dafür gesehen, dass über das Erfordernis der Verfügbarkeit und Wirksamkeit hinaus weitere Umstände als Ausnahme in Betracht kommen, z.B. *Zwart,* S. 215 f; *Ghandhi,* S. 271 f. Sollte der Ausschuss mit dieser Formulierung ohnehin nicht nur die Verfügbarkeit und Wirksamkeit meinen, können mögliche weitere Fälle ebenfalls unter diese beiden Kategorien subsumiert werden. Abgesehen davon ist bisher eine positive Bestimmung solcher besonderen Umstände nicht erfolgt.

655 Siehe z.B. *Gilmet Dermit v. Uruguay* (No. 84/1981), Auffassungen vom 21. Oktober 1982, A/38/40 (1983), Annex IX (S. 124) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 112, § 9.4 („de jure or de facto").

656 Und auch kein Anwalt/keine Anwältin bereit ist, die Vertretung kostenlos zu übernehmen.

bereitstellen will oder kann.[657] Das mutmaßliche Opfer kann sich zwar grundsätzlich nicht auf die persönliche Unkenntnis über einen Rechtsbehelf berufen, jedoch muss die Verfügbarkeit eines Rechtsbehelfs hinreichend ersichtlich sein.[658] Hierbei und insbesondere in Zusammenhang mit Art. 14 Abs. 3 lit. d IPbpR kann es auch darauf ankommen, ob das mutmaßliche Opfer anwaltlich vertreten ist[659], am Kontakt mit seinem Anwalt/seiner Anwältin gehindert wird[660] oder durch eine/n zugewiesene/n Verteidiger/in vertreten wird[661]. Ob ein Rechtsbehelf als verfügbar im Sinne von Art. 5 Abs. 2 lit. b FP angesehen werden kann, ist letztlich von dem in Frage stehenden Paktrecht und den Umständen des Einzelfalls abhängig.[662]

Es müssen auch nur „wirksame" Rechtsbehelfe ausgeschöpft werden. D.h. Rechtsbehelfe, die dem mutmaßlichen Opfer keine vernünftige, objektive Aussicht auf Erfolg bzw. Abhilfe bieten, müssen nicht ausgeschöpft werden.[663] Reine Zweifel des mutmaßlichen Opfers an den Erfolgsaussichten reichen hierfür jedoch nicht aus.[664] An einer objektiven Aussicht auf Erfolg mangelt es insbesondere dann, wenn die eingelegte Beschwerde oder Klage nach anwendbarem innerstaatlichem Recht unvermeidlich abgewiesen wird oder eine gefestigte Rechtsprechung der obersten Gerichte oder eine kurz zuvor ergangene abschließende Entscheidung in einer vergleichbaren Sache ein positives Ergebnis ausschließen.[665] Ein verfügbarer Rechtsbehelf kann auch dann nicht

657 Z.B. *Henry v. Jamaica* (No. 230/1987), Auffassungen vom 1. November 1991, A/47/40 (1992), Annex IX.B (S. 210), § 7.3; *Reid v. Jamaica* (No. 250/1987), Auffassungen vom 20. Juli 1990, A/45/40 II (1990), Annex IX.J (S. 85) = CCPR/C/OP/3 (2002), S. 153, § 10.3. Weitere Beispiele: das mutmaßliche Opfer wird abgeschoben, der Rechtsbehelf kann aber nur in Anwesenheit eingelegt werden, *Hammel v. Madagascar* (No. 155/1983), Auffassungen vom 3. April 1987, A/42/40 (1987), Annex VIII.A (S. 130) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 179, §§ 12 und 17; die Rechtsanwälte, die versuchen, einen Rechtsbehelf im Namen des mutmaßlichen Opfers einzulegen, werden entweder eingesperrt oder „verschwinden", *E.B. v. S* (No. 29/1978), Entscheidung vom 14. August 1979, CCPR/C/OP/1 (1985), S. 11. *Zwart,* S. 215, sieht in diesem Fall einen besonderen Umstand im Sinne von Fn. 654.

658 Siehe z.B. *C.F. et al. v. Canada* (No. 113/1981), Entscheidung vom 12. April 1985, A/40/40 (1985), Annex XV (S. 217) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 13, § 10.1. Hierzu z.B. *Zwart,* S. 191.

659 Ebenda. In diesem Fall wurde die Beschwerde unter Berücksichtigung dessen, dass die mutmaßlichen Opfer anwaltlich vertreten waren, letztlich für unzulässig erklärt.

660 Das Opfer somit nicht über seine/ihre Rechte aufgeklärt werden und/oder diese ausüben kann. Siehe z.B. *García Lanza de Netto v. Uruguay* (No. 8/1977), Auffassungen vom 3. April 1980, A/35/40 (1980), Annex VI (S. 111) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 45, § 13.

661 Z.B. kann es dem mutmaßlichen Opfer nicht zugerechnet werden, wenn ein offiziell zugewiesener Verteidiger das Opfer nicht über einen Rechtsbehelf informiert und es auch unterlässt, diesen einzulegen; *Cubas v. Uruguay* (No. 70/1980), Auffassungen vom 1. April 1982, A/37/40 (1982), Annex XVI (S. 174) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 130, §§ 5 f.

662 Für weitere Beispiele siehe z.B. *Ghandhi,* S. 239 ff.

663 Siehe z.B. *Collins v. Jamaica* (No. 356/1989), Auffassungen vom 25. März 1993, A/48/40 II (1993), Annex XII.O (S. 85), §§ 5.1 und 7.1; *Faurisson v. France* (550/1993), Auffassungen vom 8. November 1996, A/52/40 II (1997), Annex VI.I (S. 84), § 6.1.

664 Z.B. *A. & S.N. v. Norway* (No. 224/1987), Entscheidung vom 11. Juli 1988, A/43/40 (1988), Annex VIII.C (S. 246) = CCPR/C/OP/3 (2002), S. 28, § 6.2.

665 Z.B. *Barzhig v. France* (No. 327/1988), Auffassungen vom 11. April 1991, A/46/40 (1991), Annex XI.F (S. 262), § 5.1; *Pauger v. Austria* (No. 716/1996), Auffassungen vom 25. März 1999, A/54/40 II (1999), Annex XI.Y (S. 202), § 6.2; *Müller & Engelhard v. Namibia* (No. 919/2000), Auffassungen vom 26. März 2002, A/57/40 II (2002), Annex IX.CC (S. 243), § 6.3. Diese Fälle zeigen auch, dass dies nicht nur ausschließlich für Rechtssysteme gilt, in denen Präzedenzfällen bindende Kraft zukommt.

als wirksam angesehen werden, wenn er im Verhältnis zur jeweiligen Verletzung unzureichend ist. In besonders schweren Fällen, insbesondere bei Verletzungen fundamentaler Paktrechte, wie dem Recht auf Leben, können z.B. Rechtsbehelfe rein disziplinarrechtlicher Natur nicht als ausreichend erachtet werden.[666]

Zu der Wirksamkeit eines Rechtsbehelfs gehört zudem, dass ein positives Ergebnis dieses Rechtsbehelfs durch die zuständigen Stellen befolgt und umgesetzt wird.[667] Die Wirksamkeit ist allerdings nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil dem Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung zukommt oder Fakten bereits während des noch anhängigen Verfahrens geschaffen werden, wenn durch eine spätere Entscheidung zugunsten des mutmaßlichen Opfers eine wirksame Abhilfe im Nachhinein, z.B. durch Entschädigung des Opfers, noch möglich und ausreichend ist.[668] Eine Abhilfe muss jedoch noch möglich sein, was bei einer Verursachung nicht wiedergutzumachenden Schadens, wie insbesondere für das Recht auf Leben, nicht gegeben ist.[669] Bei einer solchen Gefahr muss dem Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung zukommen. In diesem Zusammenhang kann es auch auf eine Entscheidung des Ausschusses nach Art. 92 VerfO ankommen.[670] So hat der Ausschuss festgehalten, dass ein Rechtsbehelf, über den erst nach dem Ereignis entschieden wird, das durch vorläufige Maßnahmen verhindert werden sollte, per definitionem ineffektiv ist, da der irreparable Schaden durch eine spätere Entscheidung zu Gunsten des/der Beschwerdeführers/in nicht mehr umgekehrt werden kann.[671]

Rechtsbehelfe sind auch dann nicht wirksam, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange dauert (Art. 5 Abs. 2 S. 2 FP). Dasselbe gilt, wenn die Einzelperson unangemessen lange

666 Siehe z.B. *Coronel et al. v. Colombia* (No. 778/1997), Entscheidung vom 13. Oktober 2000, CCPR/C/70/D/778/1997 (2000), § 6.4.

667 Vgl. Art. 2 Abs. 3 lit. c IPbpR. Bei Nichtumsetzung eines erfolgreichen Rechtsbehelfs kann ohnehin der Rechtsweg bereits erschöpft oder ein Rechtsbehelf hiergegen nicht verfügbar sein, so dass es sich hierbei oftmals um eine materiellrechtliche Frage handeln wird. Siehe z.B. *Massiotti & Baritussio v. Uruguay* (No. 25/1978), Auffassungen vom 26. Juli 1982, A/37/40 (1982), Annex XVIII (S. 187) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 136.

668 Siehe z.B. *Vakoumé et al. v. France* (No. 822/1998), Entscheidung vom 31. Oktober 2000, A/56/40 II (2001), Annex XI.E (S. 249), §§ 6.4 f. Vgl. auch *Stewart v. Canada* (No. 538/1993), Auffassungen vom 1. November 1996, A/52/40 II (1997), Annex VI.G (S. 47), § 7.7.

669 Die etwas missverständliche Aussage des Ausschusses in einer älteren Entscheidung, *C.F. et al. v. Canada* (No. 113/1981), Entscheidung vom 12. April 1985, A/40/40 (1985), Annex XV (S. 217) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 13, § 6.2, wonach der Pakt nicht allgemein präventiven Schutz vorschreibe, sondern sich auf eine wirksame Abhilfe ex post facto beschränke, wurde daher zu Recht kritisierte (z.B. *Nowak,* Art. 5 FP Rn. 23 f.; *Zwart,* S. 201 f.).

670 Hierzu oben unter 2.3.

671 *Weiss v. Austria* (No. 1086/2002), Auffassungen vom 3. April 2003, CCPR/C/77/D/1086/2002 (2003), § 8.2. In diesem Fall wurde der Beschwerdeführer entgegen einer Aufforderung des Ausschusses nach Art. 92 VerfO (und entgegen eines Beschlusses des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs, mit dem die aufschiebende Wirkung gewährt worden war) ausgeliefert, obwohl u.a. noch ein Verfahren – ohne Suspensiveffekt – vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof anhängig war.

an der Einlegung eines Rechtsbehelfs gehindert wird,[672] und kann auch für ein unangemessen langes erstinstanzliches Strafverfahren gelten[673]. Da es erheblich auf die Umstände des Einzelfalls[674] und das in Frage stehende Recht ankommt, lässt sich keine allgemeine Aussage darüber treffen, ab wann ein Verfahren als unangemessen lange angesehen werden kann.[675] Zu beachten ist, dass der/die Beschwerdeführer/in sich nicht auf eine unangemessen lange Verfahrensdauer berufen kann, wenn er/sie die Verzögerung des Verfahrens selbst oder wesentlich mit verursacht hat.[676] Die Befürchtung, das Verfahren und die Abhilfe würden unangemessen lange dauern, befreien den/die Beschwerdeführer/in nicht davon, wenigstens zu versuchen, die innerstaatlichen Rechtsbehelfe auszuschöpfen.[677]

In Fällen, in denen mehrere Möglichkeiten bestehen, gegen die Rechtsverletzung wirksam vorzugehen, z.B. strafrechtliche Verfolgung einerseits und zivilrechtliche Ansprüche andererseits, muss nach der Ansicht des Ausschusses von allen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden.[678] Bei mehreren möglichen Rechtsverletzungen oder Verletzungen während des Verfahrens sind auch die möglicherweise verschiedenen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe auseinander zu halten und zu erschöpfen.[679] Der Rechtsweg ist erst dann erschöpft, wenn alle vorhandenen und wirk-

672 Siehe z.B. *Pinkney v. Canada* (No. 27/1978), Auffassungen vom 29. Oktober 1981, A/37/40 (1982), Annex VII (S. 101) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 95, § 22.

673 Z.B. *Bolaños v. Ecuador* (No. 238/1987), Auffassungen vom 26. Juli 1989, A/44/40 (1989), Annex X.I (S. 246) = CCPR/C/OP/3 (2002), S. 146, §§ 2.1 f. und 4.1 f. In diesem Fall wurde das Opfer über fünf Jahre in (Untersuchungs-) Haft gehalten, bevor überhaupt Anklage erhoben wurde. Zu beachten ist, dass die Rechtsbehelfe gegen die Haft und die Verfahrensdauer zu unterscheiden sind. Die Verfahrensdauer ist hier im Zusammenhang mit den materiellrechtlichen Garantien aus Art. 9 Abs. 3 und 4 sowie Art. 14 Abs. 3 lit. c IPbpR zu betrachten.

674 Hierbei können auch objektive Schwierigkeiten, die vom Staat nicht zu vertreten sind, eine Rolle spielen. Siehe z.B. *O.H.C. v. Colombia* (No. 287/1988), Entscheidung vom 1. November 1991, A/47/40 (1992), Annex X.B (S. 334), §§ 2.6, 4.1 ff., 5.4.

675 Für Beispiele aus der Rechtsprechung des Ausschusses siehe z.B. *Ghandhi,* S. 247 ff.

676 Z.B. *H.S. v. France* (No. 184/1984), Entscheidung vom 10. April 1986, A/41/40 (1986), Annex IX.E (S. 169) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 56, §§ 9.1 ff.

677 Z.B. *R.L. et al. v. Canada* (No. 358/1989), Entscheidung vom 5. November 1991, A/47/40 (1992), Annex X.I (S. 358), § 6.4.

678 Z.B. *Croes v. the Netherlands* (No. 164/1984), Entscheidung vom 7. November 1988, A/44/40 (1989), Annex XI.A (S. 259) = CCPR/C/OP/3 (2002), S. 14, § 10, kritisch hierzu *Nowak,* Art. 5 FP Rn. 23; *A.M. v. Italy* (No. 266/1987), Entscheidung vom 23. März 1989, A/44/40 (1989), Annex XI.E (S. 282) = CCPR/C/OP/3 (2002), S. 34, §§ 2.3, 5.7 und 7.3; *H.H. v. Austria* (No. 427/1990), Entscheidung vom 22. Oktober 1992, A/48/40 II (1993), Annex XIII.F (S. 195), § 6.3.

679 Z.B. sind die verschiedenen Rechtsbehelfe während eines Strafverfahrens zu beachten (Wiedereinsetzungsantrag; Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit; Berufung etc.), welche die in Art. 14 IPbpR niedergelegten Garantien betreffen können; diese sind von den Rechtsbehelfen gegen die Untersuchungshaft (Haftprüfung; Beschwerde etc.), die Art. 9 und 10 IPbpR betreffen können, zu unterscheiden. Die Rechtswegerschöpfung kann daher auch unterschiedlich ausfallen, und das mutmaßliche Opfer muss nicht notwendigerweise auf den Ausgang des Strafverfahrens warten. Siehe z.B. *N.G. v. Uruguay* (No. 131/1982), Entscheidung vom 25. Juli 1984, CCPR/C/OP/2 (1990), S. 9, § 6; *Gilboa de Reverdito v. Uruguay* (No. 147/1983), Auffassungen vom 1. November 1985, A/41/40 (1986), Annex VIII.B (S. 128) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 176, §§ 7.2 und 12.

samen administrativen und/oder gerichtlichen[680] Rechtsbehelfe[681] ausgeschöpft und alle Instanzen durchlaufen worden sind. Außerordentliche Rechtsbehelfe sind nur dann einzulegen, wenn sie hinreichend bekannt sind und als wirksam angesehen werden können.[682] Hierzu gehört in der Bundesrepublik insbesondere auch die Verfassungsbeschwerde.[683] Für die Rechtswegerschöpfung in der Bundesrepublik ist daher grundsätzlich der „Gang bis nach Karlsruhe" erforderlich.[684] Nicht erschöpft werden müssen Rechtsbehelfe, deren Erfolg im freien Ermessen der zuständigen Stelle liegt und die somit als ineffektiv anzusehen sind, wie Gnadengesuche, Petitionen oder Aufsichtsbeschwerden.[685]

Der Nachweis, dass der innerstaatliche Rechtsweg erschöpft oder weshalb er nicht erschöpft wurde, ist zunächst von dem/der Beschwerdeführer/in zu erbringen. Daher sind Angaben über eingelegte Rechtsbehelfe, deren Ausgang, Nichtverfügbarkeit oder Unwirksamkeit in der Beschwerde zu machen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.[686] Bestreitet der betroffene Vertragsstaat die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs, muss dieser detailliert darlegen, welche wirksamen Rechtsbehelfe im konkreten Einzelfall noch zur Verfügung stehen oder gestanden hätten.[687] Kommt der Vertragsstaat einer entsprechenden Aufforderung durch den Ausschuss nicht nach oder wird das Vorbringen des/der Beschwerdeführers/in nicht bestritten, ist der Ausschuss nicht durch Art. 5 Abs. 2 lit. b FP an der Prüfung der Beschwerde gehindert.[688] Zu beachten ist jedoch, dass auch hier eine Überprüfung

680 Für die Wirksamkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs ist auch erforderlich, dass die Garantien eines fairen und öffentlichen Verfahrens vor einem zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Gericht eingehalten werden; *Gilboa de Reverdito v. Uruguay* (No. 147/1983), Auffassungen vom 1. November 1985, A/41/40 (1986), Annex VIII.B (S. 128) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 176, § 7.2.

681 Z.B. Stellen eines Antrags bei einer Behörde, mit dem ein Tun oder Unterlassen verlangt wird; Widerspruch gegen einen Bescheid; Klageerhebung; Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Strafantrag; Beschwerde gegen die Einstellung eines Strafverfahrens; Haftprüfung; Beschwerde; Berufung; Revision.

682 Hier kommt es wieder auf den Einzelfall und die Bedeutung eines außerordentlichen Rechtsbehelfs in dem jeweiligen Rechtssystem an. Der Ausschuss hat in einigen Fällen solche Rechtsbehelfe als nicht verfügbar oder wirksam angesehen. Siehe z.B. *Teti Izquierdo v. Uruguay* (No. 73/1980), Auffassungen vom 1. April 1982, A/37/40 (1982), Annex XVII (S. 179) = CCPR/C/OP/1 (1985), S. 132, § 4.1; *Muhonen v. Finland* (No. 89/1981), Auffassungen vom 8. April 1985, A/40/40 (1985), Annex VII (S. 164) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 121, § 6.1.

683 Siehe *Neremberg et al. v. Germany* (No. 991/2001), Entscheidung vom 27. Juli 2001, A/56/40 II (2001), Annex XI.Q (S. 303), § 3.4. Die Beschwerde wurde u.a. aufgrund Nichterschöpfung des Rechtsweges für unzulässig erklärt, da keine Amtshaftungsklage erhoben und von der Verfassungsbeschwerde kein Gebrauch gemacht wurde.

684 In Bezug auf Akte der Europäischen Gemeinschaften sind zur Verfügung stehende gemeinschaftsrechtliche Rechtsbehelfe auszuschöpfen. Hierzu *Haratsch,* MRM Themenheft 2002, S. 48 ff.

685 Siehe z.B. *Prince v. Jamaica* (No. 269/1987), Auffassungen vom 30. März 1992, A/47/40 (1992), Annex IX.E (S. 242), § 5.1; *Nowak,* Art. 5 FP Rn. 22.

686 Siehe hierzu oben unter 2.4 sowie Abschnitt III. der Model Complaint Form (Anhang ii).

687 Siehe z.B. A/33/40 (1978), § 586; *Torres Ramírez v. Uruguay* (No. 4/1977), Auffassungen vom 23. Juli 1980, CCPR/C/OP/1 (1985), S. 49, § 9 (b).

688 Z.B. *Baboeram-Adhin et al. v. Surinam* (No. 146 & 148-154/1983), Auffassungen vom 4. April 1985, A/40/40 (1985), Annex X (S. 187) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 172, § 9.2.

und Aufhebung einer zunächst erlassenen Zulässigkeitsentscheidung zu einem späteren Zeitpunkt nach Art. 99 Abs. 4 VerfO noch möglich ist.[689]

Ist neben den übrigen, bereits geschilderten Voraussetzungen auch die Rechtswegerschöpfung gegeben, ist die Individualbeschwerde zulässig. Fragen der Begründetheit konnte dieses Handbuch nicht aufnehmen, da diese wesentlich von den Umständen des Einzelfalls abhängen. Insofern sei jedoch auf die Ausführungen zu den Beweisfragen, der Substantiierung der Beschwerde und ratione materiae verwiesen sowie den Nutzerinnen und Nutzern empfohlen, die angegebene Literatur zum Pakt heranzuziehen. Dieses Handbuch will durch die Vorstellung des Instruments, des Verfahrens und der Voraussetzungen der Individualbeschwerde einen Beitrag dazu zu leisten, dass die Achtung und Gewährleistung der materiellen Paktrechte durch die Vertragsstaaten gestärkt werden. Mit einer zunehmenden Inanspruchnahme des Verfahrens werden aber auch neue Herausforderungen an die Einrichtungen der Vereinten Nationen gestellt. Die Vertragsstaaten müssen daher die erforderlichen Schritte unternehmen, um die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses und des Sekretariats nicht nur zu erhalten, sondern zu verbessern.

689 Z.B. *C.F. et al. v. Canada* (No. 113/1981), Entscheidung vom 12. April 1985, A/40/40 (1985), Annex XV (S. 217) = CCPR/C/OP/2 (1990), S. 13, §§ 6.1 ff. Hierzu auch oben unter 2.2.2 c.

Anhang

i Verfahrensordnung (Auszug)

Verfahrensordnung des Menschenrechtsausschusses[1]
(Rules of Procedure of the Human Rights Committee)
-Auszug-

XVII. Procedure for the Consideration of Communications Received under the Optional Protocol

A. Transmission of communications to the Committee

Rule[2] 84

1. The Secretary-General shall bring to the attention of the Committee, in accordance with the present rules, communications which

XVII. Verfahren zur Prüfung von Mitteilungen nach dem Fakultativprotokoll

A. Übermittlung von Mitteilungen an den Ausschuss

Artikel 84

1. Der Generalsekretär bringt dem Ausschuss gemäß dieser Verfahrensordnung Mitteilungen zur Kenntnis, die zur Prüfung durch den

1 In der am 22. September 2005 veröffentlichten Fassung, CCPR/C/3/Rev.8. Die vom Ausschuss auf seiner ersten und zweiten Tagung verabschiedete und mehrfach geänderte Verfahrensordnung wurde zunächst noch als „vorläufige" bezeichnet. Am 26. Juli 1989 beschloss er, sie endgültig zu machen und das Wort „vorläufige" aus dem Titel zu streichen. Danach wurde sie erneut mehrfach geändert. Die derzeitige Verfahrensordnung beruht auf der am 5. April 2001 (1924. Sitzung) verabschiedeten Fassung (CCPR/C/3/Rev. 6 und Corr.1 (2001); A/56/40 I (2001), Annex III.B.), die jedoch neu nummeriert (CCPR/C/3/Rev.7, 4. August 2004; aus den Artikeln 78 bis 98, vgl. Vorauflage, wurden die hier wiedergegebenen Artikel 84 bis 104) und insbesondere durch den Absatz 3 in Artikel 93 ergänzt wurde. Übersetzung: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen. Der Autor dankt Herrn *Karl Scharf* für die Übersetzung der Neufassungen. Die vollständige Verfahrensordnung und weitere Dokumente in deutscher Sprache sind abrufbar unter: http://www.un.org/Depts/german (Oktober 2008).

2 Franz.: article; spanisch: artículo.

are or appear to be submitted for consideration by the Committee under article 1 of the Optional Protocol.

2. The Secretary-General, when necessary, may request clarification from the author of a communication as to whether the author wishes to have the communication submitted to the Committee for consideration under the Optional Protocol. In case there is still doubt as to the wish of the author, the Committee shall be seized of the communication.

3. No communication shall be received by the Committee or included in a list under rule 85 if it concerns a State which is not a party to the Optional Protocol.

Ausschuss nach Artikel 1 des Fakultativprotokolls eingereicht wurden oder bei denen es den Anschein hat, dass sie zu diesem Zweck eingereicht wurden.

2. Soweit erforderlich, kann der Generalsekretär den Urheber einer Mitteilung [im Folgenden „Beschwerdeführer"; Anm. d. Übs.] um Klarstellung ersuchen, ob er wünscht, dass die Mitteilung dem Ausschuss zur Prüfung nach dem Fakultativprotokoll unterbreitet wird. Bestehen weiterhin Zweifel hinsichtlich des Wunsches des Beschwerdeführers, so wird der Ausschuss mit der Mitteilung befasst.

3. Mitteilungen, die einen Staat betreffen, der nicht Vertragspartei des Fakultativprotokolls ist, werden vom Ausschuss nicht entgegengenommen und nicht in eine Liste nach Artikel 85 aufgenommen.

Rule 85

1. The Secretary-General shall prepare lists of the communications submitted to the Committee in accordance with rule 84 above, with a brief summary of their contents, and shall circulate such lists to the members of the Committee at regular intervals. The Secretary-General shall also maintain a permanent register of all such communications.

2. The full text of any communication brought to the attention of the Committee shall be made available to any member of the Committee upon request by that member.

Artikel 85

1. Der Generalsekretär erstellt Listen der beim Ausschuss nach Artikel 84 dieser Verfahrensordnung eingereichten Mitteilungen samt einer kurzen Zusammenfassung ihres Inhalts und übermittelt den Ausschussmitgliedern diese Listen in regelmäßigen Abständen. Der Generalsekretär führt außerdem ein ständiges Register aller derartigen Mitteilungen.

2. Der volle Wortlaut jeder dem Ausschuss zur Kenntnis gebrachten Mitteilung wird jedem Ausschussmitglied auf dessen Ersuchen zur Verfügung gestellt.

Rule 86

1. The Secretary-General may request clarification from the author of a communication concerning the applicability of the Optional Protocol to his communication, in particular regarding:

(a) The name, address, age and occupation of the author and the verification of the author's identity;
(b) The name of the State party against which the communication is directed;
(c) The object of the communication;
(d) The provision or provisions of the Covenant alleged to have been violated;
(e) The facts of the claim;
(f) Steps taken by the author to exhaust domestic remedies;
(g) The extent to which the same matter is being examined under another procedure of international investigation or settlement.

2. When requesting clarification or information, the Secretary-General shall indicate an appropriate time limit to the author of the communication with a view to avoiding undue delays in the procedure under the Optional Protocol.

3. The Committee may approve a questionnaire for the purpose of requesting the abovementioned information from the author of the communication.

4. The request for clarification referred to in paragraph 1 of the present rule shall not preclude the inclusion of the communication in the list provided for in rule 85, paragraph 1, of these rules.

Artikel 86

1. Der Generalsekretär kann von dem Beschwerdeführer Klärungen hinsichtlich der Frage der Anwendbarkeit des Fakultativprotokolls auf seine Mitteilung anfordern, insbesondere Angaben über

a) Namen, Anschrift, Alter und Beruf des Beschwerdeführers sowie den Nachweis seiner Identität;
b) den Namen des Vertragsstaates, gegen den sich die Mitteilung richtet;
c) den Gegenstand der Mitteilung;
d) die Bestimmung oder Bestimmungen des Paktes, deren Verletzung behauptet wird;
e) den Sachverhalt;
f) die vom Beschwerdeführer unternommenen Schritte, um die innerstaatlichen Rechtsbehelfe zu erschöpfen;
g) inwieweit dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird.

2. Fordert der Generalsekretär Klärungen oder Auskünfte an, so setzt er dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist, um ungebührliche Verzögerungen des Verfahrens nach dem Fakultativprotokoll zu vermeiden.

3. Der Ausschuss kann einen Fragebogen billigen, mit dem der Beschwerdeführer zur Erteilung der genannten Auskünfte aufgefordert wird.

4. Die Anforderung von Klärungen nach Absatz 1 schließt die Aufnahme der Mitteilung in die Liste nach Artikel 85 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung nicht aus.

Rule 87

For each registered communication the Secretary-General shall as soon as possible prepare and circulate to the members of the Committee a summary of the relevant information obtained.

Artikel 87

Der Generalsekretär erstellt für jede in das Register aufgenommene Mitteilung so bald wie möglich eine Zusammenfassung der eingegangenen sachdienlichen Informationen und leitet diese den Ausschussmitgliedern zu.

B. General provisions regarding the consideration of communications by the Committee or its subsidiary bodies

B. Allgemeine Bestimmungen für die Prüfung von Mitteilungen durch den Ausschuss oder seine Nebenorgane

Rule 88

Meetings of the Committee or its subsidiary bodies during which communications under the Optional Protocol will be examined shall be closed. Meetings during which the Committee may consider general issues such as procedures for the application of the Optional Protocol may be public if the Committee so decides.

Artikel 88

Sitzungen des Ausschusses oder seiner Nebenorgane, auf denen Mitteilungen nach dem Fakultativprotokoll geprüft werden, sind nicht öffentlich. Sitzungen, auf denen der Ausschuss allgemeine Fragen behandelt, wie die Verfahren zur Anwendung des Fakultativprotokolls, können öffentlich sein, sofern der Ausschuss dies beschließt.

Rule 89

The Committee may issue communiqués, through the Secretary-General, for the use of the information media and the general public regarding the activities of the Committee at its closed meetings.

Artikel 89

Der Ausschuss kann über den Generalsekretär für die Medien und die allgemeine Öffentlichkeit Kommuniqués über die Tätigkeit des Ausschusses während seiner nichtöffentlichen Sitzungen herausgeben.

Rule 90

1. A member shall not take part in the examination of a communication by the Committee:
(a) If the State party in respect of which he or she was elected to the Committee is a party to the case;

Artikel 90

1. Ein Ausschussmitglied kann an der Prüfung einer Mitteilung durch den Ausschuss nicht teilnehmen,
a) wenn der Vertragsstaat, für den es in den Ausschuss gewählt wurde, eine an der Sache beteiligte Partei ist;

(b) If the member has any personal interest in the case; or
(c) If the member has participated in any capacity in the making of any decision on the case covered by the communication.

2. Any question which may arise under paragraph 1 above shall be decided by the Committee.

Rule 91

If, for any reason, a member considers that he or she should not take part or continue to take part in the examination of a communication, the member shall inform the Chairperson of his or her withdrawal.

Rule 92

The Committee may, prior to forwarding its Views on the communication to the State party concerned, inform that State of its Views as to whether interim measures may be desirable to avoid irreparable damage to the victim of the alleged violation. In doing so, the Committee shall inform the State party concerned that such expression of its Views on interim measures does not imply a determination on the merits of the communication.

C. Procedure to determine admissibility

Rule 93

1. The Committee shall decide as soon as possible and in accordance with the follo-

b) wenn es ein persönliches Interesse an der Sache hat oder
c) wenn es in irgendeiner Eigenschaft an einer Entscheidung über die Sache, die Gegenstand der Mitteilung ist, mitgewirkt hat.

2. Der Ausschuss entscheidet in jeder Frage, die sich nach Absatz 1 ergibt.

Artikel 91

Ist ein Mitglied aus irgendeinem Grund der Auffassung, dass es an der Prüfung einer Mitteilung nicht oder nicht mehr teilnehmen sollte, so unterrichtet es den Vorsitzenden davon.

Artikel 92

Bevor der Ausschuss dem betroffenen Vertragsstaat seine Auffassungen zu der Mitteilung übermittelt, kann er dem Staat mitteilen, ob seiner Ansicht nach vorläufige Maßnahmen wünschenswert sind, um nicht wiedergutzumachenden Schaden für das Opfer der behaupteten Verletzung zu verhindern. Der Ausschuss setzt dabei den betroffenen Vertragsstaat davon in Kenntnis, dass die Äußerung seiner Ansichten zu vorläufigen Maßnahmen keine Entscheidung in der Hauptsache der Mitteilung bedeutet.

C. Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit

Artikel 93

1. Der Ausschuss entscheidet so bald wie möglich gemäß den nachstehenden Artikeln

wing rules whether the communication is admissible or is inadmissible under the Optional Protocol.

2. A working group established under rule 95, paragraph 1, of these rules may also declare a communication admissible when it is composed of five members and all the members so decide.

3. A working group established under rule 95, paragraph 1, of these rules of procedure may decide to declare a communication inadmissible, when it is composed of at least five members and all the members so agree. The decision will be transmitted to the Committee plenary, which may confirm it without formal discussion. If any Committee member requests a plenary discussion, the plenary will examine the communication and take a decision.

über die Zulässigkeit der Mitteilung nach dem Fakultativprotokoll.

2. Eine nach Artikel 95 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung eingesetzte Arbeitsgruppe kann eine Mitteilung ebenfalls für zulässig erklären, wenn sie aus fünf Mitgliedern besteht und einstimmig entscheidet.

3. Eine nach Artikel 95 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung eingesetzte Arbeitsgruppe kann entscheiden, eine Mitteilung für unzulässig zu erklären, wenn sie aus mindestens fünf Mitgliedern besteht und einstimmig entscheidet. Die Entscheidung wird an das Plenum des Ausschusses weitergeleitet, das sie ohne förmliche Erörterung bestätigen kann. Ersucht ein Ausschussmitglied um eine Erörterung im Plenum, prüft das Plenum die Mitteilung und trifft eine Entscheidung.

Rule 94

1. Communications shall be dealt with in the order in which they are received by the secretariat, unless the Committee or a working group established under rule 95, paragraph 1, of these rules decides otherwise.

2. Two or more communications may be dealt with jointly if deemed appropriate by the Committee or a working group established under rule 95, paragraph 1, of these rules.

Artikel 94

1. Die Mitteilungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Sekretariat behandelt, sofern der Ausschuss oder eine nach Artikel 95 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung eingesetzte Arbeitsgruppe nichts anderes beschließt.

2. Mehrere Mitteilungen können zusammen behandelt werden, wenn der Ausschuss oder eine nach Artikel 95 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung eingesetzte Arbeitsgruppe dies für angezeigt hält.

Rule 95

1. The Committee may establish one or more working groups to make recommendations to the Committee regarding the fulfilment of the conditions of admissibility laid down in articles 1, 2, 3 and 5, paragraph 2, of the Optional Protocol.

2. The rules of procedure of the Committee shall apply as far as possible to the meetings of the working group.

3. The Committee may designate special rapporteurs from among its members to assist in the handling of communications.

Artikel 95

1. Der Ausschuss kann eine oder mehrere Arbeitsgruppen einsetzen, die dem Ausschuss Empfehlungen zu der Frage unterbreiten, ob die in den Artikeln 1, 2, 3 und 5 Absatz 2 des Fakultativprotokolls festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.

2. Die Verfahrensordnung des Ausschusses findet soweit wie möglich auf die Sitzungen der Arbeitsgruppe Anwendung.

3. Der Ausschuss kann aus dem Kreis seiner Mitglieder Sonderberichterstatter benennen, die ihn bei der Behandlung von Mitteilungen unterstützen.

Rule 96

With a view to reaching a decision on the admissibility of a communication, the Committee, or a working group established under rule 95, paragraph 1, of these rules shall ascertain:

(a) That the communication is not anonymous and that it emanates from an individual, or individuals, subject to the jurisdiction of a State party to the Optional Protocol;

(b) That the individual claims, in a manner sufficiently substantiated, to be a victim of a violation by that State party of any of the rights set forth in the Covenant. Normally, the communication should be submitted by the individual personally or by that individual's representative; a communication submitted on behalf of an alleged victim may, however, be accepted when it appears that the individual

Artikel 96

Um zu einer Entscheidung über die Zulässigkeit einer Mitteilung zu gelangen, hat sich der Ausschuss oder die nach Artikel 95 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung eingesetzte Arbeitsgruppe zu vergewissern,

a) dass die Mitteilung nicht anonym ist und dass sie von einer Einzelperson oder Einzelpersonen stammt, die der Herrschaftsgewalt eines Vertragsstaats des Fakultativprotokolls unterstehen;

b) dass diese Person in einer hinreichend belegten Weise behauptet, Opfer einer Verletzung eines in dem Pakt niedergelegten Rechts durch diesen Vertragsstaat zu sein. In der Regel sollte die Mitteilung von der betreffenden Person selbst oder von ihrem Vertreter eingereicht werden; eine im Namen des angeblichen Opfers eingereichte Mitteilung kann jedoch angenommen

in question is unable to submit the communication personally;
(c) That the communication does not constitute an abuse of the right of submission;
(d) That the communication is not incompatible with the provisions of the Covenant;
(e) That the same matter is not being examined under another procedure of international investigation or settlement;
(f) That the individual has exhausted all available domestic remedies.

werden, wenn es den Anschein hat, dass die betreffende Person nicht in der Lage ist, die Mitteilung selbst einzureichen;
c) dass die Mitteilung keinen Missbrauch des Rechts auf Einreichung solcher Mitteilungen darstellt;
d) dass die Mitteilung nicht mit den Bestimmungen des Paktes unvereinbar ist;
e) dass dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird;
f) dass die betreffende Person alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft hat.

Rule 97

1. As soon as possible after the communication has been received, the Committee, a working group established under rule 95, paragraph 1, of these rules or a special rapporteur designated under rule 95, paragraph 3, shall request the State party concerned to submit a written reply to the communication.

2. Within six months the State party concerned shall submit to the Committee written explanations or statements that shall relate both to the communication's admissibility and its merits as well as to any remedy that may have been provided in the matter, unless the Committee, working group or special rapporteur has decided, because of the exceptional nature of the case, to request a written reply that relates only to the question of admissibility. A State party that has been requested to submit a written reply that relates only to the question of admissibility is not precluded thereby from submitting,

Artikel 97

1. So bald wie möglich nach Eingang der Mitteilung fordert der Ausschuss, eine nach Artikel 95 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung eingesetzte Arbeitsgruppe oder ein nach Artikel 95 Absatz 3 benannter Sonderberichterstatter den betroffenen Vertragsstaat auf, eine schriftliche Antwort auf die Mitteilung zu geben.

2. Der betroffene Vertragsstaat hat dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erklärungen oder Stellungnahmen vorzulegen, die sich sowohl auf die Zulässigkeit der Mitteilung als auch ihre Begründetheit sowie auf die Abhilfemaßnahmen beziehen, die von ihm in der Sache gegebenenfalls getroffen wurden, sofern nicht der Ausschuss, die Arbeitsgruppe oder der Sonderberichterstatter auf Grund der außergewöhnlichen Natur des Falles entschieden hat, eine schriftliche Antwort anzufordern, die sich nur auf die Frage der Zulässigkeit bezieht. Ein

within six months of the request, a written reply that shall relate both to the communication's admissibility and its merits.

3. A State party that has received a request for a written reply under paragraph 1 both on admissibility and on the merits of the communication may apply in writing, within two months, for the communication to be rejected as inadmissible, setting out the grounds for such inadmissibility. Submission of such an application shall not extend the period of six months given to the State party to submit its written reply to the communication, unless the Committee, a working group established under rule 95, paragraph 1, of these rules or a special rapporteur designated under rule 95, paragraph 3, decides to extend the time for submission of the reply, because of the special circumstances of the case, until the Committee has ruled on the question of admissibility.

4. The Committee, a working group established under rule 95, paragraph 1, of these rules or a special rapporteur designated under rule 95, paragraph 3, may request the State party or the author of the communication to submit, within specified time limits, additional written information or observations relevant to the question of admissibility of the communication or its merits.

5. A request addressed to a State party under paragraph 1 of this rule shall include a statement of the fact that such a request does not imply that any decision has been reached on the question of admissibility.

Vertragsstaat, der aufgefordert wurde, eine schriftliche Antwort vorzulegen, die sich nur auf die Frage der Zulässigkeit bezieht, wird dadurch nicht daran gehindert, innerhalb von sechs Monaten nach dieser Aufforderung eine schriftliche Antwort vorzulegen, die sich sowohl auf die Zulässigkeit der Mitteilung als auch auf ihre Begründetheit bezieht.

3. Ein Vertragsstaat, dem eine Aufforderung zu einer schriftlichen Antwort nach Absatz 1 sowohl zur Zulässigkeit als auch zur Begründetheit der Mitteilung zugegangen ist, kann innerhalb von zwei Monaten den schriftlichen Antrag stellen, dass die Mitteilung als unzulässig zurückgewiesen wird, wobei die Gründe für die geltend gemachte Unzulässigkeit anzugeben sind. Die Einreichung eines solchen Antrags verlängert nicht die dem Vertragsstaat eingeräumte Frist von sechs Monaten zur Vorlage seiner schriftlichen Antwort auf die Mitteilung, es sei denn, der Ausschuss, eine nach Artikel 95 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung eingesetzte Arbeitsgruppe oder ein nach Artikel 95 Absatz 3 benannter Sonderberichterstatter beschließt, die Frist für die Vorlage der Antwort auf Grund der besonderen Umstände des Falles zu verlängern, bis der Ausschuss über die Frage der Zulässigkeit entschieden hat.

4. Der Ausschuss, eine nach Artikel 95 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung eingesetzte Arbeitsgruppe oder ein nach Artikel 95 Absatz 3 benannter Sonderberichterstatter kann den Vertragsstaat oder den Beschwerdeführer auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist zusätzliche schriftliche Auskünfte oder Stel-

6. Within fixed time limits, each party may be afforded an opportunity to comment on submissions made by the other party pursuant to this rule.

lungnahmen vorzulegen, die für die Frage der Zulässigkeit oder der Begründetheit der Mitteilung erheblich sind.

5. Eine an einen Vertragsstaat gerichtete Aufforderung nach Absatz 1 hat die Erklärung zu enthalten, dass ein solches Ersuchen nicht bedeutet, dass eine Entscheidung über die Frage der Zulässigkeit getroffen worden ist.

6. Innerhalb der festgesetzten Fristen kann jeder Partei Gelegenheit gegeben werden, zu den nach diesem Artikel vorgebrachten Äußerungen der anderen Partei Stellung zu nehmen.

Rule 98

1. Where the Committee decides that a communication is inadmissible under the Optional Protocol it shall as soon as possible communicate its decision, through the Secretary-General, to the author of the communication and, where the communication has been transmitted to a State party concerned, to that State party.

2. If the Committee has declared a communication inadmissible under article 5, paragraph 2, of the Optional Protocol, this decision may be reviewed at a later date by the Committee upon a written request by or on behalf of the individual concerned containing information to the effect that the reasons for inadmissibility referred to in article 5, paragraph 2, no longer apply.

Artikel 98

1. Entscheidet der Ausschuss, dass eine Mitteilung nach dem Fakultativprotokoll unzulässig ist, so gibt er dem Beschwerdeführer und, falls die Mitteilung dem betroffenen Vertragsstaat übermittelt wurde, dem Vertragsstaat seine Entscheidung über den Generalsekretär so bald wie möglich bekannt.

2. Hat der Ausschuss eine Mitteilung nach Artikel 5 Absatz 2 des Fakultativprotokolls für unzulässig erklärt, so kann diese Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt vom Ausschuss überprüft werden, wenn die betroffene Einzelperson oder ein in ihrem Namen Handelnder einen schriftlichen Antrag einreicht, in dem dargelegt wird, dass die Gründe für die Unzulässigkeit nach Artikel 5 Absatz 2 nicht mehr bestehen.

D. Procedure for the consideration of communications on the merits

Rule 99

1. In those cases in which the issue of admissibility is decided before receiving the State party's reply on the merits, if the Committee or a working group established under rule 95, paragraph 1, of these rules decides that the communication is admissible, that decision and all other relevant information shall be submitted, through the Secretary-General, to the State party concerned. The author of the communication shall also be informed, through the Secretary-General, of the decision.

2. Within six months, the State party concerned shall submit to the Committee written explanations or statements clarifying the matter under consideration and the remedy, if any, that may have been taken by that State party.

3. Any explanations or statements submitted by a State party pursuant to this rule shall be communicated, through the Secretary-General, to the author of the communication, who may submit any additional written information or observations within fixed time limits.

4. Upon consideration of the merits, the Committee may review a decision that a communication is admissible in the light of any explanations or statements submitted by the State party pursuant to this rule.

D. Verfahren zur Prüfung der Begründetheit der Mitteilung

Artikel 99

1. In denjenigen Fällen, in denen die Frage der Zulässigkeit vor Eingang der Antwort des Vertragsstaats zur Begründetheit entschieden wird und der Ausschuss oder eine nach Artikel 95 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung eingesetzte Arbeitsgruppe entscheidet, dass die Mitteilung zulässig ist, werden diese Entscheidung und alle anderen sachdienlichen Informationen dem betroffenen Vertragsstaat über den Generalsekretär übermittelt. Der Beschwerdeführer wird über den Generalsekretär ebenfalls über die Entscheidung unterrichtet.

2. Der betroffene Vertragsstaat hat dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erklärungen oder Stellungnahmen zur Klärung der zur Prüfung stehenden Sache zu übermitteln und die gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen mitzuteilen.

3. Alle von einem Vertragsstaat gemäß diesem Artikel übermittelten Erklärungen oder Stellungnahmen werden über den Generalsekretär dem Beschwerdeführer zugeleitet, der innerhalb einer festgesetzten Frist weitere schriftliche Auskünfte oder Stellungnahmen vorlegen kann.

4. Bei der Prüfung der Begründetheit kann der Ausschuss seine Entscheidung, dass die Mitteilung zulässig ist, im Lichte der von dem Vertragsstaat gemäß diesem Artikel vorgelegten Erklärungen oder Stellungnahmen überprüfen.

Rule 100

1. In those cases in which the parties have submitted information relating both to the questions of admissibility and the merits, or in which a decision on admissibility has already been taken and the parties have submitted information on the merits, the Committee shall consider the communication in the light of all written information made available to it by the individual and the State party concerned and shall formulate its Views thereon. Prior thereto, the Committee may refer the communication to a working group established under rule 95, paragraph 1, of these rules or to a special rapporteur designated under rule 95, paragraph 3, to make recommendations to the Committee.

2. The Committee shall not decide on the merits of the communication without having considered the applicability of all the admissibility grounds referred to in the Optional Protocol.

3. The Views of the Committee shall be communicated to the individual and to the State party concerned.

Rule 101

1. The Committee shall designate a Special Rapporteur for follow-up on Views adopted under article 5, paragraph 4, of the Optional Protocol, for the purpose of ascertaining the measures taken by States parties to give effect to the Committee's Views.

Artikel 100

1. In denjenigen Fällen, in denen die Parteien Auskünfte sowohl zur Frage der Zulässigkeit als auch zur Begründetheit vorgelegt haben oder in denen bereits über die Zulässigkeit entschieden wurde und die Parteien Angaben zur Begründetheit vorgelegt haben, prüft der Ausschuss die Mitteilung im Lichte sämtlicher schriftlicher Angaben, die ihm von der Einzelperson und dem betroffenen Vertragsstaat zur Verfügung gestellt wurden, und arbeitet seine Auffassungen dazu aus. Davor kann der Ausschuss die Mitteilung einer nach Artikel 95 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung eingesetzten Arbeitsgruppe oder einem nach Artikel 95 Absatz 3 benannten Sonderberichterstatter zuweisen, damit diese dem Ausschuss Empfehlungen unterbreiten.

2. Der Ausschuss entscheidet über die Begründetheit der Mitteilung erst, nachdem er das Vorliegen aller in dem Fakultativprotokoll genannten Zulässigkeitsgründe geprüft hat.

3. Die Auffassungen des Ausschusses werden der Einzelperson und dem betroffenen Vertragsstaat mitgeteilt.

Artikel 101

1. Der Ausschuss benennt einen Sonderberichterstatter zur Kontrolle der Umsetzung der nach Artikel 5 Absatz 4 des Fakultativprotokolls verabschiedeten Auffassungen, um festzustellen, welche Maßnahmen die Vertragsstaaten ergriffen haben, um den Auffassungen des Ausschusses Folge zu leisten.

2. The Special Rapporteur may make such contacts and take such action as appropriate for the due performance of the follow-up mandate. The Special Rapporteur shall make such recommendations for further action by the Committee as may be necessary.

3. The Special Rapporteur shall regularly report to the Committee on follow-up activities.

4. The Committee shall include information on follow-up activities in its annual report.

2. Der Sonderberichterstatter kann die Kontakte aufnehmen und die Maßnahmen ergreifen, die im Hinblick auf die ordnungsgemäße Wahrnehmung seines Kontrollauftrags angemessen sind. Der Sonderberichterstatter gibt Empfehlungen zu weiteren erforderlichen Maßnahmen seitens des Ausschusses.

3. Der Sonderberichterstatter erstattet dem Ausschuss über seine Kontrolltätigkeiten regelmäßig Bericht.

4. Der Ausschuss nimmt in seinen Jahresbericht Informationen über die Kontrolltätigkeiten auf.

E. Rules concerning confidentiality

Rule 102

1. Communications under the Optional Protocol shall be examined by the Committee and a working group established pursuant to rule 95, paragraph 1, of these rules in closed session. Oral deliberations and summary records shall remain confidential.

2. All working documents issued for the Committee, the Working Group established pursuant to rule 95, paragraph 1, or the Special Rapporteur designated pursuant to rule 95, paragraph 3, by the secretariat, including summaries of communications prepared prior to registration, the list of summaries of communications and all drafts prepared for the Committee, its Working Group established pursuant to rule 95, paragraph 1, or the Special Rapporteur designated pur-

E. Artikel betreffend die Vertraulichkeit

Artikel 102

1. Der Ausschuss und eine nach Artikel 95 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung eingesetzte Arbeitsgruppe prüfen Mitteilungen auf Grund des Fakultativprotokolls in nichtöffentlicher Sitzung. Die mündlichen Beratungen und die Kurzprotokolle bleiben vertraulich.

2. Alle Arbeitsdokumente, die das Sekretariat für den Ausschuss, die nach Artikel 95 Absatz 1 eingesetzte Arbeitsgruppe oder den nach Artikel 95 Absatz 3 benannten Sonderberichterstatter herausgibt, einschließlich der vor der Registrierung erstellten Zusammenfassungen von Mitteilungen, der Liste der Zusammenfassungen von Mitteilungen und aller Entwürfe, die für den Ausschuss, seine nach Artikel 95 Absatz 1 eingesetzte

suant to rule 95, paragraph 3, shall remain confidential, unless the Committee decides otherwise.

3. Paragraph 1 above shall not affect the right of the author of a communication or the State party concerned to make public any submissions or information bearing on the proceedings. However, the Committee, the Working Group established pursuant to rule 95, paragraph 1, or the Special Rapporteur designated pursuant to rule 95, paragraph 3, may, as deemed appropriate, request the author of a communication or the State party concerned to keep confidential the whole or part of any such submissions or information.

4. When a decision has been taken on the confidentiality pursuant to paragraph 3 above, the Committee, the Working Group established pursuant to rule 95, paragraph 1, or the Special Rapporteur designated pursuant to rule 95, paragraph 3, may decide that all or part of the submissions and other information, such as the identity of the author, may remain confidential after the Committee's decision on inadmissibility, the merits or discontinuance has been adopted.

5. Subject to paragraph 4 above, the Committee's decisions on inadmissibility, the merits and discontinuance shall be made public. The decisions of the Committee or the Special Rapporteur designated pursuant to rule 95, paragraph 3, under rule 92 of these rules shall be made public. No advance copies of any decision by the Committee shall be issued.

Arbeitsgruppe oder den nach Artikel 95 Absatz 3 benannten Sonderberichterstatter erstellt werden, bleiben vertraulich, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

3. Absatz 1 berührt nicht das Recht des Beschwerdeführers oder des betroffenen Vertragsstaats, mit dem Verfahren zusammenhängende Stellungnahmen oder Angaben der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Jedoch kann der Ausschuss, die nach Artikel 95 Absatz 1 eingesetzte Arbeitsgruppe oder der nach Artikel 95 Absatz 3 benannte Sonderberichterstatter, wenn dies angezeigt erscheint, den Beschwerdeführer oder den betroffenen Vertragsstaat ersuchen, diese Stellungnahmen oder Angaben ganz oder teilweise vertraulich zu behandeln.

4. Wurde nach Absatz 3 ein Beschluss über die Vertraulichkeit getroffen, so kann der Ausschuss, die nach Artikel 95 Absatz 1 eingesetzte Arbeitsgruppe oder der nach Artikel 95 Absatz 3 benannte Sonderberichterstatter beschließen, dass die Stellungnahmen und anderen Angaben, wie die Identität des Beschwerdeführers, ganz oder teilweise vertraulich bleiben können, nachdem der Ausschuss über die Unzulässigkeit, die Begründetheit oder die Einstellung des Verfahrens entschieden hat.

5. Vorbehaltlich des Absatzes 4 werden die Entscheidungen des Ausschusses über die Unzulässigkeit, die Begründetheit und die Einstellung des Verfahrens veröffentlicht. Auf Grund des Artikels 92 dieser Verfahrensordnung getroffene Entscheidungen des Ausschusses oder des nach Artikel 95

6. The secretariat is responsible for the distribution of the Committee's final decisions. It shall not be responsible for the reproduction and the distribution of submissions concerning communications.

Absatz 3 benannten Sonderberichterstatters werden veröffentlicht. Vorabfassungen von Entscheidungen des Ausschusses werden nicht herausgegeben.

6. Das Sekretariat ist für die Verteilung der endgültigen Entscheidungen des Ausschusses verantwortlich. Es ist nicht verantwortlich für die Vervielfältigung und die Verteilung der mit den Mitteilungen zusammenhängenden Stellungnahmen.

Rule 103

Information furnished by the parties within the framework of follow-up to the Committee's Views is not subject to confidentiality, unless the Committee decides otherwise. Decisions of the Committee relating to follow-up activities are equally not subject to confidentiality, unless the Committee decides otherwise.

Artikel 103

Die Auskünfte, die von den Parteien im Rahmen der Kontrolle der Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses bereitgestellt werden, sind nicht vertraulich, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt. Die Entscheidungen des Ausschusses im Zusammenhang mit den Kontrolltätigkeiten sind ebenfalls nicht vertraulich, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

F. Individual Opinions

Rule 104

Any member of the Committee who has participated in a decision may request that his or her individual opinion be appended to the Committee's Views or decision.

F. Persönliche Meinungen

Artikel 104

Jedes Ausschussmitglied, das an einer Entscheidung mitgewirkt hat, kann verlangen, dass den Auffassungen oder der Entscheidung des Ausschusses seine persönliche Meinung beigefügt wird.

ii Musterformular für eine Beschwerde (Model Complaint Form) mit Anschrift

Model Complaint Form[1]

Communication to *(Mitteilung an)* [2]:

The Human Rights Committee
c/o Petitions Unit
Office of the High Commissioner for Human Rights
United Nations Office at Geneva
CH-1211 Geneva 10, Switzerland

submitted for consideration under the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights *(eingereicht zur Prüfung nach dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte).*

Date (Datum): . . . . . .

I. Information on the complainant *(Informationen über den/die Beschwerdeführer/in):*

Name *(Name):* . . . . . First name(s) *(Vorname(n)):* . . . . . .
Nationality *(Staatsangehörigkeit):* . . . . . Date and place of birth *(Geburtsdatum und -ort):* . . . . .
Address for correspondence on this complaint *(Korrespondenzanschrift zu dieser Beschwerde)*: . . . . . .

Submitting the communication *(Die Beschwerde wird eingereicht):* . . . . . .
on the author's own behalf *(im eigenen Namen):* . . . . . .
on behalf of another person *(im Namen einer anderen Person):* . . . . . .

If the complaint is being submitted on behalf of another person, please provide the following personal details of that other person *(Falls die Beschwerde im Namen einer anderen Person eingereicht wird, machen Sie bitte folgende persönlichen Angaben über diese andere Person):*

1 Zugrunde liegende Quellen: *OHCHR*, Fact Sheet No. 7 (Rev. 1), Annex 1 (deutsche Fassung: *Deutsches Institut für Menschenrechte*, Anhang 1), und *Centre for Human Rights*, Fact Sheet No. 15, Annex III.

2 Insbesondere in dringenden Fällen kann auch ein Telefax gesendet werden an: 0041 22 9179022. Es besteht auch die Möglichkeit, mit dem Sekretariat in elektronischer Form Kontakt aufzunehmen. Beschwerden müssen jedoch unterschrieben eingereicht werden, so dass eine E-Mail hierzu nicht ausreicht. Die E-Mail-Adresse lautet: tb-petitions@ohchr.org.

Name *(Name):* ..... First name(s) *(Vorname(n)):* .....
Nationality *(Staatsangehörigkeit):* ..... Date and place of birth *(Geburtsdatum und -ort):* .....
Address or current whereabouts *(Anschrift oder derzeitiger Aufenthaltsort):* .....

If you are acting with the knowledge and consent of that person, please provide that person's authorization for you to bring this complaint *(Wenn Sie mit Wissen und Einwilligung dieser Person handeln, fügen Sie bitte die Ihnen durch diese Person erteilte Vollmacht zur Einlegung dieser Beschwerde bei):* .....

Or (Oder)

If you are not so authorized, please explain the nature of your relationship with that person and why you consider it appropriate to bring this complaint on his or her behalf, particularly why that person is unable to submit the complaint himself/herself *(Wenn Sie nicht bevollmächtigt sind, erläutern Sie bitte Ihr Verhältnis zu dieser Person und weshalb Sie es für angebracht halten, diese Beschwerde in deren Namen einzureichen, insbesondere weshalb diese Person die Beschwerde nicht selbst einreichen kann):* .....

II. State concerned/Articles violated *(Betroffener Staat/verletzte Artikel)*

Name of the State party to the Covenant and Optional Protocol *(Name des Vertragsstaats des Paktes und des Fakultativprotokolls):* .....

Articles of the Covenant alleged to have been violated *(Artikel des Paktes, die als verletzt gerügt werden):* .....

III. Exhaustion of domestic remedies/Application to other international procedures
(Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs/Inanspruchnahme anderer internationaler Verfahren)

Steps taken by or on behalf of the alleged victim to exhaust domestic remedies – detail which procedures have been pursued, including recourse to the courts and other public authorities, which claims you have made, at which times, and with which outcomes *(Welche Schritte wurden von dem oder im Namen des mutmaßlichen Opfers unternommen, um die innerstaatlichen Rechtsbehelfe auszuschöpfen – geben Sie im Einzelnen an, welche Verfahren verfolgt wurden, einschließlich der Inanspruchnahme von Gerichten und anderen öffentlichen Stellen, welche Rechtsverletzungen geltend gemacht wurden, wann und mit welchem Ergebnis):* .....

If you have not exhausted these remedies on the basis that their application would be unduly prolonged, that they would not be effective, that they are not available to you, or for any other reason, please explain your reasons in detail *(Wenn Sie diese Rechtsbehelfe nicht erschöpft haben, weil sie unangemessen lange dauern oder nicht wirksam sein würden, Ihnen nicht zur Verfügung stehen oder aus irgend einem anderen Grund, legen Sie Ihre Gründe hierfür bitte im Einzelnen dar):* .....

Have you submitted the same matter for examination under another procedure of international investigation or settlement (e.g. the Inter-American Commission on Human Rights, the European Court of Human Rights, or the African Commission on Human and Peoples' Rights) *(Haben Sie dieselbe Sache einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren zur Prüfung unterbreitet (z.B. der Interamerikanischen Menschenrechtskommission, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und die Rechte der Völker))?* .....

If so, detail which procedure(s) have been, or are being, pursued, which claims you have made, at which times, and with which outcomes *(Wenn dem so ist, geben Sie im Einzelnen an, welche(s) Verfahren verfolgt wurde(n) oder wird (werden), welche Rechtsverletzungen geltend gemacht wurden, wann und mit welchem Ergebnis):* .....

IV. Facts of the claim *(Sachverhalt und Begründung)*

Detail, in chronological order, the facts and circumstances of the alleged violation or violations. Include all matters which may be relevant to the assessment and consideration of your particular case. Please explain how you consider that the facts and circumstances described violate your rights *(Schildern Sie ausführlich die Tatsachen und Umstände der behaupteten Verletzung oder Verletzungen in chronologischer Reihenfolge. Führen Sie alles auf, was für die Bewertung und Prüfung Ihres konkreten Falls von Bedeutung sein könnte. Bitte begründen Sie, weshalb Sie die geschilderten Tatsachen und Umstände als eine Verletzung Ihrer Rechte erachten):* .....

Author's signature *(Unterschrift des/der Beschwerdeführer/in):* .....

V. Checklist of supporting documentation (copies, not originals, to be enclosed with your complaint) *(Prüfliste ergänzender Unterlagen (bitte keine Originale sondern Kopien beifügen)):*

- Written authorization to act (if you are bringing the complaint on behalf of another person and are not otherwise justifying the absence of specific authorization) *(Schriftliche Vollmacht (falls Sie die Beschwerde im Namen einer anderen Person einlegen und nicht anderweitig das Fehlen ausdrücklicher Bevollmächtigung rechtfertigen)):* .....

- Decisions of domestic courts and authorities on your claim (a copy of the relevant national legislation is also helpful) *(Entscheidungen nationaler Gerichte und anderer öffentlicher Stellen zu Ihrem Fall (eine Kopie der relevanten nationalen Rechtsvorschriften ist ebenfalls hilfreich)):* .....

- Complaints to and decisions by any other procedure of international investigation or settlement *(Beschwerden zu anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren und deren Entscheidungen):* .....

- Any documentation or other corroborating evidence you possess that substantiates your description in Part IV of the facts of your claim and/or your argument that the facts described amount to a violation of your rights *(Sämtliche Unterlagen oder andere in Ihrem Besitz befindlichen Beweise, die Ihre oben unter IV gemachte Sachverhaltsschilderung und/oder Ihre Argumentation stützen, dass der beschriebene Sachverhalt eine Verletzung Ihrer Rechte darstellt):* .....

If you do not enclose this information and it needs to be sought specifically from you, or if accompanying documentation is not provided in the working languages of the Secretariat, the consideration of your complaint may be delayed *(Wenn Sie diese Informationen nicht beifügen und diese besonders von Ihnen angefordert werden müssen, oder falls die beigefügten Unterlagen nicht in einer der Arbeitssprachen des Sekretariats eingereicht werden, kann es zu einer Verzögerung der Prüfung Ihrer Beschwerde kommen).*

iii Zwei Beispiele für ein Antwortschreiben des Sekretariats*

NATIONS UNIES
HAUT COMMISSARIAT AUX DROITS DE L'HOMME

UNITED NATIONS
HIGH COMMISSIONER FOR HUMAN RIGHTS

Téléfax: (41-22)-9179022
Télégrammes: UNATIONS, GENEVE
Télex: 41 29 62
Téléphone: (41-22) 9179000
Internet www.unhchr.ch
E-mail: tb-petitions@ohchr.org

Address:
Palais des Nations
CH-1211 GENEVE 10

REFERENCE: xxx

12 December 2002

Dear Ms. xxx,

This is to acknowledge receipt of your letter, dated 25 November 2002, in which you claim that your rights under the International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR) would be violated if you were to be returned to xxx.

Pursuant to article 5, paragraph 2 (b), of the Optional Protocol to the ICCPR, the Human Rights Committee may not consider any communication unless it has ascertained that all available domestic remedies have been exhausted by the author. There is no exception to the rule of exhaustion of domestic remedies unless these are unreasonably prolonged or are ineffective.

It is not clear from your submission whether you have appealed the decision of the district administration of xxx, dated 28 October 2002, rejecting your objection against the expulsion order of 23 April 2002, issued by xxx. In case you have not exhausted domestic remedies, it is incumbent on you to indicate, in writing, the reasons for your decision not to avail yourself of the applicable judicial remedies within the prescribed time limit, and to substantiate why you consider these remedies to be ineffective in your particular case.

A copy of your letter has been transmitted to the Special Rapporteur of the Commission on Human Rights on violence against women, its causes and consequences.

For your information, please find enclosed a Fact Sheet on the ICCPR.

Yours sincerely,

xxx
Secretary, Human Rights Committee

* Quelle: OHCHR. Der Autor dankt dem Sekretariat für die Bereitstellung dieser Schreiben sowie für die weiteren hilfreichen Auskünfte.

NATIONS UNIES
HAUT COMMISSARIAT AUX DROITS DE L'HOMME

UNITED NATIONS
HIGH COMMISSIONER FOR HUMAN RIGHTS

Téléfax: (41-22)-9179022
Télégrammes: UNATIONS, GENEVE
Téléx: 41 29 62
Téléphone: (41-22) 9179000
Internet www.unhchr.ch
E-mail: tb-petitions@ohchr.org

Address:
Palais des Nations
CH-1211 GENEVE 10

REFERENCE: xxx

Dear Sir/Madam,

After careful consideration of the contents of your petition (communication/complaint), I sincerely regret having to inform you that the United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights is not in a position to assist you in the matter you raise, for the reasons indicated on the back of this letter. Accordingly, your petition is being returned to you.

Please accept my apologies for not replying in a more personal manner. You may understand that, while I appreciate your reasons for writing to us, the existing procedures require that it is ascertained whether certain preliminary criteria are satisfied before proceeding with the examination of a petition.

For information about the procedures for the examination of individual petitions on human rights violations, please consult our website: www.unhchr.ch, first click on *ohchr programme,* then on *communications/complaints*. If you have difficulty accessing our website, please write to the UNHCHR, Information Office PW-RS-011, 1211 Geneva 10, and ask for Human Rights Fact Sheets Nos. 7, 12, 15 and 17.

Yours sincerely,

xxx
Secretary of the Human Rights Committee

1. ☐ The Human Rights Committee cannot examine petitions alleging violations of the International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR) unless the State is also a party to the Optional Protocol (OP). _____ is not a State party to the Optional Protocol.

2. ☐ The Committee against Torture cannot examine petitions alleging violations of the Convention against Torture (CAT) unless the State has made the declaration under article 22 recognizing the Committee's competence to receive and consider petitions. _____ has not made the declaration.

3. ☐ The Committee on the Elimination of Racial Discrimination cannot examine petitions alleging violations of the Convention on the Elimination of Racial Discrimination (CERD) unless the State has made the declaration under article 14 recognizing the Committee's competence to receive and consider petitions. _____ has not made the declaration.

Considering your petition under _____:

4. ☐ The State party concerned has entered a reservation to the relevant treaty as a result of which your petition cannot be examined.

5. ☐ Your complaint is being examined or has been examined by the European Court of Human Rights, by the Inter-American Commission on Human Rights or by the African Commission on Human and Peoples' Rights.

6. ☐ The object of your petition falls outside the scope of the relevant treaty.

7. ☐ The events complained of occurred prior to the entry into force of the Optional Protocol to the ICCPR, of article 22 CAT or of article 14 CERD for the State concerned.

8. ☐ Domestic judicial/administrative remedies do not appear to have been exhausted, and it has not been substantiated that the application of domestic remedies would be unreasonably prolonged or that the remedies would be otherwise unavailable or ineffective.

9. ☐ The Human Rights Committee is not generally in a position to review the evaluation of facts and evidence by the national courts and authorities, nor can it review the interpretation of domestic legislation.

10. ☐ The Human Rights Committee is not generally in a position to review a sentence imposed by national courts, nor can it review the question of innocence or guilt.

11. ☐ The Committees cannot generally examine disputes between private individuals or alleged violations of human rights that have been committed by non-state actors.

12. ☐ The Committees can only examine individual petitions presented by the alleged victims themselves or by duly authorised representatives. Anonymous petitions cannot be considered.

13. ☐ Your petition does not provide sufficient details as to the facts of your case, and/or as to how your rights under the relevant treaty have been violated.

N.B. Please note that the working languages of the Secretariat are English, French, Russian and Spanish. You are therefore kindly requested to use any of these languages in future correspondence.

iv Nützliche Internetadressen

http://... *

europa.eu	Europäische Union (EU); weiterführende Verknüpfungen zu Menschenrechtsfragen im Rahmen der EU
www.achpr.org	Afrikanische Kommission für Menschenrechte und die Rechte der Völker (African Commission on Human and Peoples' Rights); Informationen und Dokumente zum afrikanischen Menschenrechtssystem; Veröffentlichungen der Kommission
www.amnesty.de	amnesty international Deutschland; Berichte über die Menschenrechtssituation in verschiedenen Ländern und zu Menschenrechtsthemen
www.bmj.bund.de/Themen/Menschenrechte_10b.html	Informationen des Bundesministeriums der Justiz zu Menschenrechtsfragen; u.a. Veröffentlichung der Berichte der Bundesrepublik an internationale Gremien
www.cidh.oas.org	Interamerikanische Kommission für Menschenrechte (Inter-American Commission on Human Rights); Informationen und Dokumente zum interamerikanischen Menschenrechtssystem; Jahresberichte der Kommission
www.coe.int	Europarat; Informationen und weiterführende Verknüpfungen zu Menschenrechtsthemen im Rahmen des Europarates
www.corteidh.or.cr	Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte (Inter-American Court of Human Rights); Informationen, Entscheidungen und Gutachten
www.echr.coe.int/echr	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR); Informationen über den EGMR, Dokumente und Entscheidungsdatenbank

* Stand: Oktober 2007.

www.institut-fuer-menschenrechte.de	Deutsches Institut für Menschenrechte; Aufgaben, Projekte, Themen, Bildung, Publikationen, Links etc.
www.law.uu.nl/english/sim	Studie en Informatiecentrum Mensenrechten/Netherlands Institut of Human Rights (SIM); Datenbank u.a. zur Rechtsprechung des Ausschusses unter: databases – case law – ccpr
www.ohchr.org	UNHCHR/OHCHR; Datenbanken zu den verschiedenen Menschenrechtsverträgen und Menschenrechtsmechanismen im Rahmen der Vereinten Nationen; aktuelle Informationen über Menschenrechtsthemen, Tagungen, Konferenzen etc.
www.umn.edu/humanrts	Human Rights Library, University of Minnesota Human Rights Centre; Datenbank zu regionalen und universellen Menschenrechtssystemen; u.a.: Verträge, Deklarationen, Rechtsprechung; auch Materialen zum Menschenrechtsausschuss
www.un.org	Vereinte Nationen (UN); Verknüpfungen zu verschiedenen Organen und Themen im Rahmen der UN; u.a. Völkerrecht, Völkerstrafrecht und Menschenrechte
www.un.org/womenwatch/daw/index.html	UN Division of the Advancement of Women; weiterführende Verknüpfungen u.a. zum Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (Committee on the Elimination of Discrimination against Women); Informationen zu CEDAW
www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf	Datenbank des OHCHR zu den universellen Vertragsüberwachungsorganen, u.a. zum Menschenrechtsausschuss; Rechtsprechung, Staatenberichte, Jahresberichte etc.
www.uni-duesseldorf.de/HHU/fakultaeten/jura/rave/de	„RAVE" (Rechtsprechung und Aufsätze zum Europa- und Völkerrecht); Datenbank zu aktuellen Veröffentlichungen zum Völker- und Europarecht, u.a. aus dem Bereich Grund- und Menschenrechte
www.uni-potsdam.de/u/mrz	MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam; Basisinformationen zum europäischen und universellen Menschenrechtsschutz; weiterführende Links zu nationalen und internationalen Organisationen, Einrichtungen etc.

Literaturverzeichnis

Achermann, Alberto/*Caroni*, Martina/*Kälin,* Walter, Die Bedeutung des UNO-Paktes über bürgerliche und politische Rechte für das schweizerische Recht, in: Walter Kälin/Giorgio Malinverni/Manfred Nowak (Hrsg.), Die Schweiz und die UNO-Menschenrechtspakte – La Suisse et les Pactes des Nations Unies relatifs aux droits de l'homme, 2. Aufl. 1997, S. 155-232.

Alfredsson, Gudmundur/*Eide*, Asbjørn (Hrsg.), The Universal Declaration of Human Rights – A Common Standard of Achievement, 1999.

Alston, Philip (Hrsg.), The United Nations and Human Rights – A Critical Appraisal, 1992 (Paperback 1996). Zit.: Alston (Hrsg.), The United Nations and Human Rights.

Alston, Philip, The Committee on Economic, Social and Cultural Rights, in: ders. (Hrsg.), The United Nations and Human Rights – A Critical Appraisal, 1992 (Paperback 1996), S. 473-508. Zit.: Alston, CESCR.

amnesty international (Hrsg.), Menschenrechte im Umbruch: 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1998.

Ando, Nisuke (Hrsg.), Towards Implementing Universal Human Rights – Festschrift for the Twenty-fifth Anniversary of the Human Rights Committee, 2004.

Arambulo, Kitty, Strenghtening the Supervision of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights – Theoretical and Procedural Aspects, 1999.

Baum, Gerhart/*Riedel*, Eibe/*Schaefer,* Michael (Hrsg.), Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen, 1998.

Bayefsky, Anne F., How to Complain to the UN Human Rights Treaty System, 2003.

Benedek, Wolfgang, Durchsetzung von Rechten des Menschen und der Völker in Afrika auf regionaler und nationaler Ebene, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV) Bd. 54 (1994), S. 150-181.

Bilder, Richard B., An Overview of International Human Rights Law, in: Hurst Hannum (Hrsg.), Guide to International Human Rights Practice, 4. Aufl. 2004, S. 3-18.

Boerefijn, Ineke, The Reporting Procedure under the Covenant on Civil and Political Rights – Practice and Procedures of the Human Rights Committee, 1999.

Bossuyt, Marc J., Guide to the "travaux préparatoires" of the International Covenant on Civil and Political Rights, 1987.

bpb (Hrsg.), Menschenrechte – Dokumente und Deklarationen, 4. Aufl. 2004. Zit.: bpb, Menschenrechte.

Brar, Parminder, The Practice and Procedures of the Human Rights Committee under the Optional Protocol of the International Covenant on Civil and Political Rights, in: Indian Journal of International Law (IndianJIL) Bd. 25 (1985), S. 506-543.

Brinkmeier, Friederike, Anmerkung zu Mitteilung Rogl ./. Deutschland, in: MenschenRechtsMagazin (MRM) 2001, S. 45-48.

Britz, Gabriele, Die Individualbeschwerde nach Art. 14 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung – Zur Einführung des Individualbeschwerdeverfahrens in Deutschland, in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift (EuGRZ) 2002, S. 381-391.

Buergenthal, Thomas, To Respect and to Ensure: State Obligations and Permissible Derogations, in: Louis Henkin (Hrsg.), The International Bill of Rights – The Covenant on Civil and Political Rights, 1981, S. 72-91. Zit.: Buergenthal, in: Henkin.

Buergenthal, Thomas, Menschenrechtsschutz im inter-amerikanischen System, in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift (EuGRZ) 1984, S. 169-189.

Buergenthal, Thomas, The U.N. Human Rights Committee, in: Max Planck Yearbook of United Nations Law (Max Planck UNYB) Bd. 5 (2001), S. 341-398.

Burgers, J. Herman/*Danelius,* Hans, The United Nations Convention against Torture – A Handbook on the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, 1988.

Burrows, Noreen, The 1979 Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women, in: Netherlands International Law Review (NILR) Bd. 32 (1985), S. 419-460.

Centre for Human Rights (Hrsg.), Human Rights Fact Sheet No. 15 – Civil and Political Rights: The Human Rights Committee, Mai 1991 (Nachdruck August 2002). Zit.: Centre for Human Rights, Fact Sheet No. 15.

Conte, Alex/*Davidson,* Scott/*Burchill,* Richard, Defining Civil and Political Rights – The Jurisprudence of the United Nations Human Rights Committee, 2004.

Craven, Matthew C. R., The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights – A Perspective on its Development, 1995 (Paperback 2002).

Cremer, Hendrik, Die Individualbeschwerde nach Art. 14 des Internationalen Überein-

kommens gegen Rassismus (ICERD) – Ein Handbuch für Nichtregierungsorganisationen und Betroffene, 2005. Verfügbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de (Oktober 2007).

Delbrück, Jost, The Exhaustion of Local Remedies Rule and the International Protection of Human Rights – A Plea for a Contextual Approach, in: Jürgen Jekewitz/Karl Heinz Klein/Jörg Detlef Kühne/Hans Petersmann/Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Des Menschen Recht zwischen Freiheit und Verantwortung – Festschrift für Karl Josef Partsch zum 75. Geburtstag, 1989, S. 213-231.

Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), Menschenrechtsschutz Vereinte Nationen – Individualbeschwerdeverfahren, Mai 2003. Zit.: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), Die „General Comments" zu den VN-Menschenrechtsverträgen – Deutsche Übersetzung und Kurzeinführungen, 2005. Zit.: Deutsches Institut für Menschenrechte, General Comments.

de Zayas, Alfred, The Examination of Individual Complaints by the United Nations Human Rights Committee under the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, in: Gudmundur Alfredsson/Jonas Grimheden/Bertram G. Ramcharan/Alfred de Zayas (Hrsg.), International Human Rights Monitoring Mechanisms – Essays in Honour of Jakob Th. Möller, 2001, S. 67-121.

de Zayas, Alfred/*Möller,* Jakob Th./*Opsahl,* Torkel, Application of the International Covenant on Civil and Political Rights under the Optional Protocol by the Human Rights Committee, in: German Yearbook of International Law (GYIL) Bd. 28 (1985), S. 9-64.

Dimitrijevic, Vojin, The Roles of the Human Rights Committee, 1985. Zit.: Dimitrijevic.

Dimitrijevic, Vojin, In Search of Consensus – Decisions of the Human Rights Committee Relating to Communications under the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, in: Canadian Human Rights Yearbook (CanHRYB) 1991-1992, S. 29-39.

Eide, Asbjørn/*Alfredsson,* Gudmundur/*Melander,* Göran/*Rehof,* Lars Adam/*Rosas,* Allan (Hrsg.), The Universal Declaration of Human Rights: A Commentary, 2. Aufl. 1993. Zit.: Eide/Alfredsson/et al.

Eide, Asbjørn/*Krause,* Catarina/Rosas, Allan (Hrsg.), Economic, Social and Cultural Rights – A Textbook, 2. Aufl. 2001.

Empell, Hans-Michael, Die Kompetenzen des UN-Menschenrechtsausschusses im Staatenberichtsverfahren (Art. 40 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte), 1987.

Eppe, Ulrike, Die innerstaatlichen Wirkungen der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in: MenschenRechtsMagazin (MRM) Themenheft: 50 Jahre Europäische Menschenrechtskonvention, Mai 2000, S. 76-85.

Flinterman, Cees/*Ankumah,* Evelyn, The African Charter on Human and Peoples' Rights, in: Hurst Hannum (Hrsg.), Guide to International Human Rights Practice, 4. Aufl. 2004, S. 171-186.

Frowein, Jochen A./*Peukert,* Wolfgang, Europäische MenschenRechtsKonvention – EMRK-Kommentar, 2. Aufl. 1996. Zit.: Frowein/Peukert (jeweiliger Autor kursiv).

Ghandhi, P. R., The Human Rights Committee and the Right of Individual Communication, in: British Yearbook of International Law (BYIL) Bd. 57 (1986), S. 201-251.

Ghandhi, P. R., The Human Rights Committee and the Right of Individual Communication – Law and Practice, 1998. Zit.: Ghandhi.

Giegerich, Thomas, Vorbehalte zu Menschenrechtsabkommen: Zulässigkeit, Gültigkeit und Prüfungskompetenzen von Vertragsgremien, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV) Bd. 55 (1995), S. 713-782.

Golze, Anna, Die Individualbeschwerde nach dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), in: Jana Hasse/Erwin Müller/Patricia Schneider (Hrsg.), Menschenrechte – Bilanz und Perspektiven, 2002, S. 511-533.

Grabenwarter, Christoph, Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Aufl. 2005.

Graefrath, Bernhard, Trends Emerging in the Practice of the Human Rights Committee, in: GDR Committee for Human Rights Bulletin (CHR-Bull.) No. 1/80 (1980), S. 3-23.

Hailbronner, Kay/*Randelzhofer,* Albrecht, Zur Unterzeichnung der UN-Folterkonvention durch die Bundesrepublik Deutschland, in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift (EuGRZ) 1986, S. 641-648.

Hannum, Hurst, Human Rights, in: Christopher C. Joyner (Hrsg.), The United Nations and International Law, 1997, S. 131-154.

Hanski, Raija/*Scheinin,* Martin (comp.), Leading Cases of the Human Rights Committee, 2003.

Haratsch, Andreas, Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – ein Ideal für alle Völker und Nationen, in: MenschenRechtsMagazin (MRM) Themenheft: 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Dezember 1997, S. 23-33.

Haratsch, Andreas, Die Bedeutung der UN-Menschenrechtspakte für die Europäische Union, in: MenschenRechtsMagazin (MRM) Themenheft: 25 Jahre Internationale Menschenrechtspakte, Februar 2002, S. 29-54.

Harrington, Joanna, Punting Terrorists, Assassins and Other Undesirables: Canada, the Human Rights Committee and Requests for Interim Measures of Protection, in: McGill Law Journal (McGillLJ) 48 (2003), S. 55-87.

Harris, David J./*Livingstone,* Stephen (Hrsg.), The Inter-American System of Human Rights, 1998.

Harris, David J./*O'Boyle,* Michael/*Warbrick,* Chris, Law of the European Convention on Human Rights, 1995.

Heffernan, Liz, A Comparative View of Individual Petition Procedures under the European Convention on Human Rights and the International Covenant on Civil and Political Rights, in: Human Rights Quarterly (HRQ) Bd. 19 (1997), S. 78-112.

Higgins, Rosalyn, Admissibility under the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, in: Canadian Human Rights Yearbook (CanHRYB) 1991-1992, S. 57-67.

Higgins, Rosalyn, Ten Years on the Human Rights Committee: Some Thoughts upon Parting, in: European Human Rights Law Review (EHRLR) 1996, S. 570-582.

Hüfner, Klaus, How to file Complaints on Human Rights Violations – A Manual for Individuals and NGOs, 3. Aufl. 2002.

Hüfner, Klaus/*Reuther,* Wolfgang/*Weiß,* Norman, Menschenrechtsverletzungen: Was kann ich dagegen tun? – Menschenrechtsverfahren in der Praxis, 2. Aufl. 2004.

Ipsen, Knut (in Zusammenarbeit mit Volker Epping/Wolff Heintschel von Heinegg/et al.), Völkerrecht, 5. Aufl. 2004.

Jarass, Hans D./*Pieroth,* Bodo, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Kommentar, 9. Aufl. 2007. Zit.: Jarass/Pieroth (jeweiliger Autor kursiv).

Jhabvala, Farrokh, Domestic Implementation of the Covenant on Civil and Political Rights, in: Netherlands International Law Review (NILR) Bd. 32 (1985), S. 461-486.

Jones, Camille, Human Rights: Rights of Relatives of Victims – Views of the Human Rights Committee in the Quinteros Communication, in: Harvard International Law Journal (HavardILJ) Bd. 25 (1984), S. 470-477.

Joseph, Sarah/*Schultz,* Jenny/*Castan,* Melissa, The International Covenant on Civil and Political Rights – Cases, Materials, and Commentary, 2. Aufl. 2004.

Khol, Andreas, Zwischen Staat und Weltstaat – Die internationalen Sicherungsverfahren zum Schutze der Menschenrechte, 1969.

Klein, Eckart, Menschenrechte – Stille Revolution des Völkerrechts und Auswirkungen auf die innerstaatliche Rechtsanwendung, 1997. Zit.: Klein, Menschenrechte.

Klein, Eckart, Die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen: Ziele – Erfolge – Grenzen, in: DGVN (Hrsg.), Internationale Durchsetzung der Menschenrechte: Zielvorstellungen – Erfolge – Hindernisse, Blaue Reihe Nr. 68, Juli 1997, S. 22-28.

Klein, Eckart, Individual Reparation Claims under the International Covenant on Civil and Political Rights: The Practice of the Human Rights Committee, in: Albrecht Randelzhofer/Christian Tomuschat (Hrsg.),

State Responsibility and the Individual – Reparation in Instances of Grave Violations of Human Rights, 1999, S. 27-41. Zit.: Klein, in: Randelzhofer/Tomuschat.

Klein, Eckart, Menschenrechtsausschuß, in: Helmut Volger (Hrsg.), Lexikon der Vereinten Nationen, 2000, S. 343-347. Zit.: Klein, in: Lexikon der Vereinten Nationen.

Klein, Eckart, The Duty to Protect and to Ensure Human Rights Under the International Covenant on Civil and Political Rights, in: ders. (Hrsg.), The Duty to Protect and to Ensure Human Rights, 2000, S. 295-318. Zit.: Klein, in: ders.

Klein, Eckart, Neuerungen im Verfahren des UN-Menschenrechtsausschusses, in: MenschenRechtsMagazin (MRM) Themenheft: 25 Jahre Internationale Menschenrechtspakte, Februar 2002, S. 55-64.

Klein, Eckart, Völkerrechtliche Betrachtungen zum einstweiligen Rechtsschutz durch IGH, den UN-Menschenrechtsausschuss und den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof, in: Sabine von Schorlemer (Hrsg.), Praxishandbuch UNO – Die Vereinten Nationen im Lichte globaler Herausforderungen, 2003, S. 359-368. Zit.: Klein, in: von Schorlemer.

Klein, Eckart/*Brinkmeier,* Friederike, CCPR und EGMR – Der Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Vergleich, in: Vereinte Nationen (VN) 2001, S. 17-20.

Klein, Eckart/*Brinkmeier,* Friederike, Internationaler Pakt und EMRK – Ein Vergleich der Rechtsprechung des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in: Vereinte Nationen (VN) 2002, S. 99-103.

Kodjo, Edem, Die Afrikanische Charta der Rechte des Menschen und der Völker in ihrem historischen Zusammenhang, in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift (EuGRZ) 1990, S. 306-311.

Kokott, Juliane, Das interamerikanische System zum Schutz der Menschenrechte, 1986. Zit.: Kokott, Das interamerikanische System.

Kokott, Juliane, Beweislastverteilung und Prognoseentscheidungen bei der Inanspruchnahme von Grund- und Menschenrechten – The Burden of Proof in Proceedings Involving Basic Constitutional Rights and Human Rights, 1993. Zit.: Kokott.

Krüger, Hans Christian, Vorläufige Maßnahmen nach Art. 36 der Verfahrensordnung der Europäischen Kommission für Menschenrechte (insbesondere in Ausweisungs- und Auslieferungsfällen), in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift (EuGRZ) 1996, S. 346-349.

Lerner, Natan, The U.N. Convention on the Elimination of all Forms of Racial Discrimination, 1980.

Lewis-Anthony, Siân/*Scheinin,* Martin, Treaty-Based Procedures for Making Human Rights Complaints within the UN System, in: Hurst

Hannum (Hrsg.), Guide to International Human Rights Practice, 4. Aufl. 2004, S. 43-63.

Lijnzaad, Liesbeth, Reservations to UN-Human Rights Treaties – Ratify and Ruin?, 1995.

Lorenz, Dirk, Der territoriale Anwendungsbereich der Grund- und Menschenrechte – Zugleich ein Beitrag zum Individualschutz in bewaffneten Konflikten, 2005.

Malcolm, D. Evans/*Murray,* Rachel (Hrsg.), The African Charter on Human and Peoples' Rights – The System in Practice, 1986-2000, 2002.

Malinverni, Giorgio, Les Pactes et la protection des droits de l'homme dans le cadre européen, in: Walter Kälin/Giorgio Malinverni/Manfred Nowak (Hrsg.), Die Schweiz und die UNO-Menschenrechtspakte – La Suisse et les Pactes des Nations Unies relatifs aux droits de l'homme, 2. Aufl. 1997, S. 41-67.

Marks, Stephen P., The Complaint Procedure of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, in: Hurst Hannum (Hrsg.), Guide to International Human Rights Practice, 4. Aufl. 2004, S. 107-123.

McGoldrick, Dominic, The Human Rights Committee – Its Role in the Development of the International Covenant on Civil and Political Rights, 1994.

Meißner, Friedrich, Die Menschenrechtsbeschwerde vor den Vereinten Nationen, 1976.

Meron, Theodor, Human Rights Law-Making in the United Nations – A Critique of Instruments and Process, 1986. Zit.: Meron.

Meron, Theodor, Extraterritoriality of Human Rights Treaties, in: American Journal of International Law (AJIL) Bd. 89 (1995), S. 78-82.

Meyer-Ladewig, Jens, Europäische Menschenrechtskonvention – Handkommentar, 2. Aufl. 2006. Zit.: Meyer-Ladewig.

Meyer-Ladewig, Jens/*Petzold,* Herbert, Der neue ständige Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1999, S. 1165-1166.

Møse, Eric/*Opsahl,* Torkel, The Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, in: Santa Clara Law Review (SCLR) Bd. 21 (1981), S. 271-331.

Naldi, Gino J., Interim Measures in the UN Human Rights Committee, in: International and Comparative Law Quarterly (ICLQ) 53 (2004), S. 445-454.

Noll-Wagenfeld, Meike, Aktionsmöglichkeiten der Vereinten Nationen bei Menschenrechtsverletzungen, in: Klaus Hüfner (Hrsg.), Zur Kodifizierung der Menschenrechte durch das UNO-System, 1978, S. 21-49.

Nowak, Manfred, Die Durchsetzung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte – Bestandsaufnahme der ersten 10 Tagungen des UN-Ausschusses für Menschenrechte, in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift (EuGRZ) 1980, S. 532-544.

Nowak, Manfred, The Effectiveness of the International Covenant on Civil and Political Rights – Stocktaking after the First Eleven Sessions of the UN-Human Rights Committee, in: Human Rights Law Journal (HRLJ) Bd. 1 (1980), S. 136-170.

Nowak, Manfred, UN-Ausschuß für Menschenrechte – Rechtsprechungsbericht Juli 1984 bis Juli 1986, in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift (EuGRZ) 1986, S. 605-614.

Nowak, Manfred, UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokoll – CCPR-Kommentar, 1989. Zit.: Nowak (Artikel ohne Zusatz „FP" sind solche des Paktes).

Nowak, Manfred, U.N. Covenant on Civil and Political Rights – CCPR Commentary, 2. Auflage 2005.

Nowak, Manfred, Einführung in das internationale Menschenrechtssystem, 2002. Zit.: Nowak, Einführung.

Oellers-Frahm, Karin, Der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte, in: Jana Hasse/Erwin Müller/Patricia Schneider (Hrsg.), Menschenrechte – Bilanz und Perspektiven, 2002, S. 385-430.

Oellers-Frahm, Karin, Verbindlichkeit einstweiliger Maßnahmen: Der EGMR vollzieht – endlich – die erforderliche Wende in seiner Rechtsprechung – Anmerkung zum Fall Mamatkulov und Abdurasulovic gegen Türkei, EuGRZ 2003, 704, in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift (EuGRZ) 2003, S. 689-693.

Oellers-Frahm, Karin, Verbindlichkeit einstweiliger Anordnungen des EGMR – Epilog – Das Urteil der Großen Kammer im Fall Mamatkulov u.a. gegen Türkei, in: EuGRZ 2005, S. 347-350.

O'Flaherty, Michael, Human Rights and the UN – Practice Before the Treaty Bodies, 2. Aufl. 2002.

OHCHR (Hrsg.), Human Rights – A Compilation of International Instruments, Volume I (First/Second Part) – Universal Instruments, 2002, ST/HR/1/Rev.6 (Vol. I/Part 1), (Vol. I/Part 2); Volume II – Regional Instruments, 1997, ST/HR/1/Rev.5 (Vol. II).

OHCHR (Hrsg.), Human Rights Fact Sheet No. 7 (Rev. 1) – Complaint Procedures, Juli 2002. Zit.: OHCHR, Fact Sheet No. 7 (Rev. 1).

Opsahl, Torkel, The Coexistence between Geneva and Strasbourg – Inter-Relationship of the International Covenant on Civil and Political Rights and the European Convention on Human Rights and Their Respective Organs of Implementation, in: Canadian Human Rights Yearbook (CanHRYB) 1991-1992, S. 151-165.

Opsahl, Torkel, The Human Rights Committee, in: Philip Alston (Hrsg.), The United Nations and Human Rights – A Critical Appraisal, 1992 (Paperback 1996), S. 369-443. Zit.: Opsahl.

Orlu Nmehielle, Vincent O., The African Human Rights System – Its Laws, Practice, and Institutions, 2001.

Pappa, Christoph, Das Individualbeschwerdeverfahren des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1996.

Pechota, Vratislav, The Development of the Covenant on Civil and Political Rights, in: Louis Henkin (Hrsg.), The International Bill of Rights – The Covenant on Civil and Political Rights, 1981, S. 32-71.

Peters, Anne, Einführung in die Europäische Menschenrechtskonvention – Mit rechtsvergleichenden Bezügen zum deutschen Grundgesetz, 2003.

Pocar, Fausto, Legal Value of the Human Rights Committee's Views, in: Canadian Human Rights Yearbook (CanHRYB) 1991-1992, S. 119-123.

Ress, Georg, Wirkung und Beachtung der Urteile und Entscheidungen der Straßburger Konventionsorgane, in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift (EuGRZ) 1996, S. 350-353.

Robertson, A. H./*Merrills,* J. G., Human Rights in the World – An Introduction to the Study of the International Protection of Human Rights, 4. Aufl. 1996.

Rodley, S. Nigel/*Weissbrodt,* David, United Nations Non-Treaty Procedures for Dealing with Human Rights Violations, in: Hurst Hannum (Hrsg.), Guide to International Human Rights Practice, 4. Aufl. 2004, S. 65-88.

Sartorius, Carl (Begründer), Band I: Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland, Stand: 30. April 2007; Band II: Internationale Verträge – Europarecht, Stand: 1. Oktober 2006 (Loseblattsammlung; hrsg. von C.H. Beck Verlag, München). Zit.: Sartorius I/II.

Schabas, William A., The Abolition of the Death Penalty in International Law, 3. Aufl. 2002.

Schachter, Oscar, The Obligation to Implement the Covenant in Domestic Law, in: Louis Henkin (Hrsg.), The International Bill of Rights – The Covenant on Civil and Political Rights, 1981, S. 311-331.

Schäfer, Bernhard, „Guantánamo Bay" – Status der Gefangenen und habeas corpus, 2003, Zit.: Schäfer.

Schäfer, Bernhard, Individualbeschwerden gegen Österreich und Deutschland vor dem Menschenrechtsausschuß (1988 bis Mitte 2005), in: MenschenRechtsMagazin (MRM) 2005, S. 181-186. Auch verfügbar unter: http://www.uni-potsdam.de/u/mrz/mrm/mrm27-6.pdf (Oktober 2007).

Scherf, Manfred, Die Umsetzung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 in die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, 1990.

Schmidt, Markus G., Kein stilles Dulden – Beschwerdeverfahren vor Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen, in: Vereinte Nationen (VN) 1994, S. 7-10.

Schmidt, Markus G., The Complementarity of the Covenant and the European Convention on Human Rights – Recent Developments, in: David Harris/Sarah Joseph (Hrsg.), The International Covenant on Civil and Political Rights and United Kingdom Law, 1995, S. 629-659. Zit.: Schmidt, in: Harris/Joseph.

Schmidt, Markus G., Follow-Up Mechanisms Before UN Human Rights Treaty Bodies and the UN Mechanisms Beyond, in: Anne F. Bayefsky (Hrsg.), The UN Human Rights Treaty System in the 21st Century, 2000, S. 233-249. Zit.: Schmidt, in: Bayefsky.

Schwelb, Egon, Civil and Political Rights: The International Measures of Implementation, in: American Journal of International Law (AJIL) Bd. 62 (1968), S. 827-868.

Schwelb, Egon, The International Measures of the Implementation of the International Covenant on Civil and Political Rights and of the Optional Protocol, in: Texas International Law Journal (TexasILJ) Bd. 12 (1977), S. 141-186.

Seidel, Gerd, Handbuch der Grund- und Menschenrechte auf staatlicher, europäischer und universeller Ebene, 1996.

Sepúlveda, Magdalena M., The Nature of the Obligations under the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, 2003.

Shelton, Dinah L., The Inter-American Human Rights System, in: Hurst Hannum (Hrsg.), Guide to International Human Rights Practice, 4. Aufl. 2004, S. 127-141.

Sieghart, Paul, The International Law of Human Rights, 1983 (Paperback 1995).

Simma, Bruno, The Implementation of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, in: Franz Matscher (Hrsg.), Die Durchsetzung wirtschaftlicher und sozialer Menschenrechte – Eine rechtsvergleichende Bestandsaufnahme, 1991, S. 75-94.

Simma, Bruno/*Fastenrath,* Ulrich (Hrsg.), Menschenrechte – Ihr internationaler Schutz, 5. Aufl. 2004.

Sørensen, Bent, CAT and Article 20 and 22, in: Gudmundur Alfredsson/Jonas Grimheden/Bertram G. Ramcharan/Alfred de Zayas (Hrsg.), International Human Rights Monitoring Mechanisms – Essays in Honour of Jakob Th. Möller, 2001, S. 167-183.

Stahn, Carsten, Vorbehalte zu Menschenrechtsverträgen – Anmerkung zur Entscheidung des UN-Ausschusses für Menschenrechte im Fall R. Kennedy gegen Trinidad und Tobago, in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift (EuGRZ) 2000, S. 607-614.

Steiner, Henry J., Individual Claims in a World of Massive Violations: What Role for the Human Rights Committee?, in: Philip Alston/James Crawford (Hrsg.), The Future of UN Human Rights Treaty Monitoring, 2000, S. 15-53.

Strauß, Ekkehard, Die Entstehungsgeschichte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte – Grundlage ihrer aktuellen Bedeutung, in:

MenschenRechtsMagazin (MRM) Themenheft: 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Dezember 1997, S. 13-21.

Swepston, Lee, Human Rights Complaint Procedures of the International Labor Organization, in: Hurst Hannum (Hrsg.), Guide to International Human Rights Practice, 4. Aufl. 2004, S. 89-105.

Tardu, Maxime E., The Protocol to the United Nations Covenant on Civil and Political Rights and the Inter-American System: A Study of Co-existing Petition Procedures, in: American Journal of International Law (AJIL) Bd. 70 (1976), S. 778-800.

Tardu, Maxime E., Human Rights Complaint Procedures of the United Nations: Assessment and Prospects, in: Jürgen Jekewitz/ Karl Heinz Klein/Jörg Detlef Kühne/Hans Petersmann/Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Des Menschen Recht zwischen Freiheit und Verantwortung – Festschrift für Karl Josef Partsch zum 75. Geburtstag, 1989, S. 287-314. Zit.: Tardu, in: FS-Partsch.

Tarnopolsky, Walter S., The Operation of the Committee; Procedural Rules, in: Canadian Human Rights Yearbook (CanHRYB) 1991-1992, S. 41-54.

Tomuschat, Christian, Die Bundesrepublik Deutschland und die Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen, in: Klaus Hüfner (Hrsg.), Zur Kodifizierung der Menschenrechte durch das UNO-System, 1978, S. 51-86. Zit.: Tomuschat, in: Hüfner.

Tomuschat, Christian, Der Ausschuß für Menschenrechte – Recht und Praxis, in: Vereinte Nationen (VN) 1981, S. 141-148.

Tomuschat, Christian, Zehn Jahre Menschenrechtsausschuß – Versuch einer Bilanz, in: Vereinte Nationen (VN) 1987, S. 157-163.

Tomuschat, Christian, Menschenrechte, Individualbeschwerde, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Handbuch Vereinte Nationen, 2. Aufl. 1991, S. 551-559. Zit.: Tomuschat, in: Wolfrum.

Tomuschat, Christian, Quo Vadis, Argentoratum? The Success Story of the European Convention on Human Rights – And a few dark Stains, in: Human Rights Law Journal (HRLJ) Bd. 13 (1992), S. 401-406.

Tomuschat, Christian, Making Individual Communications an Effective Tool for the Protection of Human Rights, in: Ulrich Beyerlin/Michael Bothe/Rainer Hofmann/ Ernst-Ulrich Petersmann (Hrsg.), Recht zwischen Umbruch und Bewahrung – Völkerrecht · Europarecht · Staatsrecht – Festschrift für Rudolf Bernhardt, 1995, S. 615-634. Zit.: Tomuschat, in: FS-Bernhardt.

Tomuschat, Christian (Hrsg.), Menschenrechte – Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, 2. Aufl. 2002. Zit.: Tomuschat, Menschenrechte.

Tonndorf, Uwe, Menschenrechte in Afrika – Konzeption, Verletzung und Rechtsschutz im Rahmen der OAU, 1997.

Traßl, Michael, Die Wiedergutmachung von Menschenrechtsverletzungen im Völkerrecht, 1994.

Uerpmann, Robert, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die deutsche Rechtsprechung – Ein Beitrag zum Thema Völkerrecht und Landesrecht, 1993.

van Boven, Theo, Study Concerning the Right to Restitution, Compensation and Rehabilitation for Victims of Gross Violations of Human Rights and Fundamental Freedoms, E/CN.4/Sub.2/1993/8 (1993).

van Dijk, Pieter/*van Hoof,* Fried/*van Rijn,* Arjen/*Zwaak,* Leo (Hrsg.), Theory and Practice of the European Convention on Human Rights, 4. Aufl. 2006.

Viljoen, Frans, International Human Rights Law in Africa, 2007.

Villiger, Mark E., Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) – unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Rechtslage, 2. Aufl. 1999.

von der Wense, Wolf, Der UN-Menschenrechtsausschuß und sein Beitrag zum universellen Schutz der Menschenrechte, 1999.

Weiß, Norman, Für eine bessere Durchsetzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte – braucht der Sozialpakt ein Fakultativprotokoll?, in: MenschenRechtsMagazin (MRM) Themenheft: 25 Jahre Internationale Menschenrechtspakte, Februar 2002, S. 151-160.

Wittinger, Michaela, Die drei regionalen Menschenrechtssysteme – Ein vergleichender Überblick über die EMRK, die Amerikanische Menschenrechtskonvention und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker, in: Jura 1999, S. 405-411.

Wittinger, Michaela, Die Einlegung einer Individualbeschwerde vor dem EGMR – Ein Leitfaden für die Praxis, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2001, S. 1238-1243.

Zwaak, L.F., International Human Rights Procedures – Petitioning the ECHR, CCPR and CERD, 1991.

Zwart, Tom, The Admissibility of Human Rights Petitions – The Case Law of the European Commission of Human Rights and the Human Rights Committee, 1994.

Abkürzungs- und Quellenverzeichnis*

A/...	UN-Dokument der Generalversammlung der Vereinten Nationen
Abs.	Absatz
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Universal Declaration of Human Rights) vom 10. Dezember 1948, A/810 (1948), S. 71; abgedruckt in: Sartorius II Nr. 19; *bpb*, Menschenrechte Nr. 3
Afrikanische Charta	(Banjul) Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (African Charter on Human and Peoples' Rights) vom 27. Juni 1981, UNTS Bd. 1520, S. 217; abgedruckt in: EuGRZ 1986, 677; 1990, 348; *bpb*, Menschenrechte Nr. 50
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention (American Convention on Human Rights: "Pact of San José, Costa Rica") vom 22. November 1969, UNTS Bd. 1144, S. 123; abgedruckt in: *bpb*, Menschenrechte Nr. 49
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Ausschuss	Ausschuss für Menschenrechte/Menschenrechtsausschuss (Human Rights Committee) – auch abgekürzt als MRA oder HRC
Bd.	Band
BGBl.	Bundesgesetzblatt

* Zu Abkürzungen zitierter Literatur und Zeitschriften siehe Literaturverzeichnis.

bpb	Bundeszentrale für politische Bildung
Bundesrepublik	Bundesrepublik Deutschland
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz) in der Fassung und Bekanntmachung vom 11. August 1993, BGBl. 1993 I, S. 1473; aktuelle Fassung abgedruckt in: Sartorius I Nr. 40
bzw.	beziehungsweise
CAT	Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment) vom 10. Dezember 1984, UNTS Bd. 1465, S. 85; BGBl. 1990 II, S. 247; abgedruckt in: Sartorius II Nr. 22; *bpb,* Menschenrechte Nr. 12
CCPR/...	UN-Dokument des Menschenrechtsausschusses
CEDAW	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women) vom 18. Dezember 1979, UNTS Bd. 1249, S. 13; BGBl. 1985 II, S. 648; abgedruckt in: Sartorius II Nr. 23; *bpb,* Menschenrechte Nr. 14
CERD	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination) vom 21. Dezember 1965, UNTS Bd. 660, S. 195; BGBl. 1969 II, S. 962; abgedruckt in: Sartorius II Nr. 27; *bpb,* Menschenrechte Nr. 9
CESCR	Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Committee on Economic, Social and Cultural Rights)
ders.	derselbe
DGVN	Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.
d.h.	das heißt

DR	European Commission of Human Rights, Decisions and Reports
E/...	UN-Dokument des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen
E/CN.4/...	UN-Dokument der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen
ECHR Rep.	European Court of Human Rights, Reports of Judgments and Decisions
ECOSOC	Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (Economic and Social Council)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (European Court of Human Rights)
EGMR-VerfO	EGMR-Verfahrensordnung (Rules of Court) in der Fassung vom 7. November 2005, BGBl. 2006 II, S. 694; abgedruckt in: Sartorius II Nr. 137; Aktualisierungen und Anhang zur Verfahrensordnung enthalten in der engl. und franz. Originalfassung, zu finden unter: www.echr.coe.int/echr
EMRK	(Europäische) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms) vom 4. November 1950, ETS No. 5, in der zuletzt durch Protokoll Nr. 11 geänderten Fassung; Neufassung: BGBl. 2002 II, S. 1055; abgedruckt in: Sartorius II Nr. 130; *bpb,* Menschenrechte Nr. 37
engl.	englisch
et al.	und andere (et alii)
etc.	und so weiter (et cetera)
ETS	European Treaty Series
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
f./ff.	folgende

Fakultativprotokoll	Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights) vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 999, S. 171, 302; BGBl. 1992 II, S. 1247; abgedruckt in: Sartorius II Nr. 20a; *bpb,* Menschenrechte Nr. 5.1
Fakultativprotokoll zu CAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Optional Protocol to the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment) vom 18. Dezember 2002, A/RES/57/199 (2003), Annex
Fakultativprotokoll zu CEDAW	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Optional Protocol to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women) vom 6. Oktober 1999, A/RES/54/4 (1999), Annex; BGBl. 2001 II, S. 1238; abgedruckt in: Sartorius II Nr. 23a; *bpb,* Menschenrechte Nr. 14.1
Fn.	Fußnote/n
FP	siehe Fakultativprotokoll
franz.	französisch
Fundstellennachweis B	Bundesgesetzblatt Teil II, Fundstellennachweis B – Völkerrechtliche Vereinbarungen, abgeschlossen am 31. Dezember jedes Jahres (hrsg. vom Bundesministerium der Justiz)
GA	Generalversammlung der Vereinten Nationen (General Assembly)
General Comments	Allgemeine Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses; General Comments No. 1 bis 31 zusammengestellt in: HRI/GEN/1/Rev.7 (2004), S. 124 ff.; deutsche Übersetzung der General Comments No. 1 bis 30 in: *Deutsches Institut für Menschenrechte,* General Comments, S. 32 ff.
HRI/...	UN-Dokument (International Human Rights Instruments)
Hrsg./hrsg.	Herausgeber/in/innen/herausgegeben

ICJ Rep.	International Court of Justice, Reports of Judgments, Advisory Opinions and Orders
IGH	Internationaler Gerichtshof (International Court of Justice)
ILC	Völkerrechtskommission (International Law Commission)
ILM	International Legal Materials
ILO	Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization)
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (International Covenant on Civil and Political Rights) vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1534; abgedruckt in: Sartorius II Nr. 20; *bpb,* Menschenrechte Nr. 5 – auch abgekürzt als CCPR, ICCPR, IPBPR oder Zivilpakt
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights) vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 993, S. 3; BGBl. 1973 II, S. 1570; abgedruckt in: Sartorius II Nr. 21; *bpb,* Menschenrechte Nr. 4 – auch abgekürzt als CESCR, ICESCR, IPWSKR oder Sozialpakt
i.V.m.	in Verbindung mit
lit.	Buchstabe (littera)
Multilateral Treaties	Multilateral Treaties Deposited with the Secretary General, abgeschlossen am 31. Dezember jedes Jahres (hrsg. von den Vereinten Nationen), ST/LEG/SER.E/...
MWC	Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families) vom 18. Dezember 1990, A/RES/45/158 (1991), Annex; abgedruckt in: ILM 30 (1991), S. 1521; *Tomuschat,* Menschenrechte Nr. 57

m.w.Verw.	mit weiteren Verweisen
NGO/s	Nichtregierungsorganisation/en (non-governmental organisation/s)
No./Nr.	Nummer/n (number/s)
OHCHR	Büro des/der UN Hochkommissars/in für Menschenrechte (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights)
Pakt	siehe IPbpR
§/§§	Paragraph/en; nummerierte Absätze (engl./franz. auch abgekürzt als para./par.)
Protokoll Nr. 4	Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind (Protocol No. 4 to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, Securing Certain Rights and Freedoms other than those Already Included in the Convention and in the first Protocol thereto) vom 16. September 1963, ETS No. 46, in der durch Protokoll Nr. 11 geänderten Fassung; Neufassung: BGBl. 2002 II, S. 1074; abgedruckt in: Sartorius II Nr. 133; *bpb,* Menschenrechte Nr. 37.3
Protokoll Nr. 6	Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe (Protocol No. 6 to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms Concerning the Abolition of the Death Penalty) vom 28. April 1983, ETS No. 114, in der durch Protokoll Nr. 11 geänderten Fassung; Neufassung: BGBl. 2002 II, S. 1077; abgedruckt in: Sartorius II Nr. 134; *bpb,* Menschenrechte Nr. 37.4
Protokoll Nr. 7	Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Protocol No. 7 to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms) vom 22. November 1984, ETS No. 117, in der durch Protokoll Nr. 11 geänderten Fassung; abgedruckt in: Sartorius II Nr. 135; *bpb,* Menschenrechte Nr. 37.5

Protokoll Nr. 11	Protokoll Nr. 11 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus (Protocol No. 11 to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, Restructuring the Control Machinery Established Thereby) vom 11. Mai 1994, ETS No. 155; BGBl. 1995 II, S. 579
Protokoll Nr. 12	Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Protocol No. 12 to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms) vom 4. November 2000, ETS. No. 177; abgedruckt in: EuGRZ 2005, S. 281
Protokoll Nr. 13	Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe (Protocol No. 13 to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, Concerning the Abolition of the Death Penalty in all Circumstances) vom 3. Mai 2002, ETS No. 187; BGBl. 2004 II, S. 983
Res.	Resolution
Rn.	Randnummer/n
S.	Seite/n; Satz
Series A	European Court of Human Rights, Series A: Judgments and Decisions
sog.	so genannte/n/r/s
ST/...	UN-Dokument des Sekretariats der Vereinten Nationen
Statut der ...	Statut der Interamerikanischen Menschenrechtskommission (Statute of the Inter-American Commission on Human Rights), Oktober 1979; aktuelle Fassung abgedruckt in: OEA/Ser.L/V/I.4 rev.8 Eng. (2001), S. 119
ST/HR/...	UN-Dokument des Zentrums für Menschenrechte (Centre for Human Rights)

u.a.	unter anderem
UN	Vereinte Nationen (United Nations)
UN-Charta	Charta der Vereinten Nationen (Charter of the United Nations) vom 26. Juni 1945, UN Conference on International Organization Documents Bd. 15 (1945), S. 335, in der zuletzt geänderten Fassung vom 20. Dezember 1971, UNTS Bd. 557, S. 143; 638, S. 308; 892, S. 119; BGBl. 1973 II, S. 431; 1974 II, S. 770; 1980 II, S. 1252; abgedruckt in: Sartorius II Nr. 1; auszugsweise in: *bpb,* Menschenrechte Nr. 1
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization)
UNHCHR	UN Hochkommissar/in für Menschenrechte (United Nations High Commissioner for Human Rights)
UNTS	United Nations, Treaty Series
v.	gegen (versus)
VerfO	Verfahrensordnung des Menschenrechtsausschusses (Rules of Procedure of the Human Rights Committee) in der am 22. September 2005 veröffentlichten Fassung, CCPR/C/3/Rev.8 (2005); HRI/GEN/3/Rev.2/Add.1 (2006).
vgl.	vergleiche
WVRK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (Vienna Convention on the Law of Treaties) vom 23. Mai 1969, UNTS Bd. 1155, S. 331; BGBl. 1985 II, S. 927; abgedruckt in: Sartrorius II Nr. 320
z.B.	zum Beispiel
Zit.	zitiert
Zusatzprotokoll	Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Protocol to the Convention for the Protection

of Human Rights and Fundamental Freedoms) vom 20. März 1952, ETS No. 9, in der durch Protokoll Nr. 11 geänderten Fassung; Neufassung: BGBl. 2002 II, S. 1072; abgedruckt in: Sartorius II Nr. 131; *bpb*, Menschenrechte Nr. 37.1

Zweites Fakultativprotokoll

Zweites Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights Aiming at the Abolition of the Death Penalty) vom 15. Dezember 1989, A/RES/44/128 (1989), Annex; BGBl. 1992 II, S. 391; abgedruckt in: Sartorius II Nr. 20b; *bpb,* Menschenrechte Nr. 5.2